

# Bundesgesetzblatt <sup>1381</sup>

## Teil I

1961	Ausgegeben zu Bonn am 31. August 1961	Nr. 69
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
22. 8. 61	Außenwirtschaftsverordnung .....	1381
7. 8. 61	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr .....	1554
14. 8. 61	Zweite Berichtigung der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz .....	1555

### Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes (Außenwirtschaftsverordnung — AWW)

Vom 22. August 1961

#### Inhaltsübersicht

Kapitel I	§§
Allgemeine Vorschriften	1 bis 4
Kapitel II	
Warenausfuhr	
1. Titel: Beschränkungen .....	5 bis 7
2. Titel: Verfahrens- und Meldevorschriften nach den §§ 26 und 46 Abs. 3 AWG .....	8 bis 18
1. Untertitel: Genehmigungsfreie Ausfuhr .....	9 bis 16
2. Untertitel: Genehmigungsbedürftige Ausfuhr .....	17 und 18
3. Titel: Sonderregelungen .....	19 bis 21
Kapitel III	
Wareneinfuhr	
1. Titel: Beschränkungen .....	22
2. Titel: Verfahrens- und Meldevorschriften nach § 26 AWG .....	23 bis 31
1. Untertitel: Genehmigungsfreie Einfuhr .....	24 bis 29
2. Untertitel: Genehmigungsbedürftige Einfuhr .....	30 und 31
3. Titel: Sonderregelungen nach § 10 Abs. 5 und § 26 AWG .....	32 bis 37

## Kapitel IV

**Sonstiger Warenverkehr**

1. Titel: Warendurchfuhr .....	38 und 39
2. Titel: Transithandel .....	40 bis 43

## Kapitel V

**Dienstleistungsverkehr**

1. Titel: Beschränkungen des aktiven Dienstleistungsverkehrs ....	44 und 45
2. Titel: Beschränkungen des passiven Dienstleistungsverkehrs ...	46 bis 49
3. Titel: Meldevorschriften nach § 26 AWG .....	50

## Kapitel VI

**Kapitalverkehr**

1. Titel: Beschränkungen .....	51 bis 54
2. Titel: Meldevorschriften nach § 26 AWG .....	55 bis 58

## Kapitel VII

**Meldevorschriften nach § 26 AWG für den Zahlungsverkehr**

1. Titel: Allgemeine Vorschriften .....	59 bis 64
2. Titel: Ergänzende Meldevorschriften .....	65 bis 68
3. Titel: Meldevorschriften für Geldinstitute .....	69

## Kapitel VIII

**Straf- und Bußgeldvorschriften**

70 und 71

## Kapitel IX

**Übergangs- und Schlußvorschriften**

72 bis 78

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 5 bis 8, 10, 11, 14, 17, 18, 20, 21, 23, 26, 33, 34 und 46 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) verordnet die Bundesregierung:

## Kapitel I

### Allgemeine Vorschriften

#### § 1

#### Antragsrecht

Anträge auf Erteilung einer Genehmigung können, wenn im folgenden nichts anderes bestimmt ist, von jedem gestellt werden, der das genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäft oder die genehmigungsbedürftige Handlung vornimmt. Antragsberechtigt ist auch derjenige, der einen Anspruch aus dem Rechtsgeschäft herleitet oder einen Anspruch auf Vornahme der Handlung geltend macht.

#### § 2

#### Sammelgenehmigungen

Dem Antragsteller kann eine befristete Genehmigung für eine unbestimmte Anzahl gleichartiger Rechtsgeschäfte oder Handlungen (Sammelgenehmigung) erteilt werden, wenn dies wegen der beabsichtigten Wiederholung der Rechtsgeschäfte oder Handlungen zweckmäßig erscheint.

#### § 3

#### Rückgabe von Genehmigungsbescheiden

Ein Genehmigungsbescheid ist der Genehmigungsstelle unverzüglich zurückzugeben, wenn

1. die erteilte Genehmigung ungültig wird, bevor sie ausgenutzt wurde,
2. der Begünstigte die Absicht aufgibt, die Genehmigung auszunutzen, oder
3. der Bescheid, der nach Verlust durch eine Zweitausfertigung ersetzt worden war, wieder aufgefunden wird.

#### § 4

#### Warenwert, Wertgrenzen

(1) Wert einer Ware ist das dem Empfänger in Rechnung gestellte Entgelt, in Ermangelung eines Empfängers oder eines feststellbaren Entgelts der Grenzübergangswert im Sinne des § 8 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs vom 27. Juli 1957 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 145 vom 1. August 1957).

(2) Stellt sich ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung als Teil eines einheitlichen wirtschaftlichen Gesamtvorganges dar, so ist bei Anwendung der Wertgrenzen dieser Verordnung der Wert des Gesamtvorganges zugrunde zu legen.

## Kapitel II

### Warenausfuhr

#### 1. Titel

#### Beschränkungen

#### § 5

#### Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG

(1) Die Ausfuhr der in Teil I der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren bedarf der Genehmigung. Das gleiche gilt für Unterlagen zur Fertigung dieser Waren.

(2) Die in Teil I Abschnitt C der Ausfuhrliste genannten Waren dürfen ohne Genehmigung ausgeführt werden, wenn das Verbrauchsland ein Land der Länderlisten A oder B (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) ist und wenn nach dem der Ausfuhr zugrunde liegenden Vertrag Waren im Werte von nicht mehr als eintausend Deutsche Mark geliefert werden sollen.

(3) Der Begriff des Verbrauchslandes bestimmt sich nach § 10 Abs. 3 und 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs vom 27. Juli 1957 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 145 vom 1. August 1957).

#### § 6

#### Beschränkung nach § 8 Abs. 1 AWG

Die Ausfuhr der in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste mit B gekennzeichneten Waren bedarf der Genehmigung.

#### § 7

#### Beschränkung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 AWG

Verträge über die Ausfuhr von Waren mit einem Käufer in einem Lande der Länderliste C (Anlage L) bedürfen der Genehmigung, wenn sie andere Zahlungsbedingungen enthalten als

1. Zahlung des Entgelts vor Lieferung der Ware,
2. Stellung eines unwiderruflichen, bei Lieferung fälligen Akkreditivs eines Kreditinstituts oder
3. die Klausel „Kasse gegen Dokumente“, wenn die Aufnahme der Dokumente durch ein Kreditinstitut garantiert worden ist.

#### 2. Titel

#### Verfahrens- und Meldevorschriften nach den §§ 26 und 46 Abs. 3 AWG

#### § 8

#### Begriffsbestimmungen

(1) Ausführer ist, wer Waren nach fremden Wirtschaftsgebieten verbringt oder verbringen läßt. Liegt der Ausfuhr ein Ausfuhrvertrag mit einem Gebietsfremden zugrunde, so ist nur der gebietsan-

sässige Vertragspartner Ausführer. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen von Waren tätig wird, ist nicht Ausführer.

(2) Ausfuhrsendung ist die Warenmenge, die ein Ausführer gleichzeitig über dieselbe Ausgangszollstelle für dasselbe Käuferland nach demselben Verbrauchsland ausführt.

(3) Ausfuhrscheine sind die Ausfuhrerklärung (Anlage A 1) und bei Ausfuhrsendungen im Werte bis zu eintausend Deutsche Mark die Klein-Ausfuhrerklärung (Anlage A 2). Die Ausfuhrerklärung ist mit einer vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zugeteilten Nummer versehen.

#### 1. Untertitel

### Genehmigungsfreie Ausfuhr

#### § 9

### Gestellung und Anmeldung

(1) Der Ausführer hat zur Ausfuhrabfertigung (zollamtliche Behandlung der Ausfuhrsendung)

1. der Versandzollstelle jede Ausfuhrsendung unter Vorlage eines Ausfuhrscheins zu gestellen und
2. der Ausgangszollstelle den Ausfuhrschein abzugeben und ihr die Ausfuhrsendung auf Verlangen zu gestellen.

(2) Der Ausführer kann die Ausfuhrsendung bei der Versandzollstelle mit einem Vordruck nach Anlage A 6 unter Vorlage des Ausfuhrscheins anmelden, anstatt sie bei ihr zu gestellen. Die Anmeldung ist nur zulässig, wenn die Waren im Bezirk der nach § 10 zuständigen Versandzollstelle verpackt oder verladen werden. Sie muß so rechtzeitig erfolgen, daß die zollamtliche Behandlung der Ausfuhrsendung möglich ist.

(3) Bei Versand durch die Post findet Absatz 1 Nr. 2 keine Anwendung.

#### § 10

### Zuständige Zollstellen

(1) Versandzollstelle ist die Zollstelle, in deren Bezirk der Ausführer seinen Wohnsitz oder Sitz, eine Zweigniederlassung oder Betriebsstätte hat. Die Oberfinanzdirektion kann abweichend von Satz 1 für einzelne Ausführer eine andere Versandzollstelle bestimmen. Das für den Ort des Verpackens oder Verladens der Waren zuständige Hauptzollamt läßt die Gestellung und Anmeldung bei der für diesen Ort zuständigen Zollstelle zu, wenn die Waren im Bezirk der nach Satz 1 zuständigen Zollstelle nur unter besonderen Schwierigkeiten verpackt oder verladen werden können.

(2) Ist der Ausführer Gebietsfremder, so ist Versandzollstelle jede Zollstelle, in deren Bezirk sich die Waren befinden.

(3) Ausgangszollstelle ist die nach den Zollvorschriften für die Gestellung bei der Ausfuhr zuständige Zollstelle. Ausgangszollstelle ist auch die

Grenzkontrollstelle. Für die seewärtige Ausfuhr über den Freihafen Hamburg gilt das Freihafenamt Hamburg als Ausgangszollstelle.

#### § 11

### Verfahren bei der zollamtlichen Behandlung

(1) Die Zollstelle prüft die Zulässigkeit der Ausfuhr. Soweit die Prüfung auf Grund der Angaben in dem Ausfuhrschein nicht möglich ist, kann die Zollstelle von dem Ausführer weitere Angaben und Beweismittel fordern. Für die zollamtliche Behandlung gelten im übrigen die Zollvorschriften über die Erfassung des Warenverkehrs und die Zollbehandlung sinngemäß.

(2) Die Ausgangszollstelle lehnt die zollamtliche Behandlung ab, wenn die Ausfuhrsendung weder bei der Versandzollstelle gestellt oder angemeldet noch von der Gestellung oder Anmeldung befreit worden ist.

(3) Bei Versand durch die Post ist der Ausfuhrschein dem Einlieferungspostamt abzugeben. Das Postamt verweigert die Annahme, wenn die Ausfuhrsendung durch die Versandzollstelle nicht behandelt worden ist oder wenn Nämlichkeitsmittel verletzt sind.

(4) Eine Ausfuhrsendung, deren Anmeldung die Versandzollstelle bescheinigt hat, darf von dem in der Anmeldung angegebenen Ort erst nach Ablauf der angegebenen Zeit oder nach Zollschau entfernt werden.

#### § 12

### Versand-Ausfuhrerklärung

(1) Ein gebietsansässiger Ausführer kann statt des Ausfuhrscheins eine Versand-Ausfuhrerklärung (Anlage A 3) verwenden, die mit einer vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zugeteilten Nummer versehen ist.

(2) Im Falle des Absatzes 1 hat der Ausführer innerhalb von zehn Tagen nach Aufgabe der Ware zum Versand bei der nach § 10 Abs. 1 Satz 1 zuständigen Versandzollstelle einen Ausfuhrschein abzugeben. Er kann die Angaben mehrerer Versand-Ausfuhrerklärungen in einem Ausfuhrschein zusammenfassen, wenn die Waren in einer Ausfuhrsendung ausgeführt worden sind.

(3) Das Hauptzollamt kann einzelnen Ausführern für mehrere, im Laufe eines Kalendermonats nach demselben Verbrauchsland für dasselbe Käuferland ausgeführte Sendungen die Abgabe eines Ausfuhrscheins gestatten. Der Ausfuhrschein hat alle Ausfuhrungen zu umfassen, für welche die Versand-Ausfuhrerklärungen bis zum Monatsende an die Versandzollstelle zurückgelangt sind. Er ist am zweiten Werktag des folgenden Monats abzugeben, wenn die Versandzollstelle nichts anderes bestimmt. Die Ausfuhrungen über

1. Hamburg,
2. Bremen und Bremerhaven,
3. Lübeck sowie

4. sonstige Ausgangszollstellen und durch die Post sind jeweils in einem Ausfuhrschein zusammenzufassen.

### § 13

#### Versender

(1) Wer auf Veranlassung eines Ausführers, dem er zur Lieferung verpflichtet ist, die Ware zur Erfüllung eines Liefervertrages des Ausführers an dessen gebietsfremden Abnehmer liefert (Versender), kann anstelle des Ausführers die zollamtliche Behandlung vornehmen lassen; er hat dabei eine Versand-Ausfuhrerklärung zu verwenden. Die §§ 9 bis 11 gelten für den Versender sinngemäß.

(2) Der Versender hat dem Ausführer unverzüglich nach Gestellung oder Anmeldung der Ausfuhrsendung bei der Versandzollstelle den Versand der Ware und die Nummer der Versand-Ausfuhrerklärung mitzuteilen. Die Pflichten des Ausführers nach § 12 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Veranlaßt der Versender einen Dritten, die Ware an den gebietsfremden Abnehmer des Ausführers zu liefern, so kann auch der Dritte die zollamtliche Behandlung mit Versand-Ausfuhrerklärung vornehmen lassen. Die für den Versender geltenden Vorschriften finden auf den Dritten sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß

1. in der Versand-Ausfuhrerklärung anstelle des Ausführers der Versender anzugeben ist und
2. der Versand der Ware und die Nummer der Versand-Ausfuhrerklärung dem Versender mitzuteilen sind.

Der Versender hat unverzüglich seiner Versandzollstelle eine weitere Versand-Ausfuhrerklärung abzugeben, in welche die Angaben aus der Versand-Ausfuhrerklärung des Dritten sowie Name, Anschrift und Versandzollstelle des Ausführers aufzunehmen sind, und dem Ausführer den Versand der Ware sowie die Nummer der weiteren Versand-Ausfuhrerklärung mitzuteilen. Die Pflichten des Ausführers nach § 12 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(4) Sind die Waren nach Absatz 1 oder 3 zollamtlich behandelt worden, so entfällt die Pflicht des Ausführers nach § 9.

### § 14

#### Zulieferer

(1) Wer auf Grund eines Vertrages mit einem Gebietsfremden Waren an einen Ausführer liefert, der sie nach Be- oder Verarbeitung oder zusammen mit anderen Waren auf Grund eines selbständigen Vertrages mit einem Gebietsfremden ausführt (Zulieferer), hat die Waren, die er an den Ausführer liefert, der Versandzollstelle zu gestellen oder bei ihr anzumelden. Er hat eine Versand-Ausfuhrerklärung vorzulegen und diese nach der zollamtlichen Behandlung dem Ausführer zu übersenden.

(2) Der Ausführer hat im Ausfuhrschein anstelle des Wertes der Ausfuhrsendung den Wert seiner eigenen Leistung anzugeben; er hat auf die Zu-

lieferung hinzuweisen und dabei die zugeliessene Ware, die Nummer der Versand-Ausfuhrerklärung des Zulieferers sowie dessen Namen und Anschrift anzugeben. Er hat die ihm nach Absatz 1 übersandte Versand-Ausfuhrerklärung bei der Versandzollstelle vorzulegen und bei der Ausgangszollstelle abzugeben. In die Versand-Ausfuhrerklärung ist die Nummer des Ausfuhrscheins einzutragen.

(3) Der Ausführer hat dem Zulieferer den Versand der Waren unverzüglich mitzuteilen. Der Zulieferer hat innerhalb von zehn Tagen nach Versand der Ware einen Ausfuhrschein bei der Versandzollstelle abzugeben. Im übrigen gilt § 12 Abs. 2 und 3 für den Zulieferer sinngemäß.

### § 15

#### Vorausmeldung

(1) Das Hauptzollamt kann auf Antrag gestatten, daß Waren, die innerhalb eines Monats zum Versand kommen sollen, im voraus bei der Versandzollstelle angemeldet werden. Im Antrag sind die auszuführenden Waren zu benennen; die Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik ist anzugeben.

(2) Die Ausfuhrscheine müssen bei der Vorausmeldung Namen, Anschrift und Unterschrift des Ausführers enthalten. Die Versandzollstelle bestätigt die Vorausmeldung im Ausfuhrschein; die übrigen Angaben sind vor Versand der Ware im Ausfuhrschein zu ergänzen.

(3) In den Fällen der §§ 12 und 13 genügt in der Versand-Ausfuhrerklärung die Angabe des Namens des Antragstellers. Die für den Ausführer zuständige Versandzollstelle ist anzugeben, wenn sie bekannt ist. Die Versandzollstelle bestätigt die Vorausmeldung in der Versand-Ausfuhrerklärung; die übrigen Angaben sind vor Versand der Ware in der Versand-Ausfuhrerklärung zu ergänzen.

(4) Ort und Zeit des Verpackens oder Verladens der Waren sind der Versandzollstelle im voraus bekanntzugeben; sie dürfen nur nach rechtzeitiger Benachrichtigung der Versandzollstelle geändert werden.

(5) Die Ausfuhr ist in diesem Verfahren nur zulässig, wenn die Waren innerhalb eines Monats nach der Vorausmeldung versandt werden.

### § 16

#### Vereinfachtes Verfahren

(1) Die Oberfinanzdirektion kann, wenn die Überwachung der Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird, einzelne Ausführer oder Versender von der Pflicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 befreien, sofern die Gestellung oder Anmeldung der Waren bei der Versandzollstelle nur unter besonderen Schwierigkeiten möglich ist. In diesen Fällen bedarf es auch keiner Anmeldung der Waren. Die Versandzollstelle bestätigt die Befreiung im Ausfuhrschein oder in den Fällen der §§ 12 und 13 in der Versand-Ausfuhrerklärung. Bei Versand durch die Post werden Befreiungen nicht erteilt.

(2) Die Oberfinanzdirektion kann, wenn die Überwachung der Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird, einzelnen Ausfuhrern für die Ausfuhr von Massengütern gestatten, daß der Ausfuhrschein erst innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist nach der Ausfuhr abzugeben ist.

## 2. Untertitel

### Genehmigungsbedürftige Ausfuhr

#### § 17

##### Ausfuhrgenehmigung

(1) Die Ausfuhrgenehmigung ist auf einem Vordruck nach Anlage A 5 zu beantragen und zu erteilen. Antragsberechtigt ist nur der Ausfuhrer.

(2) Dem Antrag auf Genehmigung der Ausfuhr von Waren, die in Teil I der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannt sind, sind beizufügen

1. eine Unbedenklichkeitsbestätigung („Import Certificate“) des Käuferlandes, wenn dieses in der Länderliste D (Anlage L) genannt ist, oder
2. eine Unbedenklichkeitsbestätigung („Import Certificate“) des Verbrauchslandes, wenn nicht das Käuferland, aber das Verbrauchsland in der Länderliste D genannt ist, oder
3. andere Unterlagen zum Nachweis des Verbleibs der Waren in dem im Antrag angegebenen Verbrauchsland, wenn weder das Käufer- noch das Verbrauchsland in der Länderliste D genannt ist.

#### § 18

##### Besondere Verabreichungsvorschriften

(1) Für die genehmigungsbedürftige Ausfuhr gelten die §§ 9 bis 14 und 16 Abs. 1, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Ausfuhrgenehmigung ist der Versandzollstelle des Ausfuhrers mit dem Ausfuhrschein vorzulegen; eine Durchschrift der Ausfuhrgenehmigung ist abzugeben.

(3) Ist eine Befreiung nach § 16 Abs. 1 erteilt, so dürfen die Waren nur mit Versand-Ausfuhrerklärung ausgeführt werden.

## 3. Titel

### Sonderregelungen

#### § 19

##### Befreiungen

(1) Die §§ 5 bis 7, 9, 10 Abs. 1 und 2, §§ 11 bis 18 gelten nicht für die Ausfuhr von Waren in folgenden Fällen:

1. Waren bis zu einem Wert von einhundert Deutsche Mark je Ausfuhrsendung, ausgenommen Saatgut;
2. Drucksachen im Sinne der postalischen Vorschriften;

3. Briefmarken zu Tauschzwecken;
4. Geschenke an Personen in den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten;
5. Geschenke, die Staatsoberhäupter, Regierungs- oder Parlamentsmitglieder in ihrer amtlichen Eigenschaft erhalten;
6. Waren zur Verwendung bei der Ersten Hilfe in Katastrophenfällen;
7. Orden, Ehrengaben, Kampfpreise, Denkmünzen und Erinnerungszeichen, wenn sie nicht zum Handel bestimmt sind;
8. Waren zum Verbrauch oder Gebrauch auf deutschen Lotsendampfern oder Feuerschiffen außerhalb des Wirtschaftsgebiets;
9. Beförderungsmittel nebst Zubehör, es sei denn, daß sie Handelsware oder für militärische Zwecke besonders konstruiert sind;
10. Waren, die auf Beförderungsmitteln mitgeführt werden und zu deren Ausrüstung, Betrieb, Unterhaltung oder Ausbesserung, zur Behandlung der Ladung, zum Gebrauch oder Verbrauch während der Reise oder zum Verkauf an Reisende bestimmt sind, ausgenommen Waren des Teils I der Ausfuhrliste (Anlage AL);
11. Teile von Eisenbahnfahrzeugen und Behältern, die zurückgeliefert werden, und Ersatzstücke für beschädigte Teile nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen;
12. Gegenstände, die gebietsansässige Luftverkehrsgesellschaften zur Ausbesserung ihrer Luftfahrzeuge oder zur Durchführung des Flugverkehrs ausführen, ausgenommen Waren des Teils I der Ausfuhrliste;
13. Gegenstände, die Behörden der Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Bundesbank zur Erledigung dienstlicher Aufgaben oder zur eigenen dienstlichen Verwendung ausführen; Gegenstände im zwischenstaatlichen Amts- und Rechtshilfeverkehr;
14. Waren, welche die im Wirtschaftsgebiet stationierten ausländischen Streitkräfte, die ihnen gleichgestellten Organisationen, das zivile Gefolge sowie deren Mitglieder und Angehörige der Mitglieder im Besitz haben;
15. Gesandtschafts- und Konsulargut sowie Dienstgegenstände diplomatischer und konsularischer Vertretungen;
16. Kabel, die zur Herstellung oder Ausbesserung von Seekabelverbindungen ausgeführt werden, soweit die Arbeiten für Rechnung eines Gebietsansässigen vorgenommen werden;
17. Werbemittel, Gebrauchsanweisungen, Preisverzeichnisse, Fahrpläne und Vordrucke zur unentgeltlichen Abgabe;

13. Waren, die auf Grund von internationalen Zollpassierscheinheften für Warenmuster ausgeführt werden;
19. Brieltauben, die nicht als Handelsware ausgeführt werden;
20. Gegenstände zum Ausbau, zur Erhaltung und Ausschmückung von Gräbern und Gedenkstätten, wenn sie nicht als Handelsware ausgeführt werden;
21. Umschließungen, Paletten und Verpackungsmittel, die nicht Handelsware sind, sowie zur Frischhaltung beige packtes Eis;
22. Futter- und Streumittel, die zur Fütterung und Wartung von mitgeführten Tieren dienen, wenn sie nach Art und Menge dem üblichen und mutmaßlichen Bedarf für die Dauer der Beförderung entsprechen;
23. im Reiseverkehr
- Waren, die Reisende zum eigenen Gebrauch oder Verbrauch oder zur Ausübung ihres Berufes ausführen,
  - Waren bis zu einem Wert von ein-tausend Deutsche Mark, die Gebietsansässige als Geschenke mitführen,
  - nicht zum Handel bestimmte Waren, die Gebietsfremde im Wirtschaftsgebiet erworben haben und bei der Ausreise mitführen, ausgenommen Waren des Teils I der Ausfuhrliste;
24. im kleinen Grenzverkehr
- land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse, Tiere und sonstige Waren, deren Ausfuhr durch die örtlichen Verhältnisse bedingt ist,
  - von Grenzbewohnern mitgeführte Waren, die nicht zum Handel bestimmt sind, bis zum Wert von täglich fünf-hundert Deutsche Mark,
  - Waren, die als Teil des Lohnes für innerhalb des Wirtschaftsgebiets geleistete Arbeit oder auf Grund von gesetzlichen Unterhalts- oder Altenteilsverpflichtungen gewährt werden,
  - sonstige Waren, wenn sie nach einem Grenzwarenabkommen wie die in Buchstabe a bis c genannten Waren zu behandeln sind;
25. Baubedarf, Instandsetzungs- und Betriebsmittel für Stauwerke, Kraftwerke, Brücken, Straßen und sonstige Bauten, die beiderseits der Grenze errichtet, betrieben oder benutzt werden;
26. Waren, die in das Wirtschaftsgebiet eingeführt worden sind und unverändert in das Versendungsland zurückgesandt werden, wenn sie noch nicht oder unter der Bedingung der Wiederausfuhr einfuhrrechtlich abgefertigt worden sind;
27. Waren im Zwischenauslandsverkehr.

(2) Die Ausfuhrsendung ist der Ausgangszollstelle zu stellen, wenn diese die Gestellung verlangt. Der Ausführer oder Versender (§ 13 Abs. 1) hat bei der Ausfuhr der Ausgangszollstelle oder bei Versand durch die Post dem Postamt schriftlich zu erklären, daß ein Fall des Absatzes 1 vorliegt. Die Erklärung ist der Ausfuhrsendung beizufügen; sie kann auch auf einem Begleitpapier oder dem Packstück abgegeben werden. Satz 2 und 3 gelten nicht,

- wenn sich die Voraussetzungen für die Anwendung des Absatzes 1 aus der Art der Ausfuhrsendung oder aus sonstigen Umständen ergeben oder
- wenn Waren der in Absatz 1 Nr. 10 genannten Art auf Schiffe in Seehäfen verbracht werden.

## § 20

**Kohleausfuhr**

(1) Feste Brennstoffe der Nummern 2701 10, 2701 50, 2702 10, 2702 50, 2702 80, 2704 19 und 2704 50 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik brauchen bei der Versandzollstelle nicht gestellt oder angemeldet zu werden. Der Ausgangszollstelle ist eine Kohle-Versand-Ausfuhrerklärung auf einem Vordruck nach Anlage A 4 vorzulegen. Die Kohle-Versand-Ausfuhrerklärung ist eine Versand-Ausfuhrerklärung im Sinne der §§ 12 bis 14.

(2) Der Ausfuhrschein ist abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 1 dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft abzugeben. Die Erlaubnis nach § 12 Abs. 3 gilt als erteilt; die Frist zur Vorlage des Ausfuhrscheines läuft erst am siebenten Tage des folgenden Monats ab.

## § 21

**Warenbegleitschein**

Ist für das Verbringen einer Ware aus dem Wirtschaftsgebiet ein Warenbegleitschein auf Grund der Interzonenhandelsverordnung vom 18. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 463) ausgestellt worden, so bedarf es für die Dauer der Gültigkeit des Warenbegleitscheines keiner Ausfuhrgenehmigung.

## Kapitel III

**Wareneinfuhr**

## 1. Titel

**Beschränkungen**

## § 22

**Beschränkung nach § 11 AWG**

Bei der genehmigungsfreien Einfuhr bedarf die Vereinbarung oder Inanspruchnahme einer Lieferfrist der Genehmigung, wenn

- die für den Bezug der Ware aus dem betreffenden Einkaufsland handelsübliche Lieferfrist,
- eine Lieferfrist von mehr als vierundzwanzig Monaten nach Vertragsschluß oder
- eine Lieferfrist, die in der Einfuhrliste für den Bezug einzelner Waren vorgesehen ist,

überschritten wird.

## 2. Titel

Verfahrens- und Meldevorschriften  
nach § 26 AWG

## § 23

**Begriffsbestimmungen**

(1) Einführer ist, wer Waren in das Wirtschaftsgebiet verbringt oder verbringen läßt. Liegt der Einfuhr ein Vertrag mit einem Gebietsfremden über den Erwerb von Waren zum Zwecke der Einfuhr (Einfuhrvertrag) zugrunde, so ist nur der gebietsansässige Vertragspartner Einführer. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen der Waren tätig wird, ist nicht Einführer.

(2) Einfuhrsendung ist die Warenmenge, die an demselben Tage von demselben Lieferer an denselben Einführer abgesandt worden ist und von derselben Zollstelle abgefertigt wird.

## 1. Untertitel

**Genehmigungsfreie Einfuhr**

## § 24

**Abgabe der Einfuhrerklärung**

(1) Der Einführer hat vor der Einfuhr bei der Deutschen Bundesbank (Landeszentralbank, Hauptstelle oder Zweigstelle) eine Einfuhrerklärung auf einem Vordruck nach Anlage E 1 abzugeben.

(2) Die Einfuhrerklärung ist, wenn der Einfuhr ein Einfuhrvertrag zugrunde liegt, binnen vierzehn Tagen nach Vertragsschluß abzugeben. Sie kann bereits vor Vertragsschluß abgegeben werden, wenn

1. Waren bis zu einem Entgelt von fünftausend Deutsche Mark,
2. leicht verderbliche Waren der Ernährung und Landwirtschaft oder
3. a) Zubehör, Teile und Werkzeuge für Maschinen, Apparate, Geräte und Fahrzeuge,  
b) Uhren und Uhrenteile,  
c) Waren des Buchhandels oder  
d) Laborchemikalien

eingeführt werden sollen.

(3) An Stelle des Einführers kann ein Gebietsansässiger im eigenen Namen für Waren, die auf Grund eines Einfuhrvertrages geliefert werden, an dessen Abschluß er als Handelsvertreter des gebietsfremden Vertragspartners mitgewirkt hat, die Einfuhrerklärung abgeben. Dasselbe Befugnis hat ein Gebietsansässiger für Waren, die auf Grund eines Einfuhrvertrages geliefert werden, und an deren Beförderung er in Ausübung seines Gewerbes mitwirkt. Ist eine Einfuhrerklärung nach Satz 1 oder 2 abgegeben, so entfällt die Pflicht des Einführers nach Absatz 1.

## § 25

**Angaben in der Einfuhrerklärung**

(1) In einer Einfuhrerklärung können Angaben über verschiedenartige Waren oder mehrere Verträge zusammengefaßt werden, wenn

1. die Waren zu demselben Zuständigkeitsbereich (Spalte 3 der Einfuhrliste) gehören,
2. die Waren aus demselben Ursprungsland stammen und
3. ihr Einkaufsland dasselbe Land ist.

Angaben über Waren, die in § 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 genannt sind, können auch dann in einer Einfuhrerklärung zusammengefaßt werden, wenn die Waren nicht zu demselben Zuständigkeitsbereich gehören.

(2) In der Einfuhrerklärung ist der in § 28 Abs. 3 bezeichnete Endtermin für die Einfuhrabfertigung anzugeben.

## § 26

**Abstempelung der Einfuhrerklärung**

(1) Die Deutsche Bundesbank (§ 24 Abs. 1) stemgelt beide Ausfertigungen der Einfuhrerklärung ab und gibt eine Ausfertigung zurück. Die Abstempelung ist keine Bestätigung, daß die Einfuhr genehmigungsfrei zulässig ist.

(2) Die Abstempelung ist abzulehnen, wenn ersichtlich ist, daß der Einführer Gebietsfremder ist, oder wenn die Ausfertigungen nicht übereinstimmend ausgefüllt sind.

(3) Die Ausfertigung der Einfuhrerklärung ist unverzüglich der Deutschen Bundesbank zurückzugeben, wenn die Angaben nicht mehr zutreffen oder der Einführer die Absicht aufgibt, die Waren einzuführen.

## § 27

**Antrag auf Einfuhrabfertigung**

(1) Der Einführer hat die Einfuhrabfertigung durch Vorlage der abgestempelten Einfuhrklärung bei einer Zollstelle zu beantragen. Hat eine der in § 24 Abs. 3 genannten Personen die Einfuhrklärung abgegeben, so hat sie die Einfuhrabfertigung zu beantragen. Bei der Einfuhr in den Freihafen Hamburg kann der Antrag beim Freihafenamt Hamburg gestellt werden; das Freihafenamt Hamburg gilt als Zollstelle im Sinne dieses Kapitels.

(2) Mit der Einfuhrklärung sind vorzulegen

1. die Rechnung oder sonstige Unterlagen, aus denen das Einkaufsland und das Ursprungsland der Waren ersichtlich sind,
2. ein Ursprungszeugnis, wenn die Waren in Spalte 5 der Einfuhrliste mit „U“ gekennzeichnet sind, und
3. eine Einfuhrkontrollmeldung auf einem Vordruck nach Anlage E 2, wenn die Waren in Spalte 3 der Einfuhrliste mit 00, 01, 02, 03 oder 08 gekennzeichnet sind.

(3) Der Antrag ist zu stellen

1. mit dem Zollantrag auf Abfertigung zum freien Verkehr, zum aktiven Eigenverede-

22. Waren zur Verwendung bei der Ersten Hilfe in Katastrophenfällen;
23. wenn außertarifliche Zollfreiheit gewährt wird:
- a) Akten, Urkunden, Manuskripte und Korrekturbogen sowie Fotografien,
  - b) Werbemittel, Gebrauchsanweisungen, Preisverzeichnisse, Fahrpläne und Vordrucke; Veröffentlichungen amtlicher internationaler Organisationen; technische Zeichnungen, Planpausen und ähnliche Unterlagen zur Erlangung oder Ausführung von Auslandsaufträgen oder zur Anmeldung von Patenten,
  - c) Gegenstände für öffentliche Sammlungen, Forschungs- und Bildungsmittel für öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen; Filme und Tonträger bildenden, wissenschaftlichen und kulturellen Charakters, die von den Vereinten Nationen oder einer ihrer Organisationen hergestellt worden sind; belichtete und entwickelte Positiv-Filme und Tonträger für Rundfunkanstalten zur eigenen Verwendung; Bildungs- und Forschungsmittel sowie Ausstattungsgegenstände für öffentliche, kulturelle und wissenschaftliche Anstalten fremder Regierungen oder von diesen beauftragter Stellen; Lehr- und Lernmittel sowie Ausstattungsgegenstände für staatlich zugelassene Schulen,
  - d) Heiratsgut, Braut- und Hochzeitsgeschenke; Erbschaftsgut, Übersiedlungsgut,
  - e) Umschließungen, Paletten und Verpackungsmittel, die zum Verpacken dienen oder gedient haben, sowie Eis zur Frischhaltung,
  - f) Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf,
  - g) Futter- und Streumittel für aus fremden Wirtschaftsgebieten eingeführte Tiere,
  - h) Betriebsstoffe der Landkraftfahrzeuge, schienengebundenen Triebfahrzeuge, Seeschiffe und Luftfahrzeuge,
  - i) Bau- und Betriebsstoffe von in fremden Wirtschaftsgebieten gelegenen Dienststellen deutscher Eisenbahnverwaltungen,
  - k) Bau- und Betriebsstoffe sowie sonstige Dienstgegenstände für ausländische Dienststellen im Wirtschaftsgebiet,
  - l) Liebesgaben und Geschenke, Orden, Ehrengaben, Kampfpreise, Denkmünzen und Erinnerungszeichen,
  - m) Waren, die im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen in fremde Wirtschaftsgebiete verbracht worden sind,
  - n) Rückwaren; Waren im Zwischenlandsverkehr,

- o) Erzeugnisse aus den Zollausschlüssen an der deutsch-schweizerischen Grenze (Büsingen und Bütttenhardter Höfe),
- p) Waren für fremde Staatsoberhäupter,
- q) Gesandtschafts- und Konsulargut sowie Dienstgegenstände für diplomatische und konsularische Vertretungen,
- r) Dienstgegenstände im Verkehr der Behörden; Gegenstände im zwischenstaatlichen Amts- und Rechtshilfeverkehr;

24. Waren, die der Bundesminister für Verteidigung, seine nachgeordneten Behörden und Dienststellen im Rahmen des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Verteidigungshilfe vom 30. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 1049) oder nach Lagerung, Ausbesserung oder dienstlichem Gebrauch in fremden Wirtschaftsgebieten einführen.

(2) Die §§ 22, 24 bis 31 gelten nicht für die in Absatz 1 genannten Einfuhren. Ein Ursprungszeugnis nach Spalte 5 der Einfuhrliste ist nicht erforderlich. Der Einführer oder die in § 24 Abs. 3 genannte Person hat die Waren einer Zollstelle zu stellen oder bei ihr anzumelden. Für den Zeitpunkt der Gestellung oder Anmeldung gilt § 27 Abs. 3 sinngemäß. Der Einführer hat der Zollstelle auf Verlangen nachzuweisen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Die Sätze 3 bis 5 gelten nicht für Waren, die nach den Zollvorschriften von der Gestellung und Anmeldung befreit sind.

### § 33

#### Lohnveredelung

(1) Die Einfuhr durch Gebietsfremde oder Gebietsansässige bedarf keiner Einfuhrerklärung, Einfuhrgenehmigung, Einfuhrkontrollmeldung und keines Ursprungszeugnisses, wenn die Waren

1. zollrechtlich zum aktiven Lohnveredelungsverkehr oder im Falle des Vorgriffs bei einem aktiven Lohnveredelungsverkehr als Nachholgut zum freien Verkehr abgefertigt werden oder
2. in einem Freihafen für Rechnung eines Gebietsfremden bearbeitet oder verarbeitet werden.

Die Einfuhrabfertigung kann mündlich beantragt werden.

(2) Werden zur Lohnveredelung eingeführte Waren oder die aus ihnen hergestellten Waren in den freien Verkehr verbracht oder gelten sie als verbracht, so sind die §§ 24 bis 31 anzuwenden.

(3) Sollen Waren in den freien Verkehr zur Bearbeitung oder Verarbeitung für Rechnung eines Gebietsfremden verbracht werden, so sind in der Einfuhrerklärung oder in dem Antrag auf Einfuhrgenehmigung der Zweck der Einfuhr und der voraussichtliche Zeitpunkt der Wiederausfuhr anzugeben.

1. Waren zur Lagerung in Freihäfen oder Zollgutlagern;
2. Waren des Buchhandels und Erzeugnisse des graphischen Gewerbes sowie Mikrofilme bis zu einem Wert von eintausend Deutsche Mark je Einfuhrsendung, wenn Einkaufs-, Ursprungs- und Versandungsland in den Länderlisten A oder B (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) genannt sind;
3. Waren bis zu einem Wert von zweihundert Deutsche Mark je Einfuhrsendung, ausgenommen
  - a) Waren des Buchhandels und Erzeugnisse des graphischen Gewerbes sowie Mikrofilme,
  - b) Ferngläser mit Prismen,
  - c) andere, zur gewerbsmäßigen Verwendung bestimmte Waren, deren Einfuhr nach § 10 AWG und der Einfuhrliste genehmigungsbedürftig ist, es sei denn, daß es sich um Muster oder Proben handelt,
  - d) Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft (Waren, die in Spalte 3 der Einfuhrliste mit 00 gekennzeichnet sind);
4. Geschenke bis zu einem Wert von fünfhundert Deutsche Mark;
5. Briefmarken;
6. Waren zu wissenschaftlichen, erzieherischen oder kulturellen Zwecken, wenn für ihre Beschaffung UNESCO-Coupons ausgegeben worden sind und der Zollstelle eine Bescheinigung der Ausgabestelle über den Verwendungszweck der Coupons vorgelegt wird;
7. Bunkerkohle, Treibstoffe aus Mineralöl, Heizöle und Schmiermittel für den Bedarf von Schiffen und Luftfahrzeugen zur Zollgutverwendung;
8. Waren zur Zollgutverwendung, die vorübergehend im Wirtschaftsgebiet gebraucht und wieder ausgeführt werden, wie Beförderungsmittel, Baugerät, Muster und Ausstellungsgut;
9. Waren, die Aussteller zum unmittelbaren Verzehr als Kostproben auf internationalen Messen oder Ausstellungen einführen, wenn der Wert der in einem Kapitel der Warenliste zusammengefaßten Waren zweitausend Deutsche Mark je Messe oder Ausstellung nicht übersteigt; hierbei ist der Wert der Waren mehrerer Aussteller, die sich durch dieselbe Person vertreten lassen, zusammenzurechnen;
10. Waren, die Gebietsansässige auf hoher See von Schiffen aus gewinnen oder aus solchen Waren herstellen und unmittelbar in Häfen des Wirtschaftsgebiets einführen, wenn die Schiffe die Bundesflagge führen; von solchen Schiffen aufgefishetes und an Land gebrachtes seetrittiges Gut;
11. Waren als Zollgut für den Bedarf der im Wirtschaftsgebiet stationierten ausländischen Streitkräfte, der ihnen gleichgestellten Organisationen, des zivilen Gefolges sowie für den Bedarf ihrer Mitglieder und der Angehörigen der Mitglieder;
12. Waren, welche die im Wirtschaftsgebiet stationierten ausländischen Streitkräfte, die ihnen gleichgestellten Organisationen, das zivile Gefolge sowie deren Mitglieder und Angehörige der Mitglieder in Besitz haben;
13. Abfälle und Rückstände, die im Wirtschaftsgebiet bei der Lohnveredelung, Ausbesserung oder Nachbesserung von eingeführten und zur Wiederausfuhr bestimmten Waren anfallen, wenn hierfür kein Entgelt gewährt wird;
14. Abfälle, Fegsel und unbrauchbar gewordene Waren, die in Häfen, Zollgutlagern oder in einem sonstigen Zollverkehr im Wirtschaftsgebiet anfallen;
15. Waren, die zum vorübergehenden Gebrauch in ein Zollfreigebiet oder zur Zollgutverwendung in das Wirtschaftsgebiet verbracht worden und unbrauchbar geworden sind, oder Teile davon, die bei der Ausbesserung im Wirtschaftsgebiet anfallen;
16. Ersatzlieferungen für eingeführte Waren, die in fremde Wirtschaftsgebiete zurückgesandt worden sind oder zurückgesandt werden sollen oder unter zollamtlicher Überwachung vernichtet worden sind, und handelsübliche Nachlieferungen zu bereits eingeführten Waren;
17. Waren, die zur Erprobung von zur Ausfuhr bestimmten Erzeugnissen dienen;
18. im Reiseverkehr
  - a) Reisegerät, Nahrungs- und Genußmittel zum Reiseverbrauch, Reiseandenken und Reisegeschenke, wenn außertarifliche Zollfreiheit gewährt wird,
  - b) nicht zum Handel bestimmte Waren bis zu einem Wert von eintausend Deutsche Mark;
19. im kleinen Grenzverkehr
  - a) land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse, Tiere und sonstige Waren, deren Einfuhr durch die örtlichen Verhältnisse bedingt ist und für die außertarifliche Zollfreiheit gewährt wird,
  - b) von Grenzbewohnern mitgeführte Waren, die nicht zum Handel bestimmt sind, bis zum Wert von täglich fünfhundert Deutsche Mark;
20. Brieftauben, die nicht als Handelsware eingeführt werden;
21. Gegenstände zum Ausbau, zur Unterhaltung und Ausschmückung von Gräbern und Gedenkstätten, wenn sie nicht als Handelsware eingeführt werden;

22. Waren zur Verwendung bei der Ersten Hilfe in Katastrophenfällen;
23. wenn außertarifliche Zollfreiheit gewährt wird:
- a) Akten, Urkunden, Manuskripte und Korrekturbogen sowie Fotografien,
  - b) Werbemittel, Gebrauchsanweisungen, Preisverzeichnisse, Fahrpläne und Vordrucke; Veröffentlichungen amtlicher internationaler Organisationen; technische Zeichnungen, Planpausen und ähnliche Unterlagen zur Erlangung oder Ausführung von Auslandsaufträgen oder zur Anmeldung von Patenten,
  - c) Gegenstände für öffentliche Sammlungen, Forschungs- und Bildungsmittel für öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen; Filme und Tonträger bildenden, wissenschaftlichen und kulturellen Charakters, die von den Vereinten Nationen oder einer ihrer Organisationen hergestellt worden sind; belichtete und entwickelte Positiv-Filme und Tonträger für Rundfunkanstalten zur eigenen Verwendung; Bildungs- und Forschungsmittel sowie Ausstattungsgegenstände für öffentliche, kulturelle und wissenschaftliche Anstalten fremder Regierungen oder von diesen beauftragter Stellen; Lehr- und Lernmittel sowie Ausstattungsgegenstände für staatlich zugelassene Schulen,
  - d) Heiratsgut, Braut- und Hochzeitsgeschenke; Erbschaftsgut, Übersiedlungsgut,
  - e) Umschließungen, Paletten und Verpackungsmittel, die zum Verpacken dienen oder gedient haben, sowie Eis zur Frischhaltung,
  - f) Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf,
  - g) Futter- und Streumittel für aus fremden Wirtschaftsgebieten eingeführte Tiere,
  - h) Betriebsstoffe der Landkraftfahrzeuge, schienengebundenen Triebfahrzeuge, Seeschiffe und Luftfahrzeuge,
  - i) Bau- und Betriebsstoffe von in fremden Wirtschaftsgebieten gelegenen Dienststellen deutscher Eisenbahnverwaltungen,
  - k) Bau- und Betriebsstoffe sowie sonstige Dienstgegenstände für ausländische Dienststellen im Wirtschaftsgebiet,
  - l) Liebesgaben und Geschenke, Orden, Ehrengaben, Kampfpreise, Denkmünzen und Erinnerungszeichen,
  - m) Waren, die im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen in fremde Wirtschaftsgebiete verbracht worden sind,
  - n) Rückwaren; Waren im Zwischenlandsverkehr,

- o) Erzeugnisse aus den Zollausschlüssen an der deutsch-schweizerischen Grenze (Büsingen und Büttnerhardter Höfe),
- p) Waren für fremde Staatsoberhäupter,
- q) Gesandtschafts- und Konsulargut sowie Dienstgegenstände für diplomatische und konsularische Vertretungen,
- r) Dienstgegenstände im Verkehr der Behörden; Gegenstände im zwischenstaatlichen Amts- und Rechtshilfeverkehr;

24. Waren, die der Bundesminister für Verteidigung, seine nachgeordneten Behörden und Dienststellen im Rahmen des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Verteidigungshilfe vom 30. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 1049) oder nach Lagerung, Ausbesserung oder dienstlichem Gebrauch in fremden Wirtschaftsgebieten einführen.

(2) Die §§ 22, 24 bis 31 gelten nicht für die in Absatz 1 genannten Einfuhren. Ein Ursprungszeugnis nach Spalte 5 der Einfuhrliste ist nicht erforderlich. Der Einführer oder die in § 24 Abs. 3 genannte Person hat die Waren einer Zollstelle zu gestellen oder bei ihr anzumelden. Für den Zeitpunkt der Gestellung oder Anmeldung gilt § 27 Abs. 3 sinngemäß. Der Einführer hat der Zollstelle auf Verlangen nachzuweisen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Die Sätze 3 bis 5 gelten nicht für Waren, die nach den Zollvorschriften von der Gestellung und Anmeldung befreit sind.

### § 33

#### Lohnveredelung

(1) Die Einfuhr durch Gebietsfremde oder Gebietsansässige bedarf keiner Einfuhrerklärung, Einfuhrgenehmigung, Einfuhrkontrollmeldung und keines Ursprungszeugnisses, wenn die Waren

1. zollrechtlich zum aktiven Lohnveredelungsverkehr oder im Falle des Vorgriffs bei einem aktiven Lohnveredelungsverkehr als Nachholgut zum freien Verkehr abgefertigt werden oder
2. in einem Freihafen für Rechnung eines Gebietsfremden bearbeitet oder verarbeitet werden.

Die Einfuhrabfertigung kann mündlich beantragt werden.

(2) Werden zur Lohnveredelung eingeführte Waren oder die aus ihnen hergestellten Waren in den freien Verkehr verbracht oder gelten sie als verbracht, so sind die §§ 24 bis 31 anzuwenden.

(3) Sollen Waren in den freien Verkehr zur Bearbeitung oder Verarbeitung für Rechnung eines Gebietsfremden verbracht werden, so sind in der Einfuhrerklärung oder in dem Antrag auf Einfuhrgenehmigung der Zweck der Einfuhr und der voraussichtliche Zeitpunkt der Wiederausfuhr anzugeben.

(4) Sollen Waren, die aus dem freien Verkehr des Wirtschaftsgebiets zur Veredelung, Ausbesserung oder Nachbesserung in fremde Wirtschaftsgebiete verbracht worden sind, nach Veredelung, Ausbesserung oder Nachbesserung wieder eingeführt werden, so ist in der Einfuhrerklärung oder im Antrag auf Einfuhrgenehmigung „Einfuhr nach Lohnveredelung“ und als Einkaufsland die Bundesrepublik Deutschland anzugeben.

## § 34

**Saar-Einfuhr**

(1) Für die zollbefreite Einfuhr von Waren nach Artikel 63 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) in Verbindung mit Artikel 1 Buchstabe b und c der Anlage 20 des Saarvertrages durch saarländische Einführer gelten die Vorschriften für die genehmigungsbedürftige Einfuhr mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Einfuhrgenehmigung der Saar-Einfuhrschein nach Anlage E 4 tritt. § 27 Abs. 3 und 4 findet keine Anwendung. Die Einfuhrabfertigung darf nur gleichzeitig mit dem Zollantrag auf Abfertigung zum freien Verkehr, zum aktiven Eigenveredelungsverkehr oder zur Zollgutverwendung bei einer Zollstelle im Saarland beantragt werden. Bei der Einfuhrabfertigung ist eine Einfuhrkontrollmeldung vorzulegen.

(2) Die zollbefreite Einfuhr handwerklicher und landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ausnahme der in Anlage 21 des Saarvertrages genannten Waren aus Frankreich in das Saarland bedarf keines Saar-Einfuhrscheines, keiner Einfuhrgenehmigung, Einfuhrerklärung, Einfuhrkontrollmeldung und keines Ursprungszeugnisses, wenn der Zollstelle im Saarland ein Berechtigungsschein der Dienststelle «Services d'Expansion Economique» in Saarbrücken vorgelegt wird. Die Zollstelle vermerkt auf dem Berechtigungsschein den Wert der eingeführten Waren.

(3) Die zollbefreite Einfuhr von Waren nach Artikel 1 Buchstabe a der Anlage 20 des Saarvertrages im Zollstellenverfahren durch saarländische Einführer bedarf keiner Einfuhrgenehmigung, keiner Einfuhrerklärung und keiner Einfuhrkontrollmeldung.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 kann die Einfuhrabfertigung mündlich beantragt werden.

## § 35

**Schrotteinfuhr**

Ist bei der Einfuhr von Eisen- und Stahl-Schrott (Warennummern 7303 01 bis 7303 99 der Einfuhrliste) und von gebrauchten Schienen (Warennummern 7316 12 und 7316 16) das europäische Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl Versendungsland, so hat der Einführer dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft vor der Einfuhr eine Kontrollbescheinigung für die Schrotteinfuhr auf einem Vordruck nach Anlage E 5 vorzulegen. Das Bundesamt versieht die Kontrollbescheinigung mit einem Sichtvermerk. Der Einführer hat dem Bundesamt die Zollabfertigung der Waren zum freien Verkehr durch eine Beschei-

nigung der Zollstelle auf einer Ausfertigung der Kontrollbescheinigung innerhalb von drei Monaten nachzuweisen. Die Zollstelle stellt die Bescheinigung nur aus, wenn ihr mit der Kontrollbescheinigung die Freiverkehrs-Bescheinigung (Sonderbescheinigung für Schrott und gebrauchte Schienen) vorgelegt wird.

## § 36

**Zwangsvollstreckung**

Soll eine Zwangsvollstreckung in Waren vorgenommen werden, die sich in einem Freihafen oder einem Zollgutlager befinden, so kann der Gläubiger eine Einfuhrerklärung abgeben oder eine Einfuhrgenehmigung sowie die Einfuhrabfertigung beantragen. In der Einfuhrerklärung oder im Antrag auf Einfuhrgenehmigung ist zu vermerken: „Zwangsvollstreckung“.

## § 37

**Wiedereinfuhr bestimmter Waren**

Die Wiedereinfuhr von Waren nach Artikel 91 Abs. 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bedarf keiner Einfuhrgenehmigung. In der Einfuhrerklärung ist zu vermerken: „Einfuhr nach Artikel 91 Abs. 2 EWG-Vertrag“.

## Kapitel IV

**Sonstiger Warenverkehr**

## 1. Titel

**Warendurchfuhr**

## § 38

**Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG**

Die Durchfuhr der in Teil I der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren ist verboten, wenn die Waren

1. nicht in ein Land der Länderlisten A oder B (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) als Verbrauchsland verbracht werden sollen,
2. aus einem in der Länderliste E (Anlage L) aufgeführten Land oder für Rechnung einer in einem dieser Länder ansässigen Person versandt worden sind,
3. im Wirtschaftsgebiet umgeladen oder gelagert worden sind und
4. nicht a) von einer Bescheinigung des Versendungslandes, daß die Waren ausgeführt werden dürfen (Durchfuhrberechtigungsschein), oder  
b) im Falle der Versendung aus Schweden oder der Schweiz von einer beglaubigten Abschrift der Ausfuhrgenehmigung des Versendungslandes begleitet werden.

## § 39

**Durchfuhrverfahren**

(1) Die Ausgangszollstelle prüft beim Ausgang der Waren aus dem Wirtschaftsgebiet die Zulässig-

keit der Durchfuhr. Sie kann zu diesem Zweck vom Warenmüher oder vom Verfügungsberechtigten die erforderlichen Angaben und Beweismittel verlangen. Im übrigen gelten die Zollvorschriften über die Erfassung des Warenverkehrs und die Zollbehandlung sinngemäß.

(2) Durchfuhrberechtigungsscheine müssen durch die in der Länderliste E (Anlage L) aufgeführten Behörden ausgestellt sein. Durchfuhrberechtigungsscheine und beglaubigte Abschriften der Ausfuhrgenehmigung werden vier Monate nach dem Ausgang der Ware aus dem Versendungsland nicht mehr anerkannt.

(3) Die Ausgangszollstelle vermerkt den Ausgang der Waren auf dem Durchfuhrberechtigungsschein oder auf der beglaubigten Abschrift der Ausfuhrgenehmigung.

(4) § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

## 2. Titel

### Transithandel

#### § 40

#### Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG

(1) Die Veräußerung der in Teil I der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes bedarf der Genehmigung, wenn das Käufer- oder Verbrauchsland in der Länderliste C (Anlage L) aufgeführt ist.

(2) Transithandelsgeschäfte sind Geschäfte, bei denen außerhalb des Wirtschaftsgebiets befindliche Waren oder in das Wirtschaftsgebiet verbrachte, jedoch einfuhrrechtlich noch nicht abgefertigte Waren durch Gebietsansässige von Gebietsfremden erworben und an Gebietsfremde veräußert werden; ihnen stehen Rechtsgeschäfte gleich, bei denen diese Waren vor der Veräußerung an Gebietsfremde an andere Gebietsansässige veräußert werden.

#### § 41

#### Beschränkung nach § 14 AWG

Die Veräußerung von Nadelrohholz (Nummern 4403 10, 4403 20, 4403 30, 4403 41 und 4403 49 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik) im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes bedarf der Genehmigung, wenn Ursprungsland der Ware Österreich ist.

#### § 42

#### Beschränkung nach § 6 Abs. 2 AWG

Rechtsgeschäfte über die Lieferung von Waren, die in einem Land der Länderliste C (Anlage L) ihren Ursprung haben, im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes sind verboten, wenn gegenüber dem gebietsfremden Erwerber der Waren in Angebot und Rechnung nicht der Vermerk „Transithandelsware“ aufgenommen wird.

#### § 43

#### Transithandelsgenehmigung

Die Transithandelsgenehmigung ist auf einem Vordruck nach Anlage T 1 zu beantragen und zu erteilen.

## Kapitel V

### Dienstleistungsverkehr

#### 1. Titel

#### Beschränkungen des aktiven Dienstleistungsverkehrs

##### § 44

#### Beschränkung nach § 6 Abs. 2 AWG

Das Verchartern von Seeschiffen, welche die Bundesflagge führen, bedarf der Genehmigung, wenn der Chartervertrag mit einem Gebietsfremden, der in einem Land der Länderliste C (Anlage L) ansässig ist, mit der Maßgabe abgeschlossen wird, daß dieser die Schiffsbesatzung stellt (bareboat-charter).

##### § 45

#### Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG

(1) Der Einbau von in Teil I der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren in Schiffe oder Luftfahrzeuge von Gebietsfremden, die in einem Land der Länderliste C (Anlage L) ansässig sind, bedarf der Genehmigung.

(2) Die Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen über gewerbliche Schutzrechte, Erfindungen, Herstellungsverfahren und Erfahrungen in bezug auf die Fertigung der in Teil I der Ausfuhrliste genannten Waren an Gebietsfremde, die in einem Land der Länderliste C ansässig sind, bedarf der Genehmigung.

#### 2. Titel

#### Beschränkungen des passiven Dienstleistungsverkehrs

##### § 46

#### Beschränkung nach § 13 AWG

(1) Der Abschluß von Frachtverträgen zur Beförderung einzelner Güter (Stückgüter) durch Seeschiffe fremder Flagge zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden, die nicht in einem Land der Länderliste F 1 oder F 2 (Anlage L) ansässig sind, bedarf der Genehmigung, wenn das Entgelt für die Dienstleistung eintausend Deutsche Mark übersteigt.

(2) Das Chartern von Seeschiffen fremder Flagge bedarf der Genehmigung, wenn der Chartervertrag zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden, die nicht in einem Land der Länderliste F 2 ansässig sind, geschlossen wird.

##### § 47

#### Beschränkung nach § 20 AWG

(1) Rechtsgeschäfte zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden, die

1. das Mieten von Binnenschiffen, die nicht in einem Binnenschiffsregister im Wirtschaftsgebiet eingetragen sind,
2. die Beförderung von Gütern mit solchen Binnenschiffen oder

3. das Schleppen durch solche Binnenschiffe im Güterverkehr innerhalb des Wirtschaftsgebiets zum Gegenstand haben, bedürfen der Genehmigung.

(2) Die Genehmigung ist nicht erforderlich für Rechtsgeschäfte nach Absatz 1, die eine Verwendung des Binnenschiffs nur

1. im Verkehr mit Beginn und Ende im Rhein-stromgebiet oder
2. im Wechselverkehr zwischen dem Rhein-stromgebiet und den Häfen des westdeut-schen Kanalgebiets bis Dortmund und Hamm

vorsehen.

#### § 48

##### Beschränkung nach § 17 AWG

(1) Rechtsgeschäfte über

1. den Erwerb von Vorführungsrechten an Filmen von Gebietsfremden, wenn die Filme zur Vorführung im Wirtschaftsgebiet bestimmt sind, oder
2. die Herstellung von Spielfilmen in Ge-meinschaftsproduktion mit Gebietsfremden

bedürfen der Genehmigung, wenn die Filme im Wirtschaftsgebiet in deutscher Sprache vorgeführt werden sollen. Für Vorführungen vor gewerblichen Interessenten ist eine Genehmigung nicht erforder-lich.

(2) Eine nach Absatz 1 erteilte Genehmigung gilt als Einfuhrgenehmigung.

#### § 49

##### Beschränkung nach § 21 AWG

(1) Rechtsgeschäfte zwischen Gebietsansässigen und Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem fremden Wirtschaftsgebiet über

1. Schiffskasko- und Schiffshaftpflichtversiche-rungen,
2. Luftfahrtversicherungen, ausgenommen Ver-kehrsluggast-Unfallversicherungen, oder
3. sonstige Transportversicherungen, wenn sie unter Mitwirkung einer gebietsansässigen Niederlassung oder Agentur des Ver-sicherungsunternehmens vorgenommen wer-den,

bedürfen der Genehmigung.

(2) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn das Versicherungsunternehmen

1. bei Versicherungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 in einem Land der Länderliste G 1 (Anlage L),
2. bei Versicherungen nach Absatz 1 Nr. 2 in einem Land der Länderliste G 2

seinen Sitz hat.

(3) Eine Genehmigung ist ferner nicht erforder-lich, wenn das Rechtsgeschäft unter Mitwirkung einer Niederlassung oder Agentur vorgenommen wird, die ihre Tätigkeit auf Grund einer Genehmi-gung nach dem Gesetz über die Beaufsichtigung der

privaten Versicherungsunternehmen und Bauspar-kassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) ausübt.

### 3. Titel

#### Meldevorschriften nach § 26 AWG

#### § 50

##### Meldungen im Seeverkehr

(1) Gebietsansässige, die ein Seeschiffahrtsunter-nehmen betreiben, haben

1. a) den Abschluß von Charter- und Fracht-verträgen mit Gebietsfremden alsbald nach Vertragsabschluß,
- b) die Durchführung von Charter- und Frachtverträgen mit Gebietsansässigen im Seeverkehr mit fremden Wirtschafts-gebieten alsbald nach Beginn der Durch-führung des Vertrages

mit Vordruck „Aktive Dienstleistungen im Seeverkehr“ (Anlage S 1),

2. die Aufnahme von Schiffahrtsverbindungen in einem bestimmten Fahrtgebiet mit regel-mäßigen Abfahrten (Linienverkehr), deren Änderung oder Einstellung formlos alsbald nach der Aufnahme, Änderung oder Ein-stellung

zu melden.

(2) Gebietsansässige haben den Abschluß von Charter- und Frachtverträgen zur Beförderung von Gütern durch Seeschiffe fremder Flagge mit Gebiets-fremden mit dem Vordruck „Passive Dienstleistun-gen im Seeverkehr“ (Anlage S 2) alsbald nach Ver-tragsabschluß zu melden.

(3) Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 gelten nicht für Frachtverträge im Linienverkehr; Absatz 1 gilt fer-ner nicht für Zeitcharterverträge sowie für Charter-verträge, die mit der Maßgabe abgeschlossen wer-den, daß der Charterer die Schiffsbesatzung stellt (bare-boat-charter).

(4) Die Meldungen sind, wenn der Meldepflich-tige seinen Wohnsitz oder Sitz in den Ländern Bremen, Niedersachsen oder Nordrhein-Westfalen hat, bei der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Bremen, in den übrigen Fällen bei der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Hamburg einzureichen.

### Kapitel VI

#### Kapitalverkehr

#### 1. Titel

#### Beschränkungen

#### § 51

##### Beschränkung nach § 5 AWG zur Erfüllung des Abkommens über deutsche Auslandsschulden

(1) Einem Schuldner ist die Bewirkung von Zah-lungen und sonstigen Leistungen verboten, wenn sie

(2) Eingehende und ausgehende Zahlungen außerhalb des Warenverkehrs, die über ein Konto bei einem gebietsfremden Geldinstitut entgegengenommen oder geleistet werden, sind in doppelter Ausfertigung zu melden, und zwar

1. eingehende Zahlungen mit dem Vordruck „Auslandskontenmeldung (Eingänge)“ (Anlage Z 2),
2. ausgehende Zahlungen mit dem Vordruck „Auslandskontenmeldung (Ausgänge)“ (Anlage Z 3).

(3) Eingehende und ausgehende Zahlungen, die nicht nach Absatz 1 und 2 gemeldet werden müssen, sind mit dem Vordruck „Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr“ (Anlage Z 4) in doppelter Ausfertigung zu melden. Für den Warenverkehr und für den übrigen Außenwirtschaftsverkehr sind getrennte Meldungen einzureichen.

(4) In den Meldungen sind die Kennzahlen des Leistungsverzeichnisses (Anlage LV) anzugeben.

#### § 61

##### Meldefrist

Die Meldungen sind abzugeben

1. bei Zahlungen nach § 60 Abs. 1 mit der Erteilung des Auftrags an das Geldinstitut oder die Postanstalt;
2. bei Zahlungen nach § 60 Abs. 2
  - a) von Kontoinhabern, die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind, monatlich bis zum siebenten Tage des auf die Leistung oder Entgegennahme der Zahlungen folgenden Monats, wenn der Gesamtbetrag der nach § 59 Abs. 1 zu meldenden Zahlungen im Kalendermonat fünftausend Deutsche Mark übersteigt,
  - b) in den übrigen Fällen halbjährlich bis zum zehnten Tage des auf den Ablauf des Kalenderhalbjahres folgenden Monats;
3. bei Zahlungen nach § 60 Abs. 3 bis zum siebenten Tage des auf die Leistung oder Entgegennahme der Zahlungen folgenden Monats; Sammelmeldungen sind zulässig.

#### § 62

##### Kurzfristige Forderungen und Verbindlichkeiten

(1) Gebietsansässige, ausgenommen Geldinstitute, haben vierteljährlich bis zum zehnten Tage des auf den Ablauf eines Kalendervierteljahres folgenden Monats

1. bei gebietsfremden Geldinstituten unterhaltene Guthaben,
2. Forderungen aus kurzfristigen Krediten, die sie an Gebietsfremde gewährt haben,
3. Verbindlichkeiten aus kurzfristigen Krediten, die sie bei Gebietsfremden aufgenommen haben,

nach dem Stand des letzten Werktages des Kalendervierteljahrs mit dem Vordruck „Kurzfristige For-

derungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden“ (Anlage Z 5) in doppelter Ausfertigung zu melden. Kurzfristig im Sinne des Satzes 1 sind Kredite mit einer Laufzeit bis zu zwölf Monaten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Forderungen und Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Dienstleistungen sowie aus geleisteten und entgegengenommenen Vorauszahlungen im Waren- und Dienstleistungsverkehr.

(3) Meldepflichtig sind nur Gebietsansässige, deren Guthaben und Forderungen oder deren Verbindlichkeiten bei Ablauf des Kalendervierteljahres jeweils zusammengerechnet mehr als einhunderttausend Deutsche Mark betragen.

#### § 63

##### Meldestellen

(1) Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank zu erstatten. Sie sind bei der Landeszentralbank, Hauptstelle oder Zweigstelle einzureichen, in deren Bereich der Meldepflichtige ansässig ist.

(2) In den Fällen des § 60 Abs. 1 ist die Meldung bei dem beauftragten Geldinstitut oder der beauftragten Postanstalt zur Weiterleitung an die Deutsche Bundesbank einzureichen.

#### § 64

##### Ausnahmen

Die Deutsche Bundesbank kann für einzelne Meldepflichtige vereinfachte Meldungen oder Abweichungen von den Meldefristen oder Vordrucken zulassen, soweit dafür besondere Gründe vorliegen und der Zweck der Meldevorschriften nicht beeinträchtigt wird.

#### 2. Titel

##### Ergänzende Meldevorschriften

#### § 65

##### Zahlungen bei Ausfuhren

(1) Ausfuhrforderungen, die innerhalb von drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitsmonat nicht eingegangen sind, sind bis zum zehnten Tage des folgenden Monats und bis zu ihrem Eingang jeweils bis zum zehnten Tage jedes weiteren Monats mit dem Vordruck „Überfällige Ausfuhrforderungen“ (Anlage Z 6) zu melden, wenn der noch ausstehende Betrag zweitausend Deutsche Mark je Forderung übersteigt. Uneinbringlich gewordene Forderungen sind nicht zu melden.

(2) Zahlungen für Ausfuhren, die vor Lieferung der Ware entgegengenommen werden, sind mit dem Vordruck „Vorauszahlungen bei Ausfuhren“ (Anlage Z 7) monatlich bis zum zehnten Tage des auf die Entgegennahme der Zahlungen folgenden Monats zu melden, wenn die Ware bis zum Monatsende nicht geliefert worden ist. Die Vorauszahlungen sind weiterhin bis zur Lieferung der Ware jeweils bis zum zehnten Tage jedes weiteren Monats zu mel-

## § 56

**Abgabe der Meldungen nach § 55**

(1) Meldepflichtig ist der Gebietsansässige, dem die Vermögensanlage zusteht oder in den Fällen des § 55 Abs. 2 zustand.

(2) Die Meldungen sind, wenn ihr Gegenstand im Einzelfall den Wert von zehntausend Deutsche Mark übersteigt, bis zum fünften Tage des auf den meldepflichtigen Vorgang folgenden Monats, in anderen Fällen bis zum 5. Februar des folgenden Jahres der Deutschen Bundesbank mit dem Vordruck „Vermögensanlagen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten“ (Anlage K 1) in fünffacher Ausfertigung zu erstatten. Sie sind bei der Landeszentralbank einzureichen, in deren Bereich der Meldepflichtige ansässig ist. Die Deutsche Bundesbank übersendet zwei Ausfertigungen der Meldungen dem Bundesminister für Wirtschaft und eine Ausfertigung der örtlich zuständigen obersten Landesbehörde für Wirtschaft.

## § 57

**Vermögensanlagen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet**

(1) Leistungen Gebietsfremder, welche die Anlage von Vermögen im Wirtschaftsgebiet zur Schaffung dauerhafter Wirtschaftsverbindungen in folgenden Formen bezwecken, sind nach § 58 zu melden:

1. Gründung oder Erwerb von Unternehmen,
2. Errichtung oder Erwerb von Zweigniederlassungen,
3. Errichtung oder Erwerb von Betriebstätten,
4. Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen,
5. Ausstattung dieser Unternehmen, Zweigniederlassungen oder Betriebstätten mit Anlagemitteln oder Zuschüssen,
6. Gewährung von Darlehen an Unternehmen, die dem gebietsfremden Darlehensgeber gehören oder an denen er unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder auf deren Geschäftsführung er infolge der Gewährung des Darlehens erheblichen Einfluß hat.

(2) Ferner sind nach § 58 zu melden

1. die Veräußerung von Unternehmen, Zweigniederlassungen, Betriebstätten oder Beteiligungen,
2. die Auflösung von Unternehmen sowie die Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebstätten,
3. die Rückzahlung von Darlehen,

wenn diese sich auf Vermögensanlagen im Sinne des Absatzes 1 beziehen.

(3) Die Meldepflicht besteht in den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Nr. 3 nur, wenn die entgegengenommenen oder erbrachten Leistungen im Kalenderjahr den Wert von zehntausend Deutsche Mark übersteigen.

(4) Die Meldevorschriften der §§ 59 bis 69 bleiben unberührt.

## § 58

**Abgabe der Meldungen nach § 57**

(1) Meldepflichtig ist

1. in den Fällen des § 57 Abs. 1 der Gebietsansässige, der die Leistung entgegennimmt,
2. in den Fällen des § 57 Abs. 2 Nr. 1 der Gebietsansässige, der die Vermögensanlage erwirbt,
3. in den Fällen des § 57 Abs. 2 Nr. 2 bei Auflösung eines Unternehmens der Gebietsansässige, der die Abwicklung durchführt, und bei Aufhebung einer Zweigniederlassung oder Betriebstätte der Gebietsansässige, der bis zur Aufhebung die Zweigniederlassung oder Betriebstätte geleitet hat,
4. in den Fällen des § 57 Abs. 2 Nr. 3 der Gebietsansässige, der die Leistung erbringt.

(2) Die Meldungen sind mit dem Vordruck „Vermögensanlagen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet“ (Anlage K 2) zu erstatten. Im übrigen gilt § 56 Abs. 2 entsprechend.

## Kapitel VII

**Meldevorschriften nach § 26 AWG für den Zahlungsverkehr**

## 1. Titel

## Allgemeine Vorschriften

## § 59

**Meldepflicht für Zahlungen**

(1) Gebietsansässige haben Zahlungen, die sie

1. von Gebietsfremden oder für deren Rechnung von Gebietsansässigen entgegennehmen (eingehende Zahlungen) oder
2. an Gebietsfremde oder für deren Rechnung an Gebietsansässige leisten (ausgehende Zahlungen),

zu melden.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf

1. Zahlungen, die den Betrag von fünfhundert Deutsche Mark oder den Gegenwert in ausländischer Währung nicht übersteigen,
2. Ausfuhrerlöse,
3. Zahlungen im Zusammenhang mit Krediten mit einer Laufzeit bis zu zwölf Monaten.

(3) Zahlung im Sinne dieses Kapitels ist auch die Aufrechnung und die Verrechnung. Als Zahlung gilt ferner das Einbringen von Sachen und Rechten in Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebstätten.

## § 60

**Form der Meldung**

(1) Ausgehende Zahlungen, die über ein gebietsansässiges Geldinstitut oder eine Postanstalt im Wirtschaftsgebiet geleistet werden, sind mit dem Vordruck „Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr“ (Anlage Z 1) zu melden.

(2) Eingehende und ausgehende Zahlungen außerhalb des Warenverkehrs, die über ein Konto bei einem gebietsfremden Geldinstitut entgegengenommen oder geleistet werden, sind in doppelter Ausfertigung zu melden, und zwar

1. eingehende Zahlungen mit dem Vordruck „Auslandskontenmeldung (Eingänge)“ (Anlage Z 2),
2. ausgehende Zahlungen mit dem Vordruck „Auslandskontenmeldung (Ausgänge)“ (Anlage Z 3).

(3) Eingehende und ausgehende Zahlungen, die nicht nach Absatz 1 und 2 gemeldet werden müssen, sind mit dem Vordruck „Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr“ (Anlage Z 4) in doppelter Ausfertigung zu melden. Für den Warenverkehr und für den übrigen Außenwirtschaftsverkehr sind getrennte Meldungen einzureichen.

(4) In den Meldungen sind die Kennzahlen des Leistungsverzeichnisses (Anlage LV) anzugeben.

#### § 61

##### Meldefrist

Die Meldungen sind abzugeben

1. bei Zahlungen nach § 60 Abs. 1 mit der Erteilung des Auftrags an das Geldinstitut oder die Postanstalt;
2. bei Zahlungen nach § 60 Abs. 2
  - a) von Kontoinhabern, die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind, monatlich bis zum siebenten Tage des auf die Leistung oder Entgegennahme der Zahlungen folgenden Monats, wenn der Gesamtbetrag der nach § 59 Abs. 1 zu meldenden Zahlungen im Kalendermonat fünftausend Deutsche Mark übersteigt,
  - b) in den übrigen Fällen halbjährlich bis zum zehnten Tage des auf den Ablauf des Kalenderhalbjahres folgenden Monats;
3. bei Zahlungen nach § 60 Abs. 3 bis zum siebenten Tage des auf die Leistung oder Entgegennahme der Zahlungen folgenden Monats; Sammelmeldungen sind zulässig.

#### § 62

##### Kurzfristige Forderungen und Verbindlichkeiten

(1) Gebietsansässige, ausgenommen Geldinstitute, haben vierteljährlich bis zum zehnten Tage des auf den Ablauf eines Kalendervierteljahres folgenden Monats

1. bei gebietsfremden Geldinstituten unterhaltene Guthaben,
2. Forderungen aus kurzfristigen Krediten, die sie an Gebietsfremde gewährt haben,
3. Verbindlichkeiten aus kurzfristigen Krediten, die sie bei Gebietsfremden aufgenommen haben,

nach dem Stand des letzten Werktages des Kalendervierteljahres mit dem Vordruck „Kurzfristige For-

derungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden“ (Anlage Z 5) in doppelter Ausfertigung zu melden. Kurzfristig im Sinne des Satzes 1 sind Kredite mit einer Laufzeit bis zu zwölf Monaten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Forderungen und Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Dienstleistungen sowie aus geleisteten und entgegengenommenen Vorauszahlungen im Waren- und Dienstleistungsverkehr.

(3) Meldepflichtig sind nur Gebietsansässige, deren Guthaben und Forderungen oder deren Verbindlichkeiten bei Ablauf des Kalendervierteljahres jeweils zusammengerechnet mehr als einhunderttausend Deutsche Mark betragen.

#### § 63

##### Meldestellen

(1) Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank zu erstatten. Sie sind bei der Landeszentralbank, Hauptstelle oder Zweigstelle einzureichen, in deren Bereich der Meldepflichtige ansässig ist.

(2) In den Fällen des § 60 Abs. 1 ist die Meldung bei dem beauftragten Geldinstitut oder der beauftragten Postanstalt zur Weiterleitung an die Deutsche Bundesbank einzureichen.

#### § 64

##### Ausnahmen

Die Deutsche Bundesbank kann für einzelne Meldepflichtige vereinfachte Meldungen oder Abweichungen von den Meldefristen oder Vordrucken zulassen, soweit dafür besondere Gründe vorliegen und der Zweck der Meldevorschriften nicht beeinträchtigt wird.

#### 2. Titel

##### Ergänzende Meldevorschriften

#### § 65

##### Zahlungen bei Ausfuhren

(1) Ausfuhrforderungen, die innerhalb von drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitsmonat nicht eingegangen sind, sind bis zum zehnten Tage des folgenden Monats und bis zu ihrem Eingang jeweils bis zum zehnten Tage jedes weiteren Monats mit dem Vordruck „Überfällige Ausfuhrforderungen“ (Anlage Z 6) zu melden, wenn der noch ausstehende Betrag zweitausend Deutsche Mark je Forderung übersteigt. Uneinbringlich gewordene Forderungen sind nicht zu melden.

(2) Zahlungen für Ausfuhren, die vor Lieferung der Ware entgegengenommen werden, sind mit dem Vordruck „Vorauszahlungen bei Ausfuhren“ (Anlage Z 7) monatlich bis zum zehnten Tage des auf die Entgegennahme der Zahlungen folgenden Monats zu melden, wenn die Ware bis zum Monatsende nicht geliefert worden ist. Die Vorauszahlungen sind weiterhin bis zur Lieferung der Ware jeweils bis zum zehnten Tage jedes weiteren Monats zu mel-

den. Die Meldepflicht besteht nur, wenn die einzelne Zahlung fünftausend Deutsche Mark übersteigt.

(3) § 63 Abs. 1 und § 64 finden Anwendung.

### § 66

#### Zahlungen im Transithandel

(1) Für Zahlungen im Transithandel gelten die §§ 59 bis 61, 63 und 64. Ist die Ware bei Abgabe der Meldung bereits an einen Gebietsfremden weiter veräußert, so ist der Zahlungseingang zusammen mit dem Zahlungsausgang zu melden. Ist die Zahlung des gebietsfremden Erwerbers im Zeitpunkt des Zahlungsausgangs noch nicht eingegangen, so ist der vereinbarte Betrag der Zahlung zu melden.

(2) Wer eine ausgehende Zahlung im Transithandel gemeldet hat und die Transithandelsware danach einfuhrrechtlich abfertigen läßt, hat dies formlos bis zum zehnten Tage des auf die Einfuhrabfertigung folgenden Monats unter Angabe des gemeldeten Betrages mit dem Zusatz „Umstellung von Transithandel auf Wareneinfuhr“ zu melden.

(3) Wer eine ausgehende Zahlung als Zahlung für eine Wareneinfuhr gemeldet hat und die Ware danach an einen Gebietsfremden veräußert, ohne daß diese einfuhrrechtlich abgefertigt worden ist, hat dies formlos bis zum zehnten Tage des auf die Veräußerung folgenden Monats unter Angabe des Betrages und der Nummer der Einfuhrgenehmigung, der Einfuhrerklärung oder des Saar-Einfuhrscheins mit dem Zusatz „Umstellung von Wareneinfuhr auf Transithandel“ zu melden.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 sind ferner das Einkaufsland und die Währung, in der die Zahlung geleistet worden ist, anzugeben.

### § 67

#### Zahlungen der Seeschiffsverkehrsunternehmen

Gebietsansässige, die ein Seeschiffsverkehrsunternehmen betreiben, haben abweichend von den §§ 59 bis 61 Zahlungen, die sie im Zusammenhang mit dem Betrieb der Seeschiffahrt entgegennehmen oder leisten, mit dem Vordruck „Einnahmen und Ausgaben der Seeschiffahrt“ (Anlage Z 8) monatlich bis zum siebenten Tage des auf die Zahlung folgenden Monats der zuständigen Landeszentralbank in dreifacher Ausfertigung zu melden. Die Landeszentralbank übersendet eine Ausfertigung dem Bundesminister für Verkehr.

### § 68

#### Meldungen der Reisebüros über Ankauf und Verkauf von Zahlungsmitteln

Gebietsansässige, die ein Reisebüro betreiben, haben die von ihnen im Rahmen ihres Unternehmens angekauften und verkauften, auf ausländische Währung lautenden Zahlungsmittel mit dem Vordruck „Meldungen der Reisebüros“ (Anlage Z 9) monatlich bis zum fünften Tage des auf den An- oder Verkauf folgenden Monats zu melden. § 63 Abs. 1 und § 64 finden Anwendung.

### 3. Titel

#### Meldevorschriften für Geldinstitute

### § 69

#### Meldungen der Geldinstitute

(1) Soweit Zahlungen nach Absatz 2 zu melden sind, finden die §§ 59 bis 64 keine Anwendung.

(2) Gebietsansässige Geldinstitute haben zu melden

1. eingehende und ausgehende Zahlungen für die Veräußerung oder den Erwerb von Wertpapieren, die das Geldinstitut für eigene oder fremde Rechnung an Gebietsfremde verkauft oder von Gebietsfremden kauft, sowie ausgehende Zahlungen, die das Geldinstitut im Zusammenhang mit der Einlösung inländischer Wertpapiere leistet, mit dem Vordruck „Wertpapiergeschäfte im Außenwirtschaftsverkehr“ (Anlage Z 10) in doppelter Ausfertigung; statt dieses Vordrucks kann eine Durchschrift der Wertpapierabrechnung des Geldinstituts eingereicht werden, wenn sie die im Vordruck vorgesehenen Angaben enthält;
2. Zins- und Dividendenzahlungen an Gebietsfremde auf inländische Wertpapiere, die sie im Auftrag eines Gebietsfremden einziehen, mit dem Vordruck „Wertpapier-Erträge im Außenwirtschaftsverkehr“ (Anlage Z 11);
3. eingehende und ausgehende Zinszahlungen, die sie für eigene Rechnung von Gebietsfremden entgegennehmen oder an Gebietsfremde leisten, mit dem Vordruck „Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr“ (Anlage Z 4);
4. im Zusammenhang mit dem Reiseverkehr und der Personenbeförderung
  - a) eingehende Zahlungen einschließlich des Gegenwerts der in fremde Wirtschaftsgebiete versandten auf Deutsche Mark lautenden Noten und Münzen mit dem Vordruck „Zahlungseingänge im aktiven Reiseverkehr“ (Anlage Z 12),
  - b) ausgehende Zahlungen einschließlich des Gegenwertes der aus fremden Wirtschaftsgebieten eingegangenen auf Deutsche Mark lautende Noten und Münzen mit dem Vordruck „Zahlungsausgänge im passiven Reiseverkehr“ (Anlage Z 13);
5. eingehende und ausgehende Zahlungen im Zusammenhang mit Devisenhandelsgeschäften mit Gebietsfremden mit Ausnahme solcher Geschäfte, die Auszahlungen in der Landeswährung des Gebietsfremden gegen Zahlung von Deutscher Mark zum Gegenstand haben, mit dem Vordruck „Multilaterale Devisenhandelsgeschäfte“ (Anlage Z 14);
6. Zahlungen zu Lasten eines Deutsche-Mark-Kontos eines Gebietsfremden zur Gutschrift

auf dem Deutsche-Mark-Konto eines Gebietsfremden, der in einem anderen Land ansässig ist,

mit dem Vordruck „Multilaterale DM-Überträge“ (Anlage Z 15).

(3) Sind bei Zahlungen nach Absatz 2 Nr. 6 zwei gebietsansässige Geldinstitute beteiligt, so ist nur das Geldinstitut, welches das belastete Konto führt, meldepflichtig.

(4) Absatz 2 Nr. 1, 5 und 6 findet keine Anwendung auf Zahlungen, die den Betrag von fünfhundert Deutsche Mark oder den Gegenwert in ausländischer Währung nicht übersteigen.

(5) Bei Meldungen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 sind die Kennzahlen des Leistungsverzeichnisses (Anlage LV) anzugeben.

(6) Es sind zu erstatten

1. Meldungen nach Absatz 2 Nr. 1, 2 und 4 monatlich bis zum fünften Tage des auf den meldepflichtigen Vorgang folgenden Monats,
2. Meldungen nach Absatz 2 Nr. 5 und 6 monatlich bis zum siebenten Tage des auf den meldepflichtigen Vorgang folgenden Monats,
3. Meldungen nach Absatz 2 Nr. 3 halbjährlich bis zum dreißigsten Tage nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres.

(7) Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank zu erstatten. Sie sind bei der Landeszentralbank, Hauptstelle oder Zweigstelle einzureichen, in deren Bereich der Meldepflichtige ansässig ist.

(8) Die Deutsche Bundesbank kann für einzelne Meldepflichtige vereinfachte Meldungen oder Abweichungen von den Meldefristen oder Vordrucken zulassen, soweit dafür besondere Gründe vorliegen und der Zweck der Meldevorschriften nicht beeinträchtigt wird.

## Kapitel VIII

### Straf- und Bußgeldvorschriften

#### § 70

##### Straftaten

(1) Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich

1. ohne die nach § 5 erforderliche Genehmigung Waren ausführt,
2. entgegen dem Verbot des § 38 Waren durch das Wirtschaftsgebiet durchführt,
3. ohne die nach § 40 Abs. 1 erforderliche Genehmigung Waren im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes veräußert,
4. ohne die nach § 45 Abs. 1 erforderliche Genehmigung Waren in Schiffe oder Luftfahrzeuge von Gebietsfremden einbaut  
oder
5. ohne die nach § 45 Abs. 2 erforderliche Genehmigung Kenntnisse über gewerbliche Schutzrechte, Erfindungen, Herstellungsverfahren und Erfahrungen weitergibt.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Nach § 34 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes wird bestraft, wer eine der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht.

#### § 71

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die nach § 6 erforderliche Genehmigung Waren ausführt,
2. ohne die nach § 7 erforderliche Genehmigung einen Vertrag über die Ausfuhr von Waren abschließt,
3. ohne die nach § 41 erforderliche Genehmigung Waren im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes veräußert,
4. entgegen dem Verbot des § 42 ein Rechtsgeschäft über die Lieferung von Waren im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes vornimmt,
5. ohne die nach den §§ 44, 46 bis 49 erforderliche Genehmigung ein Rechtsgeschäft des Dienstleistungsverkehrs vornimmt,
6. entgegen dem Verbot des § 51 eine Zahlung oder sonstige Leistung bewirkt,
7. ohne die nach § 52 erforderliche Genehmigung als Gebietsansässiger ein Rechtsgeschäft über den Erwerb von Wertpapieren vornimmt  
oder
8. ohne die nach § 53 erforderliche Genehmigung Zinsen gewährt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 4 Nr. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich

1. als Ausführer Waren ohne die nach dieser Verordnung erforderliche zollamtliche Behandlung nach einem fremden Wirtschaftsgebiet verbringt oder verbringen läßt,
2. als Ausführer, als Versender oder als Dritter (§ 13 Abs. 3) der Vorschrift des § 11 Abs. 4 zuwiderhandelt,
3. als Ausführer oder Versender die in § 19 Abs. 2 vorgeschriebene Erklärung unrichtig oder nicht vollständig abgibt,
4. als Einführer entgegen § 24 Abs. 1 und 2 eine Einfuhrerklärung nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß abgibt,
5. eine Einfuhrerklärung, die er nach § 24 Abs. 3 anstelle des Einführers abgibt, unrichtig oder nicht vollständig abgibt,  
oder
6. als Meldepflichtiger eine in den §§ 50, 55 bis 63, 65 bis 69 vorgeschriebene Meldung nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erstattet.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 kann auch der Versuch der vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

## Kapitel IX

## Übergangs- und Schlußvorschriften

## § 72

**Bis zum 31. Dezember 1961 geltende Fassungen**

Bis zum Ablauf des 31. Dezember 1961 sind die nachstehend bezeichneten Vorschriften dieser Verordnung in folgender Fassung anzuwenden:

## 1. § 27 Abs. 3 Nr. 1 und 2:

„(3) Der Antrag ist zu stellen

1. mit dem Zollantrag auf Abfertigung zum freien Verkehr, zum aktiven Eigenveredelungsverkehr oder zum Zollvormerkverkehr, ausgenommen Zollvormerklager,
2. vor Verbringen der Ware aus einem Zollvormerklager in den freien Verkehr oder vor einem Übergang aus einem Zollager in einen Zollsicherungsverkehr ohne zollamtliche Mitwirkung.“

## 2. § 27 Abs. 4 Satz 1:

„(4) Mit dem Zollantrag auf Abfertigung zum Zollanweisungsverkehr oder zu einem Zollager und während der Lagerung auf einem Zollager kann der Antrag nur gestellt werden, wenn ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis dargetan wird und zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.“

## 3. a) § 32 Abs. 1 Nr. 7:

„Bunkerkohle, Treibstoffe aus Mineralöl, Heizöle und Schmiermittel für den Bedarf von Schiffen und Luftfahrzeugen unter Zollsicherung;“,

## b) § 32 Abs. 1 Nr. 8:

„Waren, die unter Abfertigung zum Zollvormerkverkehr vorübergehend im Wirtschaftsgebiet gebraucht und wieder ausgeführt werden, wie Beförderungsmittel, Baugerät, Muster und Ausstellungsgut.“

## 4. § 34 Abs. 1 Satz 3:

„Die Einfuhrabfertigung darf nur gleichzeitig mit dem Zollantrag auf Abfertigung zum freien Verkehr, zum aktiven Eigenveredelungsverkehr oder zum Zollsicherungsverkehr bei einer Zollstelle im Saarland beantragt werden.“

## 5. § 36 Satz 1:

„Soll eine Zwangsvollstreckung in Waren vorgenommen werden, die sich in einem Freihafen, Zollager oder Zollvormerklager befinden, so kann der Gläubiger eine Einfuhrerklärung abgeben oder eine Einfuhrgenehmigung sowie die Einfuhrabfertigung beantragen.“

## § 73

**Übergangsvorschriften für Zollager**

(1) Hat ein Niederleger vor dem 1. Januar 1962 nach § 82 Abs. 2 Satz 3 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) erklärt, daß von ihm in einer öffentlichen Zollniederlage niedergelegtes

Zollgut ganz oder teilweise in ein Zollaufschublager eingelagert werden soll, so hat der Einführer für das Zollgut, auf das sich diese Erklärung bezieht, die Einfuhrabfertigung spätestens bei Abgabe der Zollanmeldung nach § 82 Abs. 2 Satz 4 des Zollgesetzes zu beantragen.

(2) Für das in einem Zolleigenlager lagernde Zollgut hat der Einführer, wenn das Lager nach § 83 Abs. 1 Satz 1 des Zollgesetzes ab 1. Januar 1962 widerruflich Zollaufschublager wird, die Einfuhrabfertigung spätestens bei Abgabe der Zollanmeldung nach § 83 Abs. 1 Satz 3 des Zollgesetzes zu beantragen.

(3) Für das in einem Zollvormerklager lagernde Zollgut hat der Einführer die Einfuhrabfertigung spätestens am 8. Januar 1962 zu beantragen, wenn nicht nach § 27 Abs. 3 Nr. 2 in der Fassung des § 72 Nr. 1 der Antrag zu einem früheren Zeitpunkt zu stellen ist.

## § 74

**Übergangsvorschrift zu § 53**

Eine Genehmigung nach § 53 Satz 1 ist nicht erforderlich für die Verzinsung

1. von Festgeldern bis zum Ablauf der vereinbarten Frist,
  2. von Kündigungsgeldern bis zum Tage, zu dem das Geldinstitut frühestens kündigen kann,
- wenn für die Verzinsung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine rechtswirksame Vereinbarung besteht.

## § 75

**Weitergeltung von Genehmigungen**

Genehmigungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt worden sind, berechtigen auch nach diesem Zeitpunkt zur Vornahme der genehmigten Rechtsgeschäfte und Handlungen.

## § 76

**Übergangsvorschrift für Vordrucke**

Bis zum 31. Dezember 1961 können noch folgende Vordrucke verwendet werden:

1. An Stelle des Vordrucks für die Ausfuhrerklärung nach Anlage A 1 der Vordruck für die erste und zweite Ausfertigung der Ausfuhrerklärung nach Anlage B des Runderlasses Außenwirtschaft (RA) Nr. 89/54 in der Fassung des RA Nr. 3/58 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 28 vom 11. Februar 1958) mit der Maßgabe, daß die Angabe der Ausfuhrgenehmigung die Angabe der Lieferungsgenehmigung oder Buchungsbescheinigung ersetzt, wenn die Genehmigung nach dem 1. September 1961 erteilt ist;
2. an Stelle des Vordrucks für die Klein-Ausfuhrerklärung nach Anlage A 2 der Vordruck nach Anlage A zum RA Nr. 89/54 in der Fassung des RA Nr. 3/58;
3. an Stelle des Vordrucks für die Versand-Ausfuhrerklärung nach Anlage A 3 der Vordruck nach Anlage C zum RA Nr. 89/54 in der Fassung des RA Nr. 3/58 mit der Maßgabe, daß

- die Ausfuhrgenehmigung die Lieferungs-  
genehmigung oder Buchungsbescheinigung er-  
setzt, wenn die Genehmigung nach dem 1. Sep-  
tember 1961 erteilt ist;
4. an Stelle des Vordrucks für die Kohle-Versand-  
Ausfuhrerklärung nach Anlage A 4 der Vor-  
druck nach Anlage G zum RA Nr. 89/54 in der  
Fassung des RA Nr. 12/59 (Beilage zum Bun-  
desanzeiger Nr. 26 vom 7. Februar 1959);
  5. an Stelle des Vordrucks nach Anlage A 6 der  
auf Grund der Nr. 11 des RA Nr. 89/54 in der  
Fassung des RA Nr. 3/58 verwendete Vor-  
druck „Anmeldung zur Versandabfertigung“;
  6. an Stelle des Vordrucks für die Einfuhrerklä-  
rung nach Anlage E 1 der Vordruck nach An-  
lage 1 zum RA Nr. 61/56 in der Fassung des  
RA Nr. 55/60 (Bundesanzeiger Nr. 185 vom  
24. September 1960);
  7. an Stelle des Vordrucks für die Einfuhrkont-  
rollmeldung nach Anlage E 2 der Vordruck  
für die 2. Ausfertigung der Einfuhrmeldung  
nach Anlage 4 zum RA Nr. 51/54 (Beilage zum  
Bundesanzeiger Nr. 123 vom 8. Juli 1954);
  8. an Stelle des Vordrucks für den Antrag auf  
Einfuhrgenehmigung nach Anlage E 3 der Vor-  
druck nach Anlage 2 zum RA Nr. 51/54;
  9. an Stelle des Vordrucks für den Saar-Einfuhr-  
schein nach Anlage E 4 der Vordruck nach  
Anlage 1 zum RA Nr. 42/59 (Bundesanzeiger  
Nr. 124 vom 3. Juli 1959);
  10. an Stelle des Vordrucks für die Kontrollbe-  
scheinigung für die Schrotteinfuhr nach An-  
lage E 5 der Vordruck nach Anlage 1 zum RA  
Nr. 72/57 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 249  
vom 31. Dezember 1957);
  11. an Stelle des Vordrucks für den Zahlungsauf-  
trag im Außenwirtschaftsverkehr nach An-  
lage Z 1
    - a) der Vordruck nach Anlage C zum RA  
Nr. 23/58 (Bundesanzeiger Nr. 112 vom  
14. Juni 1958) in der Fassung des RA  
Nr. 10/59 (Bundesanzeiger Nr. 19 vom  
29. Januar 1959), soweit es sich nicht um  
Transithandelsgeschäfte handelt,
    - b) für Transithandelsgeschäfte der Vordruck  
nach Anlage B zum RA Nr. 28/59 (Bundes-  
anzeiger Nr. 74 vom 18. April 1959);
  12. an Stelle des Vordrucks für Zahlungen im  
Außenwirtschaftsverkehr nach Anlage Z 4 der  
Vordruck nach Anlage B zum RA Nr. 23/58 in  
der Fassung des RA Nr. 10/59.

## § 77

**Geltung in Berlin**

Diese Verordnung gilt mit Ausnahme des § 32  
Abs. 1 Nr. 24 sowie der §§ 38 und 39 nach § 14 des  
Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bun-  
desgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4  
des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.  
Die §§ 5, 40 und 45 sowie die §§ 32, 33 und 37, so-  
weit diese auf § 10 des Außenwirtschaftsgesetzes  
beruhen, finden im Land Berlin keine Anwendung,  
soweit sie sich auf Rechtsgeschäfte und Handlungen  
beziehen, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontroll-  
rates vom 20. September 1946 oder nach sonstigem  
in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der  
Genehmigung bedürfen.

## § 78

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. September 1961 in  
Kraft.

Bonn, den 22. August 1961

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Ludwig Erhard

**Anlage I**

## zur Außenwirtschaftsverordnung

**Länderliste C**

Albanien  
 Bulgarien  
 Korea, Nord-  
 Polen  
 Rumänien  
 Tschechoslowakei  
 Ungarn  
 Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken  
 Vietnam, Nord-  
 Volksrepublik China

**Länderliste D**

Belgien; Belgisch Ruanda-Urundi  
 Dänemark  
 Frankreich; Algerien  
 Ghana  
 Griechenland  
 Großbritannien und Nordirland; Aden; Antigua; Bahamas;  
 Barbados; Bermuda; Britisch-Guayana; Britisch-Honduras;  
 Britische Salomon-Inseln; Britische Virgin-Inseln;  
 Brunei; Falkland-Inseln; Fidschi; Gambia; Gibraltar;  
 Gilbert- und Ellice-Inseln; Hongkong<sup>1)</sup>; Jamaica; Kenia;  
 Malta; Mauritius; Montserrat; Nord-Borneo; Sansibar;  
 Sarawak; Seychellen; Sierra Leone; St. Helena;  
 St. Kitts; St. Lucia; St. Vincent; Tanganjika; Trinidad  
 und Tobago; Uganda; Windwärts-Inseln  
 Irland<sup>1)</sup>  
 Italien  
 Japan  
 Jugoslawien<sup>2)</sup>  
 Kanada  
 Luxemburg  
 Malaiischer Bund  
 Marokko  
 Niederlande  
 Nigeria  
 Norwegen  
 Österreich  
 Portugal; Angola; Macau; Mosambik  
 Rhodesien und Njassaland  
 Singapur  
 Somaliland (Treuhandgebiet)  
 Spanien<sup>3)</sup>  
 Südafrikanische Union<sup>4)</sup>  
 Schweiz; Liechtenstein  
 Taiwan (Formosa)  
 Türkei  
 Tunesien  
 Vereinigte Staaten und zugehörige Gebiete: Panamakanal-  
 Zone; Puerto Rico; Amerikanische Jungfern-Inseln;  
 Riukiu-Inseln ohne nördliche Gruppe; Ozeanien, Ame-  
 rikanisch-: Amerikanisch-Samoa, Guam, Karolinen, Ma-  
 rianen, Marshall-Inseln  
 Vietnam, Süd-  
 Zypern

1) End Use Certificate.

2) Endverbleibsbestätigung.

3) Verbleibsbescheinigung der spanischen diplomatischen Vertretungen.

4) Einfuhrgenehmigung.

**Länderliste E**

Land	Ausstellende Behörde
Australien	R. J. Prowse and G. V. Browning, Department of Trade and Customs, Canberra
Belgien	Office Central des Contingents et Licences Bruxelles
Belgisch Ruanda-Urundi	Service des Affaires Economiques
Bolivien	Banco Central La Paz
Bundesrepublik Deutschland	Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, Frankfurt am Main
Chile	Departamento del Cobre Jefe, Division Comercial Santiago
Dänemark	Handelsministeriets Licens- kontor Kopenhagen K.
Frankreich	Ministère des Finances et des Affaires économiques Direction des Relations écono- miques extérieures Services des Autorisations commerciales — Exportation Paris
Algerien	Délégation générale du Gouvernement en Algerie Alger
Italien	Ministero delle Finanze Direzione Generale delle Dogane Roma
Japan	Ministry of International Trade and Industry Export Section Tokyo
Kanada	Chief Export und Import Permits Division, Department of Trade and Commerce Ottawa
Luxemburg	Office des Licences Luxembourg
Marokko	Direction du Commerce, Service du Commerce Extérieur, Bureau des Importations et Approvisionnements Généraux Rabat
Neuseeland	Controller of Customs Wellington
Niederlande	Centrale Dienst voor In- en Uitvoer Den Haag
Norwegen	Handelsdepartementet Direktoratet for eksport- og importregulering Oslo

Land	Ausstellende Behörde	Länderliste F 1
Peru	Ministerio de Hacienda y Comercio Direccion General de Comercio Departamento de Exportaciones Lima	Albanien Argentinien Bulgarien Ceylon Chile Ecuador Ghana Japan Jugoslawien Kolumbien Korea, Nord- Liberia Nicaragua Panama ohne Kanalzone Paraguay Polen Rumänien Tschechoslowakei Ungarn Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken Vereinigte Arabische Republik Vietnam, Nord- Volksrepublik China
Philippinen	Export Control Committee, Department of Commerce and Industry Manila	
Portugal	Ministério da Economia Direcção-General do Comércio Repartição do Licenciamento do Comércio Externo Lisboa	
Rhodesien und Njassaland	Federal Ministry of Commerce and Industry Salisbury, Southern Rhodesia	
Schweden*)	State Trade and Industry Commission Stockholm	
Schweiz*)	Eidgenössisches Volksdepartement Handelsabteilung, Sektion für Ein- und Ausfuhr Bern	<b>Länderliste F 2</b>
Südafrikanische Union	Union Department of Commerce and Industries Pretoria	Aden Afghanistan Algerien Andorra Angola Antillen, Niederländische Äthiopien Australien; Papua; Nauru (Trhgb.); Neuguinea (Trhgb.); Norfolk-Inseln; Weihnachts-Insel; Kokos-Inseln Bahrain; Katar; Befriedetes Oman (Arabische Vertragsstaaten) Belgien-Luxemburg Bhutan Birma Bolivien Brunei; Nordborneo; Sarawak Costa Rica Dahome Dänemark und Färöer, Grönland Dominikanische Republik Elfenbeinküste El Salvador Finnland Frankreich mit Monaco Gabun Gambia Griechenland Großbritannien und Nordirland Guadeloupe; Martinique (Franz. Westindien) Guatemala Guayana, Britisch-; Falkland-Inseln (Malwinen) Guayana, Französisch- Guinea, Portugiesisch-; Kapverdische Inseln; Sao Tomé und Principe Guinea, Republik Guinea, Spanisch- Haiti Honduras, Republik Honduras, Britisch-; Bahama-Inseln; Bermuda; Britische Jungfern-Inseln Hongkong Indien Indien, Portugiesisch-; Macau; Portugiesisch-Timor Irak Iran Irland
Türkei	Ministry of Economy and Commerce, Foreign Trade Department Ankara	
Tunesien	Direction des Finances Service des Finances Extérieures Tunis	
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	The Controller, Export Licensing Branch, Board of Trade London E. C. 1	
Gibraltar	The Controller of Civil Supplies, Colonial Secretariat Gibraltar	
Hongkong	Director of Commerce and Industry Hong Kong	
Malta	The Minister of Industry and Commerce, Custom House La Valetta, Malta	
Vereinigte Staaten von Amerika	United States Department of Commerce, Bureau of Foreign Commerce Washington 25 D. C.	
Zypern	Supplies Officer Nicosia	

\*) Bei Schweden und der Schweiz tritt an die Stelle des Durchfuhrberechtigungsscheins eine beglaubigte Abschrift der Ausführgenehmigung.

Island  
 Israel  
 Italien mit San Marino  
 Jemen  
 Jordanien  
 Kambodscha  
 Kamerun, Republik  
 Kamerun, Treuhandgebiet unter brit. und nig. Verwaltung  
 Kanada  
 Kanarische Inseln  
 Kenia; Uganda  
 Kongo (Brazzaville)  
 Kongo (Léopoldville)  
 Korea, Süd-  
 Kuba  
 Kuwait  
 Laos  
 Libanon  
 Libyen  
 Madagaskar  
 Malaiischer Bund  
 Malediven  
 Mali  
 Malta; Gibraltar  
 Marokko  
 Maskat und Oman  
 Mauretanien  
 Mosambik  
 Mexiko  
 Nepal  
 Neuguinea, Niederländisch-  
 Neuseeland; Cook-Inseln; Niue-Inseln; Tokelau-Inseln;  
 Westsamoa  
 Niederlande  
 Niger  
 Nigeria  
 Nordafrika, Spanisch-  
 Norwegen, Spitzbergen  
 Obervolta  
 Österreich  
 Ozeanien, Britisch-: Britische Salomon-Inseln; Fidschi;  
 Gilbert- und Ellice-Inseln, Canton und Enderbury;  
 Tonga; Neue Hebriden  
 Ozeanien, Französisch-: Französisch-Polynesien; Neukale-  
 donien  
 Pakistan  
 Peru  
 Philippinen  
 Portugal einschl. Azoren und Madeira  
 Réunion  
 Rhodesien und Njassaland  
 Ruanda-Urundi  
 Sansibar und Pemba; Mauritius; Seychellen; St. Helena  
 Saudi-Arabien  
 Schweden  
 Schweiz; Lichtenstein  
 Senegal  
 Sierra Leone  
 Sikkim  
 Singapur  
 Somalia  
 Somaliküste, Französische; Komoren  
 Spanien  
 St. Pierre und Miquelon  
 Sudan  
 Südafrikanische Union mit Basuto-, Betschuana-, Swasi-  
 land; Südwestafrika  
 Surinam (Niederländisch-Guayana)  
 Taiwan (Formosa)  
 Tanganjika  
 Thailand (Siam)  
 Togo  
 Tschad

Türkei  
 Tunesien  
 Uruguay  
 Vatikanstadt  
 Vereinigte Staaten und zugehörige Gebiete: Panama-  
 kanal-Zone; Puerto Rico; Amerikanische Jungfern-  
 Inseln; Riukiu-Inseln ohne nördliche Gruppe; Ozeanien,  
 Amerikanisch-: Amerikanisch-Samoa, Guam, Karolinen,  
 Marianen, Marschall-Inseln  
 Vietnam, Süd-  
 Westafrika, Spanisch-  
 Westindischer Bund  
 Zentralafrikanische Republik  
 Zypern

### Länderliste G 1

Aden  
 Afghanistan  
 Andorra  
 Angola  
 Antillen, Niederländische  
 Äthiopien  
 Australien; Papua; Nauru (Trhgb.); Neuguinea (Trhgb.);  
 Norfolk-Inseln; Weihnachts-Insel; Kokos-Inseln  
 Bahrain; Katar; Befriedetes Oman (Arabische Vertrags-  
 staaten)  
 Belgien  
 Bhutan  
 Birma  
 Brunei; Nordborneo; Sarawak  
 Ceylon  
 Costa Rica  
 Dahome  
 Dänemark und Färöer, Grönland  
 Dominikanische Republik  
 Elfenbeinküste  
 El Salvador  
 Finnland  
 Frankreich \*)  
 Gabun  
 Gambia  
 Ghana  
 Griechenland \*)  
 Großbritannien und Nordirland  
 Guatemala  
 Guayana, Britisch-; Falkland-Inseln (Malwinen)  
 Guayana, Französisch-  
 Guinea, Portugiesisch-; Kapverdische Inseln; Sao Tomé  
 und Principe  
 Guinea, Republik  
 Guinea, Spanisch-  
 Haiti  
 Honduras, Republik  
 Honduras, Britisch-; Bahama-Inseln; Bermuda; Britische  
 Jungfern-Inseln  
 Hongkong  
 Indien, Portugiesisch-; Macau; Portugiesisch-Timor  
 Irland  
 Island  
 Israel  
 Italien \*)  
 Japan  
 Jemen  
 Jordanien  
 Kambodscha  
 Kamerun, Republik  
 Kamerun, Treuhandgebiet unter brit. und nig. Verwaltung  
 Kanada  
 Kanarische Inseln  
 Kenia; Uganda  
 Kongo (Brazzaville)

\*) Nur bei Versicherungen nach § 49 Abs. 1 Nr. 3.

Kongo (Léopoldville)  
 Korea, Süd-  
 Kuwait  
 Laos  
 Libanon  
 Liberia  
 Libyen  
 Luxemburg \*)  
 Madagaskar  
 Malaiischer Bund  
 Malediven  
 Mali  
 Malta; Gibraltar  
 Maskat und Oman  
 Mauretanien  
 Mosambik  
 Nepal  
 Neuguinea, Niederländisch-  
 Neuseeland; Cook-Inseln; Niue-Inseln; Tokelau-Inseln;  
 Westsamoa  
 Nicaragua  
 Niederlande  
 Niger  
 Nigeria  
 Nordafrika, Spanisch-  
 Norwegen, Spitzbergen  
 Obervolta  
 Österreich \*)  
 Ozeanien, Britisch-: Britische Salomon-Inseln; Fidschi;  
 Gilbert- und Ellice-Inseln, Canton und Enderbury;  
 Tonga; Neue Hebriden  
 Ozeanien, Französisch-: Französisch-Polynesien; Neukale-  
 donien  
 Panama ohne Kanalzone  
 Paraguay  
 Peru  
 Philippinen  
 Portugal \*)  
 Réunion  
 Rhodesien und Njassaland  
 Ruanda-Urundi  
 Sansibar und Pemba; Mauritius; Seychellen; St. Helena  
 Saudi-Arabien  
 Schweden \*)  
 Schweiz; Liechtenstein  
 Senegal  
 Sierra Leone  
 Sikkim  
 Singapur  
 Somalia  
 Somaliküste, Französische; Komoren  
 Spanien \*)  
 St. Pierre und Miquelon  
 Sudan  
 Südafrikanische Union mit Basuto-, Betschuana-, Swasi-  
 land; Südwestafrika  
 Surinam (Niederländisch-Guayana)  
 Taiwan (Formosa)  
 Tanganjika  
 Thailand (Siam)  
 Togo  
 Tschad  
 Türkei \*)  
 Tunesien  
 Uruguay  
 Vatikanstadt  
 Vereinigte Staaten und zugehörige Gebiete: Panamakanal-  
 Zone; Puerto Rico; Amerikanische Jungfern-Inseln;  
 Riukiu-Inseln ohne nördliche Gruppe; Ozeanien, Ameri-  
 kanisch-: Amerikanisch-Samoa, Guam, Karolinen, Ma-  
 rianen, Marshall-Inseln

Vietnam, Süd-  
 Westafrika, Spanisch-  
 Westindischer Bund  
 Zentralafrikanische Republik  
 Zypern

## Länderliste G 2

Aden  
 Afghanistan  
 Andorra  
 Angola  
 Antillen, Niederländische  
 Argentinien  
 Äthiopien  
 Australien; Papua; Nauru (Trhgb.); Neuguinea (Trhgb.);  
 Norfolk-Inseln; Weihnachts-Insel; Kokos-Inseln  
 Bahrain; Katar; Befriedetes Oman (Arabische Vertrags-  
 staaten)  
 Belgien  
 Bhutan  
 Birma  
 Bolivien  
 Brasilien  
 Brunei; Nordborneo; Sarawak  
 Ceylon  
 Chile  
 Costa Rica  
 Dahome  
 Dänemark und Färöer, Grönland  
 Dominikanische Republik  
 Ecuador  
 Elfenbeinküste  
 El Salvador  
 Finnland  
 Gabun  
 Gambia  
 Ghana  
 Griechenland  
 Großbritannien und Nordirland  
 Guatemala  
 Guayana, Britisch-; Falkland-Inseln (Malwinen)  
 Guayana, Französisch-  
 Guinea, Portugiesisch-; Kapverdische Inseln; Sao Tomé  
 und Príncipe  
 Guinea, Republik  
 Guinea, Spanisch-  
 Haiti  
 Honduras, Republik  
 Honduras, Britisch-; Bahama-Inseln; Bermuda; Britische  
 Jungfern-Inseln  
 Hongkong  
 Indien  
 Indien, Portugiesisch-; Macau; Portugiesisch-Timor  
 Indonesien  
 Irak  
 Iran  
 Irland  
 Island  
 Israel  
 Japan  
 Jemen  
 Jordanien  
 Kambodscha  
 Kamerun, Republik  
 Kamerun, Treuhandgebiet unter brit. und nig. Verwaltung  
 Kanada  
 Kanarische Inseln  
 Kenia; Uganda  
 Kolumbien  
 Kongo (Brazzaville)  
 Kongo (Léopoldville)

\*) Nur bei Versicherungen nach § 49 Abs. 1 Nr. 3.

Korea, Süd-	Réunion
Kuba	Rhodesien und Njassaland
Kuwait	Ruanda-Urundi
Laos	Sansibar und Pemba; Mauritius; Seychellen; St. Helena
Libanon	Saudi-Arabien
Liberia	Schweden
Libyen	Schweiz; Liechtenstein
Madagaskar	Senegal
Malaiischer Bund	Sierra Leone
Malediven	Sikkim
Mali	Singapur
Malta; Gibraltar	Somalia
Marokko	Somaliküste, Französische; Komoren
Maskat und Oman	St. Pierre und Miquelon
Mauretanien	Sudan
Mexico	Südafrikanische Union mit Basuto-, Betschuana-, Swasiland; Südwestafrika
Mosambik	Surinam (Niederländisch-Guayana)
Nepal	Taiwan (Formosa)
Neuguinea, Niederländisch-	Tanganjika
Neuseeland; Cook-Inseln; Niue-Inseln; Tokelau-Inseln; Westsamoa	Thailand (Siam)
Nicaragua	Togo
Niederlande	Tschad
Niger	Türkei
Nigeria	Tunesien
Nordafrika, Spanisch-	Uruguay
Norwegen; Spitzbergen	Vatikanstadt
Obervolta	Venezuela
Ozeanien, Britisch-: Britische Salomon-Inseln; Fidschi; Gilbert- und Ellice-Inseln, Canton und Enderbury; Tonga; Neue Hebriden	Vereinigte Staaten und zugehörige Gebiete: Panamakanal- Zone; Puerto Rico; Amerikanische Jungfern-Inseln; Riukiu-Inseln ohne nördliche Gruppe; Ozeanien, Ameri- kanisch-: Amerikanisch-Samoa, Guam, Karolinen, Ma- rianen, Marschall-Inseln
Ozeanien, Französisch-: Französisch-Polynesien; Neukale- donien	Vietnam, Süd-
Pakistan	Westafrika, Spanisch-
Panama ohne Kanalzone	Westindischer Bund
Paraguay	Zentralafrikanische Republik
Peru	Zypern
Philippinen	
Portugal	

Anlage AL  
zur Außenwirtschaftsverordnung

# Ausfuhrliste

## Anwendung der Ausfuhrliste

1. Teil I der Ausfuhrliste enthält in Abschnitt A die Internationale Rüstungsmaterialliste, in Abschnitt B die Internationale Kernenergie-liste und in Abschnitt C die Internationale Kontrollliste für verschiedene Waren. In Spalte 1 sind die Warennummern, in Spalte 2 die Warenbenennungen dieser Listen aufgeführt. Teil I nennt die Waren, auf die sich die in § 5 Abs. 1 sowie in den §§ 38, 40 und 45 AWV angeordneten Beschränkungen beziehen.
2. In Teil II der Ausfuhrliste sind die Waren in Spalte 1 mit den Warennummern und in Spalte 2 mit den Warenbenennungen des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik bezeichnet. Die Waren sind in Spalte 3 mit B gekennzeichnet, wenn sie nach § 6 AWV einer Ausfuhrgenehmigung bedürfen.  

Die in Teil I genannten Waren sind auch in Teil II aufgenommen; sie sind zusätzlich mit IL und der dazugehörigen Warennummer der Internationalen Listen gekennzeichnet. Für die Anwendung der Beschränkungen ist jedoch Teil I maßgebend.
3. Eine Ware fällt unter Teil I der Ausfuhrliste, wenn sie selbst oder einer ihrer Bestandteile dort aufgeführt ist.

## Teil I

Nr. der Liste	Warenbenennung
<b>A Internationale Rüstungsmaterialliste</b>	
0001	<p>Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gewehre, Karabiner, Revolver, Pistolen, Maschinenpistolen, Maschinengewehre</li> <li>b) Bestand- oder Einzelteile, besonders konstruiert für die unter Buchstabe a genannten Waffen</li> </ul>
0002	<p>Artillerie und Werfer wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Geschütze, Haubitzen, Kanonen, Mörser, Panzerabwehrgeschütze, Raketenstarteinrichtungen, militärische Flammenwerfer, rückstoßfreie Feuerwaffen</li> <li>b) militärische Nebelwerfer, Gaswerfer oder pyrotechnische Werfer</li> <li>c) Bestand- oder Einzelteile, besonders konstruiert für die unter Buchstabe a oder b genannten Waffen</li> </ul>
0003	<p>Munition für die unter den Nummern 0001 und 0002 aufgeführten Waffen; Bestand- oder Einzelteile hierfür</p>
0004	<p>Bomben, Torpedos, Raketen und gelenkte oder un gelenkte Geschosse wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bomben, Torpedos, Granaten einschließlich Nebelgranaten, Nebelkanister, Raketen, Minen, gelenkte oder un gelenkte Geschosse, Wasserbomben, Feuerbomben, Brandbomben; Bestand- oder Einzelteile, besonders konstruiert für die hier genannten Waffen</li> <li>b) Apparate oder Vorrichtungen, besonders konstruiert für das Handhaben, die Überwachung oder Inbetriebnahme, das Abfeuern, Legen oder Räumen, die Zündung, Explosion oder Ortung der unter Buchstabe a aufgeführten Waffen; Bestand- oder Einzelteile, besonders konstruiert für die vorgenannten Apparate oder Vorrichtungen</li> <li>c) militärische Brennstoffverdünnungsmittel wie Verbindungen (zum Beispiel Oktal) oder Gemische solcher Verbindungen (zum Beispiel Napalm), besonders zusammengesetzt zur Herstellung von Stoffen, die als Zusatz zu Erdölprodukten einen gel-artigen, in Bomben, Geschossen, Flammenwerfern oder anderen Kriegsgeräten verwendbaren Brennstoff ergeben</li> </ul>
0005	<p>Feuerleitgeräte und Entfernungsmesser wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Feuerleit- oder Geschützricht-Einrichtungen, Nachtzielgeräte, Richt- oder Leitgeräte für Geschosse</li> <li>b) Entfernungs-, Richtungs- oder Höhenmesser, Beobachtungsinstrumente, besonders konstruiert für militärische Zwecke</li> <li>c) Zielvorrichtungen (elektronische, kreiselgesteuerte, akustische oder optische), besonders konstruiert für militärische Zwecke</li> <li>d) Bombenzielgeräte, Bombenwurf-Rechengeräte, Geschützzielgeräte oder Periskope, besonders konstruiert für militärische Zwecke</li> <li>e) Fernsichtzielgeräte, besonders konstruiert für militärische Zwecke; stabilisierte Plattformen („inertial platforms“)</li> <li>f) Bestand- oder Einzelteile, Zubehör oder Zusatzgeräte, besonders konstruiert für die unter den Buchstaben a bis e genannten Geräte</li> </ul>
0006	<p>Panzer und andere für militärische Zwecke besonders konstruierte Fahrzeuge wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Panzer oder Selbstfahrlafetten</li> <li>b) bewaffnete oder gepanzerte Fahrzeuge militärischer Bauart; Fahrzeuge, bei denen der Einbau von Waffen vorgesehen ist</li> <li>c) Eisenbahn-Panzerzüge</li> <li>d) militärische Halbkettenfahrzeuge</li> <li>e) militärische Bergungsfahrzeuge</li> <li>f) Geschützträger oder Zugmaschinen, besonders konstruiert zum Schleppen von Geschützen</li> <li>g) Spezialanhänger zur Beförderung von Munition</li> <li>h) amphibische oder zum Durchfahren tiefer Furten geeignete militärische Fahrzeuge</li> <li>i) fahrbare militärische Instandsetzungswerkstätten</li> <li>j) alle anderen militärischen Spezialfahrzeuge</li> <li>k) Laufdecken oder schlauchlose Reifen in kugel- oder pannensicherer Spezialbauweise</li> <li>l) Bestand- oder Einzelteile, besonders konstruiert für die unter den Buchstaben a bis j genannten Fahrzeuge</li> </ul>
0007	<p>Giftkampfstoffe wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) biologische, chemische oder radioaktive Stoffe für den Kriegsgebrauch</li> <li>b) Ausrüstung, besonders konstruiert und bestimmt zum Verbreiten der unter Buchstabe a bezeichnenden Stoffe</li> <li>c) Ausrüstung, besonders konstruiert und bestimmt zur Abwehr der unter Buchstabe a genannten Stoffe oder zu ihrer Feststellung und Identifizierung</li> <li>d) Bestand- oder Einzelteile, besonders konstruiert für die unter Buchstabe b oder c genannten Ausrüstungen</li> </ul>

Nr. der Liste	Warenbenennung
0008	Pulver, Sprengstoffe und Treibmittel wie folgt: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Pulver, flüssige oder feste Treibmittel für die unter den Nummern 0003, 0004 oder 0007 genannten Waffen, Munition oder Kriegsgeräte</li> <li>b) militärische hochbrisante Sprengstoffe</li> <li>c) feste oder flüssige Kraftstoffe mit hoher Wärmeenergie, auf chemischer Grundlage, besonders zusammengesetzt für militärische Zwecke</li> </ol>
0009	Kriegsschiffe und Marine-Spezialausrüstung wie folgt: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Kampfschiffe oder für Angriffs- oder Verteidigungszwecke gebaute Über- oder Unterwasser-schiffe</li> <li>b) 1. Dieselmotoren, besonders konstruiert für Unterseeboote, mit einer Leistung von 1500 PS oder mehr und mit einer Drehzahl von 700 Umdrehungen je Minute oder mehr 2. Elektromotoren, besonders konstruiert für Unterseeboote, mit einer Leistung von mehr als 1000 PS, schnell umsteuerbar, flüssigkeitsgekühlt und vollständig verkleidet</li> <li>c) magnetische, akustische oder mittels Druckmessung arbeitende Unterwasser-Ortungsgeschütze, besonders konstruiert für militärische Zwecke; Steuerorgane oder Bestandteile hierfür</li> <li>d) Unterseeboot- oder Torpedofangnetze</li> <li>e) Bestand- oder Einzelteile, Zubehör oder Zusatzgeräte zu den unter den Buchstaben a bis d genannten Waren, wie Panzertürme, Lafetten für Schiffsgeschütze, Batterien für Unterseeboote, Katapulte</li> </ol>
0010	Flugzeuge und Hubschrauber, Flugmotoren, Luftfahrt-ausrüstung, Zubehör und Bauteile, besonders konstruiert für militärische Zwecke, wie folgt: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Kampfflugzeuge oder -hubschrauber; andere Flugzeuge oder Hubschrauber, besonders konstruiert für militärische Zwecke einschließlich Aufklärung, Angriff, militärische Ausbildung oder Logistik (Nachschub); Flugzeuge oder Hubschrauber, die besondere konstruktive Merkmale, wie mehrfache Luken, besondere Türen, Laderampen, Decksverstärkungen für die Beförderung und Landung von Truppen, militärischen Geräten oder Versorgungsgütern aus der Luft aufweisen; Flugmotoren, besonders konstruiert oder angepaßt für den Einbau in solche Flugzeuge oder Hubschrauber; Bestandteile derartiger Flugzeuge, Hubschrauber oder Flugmotoren</li> <li>b) Bord-ausrüstung einschließlich Einrichtungen für Luftbetankung, besonders konstruiert für die Verwendung bei den unter Buchstabe a erfaßten Flugzeugen, Hubschraubern oder Flugmotoren; Bestandteile derartiger Bord-ausrüstung</li> <li>c) Einrichtungen zum Betanken von Flugzeugen oder Hubschraubern unter Überdruck; Einrichtungen, besonders konstruiert für die Durchführung von Operationen in eng begrenzten Räumen; Bodenausrüstung, anderweitig nicht genannt, besonders konstruiert für die unter Buchstabe a oder c aufgeführten Flugzeuge, Hubschrauber, Flugmotoren oder Ballone</li> <li>d) nach dem Überdruckprinzip arbeitende Atemgeräte oder Teildruckanzüge, für die Verwendung in Flugzeugen oder Hubschraubern; Anzüge zur Ausschaltung der Beschleunigungswirkung; militärische Sturzhelme, Fallschirme für Kampftruppen oder zum Lastenabwurf, Bremsschirme für Flugzeuge oder Hubschrauber; Geräte zum Umwandeln von flüssigem in gasförmigen Sauerstoff für Flugzeuge, Hubschrauber oder Geschosse; katapult- oder patronenbetätigte Schleudersitze zum Notausstieg aus Flugzeugen oder Hubschraubern</li> <li>e) Ballone, nicht dehnbar, mit mehr als 85 cbm Fassungsvermögen</li> </ol>
0011	Elektronische Ausrüstung, besonders konstruiert für militärische Zwecke; Bestand- oder Einzelteile, besonders konstruiert für derartige Ausrüstung
0012	Militärische Bildstellengeräte wie folgt: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) 1. Luftaufklärungskameras oder Zubehör, besonders konstruiert und verwendet für militärische Zwecke 2. Apparate zum Entwickeln oder Kopieren von Filmen, konstruiert und verwendet für militärische Zwecke</li> <li>b) andere Kameras oder andere Filmaufnahmegeschütze, besonders konstruiert und verwendet für militärische Zwecke; Spezialausrüstung zur militärischen Auswertung der Aufnahmen</li> <li>c) Bau- oder Einzelteile, besonders konstruiert für die unter Buchstabe a oder b genannten Geräte</li> </ol>
0013	Spezialpanzerausrüstung: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Panzerplatten</li> <li>b) militärische Stahlhelme</li> <li>c) Körperpanzer oder Panzeranzüge</li> <li>d) Bestand- oder Einzelteile, besonders konstruiert für die unter Buchstabe c genannte Ausrüstung</li> </ol>
0014	Militärische Spezialausrüstung für Übungszwecke: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) militärische Spezialübungsgeräte</li> <li>b) Bestand- oder Einzelteile, Zubehör oder Zusatzgeräte, besonders konstruiert für die unter Buchstabe a genannten Geräte</li> </ol>

Nr. der Liste	Warenbenennung
0015	Militärische Infrarotgeräte; Spezialteile für solche Geräte, anderweitig nicht genannt
0016	<p>Vorzeugnisse und Teile für Kriegsmaterial wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Messing- oder Tombak-Erzeugnisse für Zünderambosse; Vorzeugnisse für Geschöbkköpfe aus metallplattiertem Stahl; Patronengurt-Glieder; Näpfchen für Zündhütchen; Führungsringe für Geschosse</li> <li>b) Kupferführungsbänder für Geschosse; vorgearbeitete Teile für Kriegsmaterial aus Kupfer</li> <li>c) messing- oder tombakplattierter Stahl</li> <li>d) Schmiedestücke oder Gußstücke aus Stahl oder Stahllegierungen, für die Herstellung von Geschützen oder anderen Waffen</li> </ul>
0017	<p>Verschiedene Ausrüstungsgegenstände und Materialien wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Tränengas oder Ausrüstung für dessen Verbreitung</li> <li>b) schlauchlose Tauch- oder Unterwasserschwimmergeräte wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Geräte mit geschlossenem oder halbgeschlossenem Luftkreislauf</li> <li>2. Spezialteile, konstruiert zu dem Zweck, um Geräte mit offenem Luftkreislauf zur militärischen Verwendung geeignet zu machen</li> <li>3. Gegenstände, besonders konstruiert für den militärischen Gebrauch zusammen mit schlauchlosen Tauch- oder Unterwasserschwimmergeräten</li> </ul> </li> <li>c) Seilengewehre</li> <li>d) Schalldämpfer für Feuerwaffen</li> <li>e) kraftgesteuerte Scheinwerfer für militärische Verwendung; Steuergeräte für solche Scheinwerfer</li> </ul>
0018	Spezialmaschinen, -ausrüstung oder -geräte, besonders konstruiert für die Prüfung, Herstellung, Erprobung oder Überwachung der in Teil I A aufgeführten Waffen, Munition, Hilfseinrichtungen oder Maschinen
0019	Klimakammern, in denen die in allen Höhen vorkommenden Temperaturen, Strahlungen, Luftdruck- oder Feuchtigkeitsverhältnisse dargestellt werden können
0020	<p>Cryogenische (Tieftemperatur-) Ausrüstung wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ausrüstung, konstruiert zur Aufrechterhaltung einer Umgebungstemperatur unter <math>-130^{\circ}\text{C}</math>: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. konstruiert zum Gebrauch in der Marine, Luftfahrt oder Raumfahrt</li> <li>2. schüttelfest für Bodentransportzwecke</li> <li>3. konstruiert zur Aufrechterhaltung der Betriebstemperaturen für elektrische, magnetische oder elektronische Ausrüstung oder Bauteile</li> </ul> </li> <li>b) elektrische, magnetische oder elektronische Ausrüstung oder Bauteile, besonders konstruiert für Dauerbetrieb oder Stoßbetrieb bei Umgebungstemperaturen unter <math>-130^{\circ}\text{C}</math></li> <li>c) Spezialzubehör, -unterbaugruppen, -teile oder -bauelemente für die unter Buchstabe a oder b genannten Ausrüstungen</li> </ul>

### B Internationale Kernenergieliste

0101	<p>Spaltbare Stoffe und Ausgangsstoffe hierfür, wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Mineralien einschließlich Rückstände und Abfälle, roh oder behandelt, mit mehr als 0,05 Gewichtshundertteilen Uran oder Thorium oder Uran und Thorium zusammen: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. uranhaltige Erze einschließlich Fehblende</li> <li>2. Monazit oder Monazitsand</li> <li>3. thoriumhaltige Erze einschließlich Thorianit</li> </ul> </li> <li>b) natürliches Uran, roh oder bearbeitet; Legierungen oder Verbindungen mit mehr als 0,05 Gewichtshundertteilen Uran, ausgenommen Arzneimittel</li> <li>c) Uran 233; Legierungen, die Uran 233 enthalten; Verbindungen von Uran 233</li> <li>d) mit dem Isotop 235 angereichertes Uran; Legierungen, die mit dem Isotop 235 angereichertes Uran enthalten; Verbindungen des mit dem Isotop 235 angereicherten Urans</li> <li>e) bestrahltes, plutoniumhaltiges Uran</li> <li>f) Plutonium; plutoniumhaltige Legierungen oder Verbindungen</li> <li>g) Thorium, roh oder bearbeitet; Legierungen mit 1,5 Gewichtshundertteilen oder mehr Thorium; thoriumhaltige Verbindungen, ausgenommen Arzneimittel</li> <li>h) bestrahltes Thorium, das Uran 233 enthält</li> </ul>
0105	Deuterium; Deuterium-Verbindungen einschließlich schweren Wassers und schwerer Paraffine, deuteriumhaltige Gemische oder deuteriumhaltige Lösungen, bei denen das Verhältnis von Deuteriumatomen zu Wasserstoffatomen größer als 1 zu 5000 ist

Nr. der Liste	Warenbenennung
0108	Zirkon-Metall, Legierungen mit mehr als 50 Gewichtshundertteilen Zirkon, Zirkon-Verbindungen mit einem Verhältnis des Hafniums zum Zirkon von weniger als 1 zu 500; Erzeugnisse, ganz aus diesen Stoffen bestehend
0109	Nickeldraht mit 95 Gewichtshundertteilen oder mehr Nickel und einem Durchmesser von 0,1 mm oder weniger
0110	Metallgewebe aus Drähten mit 95 Gewichtshundertteilen oder mehr Nickel, die auf einen Zentimeter Länge 60 oder mehr solcher Drähte enthalten
0111	Nickelpulver mit einer Korngröße von weniger als 200 Mikron
0112	Berylliumhaltige Erze; Beryll, ausgenommen Beryll in Schmucksteinqualität; Beryllium-Metall; Waren aus Beryllium-Metall, ausgenommen Berylliumfenster für medizinische Strahlungsgeräte; Legierungen mit mehr als 50 Gewichtshundertteilen Beryllium; Beryllium-Oxyde und andere Beryllium-Verbindungen
0114	Fluor
0115	Chlortrifluorid
0117	Fluorkohlenwasserstoffe wie folgt:- a) Trichlortrifluoräthan (Frigen 113) b) Dichlortetrafluoräthan (Frigen 114)
0118	Spezialanlagen zur Trennung von Uran- oder Lithiumisotopen
0120	Personen-Warndosimeter für Strahlung, geeignet für die Messung a) einer Momentandosis zwischen 25 und 800 Röntgen b) einer Gesamtdosis zwischen 1 und 80 Röntgen je Stunde, ausgenommen Film-Dosimeter und Dosimeter, die für medizinische Strahlungsgeräte besonders konstruiert sind
0122	Elektromagnetische Ionenseparatoren einschließlich Massenspektrographen oder Massenspektrometer, mit Auswerteinrichtungen für Uranhexafluorid; Massenspektrographen oder Massenspektrometer mit Festkörper-Ionenquellen von hoher Empfindlichkeit
0124	Positive Ionenquellen, geeignet für die Untersuchung von Uranhexafluorid in Massenspektrographen oder Massenspektrometern
0127	Ventile mit Federrohrabdichtung, mit einem Durchmesser von 30 mm oder größer, für Handbetätigung oder für automatische Betätigung, bestehend aus oder ausgekleidet mit Aluminium, Nickel oder Legierungen mit 60 Gewichtshundertteilen oder mehr Nickel und mit einer anderen als durch Metall auf Metall-Sitz erzielten Dichtungswirkung
0129	Gas-Zentrifugen zur Anreicherung oder Trennung von Isotopen
0130	Turbo-Gebläse oder -Verdichter, radialer oder axialer Bauart, mit einer Leistung von 1,7 Kubikmeter je Minute oder mehr, bestehend aus oder ausgekleidet mit Aluminium, Nickel oder Legierungen mit 60 Gewichtshundertteilen oder mehr Nickel
0131	Elektrolytische Zellen für die Erzeugung von Fluor mit einer Leistung von mehr als 100 g Fluor je Stunde
0133	Wärmeaustauscher, geeignet zum Gebrauch in Gasdiffusionsanlagen, beschränkt auf solche, die hergestellt sind aus Aluminium, Kupfer, Nickel, Legierungen mit mehr als 60 Gewichtshundertteilen Nickel oder bei plattierten Rohren aus Kombinationen aus diesen Metallen, und die konstruiert sind für unteratmosphärischen Druck und einen Leckverlust von weniger als $10^{-4}$ Atmosphären je Stunde bei einem Druckunterschied von 1 Atmosphäre haben
0134	Künstlicher Graphit in Form von Blöcken oder Stäben, aus denen ein Würfel von mindestens 50 mm Seitenlänge geschnitten werden kann, mit einem Borgehalt von eins zu einer Million oder weniger und einem mikroskopischen Gesamtwirkungsquerschnitt für die Absorption thermischer Neutronen von 5 Millibarns je Atom oder weniger
0135	Lithiumhaltige Mineralien; lithiumhaltige Konzentrate; Lithiummetall; Lithiumverbindungen
0136	Kernreaktoren, nämlich Reaktoren, die geeignet sind, eine kontrollierte, sich selbst fortsetzende Kettenreaktionsspaltung aufrechtzuerhalten, und die wichtigen Teile, die zur Verwendung in einem Kernreaktor konstruiert oder bestimmt sind wie Reaktorbehälter, Spezialkonstruktionen zur Aufnahme des Reaktor-Herzens, Kühlmittelpumpen, Geräte zur Handhabung von Brennstoffelementen, Wärmeaustauschgeräte, Kontrollstantriebe
0137	Hafnium-Metall; Hafnium-Legierungen oder -Verbindungen, mit mehr als 15 Gewichtshundertteilen Hafnium

Nr. der Liste	Warenbenennung
0138	Kalzium, das weniger als ein Hundertstel Gewichtshundertteil Unreinigkeiten außer Magnesium und weniger als zehn Teile Bor auf eine Million enthält
0139	Tritium, tritiumhaltige Verbindungen, in denen das Verhältnis der Tritium- zu den Wasserstoffatomen größer als eins zu Tausend ist

### C Internationale Kontrollliste für verschiedene Waren

#### Metallbearbeitungsmaschinen

- |      |   |
|------|---|
| 1002 | Lehren-(Koordinaten-)Bohr- oder Schleifmaschinen mit Tischen, die Arbeitsbewegungen (längs, quer oder senkrecht) von mehr als 1100 mm ermöglichen   |
| 1016 | Schleifspindelstöcke oder Schleifspindeln für Drehzahlen von mehr als 120 000 Umdrehungen je Minute; Maschinen besonders konstruiert für die Verwendung derartiger Schleifspindeln  |
| 1070 | Schmiedehämmer wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gegenschlaghämmer mit einer Leistung von 25 000 Meterkilogramm oder mehr</li> <li>b) waagerechte Gegenschlaghämmer („impact hammers“), hydraulisch angetrieben, mit einer Leistung von 1 400 Meterkilogramm oder mehr</li> </ul>  |
| 1072 | Pressen und Spezial-Regel- und Steuereinrichtungen, Spezialzubehör und -teile hierfür wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Pressen, durch Explosionskraft angetrieben</li> <li>b) Pressen, besonders konstruiert oder umkonstruiert für die Bearbeitung oder Verformung von Stahl, Nichteisenmetallen, Legierungen oder anderen Materialien mit einem Schmelzpunkt über + 1 900° C</li> <li>c) mechanische oder hydraulische Pressen, anderweitig nicht genannt, mit einer Gesamtdruckkraft von mehr als 5 000 Tonnen</li> <li>d) Spezial-Regel- und Steuereinrichtungen, Spezialzubehör oder -teile, für die unter den Buchstaben a bis c genannten Pressen</li> </ul>   |
| 1075 | Drückbänke für Kalt- oder Warmverformung, mit Spindeltriebsmotoren von 50 PS oder mehr  |
| 1080 | Spezialmaschinen und -vorrichtungen zur Fertigung oder zum Vermessen von Gasturbinen-Schaufelrädern, wie: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Schaufel-Bandschleifmaschinen</li> <li>b) Schaufelkanten-Abrundmaschinen</li> <li>c) Schaufelprofil-Fräsmaschinen, Schaufelprofil-Schleifmaschinen</li> <li>d) Schaufelhohlkehlen-Abrundmaschinen, Schaufelsockel-Formmaschinen; Einrichtungen hierfür</li> <li>e) Schaufelschaft-Fräsmaschinen</li> <li>f) Schaufelrohling-Verformmaschinen</li> <li>g) Schaufel-Walzmaschinen</li> <li>h) Schaufelprofiliermaschinen, spanlos arbeitend</li> <li>i) Schaufelschaft-Schleifmaschinen</li> <li>j) Schaufelprofil-Anreißvorrichtungen</li> <li>k) automatische Meßeinrichtungen für Profile oder Schäfte von Gasturbinschaufeln</li> </ul> |
| 1081 | Maschinen für die Herstellung von Flugzeugen wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Spezialmaschinen für die Bearbeitung oder Verformung von für den Flugzeugbau bestimmten Blechen, Platten oder Strangpreßprofilen</li> <li>b) Spezialfräsmaschinen für die Bearbeitung der Schalen der Flugzeugaußenhaut („skin millers“)</li> </ul>   |
| 1086 | Spezialmaschinen für die Fertigung von Strahltriebwerken wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Maschinen zum Ausbohren von Verdichtergehäusen</li> <li>b) Drehmaschinen für Verdichter- oder Turbinenscheiben</li> <li>c) Schleifmaschinen für Läufer</li> </ul>   |
| 1088 | Maschinen für die Herstellung oder Fertigbearbeitung von Zahnrädern wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zahnrad-Wälzschleifmaschinen für Raddurchmesser von 915 mm oder mehr</li> <li>b) Maschinen für die Fertigung von Zahnrädern mit einem Modul kleiner als 0,50</li> </ul>  |
| 1091 | Elektronische Regel- und Steuerorgane für Werkzeugmaschinen der spanabhebenden oder spanlosen Formung, bei denen ein geschlossener Regel- und Steuerkreis („feed back“-Regelung und -Steuerung) durch kontinuierliche, vom Werkstück oder Werkzeug oder vom Werkstück- oder Werkzeughalter ausgehende Einwirkung die Kontinuität automatischer Berichtigung der empfangenen Steuerimpulse sichert; Werkzeugmaschinen mit derartigen Regel- und Steuerorganen  |

Nr. der Liste	Warenbenennung
<b>Chemische Anlagen und Mineralölanlagen</b>	
1106	Gegenstrom-Lösungsmittelextraktoren wie Pulsationskolonnen und Behältermischer („mixer-settlers“) aus nichtrostendem Stahl, besonders konstruiert für die Extraktion von radioaktiver Stoffen
1110	<p>Gasverflüssigungsanlagen wie folgt:</p> <p>a) Anlagen, anderweitig nicht genannt, besonders konstruiert für die Erzeugung von Gasen in flüssiger Form, die mit einem Betriebsdruck von 21 Kilogramm je Quadratzentimeter oder mehr arbeiten und täglich 1 Tonne oder mehr Gas in flüssiger Form erzeugen können, ausgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anlagen, die nicht mehr als 25 Gewichtshundertteile ihrer täglichen Gesamterzeugung in Form von extrahierbarem flüssigen Gas erzeugen</li> <li>2. Spezialanlagen für die Verflüssigung von Chlor oder Ammoniak</li> <li>3. ortsfeste Anlagen für die Verflüssigung von Kohlendioxyd</li> <li>4. Anlagen für die Verflüssigung von Raffineriegasen mit niedrigem Molekulargewicht</li> </ol> <p>b) Anlagen für die Gewinnung von flüssigem Fluor</p> <p>c) Anlagen zur Trennung des Heliums von Erdgasen</p>
1112	Anlagen für die Erzeugung oder Konzentration von Deuteriumoxyd
1118	<p>Anlagen für die Erzeugung militärischer Sprengstoffe wie folgt:</p> <p>a) vollständige Anlagen</p> <p>b) Spezialmaschinen oder -apparate wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Pressen zum Entfernen von Wasser</li> <li>2. Strangpressen für Treibmittel für Handfeuerwaffen, Geschütze oder Raketen</li> <li>3. Schneidmaschinen für die gewichts- und größenmäßige Formgebung stranggepreßter Treibmittel</li> <li>4. Schräg-Trommel-Mischer mit Durchmessern von 185 cm oder mehr und mit einem Fassungsvermögen von mehr als 230 kg Verarbeitungsmasse</li> </ol> <p>c) Nitrieranlagen, kontinuierlich arbeitende Typen</p>
1125	<p>Anlagen für die Erzeugung von Titan oder Zirkonmetall, ausgenommen getrennt errichtete Anlagen für die Erzeugung von Titan- oder Zirkontetrachlorid, wie folgt:</p> <p>a) vollständige Anlagen</p> <p>b) Spezialapparate</p> <p>c) elektrische Ofen, besonders konstruiert für die Wiedergewinnung von Titan oder Zirkon aus Schrott</p>
1129	Ionen-Vakuum-Pumpen zur Förderung von 800 oder mehr Liter je Sekunde Wasserstoff bei einem Vakuum von mindestens $10^{-6}$ mm Quecksilbersäule (Hg); Spezialteile oder -zubehör, anderweitig nicht genannt
1131	<p>Pumpen, ausgenommen Vakuumpumpen, zum Fördern von Flüssigkeiten mit oder ohne Beimengungen an festen Stoffen oder Gasen, mit mindestens einem der folgenden Merkmale:</p> <p>a) besonders konstruiert zum Fördern von geschmolzenen Metallen durch elektromagnetische Kräfte</p> <p>b) besonders konstruiert für Betriebstemperaturen unter <math>-130^{\circ}</math> C</p> <p>c) bestehend aus oder ausgekleidet mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Legierungen, bei denen der Anteil an Tantal, Titan oder Zirkon allein oder die Summe der Anteile dieser Elemente 90 Gewichtshundertteile oder mehr beträgt</li> <li>2. Legierungen, bei denen der Anteil an Kobalt oder Molybdän allein oder die Summe der Anteile dieser Elemente 50 Gewichtshundertteile oder mehr beträgt</li> <li>3. Polytetrafluoräthylen, Polytrifluorchloräthylen</li> </ol>
1133	<p>Absperrventile, Hähne oder Druckregelventile, anderweitig nicht genannt, mit mindestens einem der folgenden Merkmale:</p> <p>a) besonders konstruiert für Betriebstemperaturen unter <math>-130^{\circ}</math> C</p> <p>b) bestehend aus oder ausgekleidet mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Legierungen, bei denen der Anteil an Tantal, Titan oder Zirkon allein oder die Summe der Anteile dieser Elemente 90 Gewichtshundertteile oder mehr beträgt</li> <li>2. Legierungen, bei denen der Anteil an Kobalt oder Molybdän allein oder die Summe der Anteile dieser Elemente 50 Gewichtshundertteile oder mehr beträgt</li> <li>3. Polytetrafluoräthylen, Polytrifluorchloräthylen</li> </ol>
1142	Rohre oder Rohrleitungen, hergestellt aus, ausgekleidet oder überzogen mit Polytetrafluoräthylen oder Polytrifluorchloräthylen
1145	<p>Doppelwandige Behälter, auch fahrbare, für das Lagern oder Befördern von verflüssigten Gasen, wie folgt:</p> <p>a) mit einem Fassungsvermögen von 1900 Litern oder mehr, konstruiert für folgende verflüssigte Gase: Stickstoff, Sauerstoff, Wasserstoff, Ozon, Helium, Argon oder Fluor</p> <p>b) mit einem Fassungsvermögen von 950 bis 1900 Litern, konstruiert für verflüssigtes Fluor</p>

Nr. der Liste	Warenbenennung
<b>Elektrische Anlagen und Kraft erzeugungsanlagen</b>	
1203	Elektrische Vakuum-Ofen wie folgt: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Vakuum-Lichtbogenöfen mit selbstverzehrenden Elektroden und mit einem Fassungsvermögen über 5 Tonnen, anderweitig nicht genannt</li> <li>b) Vakuum-Lichtbogenöfen mit flacher Wanne</li> <li>c) Vakuum-Elektronenstrahlöfen</li> <li>d) Vakuum-Induktionsöfen mit kaltem Schmelztiegel, konstruiert für einen Betriebsdruck unter 0,1 mm Quecksilbersäule (Hg) und Temperaturen über + 1100° C; Spezialteile hierfür</li> </ol>
1255	Dieselmotoren mit einer Leistung von 50 PS oder mehr und mit mehr als 50 Gewichtshundertteilen an nichtmagnetischem Material
1266	Fahrbare elektrische Stromerzeugungsaggregate mit einer Leistung von mehr als 5000 Kilowatt
<b>Allgemeine industrielle Anlagen</b>	
1305	Walzwerke für Stahl oder Nichteisenmetalle wie folgt: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Bloch- oder Bandwalzwerke wie folgt:               <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mit automatischer Regelung der Anstellung der Arbeitswalzen zum Walzen von sich in der Längsrichtung verändernden Profilen</li> <li>2. mit mehr als 3 Arbeitswalzen je Gerüst, anderweitig nicht genannt, mit mindestens einem der folgenden Merkmale:                   <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeitswalzen mit einem Verhältnis der Walzenlänge zum Walzendurchmesser von mehr als 6 zu 1 bei Walzen mit einer Walzenlänge bis einschließlich 76,2 cm oder von mehr als 5 zu 1 bei Walzen mit einer Walzenlänge über 76,2 cm</li> <li>b) Regelung des Umrisses der Arbeitswalzen durch gleichzeitige Deformation der Stützwalzen, Stützapfen oder Arbeitswalzen</li> <li>c) geschlossene elektronische Maß-Regelung</li> <li>d) regelnde Dehnungsmesser</li> <li>e) jede andere Einrichtung, mit der spezielle Seiten- oder Längs-Umrißregelungen erreicht werden, die im Ergebnis mit den unter den Buchstaben a bis d genannten vergleichbar sind</li> </ol> </li> </ol> </li> <li>b) Walzwerke, speziell konstruiert oder umkonstruiert für das Walzen von Metallen oder Legierungen mit einem Schmelzpunkt über + 1900° C</li> <li>c) Spezial-Regel- und Steuereinrichtungen, Spezialteile oder -zubehör für die unter Buchstabe a oder b genannten Walzwerke</li> </ol>
1325	Baugeräte, nach militärischen Vorschriften gebaut, besonders konstruiert für die Luftbeförderung
1353	Kabelherstellungsmaschinen, besonders konstruiert für die Herstellung von mehrpaarigen Fernmeldekabeln, wie folgt: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Maschinen zum Aufbringen von Isoliermaterial auf Leiter</li> <li>b) Maschinen zum Zusammenbauen von Leitern oder zur Aufbringung von Material zum Isolieren, Trennen, Verbinden oder Kennzeichnen dieser Leiter</li> <li>c) Maschinen zum Zusammenbauen von Einzelleitern, Paaren, Vierern usw. zwecks Herstellung des kompletten Kabelkerns oder eines Teiles hiervon</li> </ol>
1354	Kabelherstellungsmaschinen, besonders konstruiert für die Herstellung von Koaxialkabeln, wie folgt: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Maschinen zum Aufbringen der Abstandsisolation auf den inneren Leiter von Koaxialkabeln mit Luft-Dielektrikum</li> <li>b) Maschinen zum Aufbringen von Metallbändern oder -folien als Außenleiter von Koaxialkabeln</li> <li>c) Maschinen zum Formen, Verseilen oder Zusammenbauen von Koaxialkabeln mit oder ohne Verwendung von anderen Leitern als Koaxialtuben</li> <li>d) Einrichtung zum selbsttätigen Prüfen des Durchmessers oder der Exzentrizität des Kunststoff-Dielektrikums auf Drähten oder Kabeln</li> </ol>
1355	Maschinen zur Herstellung von Elektronenröhren wie folgt: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Maschinen, Ausrüstung oder Prüfgeräte, besonders konstruiert zum Herstellen der in dieser Liste genannten Elektronenröhren, Transistoren oder Dioden einschließlich ihrer Bestandteile oder Unterbaugruppen</li> <li>b) Maschinen, Ausrüstung oder Prüfgeräte, besonders konstruiert zum voll- oder halbautomatischen Zusammenbauen von Elektronenröhren, Transistoren oder Dioden einschließlich ihrer Bestandteile oder Unterbaugruppen</li> </ol>
1360	Anlagen zur Herstellung von Halbleitermaterialien wie folgt: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Spezial-Anlagen für die Herstellung oder Weiterverarbeitung von dendritischen Formen von Halbleitermaterialien, geeignet zur Verwendung in Dioden oder Transistoren</li> <li>b) Spezial-Anlagen, anderweitig nicht genannt, zum Reinigen oder Weiterverarbeiten von Silizium und Germanium, ausgenommen solche, die Germanium nach dem Zonen-Schmelzverfahren reinigen</li> </ol>

Nr. der Liste	Warenbenennung
1380.	Turbo-Gebläse oder -Verdichter, radialer oder axialer Bauart, anderweitig nicht genannt, mit einem Gesamtverdichtungsverhältnis von 2 zu 1 oder mehr bei einer gleichzeitigen Förderleistung von mehr als 10 500 Kubikmeter je Minute oder mit einem Gesamtverdichtungsverhältnis von 3 zu 1 oder mehr bei einer gleichzeitigen Förderleistung von mehr als 3000 Kubikmeter je Minute
<b>Transportmittel</b>	
1405	Eisbrecher mit 10 000 PS Wellenleistung oder mehr
1410	Tanker, konstruiert für Geschwindigkeiten von mehr als 18 Knoten in voll beladenem Zustand
1415	Kriegsschiffe, auch wenn sie für nichtmilitärische Zwecke ungebaut sind, ohne Rücksicht auf ihre Einsatzfähigkeit; Rümpfe und Teile von Rümpfen für solche Schiffe
1416	<p>Schiffe wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Fischfangfahrzeuge oder Rümpfe hierfür, konstruiert für Geschwindigkeiten von 17 Knoten oder mehr in voll beladenem Zustand</li> <li>b) seegehende Schiffe einschließlich Küstenschiffe oder Rümpfe dafür, anderweitig nicht genannt, konstruiert für Geschwindigkeiten von 20 Knoten oder mehr in voll beladenem Zustand</li> <li>c) Schiffe, deren Rumpf und Antriebsmaschinen ganz oder überwiegend aus nichtmagnetischen Stoffen bestehen</li> <li>d) neue Schiffe mit Decks oder Plattformen, besonders konstruiert oder verstärkt für die Aufnahme von Waffen</li> <li>e) Schiffe mit Einbauten, die in Teil I A oder unter den Nummern 1430, 1485, 1501, 1502 oder 1510 (ausgenommen Fisch- oder Walsuchgeräte) erfaßt werden; Schiffe mit Einrichtungen zu ihrer Dauer-Entmagnetisierung</li> </ul>
1430	Schwimmfähige, elektrische leitende Kabel, geeignet zum Räumen magnetischer Minen
1441	Schiffsdampfkessel, konstruiert für Betriebstemperaturen von + 600° C oder mehr
1450	Kraftfahrzeuge, Zugmaschinen oder Hubstapler, anderweitig nicht genannt, nach militärischen Vorschriften gebaut, mit wesentlichen Abweichungen von den normalen Bauvorschriften für zivile Zwecke
1460	<p>Flugzeuge, Hubschrauber, Flugmotoren und Luftfahrt-ausrüstung wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Flugzeuge oder Hubschrauber, anderweitig nicht genannt, ausgenommen solche, die keine der in Teil I A oder unter den Nummern 1485 oder 1501 erfaßten Einrichtungen enthalten und zu Typen und Serien gehören, die <ul style="list-style-type: none"> <li>1. seit mehr als zwei Jahren im normalen zivilen Luftverkehr eingesetzt gewesen sind</li> <li>2. im normalen zivilen Luftverkehr eingesetzt sind und ein Leergewicht von weniger als 41 000 kg haben</li> </ul> </li> <li>b) Flugmotoren, anderweitig nicht genannt</li> <li>c) Boden- oder Bord-ausrüstung, anderweitig nicht genannt, besonders konstruiert oder hauptsächlich verwendet für Luftfahrtzwecke, ausgenommen Boden- oder Bord-ausrüstung für normalen zivilen Gebrauch</li> </ul>
1485	<p>Kompasse und Kreiselgeräte wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) nordweisende Kreiselkompass mit mindestens einem der folgenden Merkmale: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. selbsttätige Berichtigung der Einflüsse, die Veränderungen der Schiffsgeschwindigkeit, der Beschleunigung und der geographischen Breite auf die Genauigkeit des Kompasses ausüben, ausgenommen handbetätigte mechanische Berichtigungsvorrichtungen</li> <li>2. Vorrichtung zur Aufnahme der Schiffsstabilitätseigenschaften auf elektrischem Wege</li> <li>3. Vorrichtung zum Einstellen der Korrektur für Stromversetzung oder Abtrift</li> <li>4. Verwendung von Beschleunigungsmessern, Geschwindigkeitskreisel, integrierenden Geschwindigkeitskreisel oder elektrolytischen Libellen als Messelemente</li> <li>5. Vorrichtung zur Ermittlung und zur elektrischen Übertragung der Schiffslagewerte (Schlingern oder Stampfen) zusätzlich zu den Schiffskurswerten</li> </ul> </li> <li>b) druckfeste Kursanzeiger für Unterseeboote</li> <li>c) Magnetkompass mit Fernübertragung, besonders konstruiert für Unterseeboote</li> <li>d) zusammengefaßte Flug-navigationsgeräte (Blindfluggeräte), enthaltend Kreiselstabilisatoren oder Selbststeuergeräte</li> <li>e) magnetgestützte Kreiselkompass</li> <li>f) Astro-Kreiselkompass</li> <li>g) Kreiselstabilisatoren für andere als Luftfahrtzwecke, ausgenommen solche zum Stabilisieren von Überwasserschiffen</li> <li>h) Selbststeueranlagen für andere als Luftfahrtzwecke, ausgenommen solche für Überwasserschiffe</li> <li>i) Kreiselgeräte oder Beschleunigungsmesser sehr hoher Genauigkeit, konstruiert zur Verwendung in Trägheitsnavigationssystemen oder in Lenk-systemen aller Art</li> <li>j) Spezialteile oder -baugruppen für die unter den Buchstaben a bis i aufgeführten Geräte</li> </ul>

Nr. der Liste	Warenbenennung
<b>Elektronische Geräte und Präzisionsgeräte</b>	
1501	<p>Nachrichten-, Navigations-, Funkpeil- und Radargeräte, anderweitig nicht genannt, wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Flugzeug-Bordnachrichtengeräte; Spezialteile oder -baugruppen hierfür</li> <li>b) Flugzeug-Navigations- oder -Peilgeräte, anderweitig nicht genannt, wie folgt: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Flugzeug-Bordnavigations- oder -peilgeräte wie folgt: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) solche unter Ausnutzung des Doppler-Effekts</li> <li>b) solche unter Ausnutzung der Merkmale konstanter Geschwindigkeit oder geradliniger Ausbreitung elektromagnetischer Wellen mit Frequenzen unter <math>4 \times 10^{11}</math> Hertz (0,75 Mikron)</li> <li>c) impulsmodulierte Höhenmesser</li> <li>d) Funkpeilgeräte, die mit Frequenzen über 5 Megahertz arbeiten, ausgenommen solche, die für Such- und Rettungsdienstzwecke konstruiert sind und folgende Merkmale aufweisen: der Empfänger arbeitet mit einer kristallgesteuerten Frequenz von 121,5 Megahertz und das Gehäuse ist zur Unterbringung im Flugzeugbug geeignet und die Antennenordnung ist nur für eine Frequenz von 121,5 Megahertz konstruiert</li> <li>e) druckfest gemachte Geräte</li> <li>f) Geräte, die für den Dauerbetrieb über den ganzen Bereich der Umgebungstemperatur von unter <math>-40^{\circ}</math> C bis über <math>+55^{\circ}</math> C bemessen sind</li> </ol> </li> <li>2. Boden- oder Schiffsgeräte für die Luftnavigation, die die Merkmale konstanter Geschwindigkeit oder geradliniger Ausbreitung elektromagnetischer Wellen mit einer Frequenz unter <math>4 \times 10^{11}</math> Hertz (0,75 Mikron) ausnutzen</li> <li>3. Boden- oder Schiffs-Peilgeräte, die mit Frequenzen über 5 Megahertz arbeiten</li> </ol> </li> <li>c) Radargeräte, anderweitig nicht genannt, wie folgt: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Flugzeug-Bordradargeräte</li> <li>2. Boden- oder Schiffs-Radargeräte wie folgt: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Radargeräte, anderweitig nicht genannt, ausgenommen Standard-Geräte, die für Impulsbetrieb bei Frequenzen zwischen 1300 und 1660 oder 2700 und 3900 oder 8500 und 10 000 Megahertz konstruiert sind und die, falls es sich um Schiffsradargeräte handelt, eine Spitzenausgangsleistung von 75 Kilowatt oder weniger an das Antennensystem geben oder, falls es sich um Bodenradargeräte handelt, eine Spitzenausgangsleistung von weniger als 50 Kilowatt an das Antennensystem geben und eine Reichweite von weniger als 50 Seemeilen haben</li> <li>b) Radargeräte mit Vorrichtungen zur dauernden Festzielunterdrückung</li> <li>c) Radargeräte mit Antennensystemen für andere als lineare Polarisation</li> <li>d) Radargeräte, die eine von der üblichen Impulsmodulation oder Signalauswertung abweichende Technik verwenden</li> </ol> </li> <li>d) Spezialteile, -zubehör, -prüf-, -eich-, -übungsgeräte oder -simulatoren, anderweitig nicht genannt, für die unter Buchstabe b oder c genannten Geräte</li> </ol> </li></ol>
1502	Nachrichten-, Ortungs- oder Beobachtungsgeräte, die mit infraroter Strahlung oder Ultraschallwellen arbeiten; Spezialteile für derartige Geräte
1503	Nachrichtengeräte, die unter Ausnutzung von troposphärischen, ionosphärischen oder meteorischen Streuerscheinungen (Scatterphänomenen) arbeiten; Spezialbaugruppen, -unterbaugruppen, -teile oder -prüfeinrichtungen für derartige Geräte
1507	Geräte, besonders konstruiert zur Störung des Funkempfangs; Spezialteile für derartige Geräte
1510	Geräte zum Auffinden oder Orten von Gegenständen unter Wasser mit Hilfe von magnetischen, akustischen oder Ultraschall-Meßverfahren; Spezialteile für derartige Geräte, ausgenommen nautische Echolotgeräte, die ausschließlich zur Messung der Wassertiefe oder der Entfernung untergetauchter Gegenstände senkrecht unter dem Ortungsgerät dienen
1514	Impulstaststufen zur Erzeugung elektrischer Impulse mit einer Spitzenleistung von mehr als 150 Kilowatt oder mit einer Impulsdauer von weniger als 0,1 Mikrosekunde oder mit einem Tastverhältnis von mehr als 0,002; Impulstransformatoren, Impulsformer oder Laufzeitketten für derartige Impulstaststufen
1516	Funkempfänger, panoramische, die automatisch einen Teil des Funkfrequenz-Spektrums absuchen und die empfangenen Signale anzeigen; Spezialteile für derartige Empfänger
1517	<p>Funksender und Bauteile hierfür, anderweitig nicht genannt, ausgenommen Richtfunkanlagen (siehe Nummer 1520), wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Sender oder Senderverstärker für <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ausgangsträgerfrequenzen zwischen 108 und 156 Megahertz, ausgenommen für Such- und Rettungsdienstzwecke konstruierte Einrichtungen, die eine Rundstrahlbake enthalten und nur auf einer kristallgesteuerten Frequenz von 121,5 Megahertz arbeiten</li> </ol> </li> </ol>

Nr. der Liste	Warenbenennung
noch: 1517	<p>2. Ausgangsträgerfrequenzen von mehr als 223 Megahertz, ausgenommen Fernseh-Rundfunksender oder Verstärker hierfür, die mit Frequenzen zwischen 470 und 585 Megahertz oder zwischen 610 und 940 Megahertz arbeiten</p> <p>b) Sender oder Senderverstärker mit mindestens einem der folgenden Merkmale:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Impulsmodulation irgendwelcher Art, ausgenommen Fernseh- oder Telegraphie-Sender mit Amplituden-, Frequenz- oder Phasenmodulation</li> <li>2. Ausführungen zum Betrieb über den gesamten Bereich der Umgebungstemperatur von unter <math>-40^{\circ}\text{C}</math> bis über <math>+55^{\circ}\text{C}</math></li> <li>3. Vorrichtungen zur Erzeugung einer Vielzahl von auswählbaren Ausgangsträgerfrequenzen, die durch eine geringere Anzahl von piezo-elektrischen Kristallen konstant gehalten werden, ohne dabei das Vielfache einer gemeinsamen Steuerfrequenz zu bilden</li> </ol> <p>c) Spezialbaugruppen, -unterbaugruppen oder -teile einschließlich Spezialmodulatoren und -modulationsverstärker, für die unter Buchstabe a oder b genannten Sender</p>
1518	Fernmeß- oder Fernsteuer-Einrichtungen für Raumfahrzeuge, bemannte oder unbemannte Luftfahrzeuge oder für gelenkte oder ungelenkte Waffen
1519	<p>Telegraphiegeräte wie folgt:</p> <p>a) mechanische, elektromechanische oder elektronische Sendegeräte oder -maschinen, die in geschriebener oder gedruckter Form vorliegende Nachrichten so in elektrische Wellen umsetzen, daß sie über Nachrichtenverbindungen mit einer Geschwindigkeit von mehr als 200 Worten in der Minute oder 150 Baud übertragen werden können, wobei der niedrigere Wert maßgebend ist, ausgenommen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Geräte, die mit einer Geschwindigkeit bis zu 300 Baud arbeiten, sofern die entsprechende Anzahl von Worten 65 in der Minute nicht übersteigt</li> <li>2. Fernmeß-, Fernsteuer- oder Fernmeldegeräte, konstruiert für industrielle Zwecke, die ein „Multiplex“-Verfahren benutzen, dessen gesamte Arbeitsgeschwindigkeit weniger als 150 Baud beträgt</li> </ol> <p>b) Geräte, konstruiert, um derartige elektrische Wellen aufzunehmen und die darin enthaltenen Nachrichten sichtbar zu machen</p> <p>c) Endgeräte, anderweitig nicht genannt, zum Senden oder Empfangen von digitalen Daten mit einer Geschwindigkeit von mehr als 2000 Bit je Sekunde (Baud) oder (gerechnet für Einzelkanäle oder für jeden Teilkanal in einem Mehrkanalsystem) mit einer Geschwindigkeit in Bit je Sekunde (Baud), die zahlenmäßig über 75 vom Hundert der Bandbreite des Kanals (oder des Teilkanals) in Hertz liegt</p> <p>d) Spezialteile, -baugruppen oder -zubehör für die unter den Buchstaben a bis c genannten Geräte</p>
1520	Richtfunkanlagen; Spezialbaugruppen, -unterbaugruppen oder -teile für derartige Anlagen
1521	<p>Verstärker, anderweitig nicht genannt, wie folgt:</p> <p>a) Verstärker, besonders konstruiert für Betriebsfrequenzen über 500 Megahertz</p> <p>b) Resonanz- oder Bandfilterverstärker mit einer Bandbreite, die 10 Megahertz oder 10 vom Hundert der mittleren Frequenz überschreitet, wobei der niedrigere Wert maßgebend ist</p> <p>c) Kettenverstärker mit einer Bandbreite, die 10 Megahertz überschreitet</p> <p>d) Gleichstromverstärker mit jeder Art von Verstärkung, mit einem Geräuschpegel (bezogen auf den Eingangsstromkreis) von <math>10^{-16}</math> Watt oder weniger oder mit einer Nullpunktabweichung je Stunde, die einer Änderung in der Eingangsleistung von <math>10^{-16}</math> Watt oder weniger entspricht</p> <p>e) parametrische Verstärker mit einer Rauschzahl von 5 Dezibel oder weniger, gemessen bei einer Temperatur von <math>+17^{\circ}\text{C}</math>; paramagnetische Verstärker; andere Geräte, die durch induzierte elektromagnetische Strahlung („MASER“) verstärken; Spezialteile für derartige Verstärker oder Geräte; Geräte, die solche Verstärker oder Vorrichtungen enthalten</p>
1523	<p>Nachrichtenübertragungseinrichtungen wie folgt:</p> <p>a) Endstellen, Zwischenstellen oder Verstärker zum Senden, Übertragen oder Empfangen von Frequenzen über 36 Kilohertz in einem Nachrichtennetz</p> <p>b) Sende- oder Empfangsgeräte für Mehrkanaltelegraphie, ausgenommen Fernmeß-, Fernsteuer- oder Fernmeldegeräte, konstruiert für industrielle Zwecke, die ein „Multiplex“-Verfahren benutzen, dessen gesamte Arbeitsgeschwindigkeit weniger als 150 Baud beträgt</p> <p>c) Spezialteile, -zubehör oder -baugruppen für die unter Buchstabe a oder b genannten Einrichtungen</p>
1525	Koaxialkabel einschließlich Seekabel, besonders konstruiert für Fernmeldezwecke einschließlich Radar
1526	Fernmeldekabel aller Typen einschließlich Seekabel, mit mehr als einem Leiterpaar, die eindrähtige oder verlitzte Leiter mit Durchmessern von mehr als 0,9 mm enthalten
1527	Geräte zur Verdübelung von Nachrichten im Fernsprech-, Telegraphen-, Funksprech- oder Funkverkehr, ausgenommen solche, die mit Frequenzinvertierung oder mit Bandverwürfelung arbeiten
1529	<p>Elektronische Meß-, Prüf- oder Eichgeräte, anderweitig nicht genannt, mit mindestens einem der folgenden Merkmale:</p> <p>a) konstruiert für den Gebrauch bei Frequenzen über 500 Megahertz, ausgenommen Impulsgeneratoren oder -mischer, die selbsterregende Oszillatoren verwenden, eine gesamte Frequenz-</p>

Nr. der Liste	Warenbenennung
noch: 1529	<p>genauigkeit schlechter als 1,0 vom Hundert haben, bei weniger als 1000 Megahertz arbeiten und nicht für mehr als 2 Ausgänge verschiedenen Bezugs-Potentials vorgesehen sind (Frequenz-Analysatoren siehe Nummer 1533)</p> <p>b) Prüfgeräte, die bei Betrieb im gesamten Bereich der Umgebungstemperatur von unter <math>-25^{\circ}\text{C}</math> bis über <math>+55^{\circ}\text{C}</math> ihre garantierten Betriebseigenschaften behalten</p>
1530	Geräte zur automatischen Auslese elektronischer Bauelemente hinsichtlich ihrer elektrischen Eigenschaften
1533	<p>Frequenz-Analysatoren (Geräte, die die einzelnen Frequenzkomponenten von mehrfrequenten Schwingungen anzeigen können) wie folgt:</p> <p>a) konstruiert für Frequenzen über 500 Megahertz</p> <p>b) konstruiert für Frequenzen über 300 Megahertz, sofern sie austauschbare, abstimmbare Vorsatzgeräte und automatische Absuchvorrichtungen haben</p> <p>c) mit einer Anzeigebandbreite über 12 Megahertz</p> <p>d) Spezialteile oder -zubehör für die unter den Buchstaben a bis c genannten Geräte</p>
1537	<p>Elektromagnetische Hohlleiter oder Einzelteile hierfür wie folgt:</p> <p>a) starre Hohlleiter oder Einzelteile hierfür für Frequenzen über 12 500 Megahertz</p> <p>b) biegsame Hohlleiter aller Art</p> <p>c) Hohlleiter mit einer relativen Bandbreite größer als 1,5 zu 1</p> <p>d) Hohlleiter-Einzelteile, anderweitig nicht genannt, wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Richtkoppler mit einer relativen Bandbreite größer als 1,5 zu 1 und einem Richtverhältnis über das Frequenzband von 15 Dezibel oder mehr</li> <li>2. Drehkupplungen, die mehr als einen einzelnen Kanal übertragen können oder eine Bandbreite von mehr als 5 vom Hundert der Mittenfrequenz haben</li> <li>3. magnetische einschließlich gyromagnetischer Hohlleiter-Bauteile</li> </ol> <p>e) druckfeste Hohlleiter oder Spezialteile hierfür</p> <p>f) im „TEM (Transversal Electric Magnetic) MODE“ betriebene Geräte mit Ausnutzung magnetischer einschließlich gyromagnetischer Eigenschaften</p>
1541	<p>Kathodenstrahlröhren wie folgt:</p> <p>a) mit einem Auflösungsvermögen von 20 Linien je Millimeter oder mehr, gemessen nach der Schrupfaster-Methode</p> <p>b) mit Schreibgeschwindigkeiten von mehr als 3000 Kilometer je Sekunde</p> <p>c) mit drei oder mehr Elektronenstrahl-Kanonen, ausgenommen Farbfernsehröhren für Unterhaltungsfernsehen mit drei Elektronenstrahl-Kanonen</p> <p>d) Röhren zur Schirmanzeige von alphanumerischen oder ähnlichen Daten oder Informationen, wobei die Darstellung entweder durch Abtasten oder durch andere Mittel erzielt wird, ausgenommen Röhren, bei denen die dargestellte Position jedes Zeichens unverrückbar ist</p>
1544	<p>Halbleiter-Dioden einschließlich Gleichrichter-Dioden und Schaltdioden, jedoch ausgenommen Photodioden der Nummer 1548, wie folgt:</p> <p>a) Halbleiter-Dioden aus einem anderen Basishalbleitermaterial als Silizium, Germanium, Selen oder Kupferoxidul</p> <p>b) Signal-Dioden einschließlich Mixer, Frequenzwandler und Schaltdioden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Spitzendioden, deren Basishalbleitermaterial Silizium ist und die zur Verwendung bei Eingangsfrequenzen über 300 Megahertz konstruiert sind</li> <li>2. Spitzendioden, deren Basishalbleitermaterial Germanium ist und die zur Verwendung bei Eingangsfrequenzen über 1000 Megahertz konstruiert sind</li> <li>3. Flächendioden, deren Basishalbleitermaterial Silizium ist und die zur Verwendung bei Eingangsfrequenzen über 1 Megahertz oder für eine Schaltfolgefrequenz über 100 Kilohertz konstruiert sind</li> <li>4. Flächendioden, deren Basishalbleitermaterial Germanium ist und die zur Verwendung bei Eingangsfrequenzen über 300 Megahertz oder für Schaltfolgefrequenzen über 1 Megahertz konstruiert sind</li> </ol> <p>c) 1. Leistungs-Dioden, deren zulässige Spitzen-Sperrspannung 1000 Volt je Sperrschicht bei <math>+25^{\circ}\text{C}</math> unter allen Kühlungsbedingungen überschreitet</p> <p>2. gesteuerte Dioden (Halbleiter-Bauelemente mit Mehrfach-Sperrschichten für Anwendungsfälle ähnlich denen von gittergesteuerten Gasentladungsröhren), konstruiert für Schaltfolgefrequenzen über 100 Kilohertz</p>
1545	<p>Transistoren und artverwandte Bauteile sowie Spezialteile hierfür wie folgt:</p> <p>a) alle Typen aus beliebigem Halbleitermaterial mit vier oder mehr aktiven Sperrschichten innerhalb des einzelnen Halbleiterelements</p> <p>b) alle Typen aus einem anderen Basishalbleitermaterial als Germanium</p> <p>c) mit Germanium als Basishalbleitermaterial und mit mindestens einem der folgenden Merkmale:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mit einem Mittelwert von <math>f_{\alpha}</math> kleiner als 50 Megahertz und konstruiert für eine maximale Kollektor-Verlustleistung (in Watt) mal dem Mittelwert von <math>f_{\alpha}</math> (in Megahertz) größer als 7,5</li> </ol>

Nr. der Liste	Warenbenennung
noch: 1545	2. mit einem Mittelwert von $f$ alpha von 50 bis 150 Megahertz und konstruiert für eine maximale Kollektor-Verlustleistung größer als 150 Milliwatt 3. mit einem Mittelwert von $f$ alpha größer als 150 Megahertz d) besonders konstruiert oder bemessen für die Verwendung als Schalttransistoren für Schaltfolgefrequenzen von mehr als 500 Kilohertz
1546	Dendritische Herstellungsformen von Halbleiter-Materialien, geeignet für die Verwendung in Dioden oder Transistoren
1548	Photozellen wie folgt: a) photoelektrische Zellen, Photowiderstände, Phototransistoren oder ähnliche Zellen mit einer Höchstempfindlichkeit bei einer Wellenlänge von mehr als 12 000 Angström-Einheiten, ausgenommen solche aus Germanium mit einem Maximum der Ansprechbarkeit von weniger als 17 500 Angström-Einheiten b) Phototransistoren, Photowiderstände oder Photodioden mit einer Ansprechzeit-Konstanten von 1 Millisekunde oder weniger, gemessen bei derjenigen Betriebstemperatur der Zelle, bei der diese Zeitkonstante ihren Kleinstwert erreicht
1549	Photoelektronenvervielfacher aller Art, deren Höchstempfindlichkeit bei Wellenlängen über 7500 Angström-Einheiten liegt
1550	Wärmestrahlungsempfindliche Bolometer und Thermoelemente mit einer Ansprechzeit-Konstanten von weniger als 10 Millisekunden, gemessen bei derjenigen Arbeitstemperatur der Zelle, bei welcher die Zeitkonstante ein Minimum aufweist
1553	Röntgenröhren (Blitzlichttypen)
1555	Bildverstärker-, Bildwandler- oder elektronische Speicherröhren einschließlich „Memory-Wandler“ für Radarbilder und stoßempfindliche Vidikonröhren, ausgenommen handelsübliche Kameraröhren für Fernseh-Rundfunksender und handelsübliche Röntgenbild-Verstärkerröhren
1558	Elektronenröhren und Spezialteile hierfür wie folgt: a) 1. Röhren, die für Dauerstrichbetrieb im Frequenzbereich von 300 bis 600 Megahertz bestimmt sind und bei denen in jedem Teilbereich dieses Frequenzgebietes und unter allen Kühlungsbedingungen das Produkt aus dem Quadrat der Betriebsfrequenz in Megahertz und der Ausgangsleistung der Anode oder Anoden in Watt einer einzelnen Röhreneinheit bei dieser Frequenz $10^7$ überschreitet, wenn die Röhre im Telegrafie-C-Betrieb, im Dauerstrich- oder im FM-Telefonie-C-Betrieb arbeitet, oder falls Daten für diese Betriebsarten fehlen, bei denen das Produkt aus dem Quadrat der angegebenen Maximal-Frequenz für volle Grenzwerte und der maximal zulässigen Anodenverlustleistung je Röhre in Watt $5 \times 10^6$ überschreitet 2. Röhren, die für die Verwendung bei Frequenzen über 600 Megahertz bestimmt sind 3. Röhren, die für Impulsbetrieb über 300 Megahertz bestimmt sind 4. Röhren mit Außenanode oder Außenanoden, die für die Verwendung bei Frequenzen über 300 Megahertz bestimmt sind Ausgenommen von Buchstabe a Nrn. 1 bis 3 sind handelsübliche Glaskolbenröhren mit einseitigen Anschlüssen und genormtem Miniatur-7-Stift- oder Noval-9-Stift-Sockel, wie sie als Standard-Röhren in elektronischen Geräten für zivile Verwendung gebraucht werden. b) Röhren, die nicht unter die herkömmlichen Typen wie Dioden, Trioden, Tetroden, Pentoden fallen, und in denen die Geschwindigkeit der Elektronen als einer der Betriebs-Parameter verwendet wird (Laufzeitröhren), wie Klystrons, Wanderfeldröhren, Magnetrons c) indirekt geheizte Röhren, die durch ein kreisförmiges Loch von 7,2 mm Durchmesser geführt werden können d) Röhren, konstruiert, um wenigstens einer der folgenden Prüfungen standzuhalten: 1. sinusförmigen Erschütterungen mit Spitzenbeschleunigungen von mehr als $5 g^*$ während einer Gesamtzeit von mehr als 100 Stunden bei irgendeiner Frequenz zwischen 25 und 170 Hertz 2. sinusförmigen Erschütterungen mit Spitzenbeschleunigungen von mehr als $4 g^*$ während einer Gesamtzeit von mehr als 200 Stunden in einem Wobelfrequenzbereich von 60 bis 1000 Hertz mit einem Verhältnis der Eckfrequenzen von mindestens 5 zu 1 3. einer Beschleunigung von kurzer Dauer (Stoß) von mehr als $1000 g^*$ e) Röhren mit Keramik-Kolben, konstruiert für die Verwendung bei Frequenzen über 60 Megahertz f) Röhren, konstruiert zum Betrieb bei Umgebungstemperaturen über $+ 100^\circ C$
1559	Thyratrons und Gasentladungs-Modulatorröhren wie folgt: a) solche für Dauerbetrieb mit Spitzenströmen von mehr als 100 Ampère und Spitzenspannungen von mehr als 9000 Volt bei einer Impulsfolgefrequenz von 200 oder mehr in der Sekunde b) Wasserstoff-Thyratrons jeder Leistung
1560	Bauelemente (-steine) oder Bauteile („components and parts“), als Widerstands-, Induktions- oder Kapazitätselemente in elektronischen Schaltungen, anderweitig nicht genannt, konstruiert oder geeignet, um unter den nachstehend genannten Betriebsbedingungen in bezug auf ihre elektrischen

\* $g$  = Erdbeschleunigung =  $981 \text{ cm/sec}^2$

Nr. der Liste	Warenbenennung
noch: 1560	<p>und mechanischen Merkmale zuverlässig zu arbeiten und ihre festgelegte Lebensdauer zu bewahren:</p> <p>a) über den ganzen Bereich der Umgebungstemperatur von unter <math>-45^{\circ}\text{C}</math> bis über <math>+100^{\circ}\text{C}</math></p> <p>b) bei Umgebungstemperaturen von <math>+200^{\circ}\text{C}</math> oder darüber</p> <p>Hierunter werden Waren wie feste oder veränderliche Widerstände, Potentiometer, Kondensatoren, Transformatoren, Drosselpulsen, Relais erfaßt.</p> <p>Für feste Widerstände gilt statt der Bestimmung „konstruiert oder geeignet“ die Bestimmung „konstruiert und geeignet“.</p>
1561	Stoffe, entwickelt und hergestellt zum Gebrauch als Absorptionsmittel für elektromagnetische Wellen mit Frequenzen über $2 \times 10^8$ Hertz oder unter $3 \times 10^{12}$ Hertz
1562	<p>Tantalelektrolyt-Kondensatoren, anderweitig nicht genannt, wie folgt:</p> <p>a) alle Typen zum Betrieb bei Umgebungstemperatur über <math>+85^{\circ}\text{C}</math></p> <p>b) gesinterte Kondensatoren</p> <p>c) Folienkondensatoren</p>
1564	<p>Elektronische Ausrüstungen und Baugruppen, anderweitig nicht genannt, wie folgt:</p> <p>a) Baugruppen oder Unterbaugruppen, mit mindestens einer vollständigen Funktionsschaltung und einer Teiledichte von mehr als 4,575 Teilen je Kubikzentimeter; Ausrüstungen, die solche Baugruppen oder Unterbaugruppen enthalten</p> <p>b) Einheits-Isoliertafeln, mit mindestens einem elektronischen Element bestückt; Spezialteile hierfür</p>
1565	<p>Elektronenrechner und verwandte Geräte, anderweitig nicht genannt, wie folgt:</p> <p>a) Analogrechner mit mindestens einem der folgenden Merkmale:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ausgerüstet mit einem Addierer mit einer Nenngenauigkeit von besser als 1/5000 oder einem Multiplizierer oder beliebig einstellbaren Funktionsgeber mit einer Nenngenauigkeit von besser als 1/1000</li> <li>2. ausgerüstet mit mehr als insgesamt 75 Addierern, Integratoren, Multiplizierern oder Funktionsgebern oder entsprechend ausbaufähig</li> <li>3. ausgestattet mit Einrichtungen zur automatischen Eingabe oder Änderung der Aufgabenstellung</li> <li>4. ausgestattet mit einer Einrichtung, die nur als Speicher dienen soll</li> </ol> <p>b) Analogrechner, die für den Einsatz in Flugkörpern wie Luftfahrzeugen, Raumfahrzeugen, Raketen, Geschossen gebaut oder abgewandelt und zum Dauerbetrieb bei Temperaturen von unter <math>-45^{\circ}\text{C}</math> bis über <math>+55^{\circ}\text{C}</math> bestimmt sind; Geräte oder Anlagen, die solche Rechner enthalten</p> <p>c) andere Analogrechner</p> <p>d) Digitalrechner, die Trommel- oder Platten-Arbeitsspeicher verwenden, mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einer gesamten direkt adressierbaren Nennspeicherkapazität von mehr als 1 Million Bit, wobei diese Grenze sowohl für die maximale Kapazität eines einzelnen Speichergeräts als auch für die gesamte Kapazität bei Anwendung von Mehrfacheinrichtungen gilt</li> <li>2. einer linearen Speicherdichte einer einzelnen Spur von mehr als 10 Bit je Millimeter (diese Begrenzung gilt für alle eingeschlossenen Speichergeräte)</li> </ol> <p>e) andere Digitalrechner und digitale Differentialanalysatoren (Inkrement-Rechner), die für den Einsatz in Flugkörpern wie Luftfahrzeugen, Raumfahrzeugen, Raketen, Geschossen gebaut oder abgewandelt und zum Dauerbetrieb bei Temperaturen von unter <math>-45^{\circ}\text{C}</math> bis über <math>+55^{\circ}\text{C}</math> bestimmt sind; Geräte oder Anlagen, die solche Rechner enthalten</p> <p>f) digitale Differentialanalysatoren (Inkrement-Rechner) wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ausgerüstet mit mehr als 50 Integratoren</li> <li>2. ausgerüstet mit Integratoren mit einer Inkrement-Zyklus-Zeit von weniger als 1 Millisekunde oder einer Iterationsgeschwindigkeit von mehr als 1000 pro Sekunde</li> </ol> <p>g) Digitalrechner oder digitale Differentialanalysatoren (Inkrement-Rechner), soweit nicht unter Buchstabe d, e oder f genannt</p> <p>h) Spezialteile, -bauelemente, -baugruppen oder -zubehör, anderweitig nicht genannt</p>
1566	<p>Einrichtungen, besonders konstruiert für die Herstellung elektronischer Bauteile, die</p> <p>a) durch Aufsetzen oder Eindringen oder eine andere Arbeitsweise Bauelemente mit Ausnahme der Grundverdrahtung auf Isoliertafeln, -platten oder -scheiben aufbringen</p> <p>b) automatisch Bauelemente in Isoliertafeln, -platten oder -scheiben einstecken oder einlöten, bei denen die Verdrahtung durch Druck oder auf andere Weise angebracht ist</p> <p>c) automatisch oder halbautomatisch die unter Buchstabe a oder b genannten fertigen Einheits-Isoliertafeln oder -scheiben zusammenfügen, verdrahten oder paketieren</p>
1568	<p>Geräte und Bauteile wie folgt:</p> <p>a) alle Arten von Geräten, die unter den Buchstaben b, c, d, e, f, g, oder h genannt sind, und die zum Betrieb bei einer Temperatur unter <math>-55^{\circ}\text{C}</math> oder über <math>+125^{\circ}\text{C}</math> konstruiert sind, unabhängig von den anderen unter diesen Buchstaben festgelegten Eigenschaften</p> <p>b) Drehmelder oder Funktionsdrehmelder („synchros and resolvers“) (oder Spezialgeräte wie Mikrosyn, Synchro-Tel, Induktosyn mit den unter Buchstabe b Nr. 1 oder 2 genannten, für Drehmelder geltenden Daten) mit mindestens einem der folgenden Merkmale:</p>

Nr. der Liste	Warenbenennung
noch: 1568	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. elektrischer Fehler von 10 Winkel-Minuten oder weniger oder von 0,5 vom Hundert oder weniger der maximalen Ausgangsspannung</li> <li>2. dynamischer Fehler für Empfänger von 1 Grad oder weniger, jedoch bei Geräten der Größen 30 (70 mm Durchmesser) oder größer dynamischer Fehler von weniger als 1 Grad</li> <li>3. Mehrfachgeschwindigkeit von Einachstypen (Grob-/Feinanordnungen)</li> <li>4. Geräte der Größe 11 (28 mm Durchmesser) oder kleiner</li> <li>5. Ausnutzung des Hall-Effekts</li> <li>6. konstruiert für kardanische Aufhängung</li> </ol> <p>c) elektronische oder magnetische Verstärker, besonders konstruiert zur Verwendung mit Funktionsdrehmeldern, wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Trennverstärker mit einer Schwankung der Verstärkerkonstanten (Linearität der Verstärkung) von 0,5 vom Hundert oder weniger</li> <li>2. Additionsverstärker mit einer Schwankung der Verstärkerkonstanten (Linearität der Verstärkung) von 0,5 vom Hundert oder weniger oder einer Additionsgenauigkeit von mindestens 0,5 vom Hundert</li> <li>3. mit Ausnutzung des Hall-Effekts</li> </ol> <p>d) Induktionspotentiometer einschließlich Funktionsgeneratoren und Linear-Drehmelder, linear oder nicht linear, mit mindestens einem der folgenden Merkmale:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fehler von 0,5 vom Hundert oder weniger oder von 18 Winkel-Minuten oder weniger</li> <li>2. Größe 11 (28 mm Durchmesser) oder kleiner</li> <li>3. Ausnutzung des Hall-Effekts</li> <li>4. konstruiert für kardanische Aufhängung</li> </ol> <p>e) synchron oder asynchron arbeitende, induktive Drehzahlgeber (Tachometer-Generatoren; Tachodynamos) mit mindestens einem der folgenden Merkmale:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Linearitätsabweichung von 0,5 vom Hundert oder weniger</li> <li>2. Temperaturkompensation oder -korrektur</li> <li>3. Größe 11 (28 mm Durchmesser) oder kleiner</li> <li>4. Ausnutzung des Hall-Effekts</li> </ol> <p>f) Stellmotoren mit oder ohne Getriebe wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. konstruiert zum Anschluß an Spannungsquellen über 300 Hertz, ausgenommen solche, die zum Anschluß an Spannungsquellen über 300 Hertz bis höchstens 400 Hertz für einen Temperaturbereich von <math>-10^{\circ}\text{C}</math> bis <math>+55^{\circ}\text{C}</math> konstruiert sind</li> <li>2. konstruiert für ein Verhältnis Drehmoment zu Trägheitsmoment von 10 000 Radiant je Sekunde im Quadrat oder größer</li> <li>3. mit besonderen Einrichtungen zur Erzielung einer inneren Dämpfung</li> <li>4. von der Größe 11 (28 mm Durchmesser) oder kleiner</li> <li>5. mit Ausnutzung des Hall-Effekts</li> </ol> <p>g) Potentiometer (oder Spezialgeräte mit den gleichen Daten wie die unter Nummer 1 oder 2 genannten Potentiometer wie Vernistaten):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. lineare Potentiometer mit einem konstanten Auflösungsvermögen (Wickelschritt) und einer Linearität von 0,1 vom Hundert oder weniger</li> <li>2. nichtlineare Potentiometer mit einem veränderlichen Auflösungsvermögen (Wickelschritt) und einem Fehler von: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) 1 vom Hundert oder weniger, wenn das Auflösungsvermögen geringer ist als das mit einem linearen Potentiometer der gleichen Ausführungsform und der gleichen Schleifbahnlänge erzielbare</li> <li>b) 0,5 vom Hundert oder weniger, wenn das Auflösungsvermögen mindestens ebenso groß ist wie das mit einem linearen Potentiometer der gleichen Ausführungsform und der gleichen Schleifbahnlänge erzielbare</li> </ol> </li> <li>3. konstruiert für kardanische Aufhängung</li> </ol> <p>Ausgenommen von Buchstabe g sind Potentiometer, die lediglich in Stufen geschaltet werden.</p> <p>h) Gleich- oder Wechselstrom-Drehmomentgeber (Drehmoment-Motoren), besonders konstruiert für Kreisel oder stabilisierte Ebenen</p> <p>i) elektro-optische Geräte, konstruiert zur Kontrolle der Rotation entfernter Flächen</p> <p>j) Synchronmotoren wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mit Synchrondrehzahlen über 3000 Umdrehungen je Minute</li> <li>2. konstruiert zum Anschluß an Spannungsquellen mit einer Frequenz über 400 Hertz</li> <li>3. konstruiert für Betrieb bei Temperaturen unter <math>-10^{\circ}\text{C}</math> oder über <math>+55^{\circ}\text{C}</math></li> <li>4. von der Größe 11 (28 mm Durchmesser) oder kleiner</li> </ol> <p>k) mechanische Integriereinrichtungen mit Kugel und Scheibe oder mit Zylinder und Kugel; mechanische Kugel-Auflösevorrichtungen</p> <p>l) Analog-Digital oder Digital-Analog-Umsetzer wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Geräte mit elektrischem Eingang und mit: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) einer Höchst-Umsetzungsgeschwindigkeit von mehr als 50 000 vollständigen Umsetzungen je Sekunde</li> <li>b) einer Genauigkeit besser als 0,0001</li> </ol> </li> </ol>

Nr. der Liste	Warenbenennung
noch: 1568	<p>c) einem Gütefaktor von mindestens 5 000 000, berechnet aus der Zahl der vollständigen Umsetzungen je Sekunde, dividiert durch die Genauigkeit</p> <p>2. Geräte mit mechanischem Eingang wie Codierer für Dreh- oder Längsbewegungen, ausgenommen komplexe Nachlaufregelungen (Servo-Systeme), wie folgt:</p> <p>a) Codierer für Drehbewegungen mit einer Genauigkeit besser als 0,0001 oder von der Größe 11 (28 mm Durchmesser) oder kleiner</p> <p>b) Codierer für Längsbewegungen mit einer Genauigkeit von besser als <math>\pm 5</math> Mikron</p> <p>3. mit Ausnutzung des Hall-Effekts</p> <p>m) Spezialteile, -bauelemente, -baugruppen oder -prüfgeräte wie Anpaßglieder, Kopplungsglieder, für die obigen Geräte</p>
1570	<p>Thermoelektrische Materialien und Vorrichtungen wie folgt:</p> <p>a) thermoelektrische Materialien, bei denen das maximale Produkt aus der Effektivität (Z) und der absoluten Temperatur (T in °K) größer ist als 0,75</p> <p>b) thermoelektrische Elemente („junctions“) oder Kombinationen von solchen Elementen, aus den unter Buchstabe a genannten Materialien</p> <p>c) Einrichtungen zur Wärmeabsorption oder Erzeugung elektrischer Energie, die Elemente gemäß Buchstabe b enthalten</p> <p>d) andere sehr leichte oder sehr kleine thermoelektrische Einrichtungen, bei denen elektrische Energie von über 22,5 Watt je Kilogramm oder über 18 Watt je Kubikdezimeter der thermoelektrischen Einrichtung erzeugt wird</p> <p>e) Spezialteile, -bauelemente oder -baugruppen, anderweitig nicht genannt, für die unter den Buchstaben b bis d genannten Einrichtungen oder Geräte</p> <p>Die Effektivität (Z) ist gleich dem Quadrat des Seebeck-Koeffizienten (Thermokraft) dividiert durch das Produkt aus spezifischem elektrischen Widerstand und Wärmeleitfähigkeit</p> <p>Die Gewichts- und Raumaße in Buchstabe d beziehen sich nicht auf das vollständige Gerät, sondern nur auf die thermoelektrischen Elemente mit Halte- und Verbindungsstücken sowie die zum Abführen der Wärme dienenden Teile. Andere Bauteile, wie Heiz- oder Kühlvorrichtungen oder -behälter, Gestelle, Ständer oder Prüf- und Regeleinrichtungen sind bei der Berechnung nicht mit einzuschließen</p>
1571	<p>Magnetometer und Teile hierfür wie folgt:</p> <p>a) Durchflußmagnetometer</p> <p>b) Elektronenstrahlmagnetometer</p> <p>c) paramagnetische Magnetometer</p> <p>d) kernphysikalische Magnetometer</p> <p>e) Spezialteile für die unter den Buchstaben a bis d genannten Geräte</p>
1572	<p>Aufnahme- oder Wiedergabegeräte, anderweitig nicht genannt, wie folgt:</p> <p>a) Geräte, die eine Magnettechnik verwenden, ausgenommen solche, die für Sprache oder Musik besonders konstruiert sind oder nur einen Steuerkanal enthalten</p> <p>b) Geräte, die eine elektrothermische oder elektrostatische Technik verwenden und dabei mit Elektronenstrahlen im Vakuum arbeiten oder andere Mittel anwenden, um ein Ladungsmuster („charge pattern“, Nachrichteninhalt) unmittelbar auf die Aufzeichnungsfläche aufzubringen; Spezialgeräte zum Ablesen derartiger Aufzeichnungen</p> <p>c) Spezialteile, -bauelemente oder -aufzeichnungsmittel für die unter Buchstabe a oder b genannten Geräte</p>
1576	<p>Zentrifugalschleudergeräte oder Einrichtungen für Beschleunigungsversuche, mit mindestens einem der folgenden Merkmale:</p> <p>a) Motorleistung größer als 400 PS</p> <p>b) Nutzlast 114 kg oder mehr</p> <p>c) Zentrifugalbeschleunigung einer Nutzlast von 90 kg oder mehr auf das 8fache oder mehr der Erdbeschleunigung *)</p>
1579	<p>Ionenmikroskope mit einem Auflösungsvermögen besser als 10 Angström-Einheiten</p>
1584	<p>Oszillographen und Spezialteile hierfür wie folgt:</p> <p>a) Kathodenstrahl-Oszillographen mit mindestens einem der folgenden Merkmale:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Bandbreite größer als 12 Megahertz Man versteht hierunter ein Frequenzband, in dem die Auslenkung in der Kathodenstrahlröhre, gemessen bei gleichbleibender Eingangsspannung am Verstärker, nicht unter 70,7 vom Hundert des größten Wertes fällt.</li> <li>2. einen Zeitmaßstab von weniger als 0,04 Mikrosekunde je Zentimeter</li> <li>3. enthaltend oder konstruiert für die Verwendung folgender Kathodenstrahlröhren: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) eine oder mehrere Kathodenstrahlröhren mit drei oder mehr Elektronenkanonen</li> <li>b) Kathodenstrahl-Speicherröhren</li> </ol> </li> <li>4. Anwendung von Beschleunigungsspannungen von mehr als 5000 Volt</li> </ol>

\*) Erdbeschleunigung = 981 cm/sec<sup>2</sup>

Nr. der Liste	Warenbenennung
noch: 1584	<p>b) Spezialteile oder -zubehör wie folgt: Spezialverstärker oder -vorverstärker mit einer Bandbreite (definiert wie unter Buchstabe a Nr. 1) über 12 Megahertz</p> <p>c) elektronische Vorrichtungen (Geräte oder Baugruppen) zur stroboskopischen Analyse eines Signals („Sampling“-Vorrichtungen), die zur Verwendung mit einem Oszillographen konstruiert sind, um die Analyse periodischer Vorgänge zu ermöglichen, und die auf diese Weise die Einsatzmöglichkeiten eines von Buchstabe a Nr. 1 oder 2 nicht erfaßten Oszillographen erweitern auf die Vornahme von Messungen über 12 Megahertz oder auf die Möglichkeit der Herstellung eines Zeitmaßstabs mit weniger als 0,04 Mikrosekunde je Zentimeter</p>
1585	<p>Photographische Geräte wie folgt:</p> <p>a) schnelllaufende kinematographische Aufnahmekameras:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für Filmbreiten von 35 mm oder weniger und Aufnahmegeschwindigkeiten von mehr als: 3000 Bildern je Sekunde bei Geräten, die eine ununterbrochen strahlende Lichtquelle verwenden oder 10 000 Bildern je Sekunde bei Geräten, die mit dem Antriebswerk gekoppelte Einzelblitzgeräte als Lichtquellen verwenden</li> <li>2. für Filmbreiten von mehr als 35 mm und Aufnahmegeschwindigkeiten von mehr als 64 Bildern je Sekunde</li> </ol> <p>b) andere schnelllaufende Kameras für Aufnahmegeschwindigkeiten von mehr als 250 000 Bildern je Sekunde</p> <p>c) photographische Blitzgeräte zur Erzeugung von Blitzen mit einer Dauer von 0,00001 Sekunde oder kürzer bei einer Blitzfolge-Frequenz von 200 Blitzen oder mehr je Sekunde</p> <p>d) photographische Geräte, besonders konstruiert für den Gebrauch in Raumfahrzeugen</p>
1587	<p>Quarzkristalle, bearbeitet oder unbearbeitet, oder -platten, für funktechnische Zwecke Hierunter werden alle Quarzkristalle mit piezo-elektrischen Eigenschaften erfaßt, die für elektronische Anwendungen geeignet sind, ohne Rücksicht auf den Zustand („grade“), die Eigenschaften („quality“), die Abmessungen, die Form oder den Bearbeitungsgrad dieser Kristalle. Nicht erfaßt werden folgende Quarzkristalle:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. natürliche Schmucksteine</li> <li>2. natürlicher Quarz optischer Qualität in fortgeschrittenem Bearbeitungszustand, der die anerkannten physikalischen Eigenschaften für optische Verwendungszwecke besitzt, nämlich solcher, der nach Feststellung der optischen Achsen den Bearbeitungsgängen des Grobschleifens, des Feinschleifens mit Hilfe von Schleifmitteln abnehmender Korngröße und letzter Oberflächenpolitur unterzogen worden ist, die dem Endprodukt innerhalb sehr kleiner Toleranzen die Lichtbrechung, die Schnittwinkel und sonstigen Merkmale geben, welche die Erlangung der gewünschten physikalischen Eigenschaften sicherstellen.</li> </ol>
1588	<p>Ferritische Materialien und andere Materialien, die aus Kristallen mit Spinell-Struktur bestehen, Baugruppen daraus oder Vorrichtungen, die derartige Baugruppen enthalten, anderweitig nicht genannt, wie folgt:</p> <p>a) synthetische Einkristalle von Ferriten oder Granaten</p> <p>b) Einloch-Bauformen mit mindestens einem der folgenden Merkmale:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schaltgeschwindigkeit von 0,5 Mikrosekunde oder weniger bei der niedrigsten Feldstärke, die zum Umschalten bei + 40° C erforderlich ist</li> <li>2. eine größte Abmessung von weniger als 1,14 mm</li> </ol> <p>c) Mehrloch-Bauformen mit weniger als 10 Löchern und mindestens einem der folgenden Merkmale:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schaltgeschwindigkeit von 1 Mikrosekunde oder weniger bei der niedrigsten Feldstärke, die zum Umschalten bei + 40° C erforderlich ist</li> <li>2. eine größte Abmessung von weniger als 2,54 mm</li> </ol> <p>d) Mehrloch-Bauformen mit 10 oder mehr Löchern</p> <p>e) Speichermatrizen oder Schaltelemente aus dünnen Schichten</p> <p>f) elektrische Filter, bei denen die elektromechanischen Eigenschaften von Ferriten für die Kopplung benutzt werden</p> <p>g) Materialien, die für die Verwendung in elektromagnetischen Vorrichtungen geeignet sind und die das gyromagnetische Resonanzphänomen ausnutzen</p>
1593	<p>Meß-, Eich-, Zähl- und Kurzzeitmeß-Geräte, mit oder ohne eingebaute Frequenznormale, mit mindestens einem der folgenden Merkmale:</p> <p>a) 1. bestehend aus oder enthaltend Frequenzmeßeinrichtungen oder Frequenznormale mit einer Genauigkeit besser als 0,000 000 1, konstruiert für andere Zwecke als für Bodenzentralen 2. bestehend aus oder enthaltend Bodenzentralenfrequenznormale oder Frequenzmeßeinrichtungen, die Frequenznormale mit einer Konstanz über 24 Stunden von 0,000 000 001 oder besser enthalten</p> <p>b) konstruiert zur Verwendung bei Frequenzen über 500 Megahertz</p> <p>c) konstruiert zur Herstellung einer Vielzahl von auswählbaren Ausgangsfrequenzen, die durch eine kleinere Anzahl von piezo-elektrischen Kristallen oder ein eingebautes oder ein von außen zuzusetzbares Frequenznormal gesteuert sind und nicht Vielfache einer gemeinsamen Steuerfrequenz bilden</p>

Nr. der Liste	Warenbenennung
noch: 1593	d) Zählrichtungen, die bei normalem Eingangspegel aufeinanderfolgende Eingangssignale mit weniger als 0,5 Mikrosekunde Zeitdifferenz auflösen können e) Kurzzeitmesser, die Zählgerate gemäß Buchstabe d enthalten
<b>Metalle, Mineralien und Erzeugnisse daraus</b>	
1661	Wälzlager, anderweitig nicht genannt, wie folgt: a) Kugel- oder Zylinderrollenlager mit einem lichten Durchmesser von 10 mm oder weniger, mit Toleranzen entsprechend den amerikanischen Normen ABEC 5 oder RBEC 5 oder gleichwertigen anderen wie den deutschen C 18 gemäß DIN 620 Blatt 1 oder mit kleineren Toleranzen und mit mindestens einem der folgenden Merkmale: 1. mit Ringen, Kugeln oder Rollen, hergestellt aus Spezialmaterial, nämlich aus legiertem Stahl oder aus anderen Stoffen, ausgenommen folgende Materialien: kohlenstoffarmer Stahl, SAE-52 100 Chromstahl mit hohem Kohlenstoffgehalt, SAE-4615 Nickel-Molybdänstahl oder gleichwertige Stähle mit entsprechenden nationalen Bezeichnungen Beispiele für Spezialmaterial im Sinne dieser Vorschrift sind: Schnellarbeitsstähle, nichtrostende Stähle, Monometall, Berylliumlegierungen. 2. hergestellt für Betriebstemperaturen, die normalerweise über + 150° C liegen, durch Verwendung von Spezialmaterial oder besondere Wärmebehandlung b) Kugel- oder Zylinderrollenlager, ausgenommen auseinandernehmbare (Schulter-)Kugellager und Axialkugellager, mit einem lichten Durchmesser über 10 mm, mit Toleranzen entsprechend den amerikanischen Normen ABEC 7 oder RBEC 7 oder gleichwertigen anderen wie den deutschen C 18 gemäß DIN 620 Blatt 1 oder mit kleineren Toleranzen und mit mindestens einem der unter Buchstabe a Nummer 1 oder 2 genannten Merkmale c) Wälzlagerenteile wie folgt: Außen- oder Innenringe, Käfige, Kugeln, Rollen oder zusammengesetzte Teile, nur für die unter Buchstabe a oder b erfaßten Wälzlager verwendbar
1631	Magnetisches Material aller Art und Formen, mit mindestens einem der folgenden Merkmale: a) Dicke von 0,2 mm oder weniger bei kornorientierten Blechen, Bändern oder Streifen b) Anfangspermeabilität von 50 000 Gauß/Oersted oder darüber c) Remanenz 98 vom Hundert des maximalen Induktionsflusses oder darüber für Werkstoffe mit magnetischer Permeabilität d) Materialzusammensetzung mit einem Energieprodukt ( $B \times H \text{ max}$ ) größer als $6 \times 10^6$ Gauß $\times$ Oersted oder mit einem Gehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen Kobalt e) Ummagnetisierungsverlust von 1,36 Watt je Kilogramm oder weniger bei $B = 15\,000$ Gauß und 50 Hertz (1,0 Watt je Kilogramm) oder weniger bei $B = 13\,000$ Gauß und 50 Hertz für kornorientierte Bleche, Bänder oder Streifen mit einer Dicke von 0,31 mm oder weniger
1635*)	Legierte Stähle wie folgt: a) mit mindestens einem der folgenden Legierungselemente: 1. 10 Gewichtshundertteile oder mehr Molybdän oder 5 Gewichtshundertteile oder mehr Molybdän in allen Stahllegierungen mit mehr als 14 Gewichtshundertteilen Chrom 2. 6 Gewichtshundertteile oder mehr Kobalt, ausgenommen: a) Dauermagnetstähle mit 25 Gewichtshundertteilen oder weniger Kobalt b) Schnelldrehstähle mit 10 Gewichtshundertteilen oder weniger Kobalt, weniger als 5 Gewichtshundertteile Chrom und ohne Gehalt an Nickel c) legierte Stähle zum vakuumdichten Verschmelzen von Glas mit Metallen (Glaseinschmelzlegierungen), mit einem Kobaltgehalt von 20 Gewichtshundertteilen oder weniger 3. 1,5 Gewichtshundertteile oder mehr Niob oder Tantal oder Niob und Tantal zusammen b) nickelhaltige, stabilisierte Stähle, anderweitig nicht genannt, mit insgesamt 38 Gewichtshundertteilen oder mehr an Legierungselementen, ausgenommen Stähle mit weniger als 0,4 Gewichtshundertteil Titan- oder Niob-Tantalgehalt. (Unter Legierungselementen sind alle außer Eisen zu verstehen. Für die Ermittlung des Anteils der Legierungselemente ist für Waren gemäß Nummer 1635 Buchstabe b ausnahmsweise nicht der geringste, sondern der höchste in den Werkstoffblättern angegebene Analysenwert jedes Legierungselements zugrunde zu legen. Fehlt in den Werkstoffblättern der höchste Analysenwert für Titan oder Niob-Tantal, so ist ein Anteil von 0,4 Gewichtshundertteil Titan und ein solcher von 0,8 Gewichtshundertteil Niob-Tantal in die Berechnung einzubeziehen.) c) für Ausscheidungshärtung geeignete Stähle mit 4 Gewichtshundertteilen oder mehr Nickel
1648*)	Kobalt wie folgt: a) Rohstoffe einschließlich Weiß- und Rotlegierungen

\*) Siehe Erläuterungen nach Nummer 1671

Nr. der Liste	Warenbenennung
noch: 1648	b) Kobalt-Metall oder kobalthaltige Legierungen mit mindestens einem der folgenden Legierungselemente: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 50 Gewichtshundertteile oder mehr Kobalt</li> <li>2. 19 Gewichtshundertteile oder mehr Kobalt und 14 Gewichtshundertteile oder mehr Chrom, sofern der Kohlenstoffgehalt weniger als 1 Gewichtshundertteil beträgt</li> <li>3. 19 Gewichtshundertteile oder mehr Kobalt und 14 oder mehr Gewichtshundertteile Chrom und 3 Gewichtshundertteile oder mehr Molybdän</li> </ol> c) Bearbeitungsabfälle oder Schrott von Kobaltmetall oder von den unter Buchstabe b genannten Legierungen
1649 *)	Niob (Columbium) wie folgt: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Rohstoffe</li> <li>b) Ferroniobium oder Ferroniobiumtantal</li> <li>c) Niob-Metall oder Legierungen auf Niobbasis mit 50 Gewichtshundertteilen oder mehr Niob oder mit 60 Gewichtshundertteilen oder mehr Niob und Tantal zusammen</li> <li>d) Bearbeitungsabfälle oder Schrott von Niobmetall oder von den unter Buchstabe c genannten Legierungen</li> </ol>
1654 *)	Legierungen auf Magnesiumbasis mit 0,4 Gewichtshundertteil oder mehr Zirkon oder 1,5 Gewichtshundertteilen oder mehr Thorium oder 1 Gewichtshundertteil oder mehr Metalle der seltenen Erden (Cerium-Mischmetall) wie folgt: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Roh- oder Halbzeugformen</li> <li>b) Bearbeitungsabfälle oder Schrott</li> </ol>
1658 *)	Molybdän wie folgt: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Ferromolybdän</li> <li>b) Molybdän-Metall oder Legierungen auf Molybdänbasis mit 50 Gewichtshundertteilen oder mehr Molybdän, ausgenommen blanke Drähte mit einem Durchmesser von nicht mehr als 500 Mikron, die nach vollständigem Ausglühen einen Dehnungsfaktor von nicht mehr als 5 vom Hundert bei Durchmessern bis zu 200 Mikron oder 10 vom Hundert bei Durchmessern von 200 bis 500 Mikron haben</li> <li>c) Molybdän-Rohrleitungen; platinierete Molybdän-Rohre oder -Rohrleitungen</li> </ol>
1661 *)	Nickel wie folgt: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Rohstoffe</li> <li>b) Legierungen auf Nickelbasis mit 32 Gewichtshundertteilen oder mehr Nickel, ausgenommen:               <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nickel-Kupfer-Legierungen mit nicht mehr als 6 Gewichtshundertteilen an anderen Legierungselementen</li> <li>2. elektrisches Widerstandsmaterial (Drähte, Stäbe, Bänder)</li> <li>3. Thermodrähte aus Nickel-Chrom mit weniger als 95 Gewichtshundertteilen Nickel und mit Durchmessern von 0,2 bis 5 mm (beide Zahlen eingeschlossen)</li> <li>4. Legierungen zum vakuumdichten Verschmelzen von Glas mit Metallen (Glaseinschmelzlegierungen), mit einem Nickelgehalt von 55 Gewichtshundertteilen oder weniger</li> </ol> </li> <li>c) Bearbeitungsabfälle oder Schrott von den unter Buchstabe b genannten Legierungen</li> </ol>
1668 *)	Wolframdraht in jeglicher Form, ausgenommen: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) zugeschnittene gewendelte Fäden (Wendeln)</li> <li>b) nichtüberzogener Draht mit einer Stärke von höchstens 600 Mikron, dessen Zugfestigkeit 35 Gramm je Milligramm je 200 mm, entsprechend 140 Kilogramm je Quadratmillimeter nicht überschreitet</li> <li>c) thoriertes Wolframdraht mit einer Stärke von 1 mm oder mehr und einem Anteil an Thoroxyd von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger und für Schweißzwecke in Längen bis zu 30 cm geschnitten</li> <li>d) thoriertes Wolframdraht mit einer Stärke von 50 Mikron oder weniger und mit einem Anteil an Thoroxyd von 1 Gewichtshundertteil oder weniger</li> </ol>
1670 *)	Tantal wie folgt: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Rohstoffe</li> <li>b) Ferrotantal oder Ferrotantalniobium</li> <li>c) Tantal-Metall oder Legierungen auf Tantalbasis mit 60 Gewichtshundertteilen oder mehr Tantal oder Tantal und Niob zusammen</li> <li>d) Bearbeitungsabfälle oder Schrott von Tantalmetall oder von den unter Buchstabe c genannten Legierungen</li> <li>e) nahtlose Rohre oder Rohrleitungen</li> </ol>

\*) Siehe Erläuterungen nach Nummer 1671

Nr. der Liste	Warenbenennung
1671 *)	<p>Titan wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Titan-Metall einschließlich Schwamm oder Legierungen auf Titanbasis mit 70 Gewichtshundertteilen oder mehr Titan</li> <li>b) Bearbeitungsabfälle oder Schrott von Titanmetall oder von den unter Buchstabe a genannten Legierungen</li> </ul> <p>Erläuterungen zu den Nummern 1635, 1648, 1649, 1654, 1658, 1661, 1670 und 1671:</p> <p>1. Rohstoffe Soweit durch die Textfassung der obengenannten Nummern Rohstoffe erfaßt werden, sind darunter diejenigen Vor- und Zwischenerzeugnisse zu verstehen, aus denen das Metall in wirtschaftlicher Weise gewonnen werden kann, nämlich Erze, Konzentrate, Matte, Regulus, Rückstände oder Aschen</p> <p>2. Metalle und Legierungen Soweit in den Textfassungen nichts Gegenteiliges angegeben ist, werden durch die Worte „Metall“ und „Legierungen“ alle in der folgenden Zusammenstellung genannten Roh- oder Halbzeugformen erfaßt:</p> <p>Rohformen: Anoden, Barren einschließlich Kerbbarren und Drahtbarren, Rundknüppel, Blöcke, Brammen, Kathoden, Walzplatten, Körner, Granalien, Gußblöcke, Klumpen, Kügelchen, Masseln, Stangen, Schrott, Platten, Schwamm, Kugeln, Würfel, Rondelle, Briketts, Kristalle oder Pulver</p> <p>Halbzeugformen (auch überzogen, plattiert, gebohrt, gestant):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Knetmaterial, auch bearbeitet, hergestellt durch Walzen, Ziehen, Strangpressen, Schmieden, Schlagpressen, Pressen, Granulieren, Pulverisieren und Mahlen, nämlich Winkel, U-Profile, Ronden, Scheiben, Staub, Schuppen, Folien, Blattmetall, Schmiedestücke, Platten, Pulver, Preß- und Stanzstücke, Bänder, Ringe, Stäbe einschließlich nicht umhüllter Schweißstäbe, Drahtstangen und Walzdraht, Profile aller Art, Blech, Streifen, Rohre mit rundem, quadratischem oder sonstigem Querschnitt, gezogener oder stranggepreßter Draht</li> <li>b) Gußmaterial (hergestellt durch Gießen in Sand, Kokillen oder Formen aus Metall oder anderem Material) einschließlich Druckguß, Sintererzeugnisse und pulvermetallurgischer Erzeugnisse</li> </ul>
<b>Chemikalien, Metalloide und Mineralölzeugnisse</b>	
1701	<p>Spreng- und Zündstoffe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Knallquecksilber (Quecksilberfulminat), Bleiazid, Bleistypnat, Bleithiocyanat, Bleidinitroresorcinat, Bariumstypnat-Tetrazen; Initialzündler oder Zündmischungen mit mindestens einem der vorgenannten Initialzündler</li> <li>b) Natriumazid</li> </ul>
1702	<p>Synthetische hydraulische Flüssigkeiten mit einer Viskosität von nicht mehr als 4000 Centistokes bei <math>-54^{\circ}\text{C}</math> und nicht weniger als 1,5 Centistokes bei <math>+150^{\circ}\text{C}</math></p>
1703	<p>Sprengstoff-Stabilisatoren wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Äthyl- oder Methyl-Zentralite</li> <li>b) N.N.-Diphenyl-Harnstoff (unsymmetrischer Diphenyl-Harnstoff)</li> <li>c) Methyl-N.N.-Diphenyl-Harnstoff (unsymmetrischer Methyl-Diphenyl-Harnstoff)</li> <li>d) Äthyl-N.N.-Diphenyl-Harnstoff (unsymmetrischer Äthyl-Diphenyl-Harnstoff)</li> <li>e) Äthylphenylurethan</li> <li>f) Diphenylurethan</li> <li>g) Diortholylurethan</li> <li>h) 2-Nitrodiphenylamin</li> <li>i) p-Nitromethylanilin</li> </ul>
1715	<p>Bor wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bormineralien, roh oder aufbereitet wie Colemanit, Pandermit, Rasorit oder Ulexit</li> <li>b) Bormetall in jeder Form, einschließlich Körner und Pulver</li> <li>c) Borcarbide oder Bornitride</li> <li>d) Borverbindungen oder borhaltige Gemische, anderweitig nicht genannt, wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Borsäuren oder borsäure Salze (Natrium-, Kalium-, Ammonium-, Magnesium- oder Kalziumsalze); Borsäureester, roh oder gereinigt; ausgenommen Perborate</li> <li>2. Boroxyd, Bortrifluorid oder seine Komplexverbindungen, Bortrichlorid oder seine Komplexverbindungen, Fluoborate</li> <li>3. andere Borverbindungen (ausgenommen Metallborate, anderweitig nicht genannt, und Perborate), Legierungen oder Gemische, mit einem Borgehalt von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr</li> </ul> </li> </ul>
1718	<p>Tetrafluoräthylen, auch polymerisiert; Erzeugnisse, ganz aus diesen Stoffen bestehend</p>

\*) Siehe Erläuterungen nach Nummer 1671

Nr. der Liste	Warenbenennung
1721	Diäthylentriamin
1723	Trifluorchloräthylen, auch polymerisiert; Erzeugnisse ganz aus diesen Stoffen bestehend
1731	Hydrazin in einer Konzentration von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, Hydrazinnitrat oder unsymmetrisches Dimethylhydrazin
1732	Wasserstoffperoxyd in einer Konzentration von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr
1741	Nitroguanidin
1742	Guanidinnitrat
1744	Pentaerythritetranitrat
1748	Pikrinsäure (Trinitrophenol)
1755	Flüssige Silikone und Silikonfette wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) halogenierte flüssige Silikone</li> <li>b) Schmierfette, verwendbar bei Betriebstemperaturen von + 180° C oder höher, die einen Tropfpunkt nach dem ASTM- oder ITP-Prüfverfahren von + 220° C oder höher haben</li> </ul>
1757	Silizium mit einem Reinheitsgrad von 99,9 Gewichtshundertteilen oder mehr
1760	Tantalverbindungen, ausgenommen pharmazeutische oder kosmetische Präparate mit weniger als 5 Gewichtshundertteilen Tantal
1770	Flüssige Kraftstoffe einschließlich Erdölzeugnisse, die Bestandteile oder Zusätze hohen Energiegehalts enthalten, soweit ihr Gesamtheizwert mindestens 13 000 Kalorien je Gramm beträgt
1781	Synthetische Schmieröle oder synthetische Fette (Estertypen), die aus folgenden Verbindungen bestehen oder solche enthalten: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ester aus zweibasischen gesättigten aliphatischen Säuren und einwertigen gesättigten aliphatischen Alkoholen, bei denen beide Bestandteile je sechs oder mehr Kohlenstoffatome enthalten</li> <li>b) Ester aus zweibasischen gesättigten aliphatischen Säuren und Polyglykolen, bei denen ein Bestandteil allein sechs oder mehr oder beide Bestandteile je sechs oder mehr Kohlenstoffatome enthalten</li> <li>c) alle Ester der fluorierten Alkohole</li> <li>d) Polyphenyl-Äther, die mehr als drei Phenyl-Gruppen enthalten</li> </ul> Ausgenommen von den Buchstaben a bis c sind diejenigen Öle und Fette, die 50 Gewichtshundertteile oder mehr neutrales Rizinusöl oder 5 Gewichtshundertteile oder mehr neutrales Rizinusöl und 50 Gewichtshundertteile oder mehr Rizinusöl und Erdöl zusammen enthalten.
<b>Kautschuk und Kautschukerzeugnisse</b>	
1801	Synthetische Kautschuke wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) flüssige Alkylpolysulfidpolymerisate</li> <li>b) fluorierte Silikonkautschuke oder andere fluorierte elastomere Stoffe; organische Zwischenprodukte zu ihrer Herstellung, die 10 Gewichtshundertteile oder mehr Fluorverbindungen enthalten</li> </ul>
<b>Verschiedenes</b>	
1920	Synthetische Folien für dielektrische Zwecke (Kondensatorenwickel) mit einer Dicke von 0,038 mm oder weniger, geeignet für die unter Nummer 1560 genannten Bauelemente

## Teil II

### Warenliste

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Beschrän- kungsgrund
--	----------------	-------------------------

#### ABSCHNITT II

### Waren pflanzlichen Ursprungs

#### Kapitel 6

#### Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels

Andere lebende Pflanzen und Wurzeln, einschließlich Stecklinge und Edelreiser:

aus 0602 11 Hopfenstecklinge, unbewurzelt ..... B

#### Kapitel 7

#### Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden

Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt:

Kartoffeln:

0701 25 Saatkartoffeln ..... B

Trockene ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert:

Bohnen:

Gartenbohnen (Phaseolus-Arten):

0705 11 zur Aussaat ..... B

andere Bohnen (Vicia-Arten):

zur Aussaat:

0705 21 Ackerbohnen (*Vicia faba* var. *minor*) ..... B

0705 22 Puffbohnen (*Vicia faba* var. *megalosperma*) ..... B

Erbsen:

Speiserbsen:

0705 31 zur Aussaat ..... B

Futtererbsen, einschließlich Kichererbsen:

0705 41 zur Aussaat ..... B

#### Kapitel 10

#### Getreide

Weizen und Mengkorn:

Weizen:

Saatweizen:

1001 12 Sommerfrucht ..... B

1001 13 Winterfrucht ..... B

Roggen:

1002 01 Saatroggen ..... B

Gerste:

1003 01 Saatgerste ..... B

Hafer:

1004 01 Saathafer ..... B

Mais:

1005 01 Saatmais ..... B

#### Kapitel 12

#### Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter

Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch zerkleinert:

Hanfsaat:

1201 22 für Saatzwecke ..... B

Rapssamen und Rübensamen:

1201 57 für Saatzwecke ..... B

Senfsamen:

1201 64 für Saatzwecke ..... B

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Beschrän- kungsgrund
	Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat:	
1203 11	Samen von Zuckerrüben .....	B
1203 19	Samen von Kohlrüben, Runkelrüben oder anderen Wurzeln zu Futterzwecken .....	B
	Samen von Klee und kleeähnlichen Pflauzen:	
1203 21	von Rotklee ( <i>Trifolium pratense</i> ) .....	B
1203 22	von Luzerne ( <i>Medicago sativa</i> und <i>Medicago varia</i> ) .....	B
1203 23	von Esparsette ( <i>Onobrychis viciaefolia</i> ) .....	B
1203 24	von Serradella ( <i>Ornithopus sativus</i> ) .....	B
1203 26	von Inkarnatklee ( <i>Trifolium incarnatum</i> ) .....	B
1203 27	von Weißklee ( <i>Trifolium repens</i> ) .....	B
1203 28	von Schwedenklee ( <i>Trifolium hybridum</i> ) .....	B
1203 31	von Gelbklee ( <i>Medicago lupulina</i> ) .....	B
1203 32	von Alexandrinerklee ( <i>Trifolium alexandrinum</i> ) .....	B
1203 33	von Gemeinem Hornklee ( <i>Lotus corniculatus</i> ) .....	B
1203 39	von anderem Klee und anderen kleeähnlichen Pflanzen .....	B
	Samen von Gräsern:	
	von Weidelgras:	
1203 41	von Deutschem Weidelgras [Englischem Raygras] ( <i>Lolium perenne</i> ) ....	B
1203 42	von Welschem Weidelgras [Italienischem Raygras] ( <i>Lolium multiflorum italicum</i> ) .....	B
1203 45	von Westerwoldischem Weidelgras [Westerwoldischem Raygras] ( <i>Lolium multiflorum</i> var. <i>westerwoldicum</i> ), Brasilianischem Weidelgras ( <i>Lolium multiflorum</i> var. <i>brasilianum</i> ), Bastard- und anderem Weidelgras .....	B
	von anderen Gräsern:	
1203 46	von Glatthafer [Französischem Raygras] ( <i>Arrhenaterum elatius</i> ) .....	B
1203 47	von Wiesen-Lieschgras [Timothee] ( <i>Phleum pratense</i> ) .....	B
1203 48	von Gemeinem Knaulgras ( <i>Dactylis glomerata</i> ) .....	B
1203 51	von Wiesen-Rispengras ( <i>Poa pratensis</i> ) .....	B
1203 52	von Gemeinem Rispengras ( <i>Poa trivialis</i> ) .....	B
1203 53	von Wiesenschwingel ( <i>Festuca pratensis</i> ) .....	B
1203 54	von Rotschwingel ( <i>Festuca rubra</i> ) .....	B
1203 55	von Straußgras ( <i>Agrostis tenuis</i> , <i>Agrostis alba</i> und anderen <i>Agrostis</i> -Arten .....	B
1203 59	von anderen Gräsern .....	B
1203 61	Samen von anderen Futterpflanzen (z. B. Spörgel), ausgenommen Samen von Futterrüben (Warennr. 1203 19), Wicken (Warennrn. 1203 75 und 1203 76) und Lupinen (Warennrn. 1203 81 und 1203 82) .....	B
1203 71	Gemüsesamen, einschließlich Gemüserübensamen (z. B. Samen von Mairüben, Herbstrüben, Roten Rüben) und Küchenkräutersamen .....	B
1203 75	Wickensamen: für Saatzwecke .....	B
1203 81	Lupinensamen: für Saatzwecke .....	B
aus 1203 90	Tabaksamen .....	B

## ABSCHNITT V

## Mineralische Stoffe

## Kapitel 25

## Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement

Quarze (andere als natürliche Sande); Quarzite, auch roh behauen oder durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt:

aus 2506 10

Quarze in Stücken; andere als die unter „aus 7102 51“ genannten Quarzkristalle oder -platten, soweit für funkttechnische oder optische Zwecke verwendbar .....

IL 1587

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Beschrän- kungsgrund
2530 00	Natürliche rohe Borate und ihre Konzentrate (auch kalziniert), ausgenom- men aus natürlichen Solen ausgeschiedene Borate; natürliche rohe Bor- säure mit einem Gehalt von nicht mehr als 85 Gewichtshundertteilen H <sub>3</sub> BO <sub>3</sub> in der Trockensubstanz .....	IL 1715
2532 60	Mineralische Stoffe, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Scherben und Bruch von keramisch hergestellten Waren: lithiumhaltige mineralische Stoffe (z. B. Amblygonit) .....	IL 0135
<b>Kapitel 26</b>		
<b>Metallurgische Erze sowie Schlacken und Aschen</b>		
Metallurgische Erze, auch angereichert; Schwefelkiesabbrände:		
2601 47	Nickelerze, auch kobalthaltig .....	IL 1661
aus 2601 51	Niobium- oder Tantalzerze .....	IL 1649 IL 1670
2601 55	Uranerze oder Pechblende, mit einem Gehalt an Uran von mehr als 5 Gewichtshundertteilen .....	IL 0101
2601 57	Monazit; Uran-Thorianit oder andere Thoriumerze, mit einem Gehalt an Thorium von mehr als 20 Gewichtshundertteilen .....	IL 0101
aus 2601 90	Berylliumerze; Kobalterze .....	IL 0112 IL 1648
Aschen und Rückstände, die Metall oder Metallverbindungen enthalten (aus- genommen solche der Nummer 2602 des Warenverzeichnisses für die Außen- handelsstatistik), überwiegend		
2603 11	aluminiumhaltig .....	B
2603 15	bleihaltig .....	B
2603 21	cadmiumhaltig .....	B
2603 25	kupferhaltig .....	B
aus 2603 31	niob- oder tantalhaltige Rückstände .....	IL 1649 IL 1670
2603 61	zinkhaltig .....	B
2603 65	zinnhaltig .....	B
2603 90	andere Metalle oder Metallverbindungen enthaltend, ausgenommen Waren der Nummer 7111 des Warenverzeichnisses für die Außenhandels- statistik:	
	1. kobalt-, nickel-, uran-, thorium-, beryllium- oder lithiumhaltig .....	IL 1648 IL 1661 IL 0101 IL 0112 IL 0135
	2. andere .....	B

### Kapitel 27

#### Mineralische Brennstoffe; Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse

##### A Allgemeines:

Alle Erzeugnisse des Kapitels 27 des Warenverzeichnisses für die Außen-  
handelsstatistik, unabhängig davon, ob nachstehend unter Absatz B einzeln  
aufgeführt, wenn es sich um flüssige Kraftstoffe einschließlich Erdölzerzeug-  
nisse handelt, die Bestandteile oder Zusätze hohen Energiegehalts enthalten,  
deren Gesamtheizwert mindestens 13 000 Kalorien je Gramm beträgt .....

IL 1770

##### B Besonderes (Einzelpositionen):

Erdöle und Schieferöle, bearbeitet; Zubereitungen mit einem Gehalt an  
Erdöl oder Schieferöl von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, anderweitig  
weder genannt noch inbegriffen, in denen diese Öle den Charakter der  
Ware bestimmen:

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Beschrän- kungsgrund
	Erdöle und Schieferöle, bearbeitet:	
aus 2710 21 aus 2710 23 aus 2710 27 aus 2710 29	1. flüssige Kraftstoffe mit hoher Wärmeenergie, auf chemischer Grundlage, besonders zusammengesetzt für militärische Zwecke .....	IL 0008
	2. flüssige Kraftstoffe, die Bestandteile oder Zusätze hohen Energiegehalts enthalten, soweit ihr Gesamtheizwert mindestens 13 000 Kalorien je Gramm beträgt .....	IL 1770
ABSCHNITT VI		
<b>Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien</b>		
Kapitel 28		
<b>Anorganische chemische Erzeugnisse, anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, radioaktiven Elementen, Metallen der seltenen Erden und Isotopen</b>		
A Allgemeines:		
Alle Erzeugnisse des Kapitels 28 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik, unabhängig davon, ob nachstehend unter Absatz B einzeln aufgeführt, wenn es sich handelt um:		
	1. Verbindungen, die mindestens eines der folgenden Elemente enthalten:	
	a) Hafnium, sofern der Anteil an diesem Element 15 Gewichts- hundertteile überschreitet .....	IL 0137
	b) Tantal .....	IL 1760
	c) Zirkon, sofern das Gewichtsverhältnis des Gehalts an Hafnium zum Gehalt an Zirkon kleiner als 1 zu 500 ist .....	IL 0108
	d) Beryllium .....	IL 0112
	e) Lithium .....	IL 0135
	f) Bor, ausgenommen Perborate .....	IL 1715
	2. ferritische Materialien oder andere Materialien, die aus Kristallen mit Spinell-Struktur bestehen (synthetische Einkristalle von Ferriten oder Granaten) .....	IL 1588
B Besonderes (Einzelpositionen):		
<b>I. Chemische Grundstoffe (Elemente)</b>		
Halogene (Fluor, Chlor, Brom, Jod):		
aus 2801 10	Fluor .....	IL 0114
Wasserstoff; Edelgase; andere Nichtmetalle:		
aus 2804 61	Silizium mit einem Reinheitsgrad von 99,9 Gewichtshundertteilen oder mehr .....	IL 1757
aus 2804 70	Tellur, in Verbindung mit Wismut und Antimon oder Selen, sofern es sich um thermoelektrisches Material mit einem maximalen Produkt aus der Effektivität (Z) und der absoluten Temperatur (T in °K) größer als 0,75 handelt .....	IL 1570
aus 2804 80	Bor .....	IL 1715
Alkali- und Erdalkalimetalle Metalle der seltenen Erden, einschließlich Yttrium und Scandium; Quecksilber:		
Alkalimetalle:		
Lithium:		
2805 21	zu nuklearen Zwecken .....	IL 0135
2805 29	anderes .....	IL 0135
Erdalkalimetalle; Metalle der seltenen Erden:		
2805 53	Kalzium zu nuklearen Zwecken .....	IL 0138
2805 55	synthetische Einkristalle von Ferriten oder Granaten .....	IL 1588
<b>II. Anorganische Säuren und Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle</b>		
Salpetersäure; Nitriersäuren:		
aus 2809 10	rauchende Salpetersäure (Dichte = 1,49 — 1,52) .....	IL 0008

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Beschrän- kungsgrund
2812 00	Borsäure oder Borsäureanhydrid .....	IL 1715
	<b>III. Halogen-, Oxyhalogen- und Schwefelverbindungen der Nichtmetalle</b>	
	Chloride, Oxychloride und andere Halogen- und Oxyhalogenverbindungen der Nichtmetalle:	
aus 2814 90	1. Chlortrifluorid .....	IL 0115
	2. Bortrifluorid .....	IL 1715
	3. Bortrichlorid .....	IL 1715
	<b>IV. Anorganische Basen sowie Metalloxyde, -hydroxyde und -peroxyde</b>	
	Andere anorganische Basen, Metalloxyde, -hydroxyde und -peroxyde (einschließlich Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze):	
	Berylliumoxyd und -hydroxyd; Kalziumoxyd, -hydroxyd und -peroxyd:	
2828 11	Berylliumoxyd zu nuklearen Zwecken .....	IL 0112
aus 2828 19	Berylliumoxyd zu anderen Zwecken; Berylliumhydroxyd .....	IL 0112
aus 2828 90	1. synthetische Einkristalle von Ferriten oder Granaten .....	IL 1588
	2. Hydrazin in einer Konzentration von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr; Hydrazinnitrat .....	IL 1731
	<b>V. Metallsalze und -persalze der anorganischen Säuren</b>	
	Fluoride; Silicofluoride; Fluoborate und andere Fluosalze:	
	Fluoride:	
2829 11	Lithiumfluorid .....	IL 0135
aus 2829 19	Berylliumfluorid .....	IL 0112
aus 2829 80	Fluoborate .....	IL 1715
	Chlorate und Perchlorate:	
aus 2832 50	Ammoniumperchlorat .....	IL 0008
	Nitrite und Nitrate:	
	Nitrate:	
aus 2839 20	Berylliumnitrate .....	IL 0112
	Karbonate und Perkarbonate, einschließlich des handelsüblichen Ammoniumkarbonats:	
	Karbonate:	
2842 57	Lithiumkarbonat .....	IL 0135
aus 2842 69	Berylliumkarbonat .....	IL 0112
	Einfache und komplexe Cyanide:	
aus 2843 00	Bleirhodanid (Bleithiocyanat) .....	IL 1701
	Fulminate und Cyanate:	
aus 2844 00	Quecksilberfulminat (Knallquecksilber) .....	IL 1701
	Borate und Perborate:	
	Natriumborate:	
2846 11	mit einem Gehalt an Borsäureanhydrid ( $B_2O_3$ ) von 67 Gewichtshundertteilen oder mehr .....	IL 1715
2846 19	andere .....	IL 1715
aus 2846 90	andere Borate, ausgenommen Perborate .....	IL 1715
	<b>VI. Verschiedenes</b>	
	Radioaktive chemische Elemente und radioaktive Isotope; ihre anorganischen oder organischen Verbindungen, auch chemisch nicht einheitlich:	
aus 2850 10	1. spaltbare Stoffe gemäß Nummer 0101 dieser Liste .....	IL 0101
aus 2850 90	2. Isotope radioaktiver Stoffe, für den Kriegsgebrauch .....	IL 0007
	3. a) Tritium .....	IL 0139
	b) tritiumhaltige Verbindungen, in denen das Verhältnis der Tritium- zu den Wasserstoffatomen größer als 1 zu 1000 ist .....	IL 0139
	Isotope chemischer Elemente, soweit nicht in Nummer 2850 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik genannt; ihre anorganischen oder organischen Verbindungen, auch chemisch nicht einheitlich:	
2851 10	Deuterium und seine Verbindungen (einschließlich schweren Wassers); deuteriumhaltige Mischungen und Lösungen, bei denen das zahlenmäßige Verhältnis der Deuteriumatome zu den Wasserstoffatomen größer als 1 zu 5000 ist .....	IL 0105

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Beschrän- kungsgrund
	andere:	
aus 2851 30	1. Isotope des Lithiums oder deren Verbindungen .....	JL 0135
	2. mit Li <sup>6</sup> angereichertes Isotopengemisch des Lithiums oder dessen Verbindungen .....	IL 0135
	Salze und andere anorganische oder organische Verbindungen des Thoriums, des Urans und der Metalle der seltenen Erden (einschließlich derer des Yttriums und Scandiums), auch untereinander gemischt:	
aus 2852 10	Thorium- oder Uranverbindungen, ausgenommen Arzneimittel .....	IL 0101
aus 2854 00	Wasserstoffperoxyd in einer Konzentration von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr .....	IL 1732
	Karbid (z. B. Siliziumkarbid, Borkarbid, Metallkarbide):	
aus 2856 90	Borkarbid .....	IL 1715
	Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride:	
2857 11	Lithiumhydrid .....	IL 0135
aus 2857 30	1. Bleiazid .....	IL 1701
	2. Natriumazid .....	IL 1701
	3. Bornitrid .....	IL 1715

## Kapitel 29

## Organische und chemische Erzeugnisse

## A Allgemeines:

Alle Erzeugnisse des Kapitels 29 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik, unabhängig davon, ob nachstehend unter Absatz B einzeln aufgeführt, wenn es sich handelt um:

1. Verbindungen, die mindestens eines der folgenden Elemente enthalten:
  - a) Hafnium, sofern der Anteil an diesem Element 15 Gewichtshundertteile überschreitet .....
  - b) Tantal .....
  - c) Zirkon, sofern das Gewichtsverhältnis des Gehalts an Hafnium zum Gehalt an Zirkon kleiner als 1 zu 500 ist .....
  - d) Beryllium .....
  - e) Lithium .....
  - f) Bor .....
2. Ester fluorierter Alkohole, die als Schmiermittel Verwendung finden können .....
3. Polyphenyl-Äther, die mehr als drei Phenyl-Gruppen enthalten .....

## B Besonderes (Einzelpositionen):

## I. Kohlenwasserstoffe, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate

## Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe:

aus 2902 90	1. Trichlortrifluoräthan (Frigen 113) .....	IL 0117
	2. Dichlortetrafluoräthan (Frigen 114) .....	IL 0117
	3. Tetrafluoräthylen .....	IL 1718
	4. Trifluorchloräthylen .....	IL 1723

## Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe:

aus 2903 50	Trinitrotoluol .....	IL 0008
aus 2903 90	1. Trinitroxylol .....	IL 0008
	2. Trinitronaphthalin .....	IL 0008
	3. Tetranitronaphthalin .....	IL 0008
	4. Trinitrochlorbenzol .....	IL 0008

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Beschrän- kungsgrund
<b>III. Phenole, Phenolalkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate</b>		
Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Phenole und Phenolalkohole:		
aus 2907 90	1. 2.4.6.-Trinitrophenol (Pikrinsäure) .....	IL 1748
	2. Ammoniumpikrat .....	IL 0008
	3. Bleipikrat .....	IL 0008
	4. Bleidinitroresorcinal .....	IL 1701
	5. Bleistyphnat .....	IL 1701
	6. Trinitrokresol (Kresylit) .....	IL 0008
<b>IV. Äther, Alkoholperoxyde, Ätherperoxyde, Epoxyde mit drei- oder viergliedrigem Ring, Acetale und Halbacetale, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate</b>		
Äther, Ätheralkohole, Ätherphenole, Ätherphenolalkohole, Alkoholperoxyde und Ätherperoxyde, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:		
aus 2908 80	cyclische Äther und Ätheralkohole, Ätherphenole, Ätherphenolalkohole: Trinitroanisol (Trisol) .....	IL 0008
<b>VII. Säuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxyde und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate</b>		
Einbasische Säuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxyde und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:		
acyclische Säuren:		
aus 2914 19	organische chemische Erzeugnisse, die chemische Kampfstoffe sind ....	IL 0007
Mehrbasische Säuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxyde und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:		
acyclische und alicyclische Säuren:		
aus 2915 30	1. Ester aus zweibasischen gesättigten aliphatischen Säuren und einwertigen gesättigten aliphatischen Alkoholen, bei denen beide Bestandteile je sechs oder mehr Kohlenstoffatome enthalten .....	IL 1731
	2. Ester aus zweibasischen gesättigten aliphatischen Säuren und Polyglykolen, bei denen ein Bestandteil allein oder beide Bestandteile je sechs oder mehr Kohlenstoffatome enthalten .....	IL 1781
<b>VIII. Ester der Mineralsäuren, ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate</b>		
aus 2918 00	1. Pentaerythrittrinitrat .....	IL 1744
	2. Glycerintrinitrat (Nitroglycerin) .....	IL 0008
aus 2920 00	Ester der Kohlensäure, ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, die chemische Kampfstoffe sind .....	IL 0007
aus 2921 00	1. andere Ester der Mineralsäuren, ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, die chemische Kampfstoffe sind .....	IL 0007
	2. Borsäureester, roh oder gereinigt .....	IL 1715
<b>IX. Verbindungen mit Stickstofffunktionen</b>		
Verbindungen mit Aminofunktion:		
Monoamine:		
aus 2922 19	1. 2-Nitrodiphenylamin .....	IL 1703
	2. Tetranitromethylanilin (Tetryl) .....	IL 0008
	3. Trinitrophenylmethylnitramin .....	IL 0008
	4. Hexanitrodiphenylamin (Hexyl) .....	IL 0008
	5. p-Nitromethylanilin .....	IL 1703
	6. andere Monoamine, die chemische Kampfstoffe sind .....	IL 0007
Polyamine:		
acyclische:		
aus 2922 59	1. Diäthylentriamin .....	IL 1721
	2. Äthylendinitramin .....	IL 0008

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Beschrän- kungsgrund
	<b>Verbindungen mit Amidofunktion:</b>	
	cyclische Amide:	
aus 2925 90	1. Äthyl- und Methylcentralite .....	IL 1703
	2. Äthylphenylurethan .....	IL 1703
	3. Diphenylurethan .....	IL 1703
	4. Diorthotolylurethan .....	IL 1703
	5. N.N.-Diphenylharnstoff .....	IL 1703
	(unsymmetrischer Diphenylharnstoff)	
	6. Methyl-N.N.-Diphenylharnstoff .....	IL 1703
	(unsymmetrischer Methyl-Diphenylharnstoff)	
	7. Äthyl-N.N.-Diphenylharnstoff .....	IL 1703
	(unsymmetrischer Äthyl-Diphenylharnstoff)	
	<b>Verbindungen mit Imido- oder Iminofunktion:</b>	
aus 2926 90	1. Nitroguanidin .....	IL 1741
	2. Guanidinnitrat .....	IL 1742
	3. Trimethyltrinitramin (Hexogen) .....	IL 0008
	4. cyclisches Tetramethyltetranitramin .....	IL 0008
	<b>Organische Derivate des Hydrazins oder des Hydroxylamins:</b>	
aus 2929 90	Dimethylhydrazin, unsymmetrisch .....	IL 1731
	<b>X. Organisch-anorganische Verbindungen und heterocyclische Verbindungen</b>	
	<b>Organische Thioverbindungen:</b>	
aus 2931 99	Organische Thioverbindungen, die chemische Kampfstoffe sind .....	IL 0007
aus 2932 00	Organische Arsenverbindungen, die chemische Kampfstoffe sind .....	IL 0007
	<b>Kapitel 30</b>	
	<b>Pharmazeutische Erzeugnisse</b>	
	Sera von immunisierten Tieren oder Menschen; mikrobiologische Vaccine, Toxine, Mikrobenkulturen (einschließlich der lebenden Enzyimbildner, ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse:	
aus 3002 50	biologische Kampfstoffe .....	IL 0007
	<b>Kapitel 34</b>	
	<b>Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel und Waschhilfsmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen und Dentalwachs</b>	
	Zubereitete Schmiermittel, bestehend aus Mischungen von Ölen oder Fetten aller Art oder aus Mischungen auf der Grundlage dieser Öle und Fette, auch mit einem Gehalt an Erdöl oder Schieferöl von weniger als 70 Gewichts-hundertteilen:	
aus 3403 51	Silikonschmierfette, verwendbar bei Betriebstemperaturen von + 180° C oder höher, die einen Tropfpunkt nach dem ASTM- oder ITP-Prüfverfahren von + 220° C oder höher haben .....	IL 1755
aus 3403 59	1. Silikonschmierfette, verwendbar bei Betriebstemperaturen von + 180° C oder höher, die einen Tropfpunkt nach dem ASTM- oder ITP-Prüfverfahren von + 220° C oder höher haben .....	IL 1755
	2. Schmiermittel, enthaltend:	
	a) Ester aus zweibasischen gesättigten aliphatischen Säuren und einwertigen gesättigten aliphatischen Alkoholen, bei denen beide Bestandteile je sechs oder mehr Kohlenstoffatome enthalten ....	IL 1781
	b) Ester aus zweibasischen gesättigten aliphatischen Säuren und Polyglykolen, bei denen ein Bestandteil allein oder beide Bestandteile je sechs oder mehr Kohlenstoffatome enthalten .....	IL 1781
	c) Ester der fluorierten Alkohole .....	IL 1781
	<b>Kapitel 36</b>	
	<b>Pulver und Sprengstoffe; Feuerwerksartikel; Zündhölzer; Zündmetalllegierungen; leicht entzündliche Stoffe</b>	
3601 00	Schießpulver .....	IL 0008
3602 00	Zubereitete Sprengstoffe .....	IL 0008

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Beschrän- kungsgrund
aus 3604 00	Zündhütchen, ausgenommen solche für Munition für Schrotflinten, Vorderlader, Donnerbüchsen, Bolzensetz-(Pulvertreib-)Werkzeuge oder Viehtötungsapparate .....	IL 0003
<b>Kapitel 38</b> <b>Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie</b>		
A Allgemeines:		
Alle Erzeugnisse des Kapitels 38 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik, unabhängig davon, ob nachstehend unter Absatz B einzeln aufgeführt, wenn es sich handelt um:		
	1. feste oder flüssige Kraftstoffe mit hoher Wärmeenergie, auf chemischer Grundlage, besonders zusammengesetzt für militärische Zwecke .....	IL 0008
	2. thermoelektrische Materialien, Elemente („junctions“) oder Kombinationen von solchen Elementen, gemäß Nummer 1570 dieser Liste .....	IL 1570
	3. ferritische Materialien oder andere Materialien, die aus Kristallen mit Spinell-Struktur bestehen, gemäß Nummer 1588 dieser Liste .....	IL 1588
B Besonderes (Einzelpositionen):		
Künstlicher Graphit, kolloider Graphit (nicht in öliger Suspension):		
aus 3801 11	künstlicher Graphit: in Form von Blöcken oder Stäben, aus denen ein Würfel von mindestens 50 mm Seitenlänge geschnitten werden kann, mit einem Borgehalt von eins zu einer Million oder weniger und einem mikroskopischen Gesamtwirkungsquerschnitt für die Absorption thermischer Neutronen von 5 Millibarns je Atom oder weniger .....	IL 0134
Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:		
aus 3819 01	unvermischte Erzeugnisse und Rückstände: Ester der fluorierten Alkohole, die als Schmiermittel Verwendung finden .....	IL 1781
aus 3819 61	vermischte Erzeugnisse und Rückstände; andere Zubereitungen: synthetische hydraulische Flüssigkeiten mit einer Viskosität von nicht mehr als 4000 Centistokes bei $-54^{\circ}\text{C}$ und nicht weniger als 1,5 Centistokes bei $+150^{\circ}\text{C}$ .....	IL 1702
aus 3819 90	1. Stoffe, entwickelt und hergestellt zum Gebrauch als Absorptionsmittel für elektromagnetische Wellen mit Frequenzen höher als $2 \times 10^8$ Hertz oder unter $3 \times 10^{12}$ Hertz .....	IL 1561
	2. thermoelektrische Materialien oder thermoelektrische Elemente („junctions“) oder Kombinationen von solchen Elementen:	
	a) thermoelektrische Materialien, bei denen das maximale Produkt aus der Effektivität (Z) und der absoluten Temperatur (T in $^{\circ}\text{K}$ ) größer ist als 0,75 .....	IL 1570
	b) thermoelektrische Elemente oder Kombinationen von solchen Elementen, aus den unter Buchstabe a genannten Materialien .....	IL 1570
	3. ferritische Materialien oder andere Materialien, die aus Kristallen mit Spinell-Struktur bestehen (synthetische Einkristalle von Ferriten oder Granaten) .....	IL 1588
	4. Materialien, geeignet für die Verwendung in elektromagnetischen Einrichtungen, die das gyromagnetische Resonanzphänomen ausnutzen .....	IL 1588
	5. synthetische hydraulische Flüssigkeiten mit einer Viskosität von nicht mehr als 4000 Centistokes bei $-54^{\circ}\text{C}$ und nicht weniger als 1,5 Centistokes bei $+150^{\circ}\text{C}$ .....	IL 1702
	6. Mischungen oder Lösungen, die eines der folgenden Erzeugnisse enthalten:	
	a) Deuterium, sofern das Verhältnis der Deuteriumatome zu den Wasserstoffatomen zahlenmäßig 1 zu 5000 überschreitet .....	IL 0105
	b) Bormetall oder -verbindungen (ausgenommen Perborate), sofern der Gesamtborgehalt 10 Gewichtshundertteile oder mehr beträgt .....	IL 1715
	7. Gemische organisch chemischer Erzeugnisse, die	
	a) chemische Kampfstoffe oder Tränengas sind .....	IL 0007 IL 0017
	b) als Brennstoffverdickungsmittel Verwendung finden .....	IL 0004

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Beschrän- kungsgrund
noch: aus 3819 90	8. Mischungen von synthetischen Schmierölen oder -fetten, enthaltend: a) Ester aus zweibasischen gesättigten aliphatischen Säuren und einwertigen gesättigten aliphatischen Alkoholen, bei denen beide Bestandteile je sechs oder mehr Kohlenstoffatome enthalten ..... b) Ester aus zweibasischen gesättigten aliphatischen Säuren und Polyglykolen, bei denen ein Bestandteil allein oder beide Bestandteile je sechs oder mehr Kohlenstoffatome enthalten ... c) Ester der fluorierten Alkohole .....	IL 1781  IL 1781 IL 1781

ABSCHNITT VII

**Kunststoffe, Zelluloseäther und -ester und Waren daraus;  
Kautschuk (Naturkautschuk, synthetischer Kautschuk und Faktis) und Kautschukwaren**

Kapitel 39

**Kunststoffe, Zelluloseäther und -ester und Waren daraus**

A Allgemeines:

1. Alle Erzeugnisse des Kapitels 39 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik, die Polyphenyl-Äther mit mehr als drei Phenyl-Gruppen sind ..... IL 1781
2. Alle Erzeugnisse der Nummern 3901 1. bis 3901 9. oder 3902 1. bis 3902 9. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik, wenn sie zum Gebrauch als Absorptionsmittel für elektromagnetische Wellen mit Frequenz höher als  $2 \times 10^8$  Hertz oder unter  $3 \times 10^{12}$  Hertz besonders hergestellt sind ..... IL 1561

B Besonderes (Einzelpositionen):

Kondensations-, Polykondensations- und Polyadditionserzeugnisse, auch modifiziert, auch polymerisiert, linear oder vernetzt (z. B. Phenoplaste, Aminoplaste, Alkyde, Allylpolyester und andere ungesättigte Polyester, Silikone):

andere:

- |                                   |   |         |
|-----------------------------------|---|---------|
| aus 3901 57                       | Polyester, einschließlich Alkydharze:<br>synthetische Folien für dielektrische Zwecke (Kondensatorenwickel) mit einer Dicke von 0,038 mm oder weniger, geeignet für Kondensatoren gemäß „aus 8518 11“ oder „aus 8518 19“ Nr. 1 .....  | IL 1920 |
| aus 3901 67                       | Polyamide, Polyurethane:<br>synthetische Folien für dielektrische Zwecke (Kondensatorenwickel) mit einer Dicke von 0,038 mm oder weniger, geeignet für Kondensatoren gemäß „aus 8518 11“ oder „aus 8518 19“ Nr. 1 .....   | IL 1920 |
| Silikone:                         |   |         |
| aus 3901 80<br>bis<br>aus 3901 89 | 1. fluorierte Silikonkautschuke ..... IL 1801<br>2. flüssige Silikone oder Silikonfette wie folgt:<br>a) halogenierte flüssige Silikone ..... IL 1755<br>b) Schmierfette, verwendbar bei Betriebstemperaturen von + 180° C oder höher, die einen Tropfpunkt nach dem ASTM- oder ITP-Prüfverfahren von + 220° C oder höher haben ..... IL 1755 |         |
|                                   | 3. synthetische hydraulische Flüssigkeiten mit einer Viskosität von nicht mehr als 4000 Centistokes bei - 54° C oder nicht weniger als 1,5 Centistokes bei + 150° C .....   | IL 1702 |

Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylen, Polyisobutylene, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinylidenderivate, Polyacryl- und Polymethacryl-derivate, Cumaron-Inden-Harze):

- |   |  |         |
|---|--|---------|
| aus 3902 17<br>aus 3902 57<br>aus 3902 87 | Synthetische Folien für dielektrische Zwecke (Kondensatorenwickel) mit einer Dicke von 0,038 mm oder weniger, geeignet für Kondensatoren gemäß „aus 8518 11“ oder „aus 8518 19“ Nr. 1 .....  | IL 1920 |
| aus 3902 90<br>bis<br>aus 3902 99         | 1. fluorierte elastomere Stoffe oder organische Zwischenprodukte zu ihrer Herstellung, die 10 Gewichtshundertteile oder mehr Fluorverbindungen enthalten ..... IL 1801<br>2. Polytetrafluoräthylen oder Polytrifluorchloräthylen ..... IL 1718<br>IL 1723<br>IL 1142<br>3. synthetische Folien für dielektrische Zwecke (Kondensatorenwickel) mit einer Dicke von 0,038 mm oder weniger, geeignet für Kondensatoren gemäß „aus 8518 11“ oder „aus 8518 19“ Nr. 1 ..... | IL 1920 |

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Beschrän- kungsgrund
	Regenerierte Zellulose; Zellulosenitrate, Zelluloseacetate und andere Zello- loseester, Zelluloseäther und andere chemische Zellulosederivate, auch weichgemacht (z. B. Zelloidin, Kollodium, Zelluloid); Vulkanfiber:	
	andere:	
	Zellulosenitrate:	
aus 3903 30 bis aus 3903 39	Kollodiumwolle mit einem Stickstoffgehalt von mehr als 12,2 bis 12,3 Gewichtshundertteilen .....	IL 0008
aus 3903 60 bis aus 3903 69	1. Kollodiumwolle mit einem Stickstoffgehalt von mehr als 12,3 Ge- wichtshundertteilen .....	IL 0008
	2. Schießbaumwolle .....	IL 0008
	Anderer Hochpolymere und Kunststoffe, einschließlich Alginsäure, ihre Salze und Ester, Linosyn:	
aus 3906 90	Nitrostärke (Stärkenitrate) .....	IL 0008
	Waren aus Stoffen der Nummern 3901 bis 3906 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik:	
aus 3907 99	Waren aus Polytetrafluoräthylen und Polytrifluorchloräthylen .....	IL 1718 IL 1723 IL 1133 IL 1142
<b>Kapitel 40</b>		
<b>Kautschuk (Naturkautschuk, synthetischer Kautschuk und Faktis) und Kautschukwaren</b>		
<b>I. Rohkautschuk</b>		
	Synthetischer Kautschuk, einschließlich des synthetischen Latex, auch stabi- lisiert; Faktis:	
aus 4002 19	synthetischer Kautschuk, flüssig (z. B. Latex): flüssige Alkylpolysulfidpolymerisate .....	IL 1801
aus 4002 39	synthetischer Kautschuk, fest: fluorierte elastomere Stoffe .....	IL 1801
<b>III. Weichkautschukwaren (vulkanisiert)</b>		
	Reifen, Luftschläuche und Felgenbänder aus Weichkautschuk, für Räder aller Art:	
aus 4011 53 aus 4011 55 aus 4011 57 aus 4011 59 aus 4011 83 aus 4011 85 aus 4011 87 aus 4011 89	1 Laufdecken oder schlauchlose Reifen, kugel- und pannensicherer Spe- zialbauweise .....	IL 0006
	2. Spezial-Laufdecken oder schlauchlose Spezialreifen, für Flugzeuge der Nummer 8802 10 des Warenverzeichnisses für die Außenhandels- statistik .....	IL 0010
<b>ABSCHNITT VIII</b>		
<b>Häute, Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus; Sattlerwaren; Reiseartikel; Täschnerwaren; Waren aus Därmen</b>		
<b>Kapitel 41</b>		
<b>Häute und Felle; Leder</b>		
	Rohe Häute und Felle (frisch, gesalzen, getrocknet, geäschert oder gepickelt):	
	Kalbfelle:	
4101 31	grün, naß gesalzen, geäschert oder gepickelt .....	B
4101 35	getrocknet, trocken gesalzen oder gekälkt .....	B
	Rindshäute (von Kühen, Ochsen oder Bullen):	
4101 41	grün, naß gesalzen, geäschert oder gepickelt .....	B
4101 45	getrocknet, trocken gesalzen oder gekälkt .....	B
	Roßhäute, Fohlenfelle und Häute von anderen Einhufern (z. B. von Eseln, Maultieren):	
4101 61	grün, naß gesalzen, geäschert oder gepickelt .....	B
4101 65	getrocknet, trocken gesalzen oder gekälkt .....	B

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Beschrän- kungsgrund
--	----------------	-------------------------

ABSCHNITT IX  
**Holz, Holzkohle und Holzwaren; Kork und Korkwaren;  
Flechtwaren und Korbmacherwaren**

Kapitel 44  
**Holz, Holzkohle und Holzwaren**

Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen oder Reisigbündeln;  
Holzabfälle, einschließlich Sägespäne:

aus 4401 10	Nadelbrennholz .....	B
	Holzabfälle:	
aus 4401 90	Schwarten und Spreißel von Nadelholz .....	B
	Rohholz, auch entrindet oder nur grob zugerichtet:	
	Nadelholz:	
4403 10	Faserholz .....	B
aus 4403 20	Grubenholz aus Fichten oder Tannen .....	B
aus 4403 30	Nadelholzderbstangen .....	B
	anderes Nadelholz:	
4403 41	Stammholz .....	B
4403 49	anderes (z. B. Nutzrollen, -scheite, -knüppel) .....	B

ABSCHNITT XI  
**Spinnstoffe und Waren daraus**

Kapitel 61  
**Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Spinnstoffen**

Oberbekleidung für Männer und Knaben:

aus 6101 01	1. Druckanzüge für die Verwendung in Flugzeugen .....	IL 0010
aus 6101 21	2. Anzüge zur Ausschaltung der Beschleunigungswirkung .....	IL 0010
aus 6101 25	3. Panzeranzüge, auch unfertig oder unvollständig .....	IL 0013
aus 6101 30		
aus 6101 50		
aus 6101 60		
aus 6101 90		

ABSCHNITT XII  
**Schuhe; Kopfbedeckungen; Regen- und Sonnenschirme;  
Künstliche Blumen und Waren aus Menschenhaaren; Fächer**

Kapitel 65  
**Kopfbedeckungen und Teile davon**

Anderer Hüte und Kopfbedeckungen, ausgestattet oder nicht ausgestattet:

aus 6506 20	1. militärische Sturzhelme .....	IL 0010
aus 6506 80	2. militärische Stahlhelme .....	IL 0013
aus 6506 90		

ABSCHNITT XIV  
**Echte Perlen, Edelsteine, Schmucksteine und dergleichen,  
Edelmetalle, Edelmetallplattierungen, Waren daraus;  
Phantasieschmuck; Münzen**

Kapitel 71  
**Echte Perlen, Edelsteine, Schmucksteine und dergleichen, Edelmetalle,  
Edelmetallplattierungen, Waren daraus; Phantasieschmuck**

**I. Echte Perlen, Edelsteine, Schmucksteine und dergleichen**

Edelsteine und Schmucksteine, roh, geschliffen oder anders bearbeitet,  
weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versen-  
dung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig  
zusammengestellt sind:

aus 7102 51	Bergkristalle:	
aus 7102 55	Quarkristalle (bearbeitet oder unbearbeitet) oder -platten, für funk- technische Zwecke .....	IL 1587

Anmerkung:

Hierunter werden alle Quarkristalle mit piezo-elektrischen Eigenschaf-  
ten erfaßt, die für elektronische Anwendungen geeignet sind, ohne  
Rücksicht auf den Zustand („grade“), die Eigenschaften („quality“), die  
Abmessungen, die Form oder den Bearbeitungsgrad dieser Kristalle.

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Beschrän- kungsgrund
	Nicht erfaßt werden folgende Quarzkristalle: 1. natürliche Schmucksteine 2. natürlicher Quarz optischer Qualität in fortgeschrittenem Bearbeitungs- zustand, der die anerkannten physikalischen Eigenschaften für optische Verwendungszwecke besitzt, nämlich solcher, der nach Fest- stellung der optischen Achsen den Bearbeitungsvorgängen des Grob- schleifens, des Feinschleifens mit Hilfe von Schleifmitteln abnehmen- der Korngröße und letzter Oberflächenpolitur unterzogen worden ist, die dem Endprodukt innerhalb sehr kleiner Toleranzen die Licht- brechung, die Schnittwinkel und sonstigen Merkmale geben, welche die Erlangung der gewünschten physikalischen Eigenschaften sicher- stellen	
aus 7102 91	andere Edelsteine und Schmucksteine: Beryll, ausgenommen Schmucksteinqualitäten .....	IL 0112
aus 7103 10 aus 7103 99	Synthetische und rekonstruierte Steine, roh, geschliffen oder anders be- arbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchts- fertig zusammengestellt sind: synthetische Quarzkristalle (bearbeitet oder unbearbeitet) oder -platten, für funktechnische Zwecke (hierzu gilt auch die Anmerkung zu „aus 7102 51“ und „aus 7102 55“)	IL 1587
aus 7104 60	Pulver oder Staub von Beryll .....	IL 0112

## ABSCHNITT XV

## Unedle Metalle und Waren daraus

## Kapitel 73

## Eisen und Stahl

## A Allgemeines:

## 1. Legierungen:

Roheisen oder legierter Stahl in Roh- oder Halbzeugformen gemäß den Erläuterungen nach der Nummer 1671 dieser Liste oder Eisen- und Stahl-  
erzeugnisse zum Wiederverwenden oder zum Wiederauswalzen (Nutz-  
eisen), unabhängig davon, ob nachstehend unter Absatz B einzeln auf-  
geführt, wenn das Material mindestens eines der folgenden Legierungs-  
elemente mit den angegebenen Anteilen enthält: .....

IL 1635

- a) 10 Gewichtshundertteile oder mehr Molybdän oder  
5 Gewichtshundertteile oder mehr Molybdän in jeder Legierung,  
die mehr als 14 Gewichtshundertteile Chrom enthält
- b) 6 Gewichtshundertteile oder mehr Kobalt, ausgenommen:
  - 1) Dauermagnetstähle mit 25 Gewichtshundertteilen oder weni-  
ger Kobalt
  - 2) Schnelldrehstähle mit 10 Gewichtshundertteilen oder weniger  
Kobalt, weniger als 5 Gewichtshundertteilen Chrom und ohne  
Gehalt an Nickel
  - 3) legierte Stähle zum vakuumdichten Verschmelzen von Glas  
mit Metallen (Glaseinschmelzlegierungen), mit einem Kobalt-  
gehalt von 20 Gewichtshundertteilen oder weniger
- c) 1,5 Gewichtshundertteile oder mehr Niob oder Tantal oder Niob  
und Tantal zusammen
- d) 38 Gewichtshundertteile oder mehr Nickel zusammen mit anderen  
Legierungselementen bei stabilisierten nickelhaltigen Stählen, die  
mindestens 0,4 Gewichtshundertteil Titan oder Tantal/Niob ent-  
halten  
(Unter Legierungselementen sind alle außer Eisen zu verstehen.  
Für die Ermittlung des Anteils der Legierungselemente ist für  
Waren gemäß Buchstabe d ausnahmsweise nicht der geringste,  
sondern der höchste in den Werkstoffblättern angegebene Ana-  
lysenwert jedes Legierungselements zugrunde zu legen. Fehlt in  
den Werkstoffblättern der höchste Analysenwert für Titan oder  
Niob/Tantal, so ist ein Anteil von 0,4 Gewichtshundertteil Titan  
und ein solcher von 0,8 Gewichtshundertteil Niob/Tantal in die  
Berechnung einzubeziehen.)
- e) 4 Gewichtshundertteile oder mehr Nickel in für Ausscheidungs-  
härtung geeigneten Stählen

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Beschrän- kungsgrund
2. Magnetisches Material:		
Magnetischer Stahl aller Art und Formen oder Eisen- und Stahlerzeugnisse zum Wiederverwenden oder zum Auswalzen (Nutzseisen), unabhängig davon, ob nachstehend unter Absatz B einzeln aufgeführt, wenn dieses Material mindestens eines der folgenden Merkmale besitzt: ....		IL 1631
a) Dicke von 0,2 mm oder weniger für kornorientierte Bleche, Bänder oder Streifen		
b) Anfangspermeabilität von 50 000 Gauß/Oersted oder darüber		
c) Remanenz 98 vom Hundert des maximalen Induktionsflusses oder darüber für Werkstoffe mit magnetischer Permeabilität		
d) Materialzusammensetzung mit einem Energieprodukt ( $B \times H_{max}$ ) größer als $6 \times 10^6$ Gauß $\times$ Oersted oder mit einem Gehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen Kobalt		
e) Ummagnetisierungsverlust von 1,36 Watt/kg oder weniger bei $B = 15 000$ Gauß und 50 Hertz für kornorientierte Bleche, Bänder oder Streifen mit einer Dicke von 0,31 mm oder weniger		
B Besonderes (Einzelpositionen):		
Roheisen (einschließlich Spiegeleisen) in Barren, Masseln, Flossen oder dergleichen, auch in formlosen Stücken:		
aus 7301 99	legiert gemäß Absatz A dieses Kapitels .....	IL 1635
Ferrolegerungen:		
7302 81	Ferromolybdän .....	IL 1658
7302 91	Ferrotantal .....	IL 1670
7302 93	Ferro niobium .....	IL 1649
aus 7302 99	Ferro-Tantal-Niobium, Ferro-Niobium-Tantal .....	IL 1649 IL 1670
Bearbeitungsabfälle und Schrott, von Eisen oder Stahl, gemäß Vorschrift 6 zu Kapitel 73 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik:		
7303 01	weder sortiert noch klassiert .....	B
sortiert oder klassiert:		
aus Gußeisen:		
7303 11	Brandguß .....	B
7303 13	Späne .....	B
7303 19	anderer Schrott aus Gußeisen .....	B
7303 95	aus verzinnem Stahl .....	B
7303 99	andere .....	B
Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug):		
aus 7307 90	Schmiedehalbzeug, bestimmt für die Herstellung von Geschützrohren oder anderen Waffen, ohne aber erkennbar hierfür vorgearbeitet zu sein ....	IL 0016
Bandstahl, warm oder kalt gewalzt:		
plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
aus 7312 53	messing- oder tombakplattierter Bandstahl für die Herstellung von Kriegsmaterial .....	IL 0016
aus 7312 54		
Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt:		
plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
aus 7313 89	messing- oder tombakplattierte Stahlbleche für die Herstellung von Kriegsmaterial .....	IL 0016
Qualitätskohlenstoffstahl und legierte Stähle in den in den Nummern 7306 bis 7314 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik aufgeführten Formen:		
aus 7315 01	legiert oder mit magnetischen Eigenschaften, gemäß Absatz A dieses Kapitels .....	IL 1635
bis		
aus 7315 58		IL 1631
Bandstahl:		
aus 7315 61	1. legiert oder mit magnetischen Eigenschaften, gemäß Absatz A dieses Kapitels .....	IL 1635
aus 7315 62		IL 1631

Nr. des Warenverz für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Beschrän- kungsgrund
noch: aus 7315 61 aus 7315 62	2. messing- oder tombakplattierter Bandstahl für die Herstellung von Kriegsmaterial .....	IL 0016
aus 7315 66 bis aus 7315 71	legiert oder mit magnetischen Eigenschaften, gemäß Absatz A dieses Kapitels .....	IL 1635 IL 1631
aus 7315 72 bis aus 7315 78	1. legiert oder mit magnetischen Eigenschaften, gemäß Absatz A dieses Kapitels .....	IL 1635 IL 1631
	2. Panzerplatten .....	IL 0013
aus 7315 79	legiert oder mit magnetischen Eigenschaften, gemäß Absatz A dieses Kapitels .....	IL 1635 IL 1631
aus 7315 81 aus 7315 84	1. legiert oder mit magnetischen Eigenschaften, gemäß Absatz A dieses Kapitels .....	IL 1635 IL 1631
	2. messing- oder tombakplattierte Bleche für die Herstellung von Kriegsmaterial .....	IL 0016
aus 7315 86 aus 7315 88	1. legiert oder mit magnetischen Eigenschaften, gemäß Absatz A dieses Kapitels .....	IL 1635 IL 1631
	2. Panzerplatten, besonders geschnitten oder bearbeitet .....	IL 0013
aus 7315 90 bis aus 7315 99	legiert oder mit magnetischen Eigenschaften, gemäß Absatz A dieses Kapitels .....	IL 1635 IL 1631
	Oberbaumaterial für Bahnen aus Stahl: Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen; Bahnschwellen, Laschen, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen für die Verlegung und Befestigung von Schienen:	
	Schienen:	
	andere Schienen, mit einem Gewicht je lfd. Meter:	
	von 20 kg oder mehr:	
7316 12	gebraucht .....	B
	von weniger als 20 kg:	
7316 16	gebraucht .....	B
	Rohre aus Gußeisen:	
aus 7317 10	Druckrohre, ausgekleidet oder überzogen mit Polytetrafluoräthylen oder Polytrifluorchloräthylen .....	IL 1142
aus 7317 90	andere gußeiserne Rohre, ausgekleidet oder überzogen mit Polytetrafluoräthylen oder Polytrifluorchloräthylen .....	IL 1142
	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Nummer 7319 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik:	
	gerade Rohre von gleichmäßiger Dicke, roh:	
	aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl:	
aus 7318 12	1. legiert gemäß Absatz A dieses Kapitels .....	IL 1635
aus 7318 19	2. Rohlinge für die Herstellung von Geschützen oder anderen Waffen	IL 0016
aus 7318 21		
aus 7318 23		
aus 7318 25		
aus 7318 29		
	aus anderem Stahl:	
aus 7318 32	Rohlinge zur Herstellung von Geschützen oder anderen Waffen	IL 0016
aus 7318 39		
aus 7318 41		
aus 7318 43		
aus 7318 45		
	Rohre, besonders geformt oder bearbeitet:	
	aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl:	
aus 7318 52	1. legiert gemäß Absatz A dieses Kapitels .....	IL 1635
aus 7318 59	2. ausgekleidet oder überzogen mit Polytetrafluoräthylen oder Polytrifluorchloräthylen .....	IL 1142
aus 7318 60		
aus 7318 70	3. Rohlinge für die Herstellung von Geschützen oder anderen Waffen	IL 0016

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Beschrän- kungsgrund
	aus anderem Stahl:	
aus 7318 82 aus 7318 89 aus 7318 91 aus 7318 93 aus 7318 95	1. ausgekleidet oder überzogen mit Polytetrafluoräthylen oder Polytrifluorchloräthylen .....	IL 1142
	2. Rohlinge für die Herstellung von Geschützen oder anderen Waffen	IL 0016
	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und dergleichen), aus Eisen oder Stahl:	
aus 7320 11 aus 7320 19 aus 7320 30 aus 7320 91 aus 7320 93 aus 7320 95 aus 7320 99	ausgekleidet oder überzogen mit Polytetrafluoräthylen oder Polytrifluorchloräthylen .....	IL 1142
	Druckbehälter aus Eisen oder Stahl für verdichtete oder verflüssigte Gase: Doppelwandige Behälter, besonders konstruiert für das Lagern oder Befördern von verflüssigten Gasen, wie folgt:	
aus 7324 10 aus 7324 51 aus 7324 59	1. solche mit einem Fassungsvermögen von 1900 Litern oder mehr für folgende verflüssigte Gase: Stickstoff, Sauerstoff, Wasserstoff, Ozon, Helium, Argon oder Fluor .....	IL 1145
	2. solche mit einem Fassungsvermögen von 950 bis 1900 Litern für verflüssigtes Fluor .....	IL 1145
	Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Stahldraht:	
aus 7327 90	Unterseeboot- und Torpedofangnetze .....	IL 0009
	Andere Waren aus Eisen oder Stahl:	
aus 7340 13	Landematten für Flugzeuge .....	IL 0010
	andere Waren aus Stahlguß:	
	roh:	
aus 7340 75	1. legiert gemäß Absatz A dieses Kapitels .....	IL 1635
	2. Gußstücke für die Herstellung von Geschützen oder anderen Waffen	IL 0016
	bearbeitet:	
aus 7340 77	Gußstücke für die Herstellung von Geschützen oder anderen Waffen	IL 0016
	andere Waren aus Stahl (ausgenommen Stahlguß):	
	roh:	
aus 7340 81 aus 7340 83 aus 7340 85 aus 7340 87 aus 7340 89	legiert gemäß Absatz A dieses Kapitels .....	IL 1635
	Eisen- und Stahlerzeugnisse zum Wiederverwenden oder zum Wiederauswalzen (Nutzeseisen), gemäß Vorschrift 6 zu Kapitel 73 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik:	
7342 00	1. legiert oder mit magnetischen Eigenschaften, gemäß Absatz A dieses Kapitels .....	IL 1635 IL 1631
	2. andere .....	B
	Vollständige Rohrleitungen aus Eisen oder Stahl, für Kraftwerke, Industrieanlagen und ähnliche Anlagen:	
	aus genieteten oder geschweißten Rohren:	
aus 7343 30	Rohrleitungen, ausgekleidet oder überzogen mit Polytetrafluoräthylen oder Polytrifluorchloräthylen .....	IL 1142
aus 7343 90	andere (z. B. nahtlos, gegossen), ausgekleidet oder überzogen mit Polytetrafluoräthylen oder Polytrifluorchloräthylen .....	IL 1142
	<b>Kapitel 74</b>	
	<b>Kupfer</b>	
	Kupfermatte; Rohkupfer (Kupfer zum Raffinieren und raffiniertes Kupfer); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Kupfer:	
	Bearbeitungsabfälle und Schrott:	
7401 80	von nichtlegiertem Kupfer .....	B
7401 90	von legiertem Kupfer .....	B

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Beschrän- kungsgrund
	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm:	
aus 7404 31 aus 7404 33 aus 7404 35 aus 7404 39	Halbzeug aus Kupfer für die Herstellung von Munition oder anderem Kriegsmaterial .....	IL 0016
	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger:	
aus 7405 30	Folien und dünne Bänder: ohne Unterlage: Halbzeug aus Kupfer für die Herstellung von Munition oder anderem Kriegsmaterial .....	IL 0016
	Andere Waren aus Kupfer:	
aus 7419 30 aus 7419 40 aus 7419 50	roh: Gußteile, Gesenkpreß- oder Schmiedeteile oder andere rohe Waren aus Kupfer, für die Herstellung von Munition oder anderem Kriegsmaterial .....	IL 0016
<b>Kapitel 75</b>		
<b>Nickel</b>		
A Allgemeines:		
1. Legierungen:		
Nickellegierungen, unabhängig davon, ob nachstehend unter Absatz B einzeln aufgeführt, wenn sie mindestens eines der folgenden Legierungselemente mit den angegebenen Anteilen enthalten:		
	a) 32 Gewichtshundertteile oder mehr Nickel, ausgenommen:	IL 1661
	1) Nickel-Kupfer-Legierungen mit nicht mehr als 6 Gewichtshundertteilen an anderen Legierungselementen	
	2) elektrisches Widerstandsmaterial	
	3) Thermodrähte aus Nickel-Chrom mit weniger als 95 Gewichtshundertteilen Nickel und mit Durchmessern von 0,2 bis 5 mm (beide Zahlen eingeschlossen)	
	4) Legierungen zum vakuumdichten Verschmelzen von Glas mit Metallen (Glaseinschmelzlegierungen), mit einem Nickelgehalt von 55 Gewichtshundertteilen oder weniger	
	b) 10 Gewichtshundertteile oder mehr Nickel und eines der folgenden Legierungselemente:	
	1) 60 Gewichtshundertteile oder mehr Molybdän .....	IL 1658
	2) 60 Gewichtshundertteile oder mehr Tantal oder Niob oder Tantal und Niob zusammen .....	IL 1649 IL 1670
	3) 70 Gewichtshundertteile oder mehr Titan .....	IL 1671
	4) 50 Gewichtshundertteile oder mehr Kobalt oder 19 Gewichtshundertteile oder mehr Kobalt zusammen mit 14 Gewichtshundertteilen oder mehr Chrom, ausgenommen Legierungen, die 1 Gewichtshundertteil oder mehr Kohlenstoff oder weniger als 3 Gewichtshundertteile Molybdän enthalten .....	IL 1648
2. Magnetisches Material:		
	Nickellegierungen, unabhängig davon, ob nachstehend unter Absatz B einzeln aufgeführt, wenn sie mindestens eine der folgenden magnetischen Eigenschaften besitzen: .....	IL 1631
	a) Anfangspermeabilität von 50 000 Gauß/Oersted oder darüber	
	b) Remanenz 98 vom Hundert des maximalen Induktionsflusses oder darüber für Werkstoffe mit magnetischer Permeabilität	
	c) Materialzusammensetzung mit einem Energieprodukt (B×Hmax) größer als 6 × 10 <sup>6</sup> Gauß × Oersted oder mit einem Gehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen Kobalt	
B. Besonderes (Einzelpositionen):		
7501 10	Nickelmatte, Nickelspeise und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelherstellung; Rohnickel (ausgenommen Anoden der Nummer 7505 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Nickel: Nickelmatte, Nickelspeise und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelherstellung .....	IL 1661

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Beschrän- kungsgrund
aus 7501 31 aus 7501 39	Rohnickel (z. B. Blöcke, Kathodennickel, Würfel, Kugeln, Granalien): legiert oder mit magnetischen Eigenschaften, gemäß Absatz A dieses Kapitels .....	IL-Nrn. s. Absatz A
7501 91 7501 95	Bearbeitungsabfälle und Schrott: aus nicht legiertem Nickel .....	B
	andere: 1. legiert gemäß Absatz A dieses Kapitels .....	IL-Nrn. s. Absatz A
	2. andere .....	B
	Stäbe, Profile und Draht, aus Nickel, massiv: Stäbe (Stangen) und Profile:	
aus 7502 15 aus 7502 17 aus 7502 19	legiert oder mit magnetischen Eigenschaften, gemäß Absatz A dieses Kapitels .....	IL-Nrn. s. Absatz A
	Draht mit einer Stärke:	
	von 0,5 mm oder mehr:	
aus 7502 55 aus 7502 64 aus 7502 68	legiert oder mit magnetischen Eigenschaften, gemäß Absatz A dieses Kapitels .....	IL-Nrn. s. Absatz A
	von weniger als 0,5 mm:	
aus 7502 72	Nickeldraht mit 95 Gewichtshundertteilen oder mehr Nickel und mit einem Durchmesser von 0,1 mm oder weniger .....	IL 0109
aus 7502 75 aus 7502 84 aus 7502 88	legiert oder mit magnetischen Eigenschaften, gemäß Absatz A dieses Kapitels .....	IL-Nrn. s. Absatz A
	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, von beliebiger Dicke, aus Nickel; Pulver, Flitter, aus Nickel:	
	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, ausgenommen Folien:	
aus 7503 03 aus 7503 14 aus 7503 18	legiert oder mit magnetischen Eigenschaften, gemäß Absatz A dieses Kapitels .....	IL-Nrn. s. Absatz A
	Folien:	
aus 7503 20	legiert oder mit magnetischen Eigenschaften, gemäß Absatz A dieses Kapitels .....	IL-Nrn. s. Absatz A
	Pulver und Flitter:	
	grobes Pulver:	
aus 7503 30	legiert oder mit magnetischen Eigenschaften, gemäß Absatz A dieses Kapitels .....	IL-Nrn. s. Absatz A
aus 7503 90	feines Pulver mit einer Korngröße von weniger als 200 Mikron .....	IL 0111
	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und ähnliche Waren), aus Nickel:	
aus 7504 10	Rohre oder Hohlstangen, legiert gemäß Absatz A dieses Kapitels .....	IL-Nrn. s. Absatz A
	Andere Waren aus Nickel:	
aus 7506 10	Metallgewebe aus Drähten mit 95 Gewichtshundertteilen oder mehr Nickel, die auf einen Zentimeter Länge 60 oder mehr solcher Drähte enthalten .....	IL 0110

## Kapitel 76

## Aluminium

Rohaluminium; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium:

	Bearbeitungsabfälle:	
7601 91	Späne und Staub aller Art .....	B
7601 93	andere .....	B
7601 99	Schrott .....	B

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Beschrän- kungsgrund
<b>Kapitel 77</b>		
<b>Magnesium, Beryllium (Glucinium)</b>		
A Allgemeines:		
	Magnesiumlegierungen, unabhängig davon, ob nachstehend unter Absatz B einzeln aufgeführt, wenn sie mindestens eines der folgenden Legierungselemente mit den angegebenen Anteilen enthalten: .....	IL 1654
	0,4 Gewichtshundertteil oder mehr Zirkon, 1,5 Gewichtshundertteile oder mehr Thorium, 1 Gewichtshundertteil oder mehr Metalle der seltenen Erden (Cerium-Mischmetall)	
B Besonderes (Einzelpositionen):		
	Rohmagnesium; Bearbeitungsabfälle und Schrott (einschließlich Drehspäne, nicht nach Größe sortiert), aus Magnesium:	
	Rohmagnesium:	
aus 7701 15	legiert gemäß Absatz A dieses Kapitels .....	IL 1654
7701 90	Bearbeitungsabfälle und Schrott, einschließlich Drehspäne, nicht nach Größe sortiert:	
	1. legiert gemäß Absatz A dieses Kapitels .....	IL 1654
		B
	2. andere .....	B
	Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Tafeln, Bänder, Rohre, Hohlstangen, Pulver, Flitter, aus Magnesium; Drehspäne, nach Größe sortiert, aus Magnesium:	
aus 7702 10	legiert gemäß Absatz A dieses Kapitels .....	IL 1654
aus 7702 30		
aus 7702 50		
aus 7702 70		
aus 7702 90		
Andere Waren aus Magnesium:		
aus 7703 00	Güßzeugnisse, Gesenkpreß- und Schmiedestücke, roh, legiert gemäß Absatz A dieses Kapitels .....	IL 1654
Beryllium (Glucinium), roh oder verarbeitet:		
aus 7704 00	Beryllium-Metall, ausgenommen Berylliumfenster für medizinische Strahlungsgeräte; Legierungen, die mehr als 50 Gewichtshundertteile Beryllium enthalten .....	IL 0112
<b>Kapitel 78</b>		
<b>Blei</b>		
7801 90	Rohblei (auch silberhaltig); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei: Bearbeitungsabfälle und Schrott .....	B
<b>Kapitel 79</b>		
<b>Zink</b>		
7901 90	Rohzink; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zink: Bearbeitungsabfälle und Schrott .....	B
<b>Kapitel 80</b>		
<b>Zinn</b>		
8001 90	Rohzinn; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zinn: Bearbeitungsabfälle und Schrott .....	B
<b>Kapitel 81</b>		
<b>Andere unedle Metalle</b>		
Wolfram, roh oder verarbeitet:		
Draht (auch Fäden), mit einer Stärke:		
aus 8101 31	von 1 mm oder mehr, ausgenommen thoriertes Wolframdraht mit einem Anteil an Thoroxyd von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger und für Schweißzwecke in Längen bis zu 300 mm zugeschnitten .....	IL 1668
aus 8101 35	von weniger als 1 mm, ausgenommen: .....	IL 1668
	1. nicht überzogener Draht mit einer Stärke von nicht mehr als 600 Mikron und mit einer Zugfestigkeit von nicht mehr als 35 Gramm je Milligramm je 200 mm (140 Kilogramm je Quadratmillimeter)	
	2. thoriertes Wolframdraht mit einer Stärke von nicht mehr als 50 Mikron und mit einem Anteil an Thoroxyd von 1 Gewichtshundertteil oder weniger	
andere Waren:		
aus 8101 90	1. überzogene zugeschnittene Wendeln .....	IL 1668

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Beschrän- kungsgrund
noch: aus 8101 90	2. nicht überzogene zugeschnittene Wendeln, ausgenommen: a) doppelt gewendelte Fäden b) einfach gewendelte Leuchtfäden mit mindestens einem der folgenden Merkmale: 1) formgeglüht oder gesintert 2) Durchmesser von 19 Mikron oder weniger 3) Durchmesser von 250 Mikron oder mehr bei einer Länge von nicht mehr als 100 mm	IL 1668
Molybdän, roh oder verarbeitet:		
roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott:		
aus 8102 12 aus 8102 19	in Pulverform andere	IL 1658
aus 8102 20	Stäbe (Stangen), gehämmert, gewalzt oder gezogen; Profile; Tiegel	IL 1658
aus 8102 31 aus 8102 35	Draht (auch Fäden), mit einer Stärke: von 1 mm oder mehr von weniger als 1 mm	IL 1658
aus 8102 40	Bleche, Platten, Bänder, Blättchen, Rohre und Hohlstangen	IL 1658
aus 8102 90	Rohrform- oder Rohrverbindungsstücke	IL 1658
Tantal, roh oder verarbeitet:		
roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott:		
aus 8103 12 aus 8103 18	in Pulverform andere	IL 1670
aus 8103 80	Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Platten, Bänder, Blättchen, Rohre	IL 1670
aus 8103 90	Rohrform- oder Rohrverbindungsstücke	IL 1670
Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet:		
Antimon:		
aus 8104 11	Bearbeitungsabfälle und Schrott	B
Kobalt:		
8104 41	Matte, Speise oder andere Zwischenerzeugnisse der Kobaltherstellung	IL 1648
aus 8104 42	roh	IL 1648
aus 8104 48	Bearbeitungsabfälle und Schrott	IL 1631
aus 8104 49	anderes	IL 1648

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Beschrän- kungsgrund
aus 8104 61	Niob (Columbium), unlegiert oder legiert mit 50 Gewichtshundertteilen oder mehr Niob oder mit 60 Gewichtshundertteilen oder mehr Niob und Tantal zusammen .....	IL 1649
	Uran und Thorium:	
8104 62	roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott .....	IL 0101
8104 64	anderes .....	IL 0101
	Titan:	
aus 8104 65	roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	} unlegiert oder legiert mit 70 Gewichtshundertteilen oder mehr Titan .....
aus 8104 69	anderes	
	Zirkon:	
aus 8104 81	roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	} unlegiert oder legiert mit mehr als 50 Gewichtshundertteilen Zirkon und bei denen das Gewichtsverhältnis des Hafniumgehalts zum Zirkongehalt niedriger als 1 zu 500 ist .....
aus 8104 89	anderes	
aus 8104 90	Hafnium-Metall, Hafnium-Legierungen mit mehr als 15 Gewichtshundertteilen Hafnium .....	IL 0137

## ABSCHNITT XVI

**Maschinen, Apparate und mechanische Geräte;  
elektrotechnische Waren**

## Kapitel 84

## Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte

## A Allgemeines:

Alle Waren des Kapitels 84 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik, unabhängig davon, ob nachstehend unter Absatz B einzeln aufgeführt, wenn es sich handelt um:

1. Waren, die für militärische Zwecke oder für die Ausrüstung, Prüfung, Herstellung, Erprobung, Überwachung, Inbetriebnahme oder Handhabung von Waffen, Munition oder militärischen Geräten oder für die Abwehr besonders konstruiert sind ... IL 0001 bis IL 0020
2. folgende Maschinen der Nummern 8445 01 bis 8445 99 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik:
  - a) Spezialmaschinen, die besonders konstruiert sind für:
    - 1) die Fertigung von Gasturbinenschaufelblättern ..... IL 1080
    - 2) die Bearbeitung oder Verformung von Flugzeugblechen oder Flugzeugstrangpreßprofilen ..... IL 1081
  - b) Werkzeugmaschinen der spanabhebenden oder spanlosen Formung, die ausgerüstet sind mit elektronischen Regel- und Steuerorganen, bei denen ein geschlossener Regel- und Steuerkreis („feed back“-Regelung und Steuerung) durch kontinuierliche, vom Werkstück oder Werkzeug oder vom Werkstück- oder Werkzeughalter ausgehende Einwirkung die Kontinuität automatischer Berichtigung der empfangenen Steuerimpulse sichert ..... IL 1091
3. Einrichtungen, besonders konstruiert für die Herstellung elektronischer Bauteile, die
  - a) durch Aufsetzen oder Eindringen oder eine andere Arbeitsweise Bauelemente mit Ausnahme der Grundverdrahtung auf Isoliertafeln, -platten oder -scheiben aufbringen ..... IL 1566
  - b) automatisch Bauelemente in Isoliertafeln, -platten oder -scheiben einstecken oder einlöten, bei denen die Verdrahtung durch Druck oder auf andere Weise angebracht ist ..... IL 1566
  - c) automatisch oder halbautomatisch die unter Buchstabe a oder b genannten, fertigen Einheits-Isoliertafeln oder -scheiben zusammenfügen, verdrahten oder paketieren ..... IL 1566

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Beschrän- kungsgrund
	4. mechanische Integriereinrichtungen mit Kugel und Scheibe oder mit Zylinder und Kugel oder mechanische Kugelauflösevorrichtungen .....	IL 1568
	5. thermoelektrische Materialien und Vorrichtungen wie folgt:	
	a) thermoelektrische Materialien, bei denen das maximale Produkt aus der Effektivität (Z) und der absoluten Temperatur (T in °K) größer ist als 0,75 .....	IL 1570
	b) thermoelektrische Elemente („junctions“) oder Kombinationen von solchen Elementen, aus den unter Buchstabe a genannten Materialien .....	IL 1570
	c) Einrichtungen zur Wärmeabsorption oder Erzeugung elektrischer Energie, die Elemente gemäß Buchstabe b enthalten .....	IL 1570
	d) andere sehr leichte oder sehr kleine thermoelektrische Einrichtungen, bei denen elektrische Energie von über 22,5 Watt je Kilogramm oder über 18 Watt je Kubikdezimeter der thermoelektrischen Einrichtung erzeugt wird .....	IL 1570
	e) Spezialteile, -bauelemente oder -baugruppen, anderweitig nicht genannt, für die unter den Buchstaben b bis d genannten Einrichtungen oder Geräte .....	IL 1570
	Die Effektivität (Z) ist gleich dem Quadrat des Seebeck-Koeffizienten (Thermokraft) dividiert durch das Produkt aus spezifischem elektrischen Widerstand und Wärmeleitfähigkeit.	
	Die Gewichts- und Raummaße in Buchstabe d beziehen sich nicht auf das vollständige Gerät, sondern nur auf die thermoelektrischen Elemente mit Halte- und Verbindungsstücken sowie die zum Abführen der Wärme dienenden Teile. Andere Bauteile wie Heiz- oder Kühlvorrichtungen oder -behälter, Gestelle, Ständer oder Prüf- und Regeleinrichtungen sind bei der Berechnung nicht miteinzuschließen.	
	6. Spezialzubehör, anderweitig nicht genannt, zu den unter	
	„aus 8415 61“ bis „aus 8415 69“ Nummer 2 .....	IL 0020
	„aus 8445 83“ bis „aus 8445 86“ .....	IL 1072
	„aus 8445 99“, „aus 8459 80“ Nummer 1 .....	IL 1072
	„aus 8411 40“, „aus 8411 70“ .....	IL 1129
	„aus 8444 19“ .....	IL 1305
	„aus 8459 80“ Nummer 2, „aus 8457 10“ Nummern 1 und 2 .....	IL 1355
	Nummer 2 des Absatzes A dieses Kapitels .....	IL 1080
	aufgeführten Waren	
	B Besonderes (Einzelpositionen):	
	Vorbemerkung:	
	Unter „Spezialteile“ sind wesentliche Bestandteile zu verstehen, die für eine bestimmte Ware besonders konstruiert und nur für diese verwendbar sind.	
	Erzeuger von Wasserdampf oder anderem Dampf (Dampfkessel):	
aus 8401 30 aus 8401 50	Schiffsdampfkessel für Betriebstemperaturen von + 600 °C oder darüber	IL 1441
	Kolbenverbrennungsmotoren:	
aus 8406 16 aus 8406 17 aus 8406 18	Ottomotoren für Flüssigkraftstoff für Flugzeuge der Nummer 8802 10 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik oder gemäß „aus 8802 50“ .....	IL 0010 IL 1460
	Dieselmotoren:	
aus 8406 62 aus 8406 63 aus 8406 64 aus 8406 65 aus 8406 66 aus 8406 67 aus 8406 68	Dieselmotoren für Wasserfahrzeuge (Schiffshauptmotoren) mit einer Leistung von 50 PS oder mehr, deren Anteil an nichtmagnetischem Material 50 Gewichtshundertteile übersteigt .....	IL 1255
	1. Dieselmotoren für Wasserfahrzeuge (Schiffshauptmotoren) mit einer Leistung von mehr als 1000 PS, deren Anteil an nichtmagnetischem Material 50 vom Hundert des Gesamtgewichts übersteigt .....	IL 1255
	2. Dieselmotoren für Wasserfahrzeuge (Schiffshauptmotoren) mit einer Leistung von 1500 PS oder mehr und mit einer Drehzahl von 700 Umdrehungen je Minute oder mehr, die für Unterseeboote besonders konstruiert sind .....	IL 0009

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Beschrän- kungsgrund
aus 8406 72 aus 8406 73 aus 8406 74 aus 8406 75 aus 8406 76 aus 8406 77 aus 8406 78	Dieselmotoren für andere Zwecke mit einer Leistung von 50 PS oder mehr, deren Anteil an nichtmagnetischem Material 50 Gewichtshundertteile übersteigt .....	IL 1255
aus 8406 92	Spezialteile zu den unter „aus 8406 16“ bis „aus 8406 18“ aufgeführten Flugmotoren .....	IL 0010 IL 1460
Andere Motoren und Kraftmaschinen:		
aus 8408 40	Gasturbinen (Verbrennungsturbinen), Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke, Raketentriebwerke, die für Raketen, gelenkte oder ungelenkte Geschosse oder Flugkörper oder für Flugzeuge der Nummer 8802 10 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik oder gemäß „aus 8802 50“ besonders konstruiert oder diesen angepaßt sind .....	IL 0004 IL 0010 IL 1460
aus 8408 94	Spezialteile für die unter „aus 8408 40“ genannten Gasturbinen (Verbrennungsturbinen), Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke oder Raketentriebwerke .....	IL 0004 IL 0010 IL 1460
Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanischer Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandlelevatoren):		
aus 8410 01 aus 8410 43 aus 8410 45 aus 8410 47 aus 8410 51 aus 8410 53 aus 8410 61 aus 8410 63 aus 8410 64 aus 8410 67 aus 8410 69 aus 8410 70	1. Kühlmittelpumpen, die zur Verwendung in Kernreaktoren konstruiert oder bestimmt sind .....	IL 0136
	2. Pumpen, ausgenommen Vakuumpumpen, zum Fördern von Flüssigkeiten, mit oder ohne Beimengungen an festen Stoffen oder Gasen, mit mindestens einem der folgenden Merkmale: .....	IL 1131
	a) besonders konstruiert zum Fördern von geschmolzenen Metallen durch elektromagnetische Kräfte	
	b) besonders konstruiert für Betriebstemperaturen unter $-130^{\circ}\text{C}$	
	c) bestehend aus oder ausgekleidet mit:	
	1) Legierungen, bei denen der Anteil an Tantal, Titan oder Zirkon allein oder die Summe der Anteile dieser Elemente 90 Gewichtshundertteile oder mehr beträgt	
	2) Legierungen, bei denen der Anteil an Kobalt oder Molybdän allein oder die Summe der Anteile dieser Elemente 50 Gewichtshundertteile oder mehr beträgt	
	3) Polytetrafluoräthylen, Polytrifluorchloräthylen	
Luftpumpen, einschließlich Vakuumpumpen; Luft- und Gaskompressoren; Freikolbenkompressoren; Ventilatoren und dergleichen:		
aus 8411 40	Ionen-Vakuumpumpen zur Förderung von 800 oder mehr Litern je Sekunde Wasserstoff bei einem Vakuum von mindestens $10^{-6}$ mm Quecksilbersäule (Hg) .....	IL 1129
aus 8411 65	Kreisel-(Turbo-)verdichter und -gebläse, radialer oder axialer Bauart, wie folgt:	
	1. Mit einer Leistung von 1,7 Kubikmetern je Minute oder mehr und bestehend aus oder ausgekleidet mit Aluminium, Nickel oder Legierungen mit 60 Gewichtshundertteilen oder mehr Nickel .....	IL 0130
	2. mit einem Gesamtverdichtungsverhältnis von 2 zu 1 oder mehr bei einer gleichzeitigen Förderleistung von mehr als 10 500 Kubikmetern je Minute oder mit einem Gesamtverdichtungsverhältnis von 3 zu 1 oder mehr bei einer gleichzeitigen Förderleistung von mehr als 3000 Kubikmetern je Minute .....	IL 1380
aus 8411 70	Ionen-Vakuumpumpen zur Förderung von 800 oder mehr Litern je Sekunde Wasserstoff bei einem Vakuum von mindestens $10^{-6}$ mm Quecksilbersäule (Hg) .....	IL 1129
aus 8411 89	Ventilatoren radialer oder axialer Bauart mit einer Leistung von 1,7 Kubikmetern je Minute oder mehr und bestehend aus oder ausgekleidet mit Aluminium, Nickel oder Legierungen mit 60 Gewichtshundertteilen oder mehr Nickel .....	IL 0130

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Beschrän- kungsgrund
aus 8411 93	Spezialteile oder -zubehör, anderweitig nicht genannt, für die unter „aus 8411 40“ oder „aus 8411 70“ genannten Ionen-Vakuumpumpen .....	IL 1129
aus 8412 00	Klimakammern, in denen in allen Höhen vorkommende Temperaturen, Strahlungen, Luftdruck- oder Feuchtigkeitsverhältnisse dargestellt werden können Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung:	IL 0019
aus 8415 61 aus 8415 63 aus 8415 65 aus 8415 69	andere Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung (z. B. Kompressionskältemaschinen, Absorptionskältemaschinen, Kältemaschinenanlagen zur Ausstattung von Kühlhäusern; auch Einrichtungen für die Kunsteisherstellung und dergleichen): 1. thermoelektrische Elemente oder Vorrichtungen wie folgt: a) thermoelektrische Elemente („junctions“) oder Kombinationen von solchen Elementen, aus thermoelektrischen Materialien, bei denen das maximale Produkt aus der Effektivität (Z) und der absoluten Temperatur (T in °K) größer ist als 0,75 .....	IL 1570 IL 1570 IL 1570
aus 8415 81 aus 8415 89 aus 8415 90	2. cryogenische (Tieftemperatur-) Ausrüstung wie folgt: a) Ausrüstung, konstruiert zur Aufrechterhaltung einer Umgebungstemperatur unter — 130° C: 1) konstruiert zum Gebrauch in der Marine, Luftfahrt oder Raumfahrt .....	IL 0020 IL 0020 IL 0020
	b) elektrische, magnetische oder elektronische Ausrüstung oder Bauteile, besonders konstruiert für Dauerbetrieb oder Stoßbetrieb bei einer Umgebungstemperatur unter — 130° C .....	IL 0020
	Ersatz- und Einzelteile: Spezialteile, -unterbaugruppen oder -bauelemente für Waren gemäß „aus 8415 61“, „aus 8415 63“, „aus 8415 65“ oder „aus 8415 69“ .....	IL 0020 IL 1570
	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nichtelektrische Warmwasserbereiter und Badeöfen:	
aus 8417 01	Gasverflüssigungsapparate wie folgt: 1. Apparate, anderweitig nicht genannt, besonders konstruiert für die Erzeugung von Gasen in flüssiger Form, soweit sie mit einem Betriebsdruck von 21 Kilogramm je Quadratcentimeter oder mehr arbeiten und täglich 1 Tonne oder mehr Gas in flüssiger Form erzeugen können, ausgenommen: .....	IL 1110
	a) Apparate, die nicht mehr als 25 Gewichtshundertteile ihrer täglichen Gesamterzeugung in Form von extrahierbarem flüssigen Gas erzeugen	
	b) Spezialapparate zur Verflüssigung von Chlor und Ammoniak	
	c) ortsfeste Apparate zur Verflüssigung von Kohlendioxyd	
	d) Apparate zur Verflüssigung von Raffineriegasen mit niedrigem Molekulargewicht	
	2. Apparate für die Gewinnung von flüssigem Fluor .....	IL 1110
	3. Apparate zur Trennung des Heliums von Erdgasen .....	IL 1110
	andere Apparate und Vorrichtungen:	
aus 8417 43	1. Apparate für die Erzeugung oder Konzentration von Deuteriumoxyd	IL 1112
	2. kontinuierlich arbeitende Nitrierapparate .....	IL 1118
	3. Spezialapparate oder -einrichtungen zur Trennung von Uran- oder Lithiumisotopen .....	IL 0018
aus 8417 69	1. Wärmeaustauscher, geeignet zum Gebrauch in Gasdiffusionsanlagen, beschränkt auf solche, die hergestellt sind aus Aluminium, Kupfer, Nickel, Legierungen mit mehr als 60 Gewichtshundertteilen Nickel oder bei plattierten Rohren aus Kombinationen aus diesen Metallen, und die konstruiert sind für unteratmosphärischen Druck und einen Leckverlust von weniger als 10 <sup>-4</sup> Atmosphären je Stunde bei einem Druckunterschied von 1 Atmosphäre haben .....	IL 0133

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Beschrän- kungsgrund
noch: aus 8417 69	2. Spezialapparate und -einrichtungen zur Gewinnung von Titan- oder Zirkonschlamm aus Titan- oder Zirkontetrachlorid .....	IL 1125
aus 8417 90 aus 8417 94 aus 8417 97	3. Gasdiffusionsapparate zur Trennung von Uran- oder Lithiumisotopen Spezialteile zu Apparaten oder Einrichtungen gemäß „aus 8417 01“ bis „aus 8417 69“ .....	IL 0118 IL 0133
aus 8418 10 aus 8418 77 aus 8418 79	Zentrifugen; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen: 1. Gaszentrifugen zur Anreicherung oder Trennung von Isotopen ..... 2. Gegenstrom-Lösungsmittel-extraktoren wie Pulsationskolonnen oder Behältermischer („mixer-settlers“), besonders konstruiert für die Extraktion von radioaktiven Stoffen ..... 3. Spezial-Zentrifugen zur Trennung von Uran- oder Lithiumisotopen ....	IL 0129 IL 1106 IL 0118
aus 8444 19	Walzwerke und Walzenstraßen, für Metalle; Walzen hierfür: Walzwerke für Stahl oder Nichteisenmetalle wie folgt: 1. Blech- oder Bandwalzwerke wie folgt: a) mit automatischer Regelung der Anstellung der Arbeitswalzen zum Walzen von sich in der Längsrichtung verändernden Profilen ..... b) mit mehr als 3 Arbeitswalzen je Gerüst, anderweitig nicht genannt, mit mindestens einem der folgenden Merkmale: ..... 1) Arbeitswalzen mit einem Verhältnis der Walzenlänge zum Walzendurchmesser von mehr als 6 zu 1 bei Walzen mit einer Walzenlänge bis einschließlich 76,2 cm oder von mehr als 5 zu 1 bei Walzen mit einer Walzenlänge über 76,2 cm 2) mit Regelung des Umrisses der Arbeitswalzen durch die gleichzeitige Deformation der Stützwalzen, Stützzapfen oder Arbeitswalzen 3) geschlossene elektronische Maß-Regelung 4) regelnde Dehnungsmesser 5) jede andere Einrichtung, mit der spezielle Seiten- oder Längs-Umrißregelungen erreicht werden, die im Ergebnis mit den unter den Nummern 1 bis 4 genannten vergleichbar sind 2. Walzwerke, besonders konstruiert oder umkonstruiert für das Walzen von Metallen oder Legierungen mit einem Schmelzpunkt über + 1900° C .....	IL 1305 IL 1305 IL 1305
aus 8444 91 aus 8444 93 aus 8444 95	Walzen, besonders konstruiert für Walzwerke gemäß „aus 8444 19“ ..	IL 1305
aus 8444 99	Spezialteile für Walzwerke gemäß „aus 8444 19“ .....	IL 1305
aus 8445 22 aus 8445 24	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Metallen oder Hartmetallen, ausgenommen Maschinen der Nummern 8449 und 8450 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik: Drehbänke: Drehmaschinen für Verdichter- oder Turbinenscheiben von Strahltriebwerken .....	IL 1086
aus 8445 31	Bohrmaschinen und Innengewindeschneidmaschinen: Senkrecht-Bohrmaschinen zum Ausbohren von Verdichtergehäusen für Strahltriebwerke .....	IL 1086
aus 8445 35	Lehren-(Koordinaten-)Bohrmaschinen sowie Lehren-(Koordinaten-)Bohr- und Schleifmaschinen mit Tischen, die Arbeitsbewegungen (längs, quer oder senkrecht) von mehr als 110 mm ermöglichen ..	IL 1002
aus 8445 39	Spezialbohrmaschinen zum Ausbohren von Verdichtergehäusen für Strahltriebwerke .....	IL 1086
aus 8445 45 aus 8445 49	Fräsmaschinen und Waagrecht-Bohr- und -Fräswerke, ausgenommen solche für Verzahnungen (Nummer 8445 71 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik): Spezialfräsmaschinen für die Bearbeitung der Schalen für die Flugzeugaußenhaut .....	IL 1081
aus 8445 61 aus 8445 65 aus 8445 69	Schleif-, Polier- und Läppmaschinen, ausgenommen solche für Verzahnungen (Nummer 8445 72 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik): 1. Lehren-(Koordinaten-)Bohr- oder Schleifmaschinen mit Tischen, die Arbeitsbewegungen (längs, quer oder senkrecht) von mehr als 1100 mm ermöglichen .....	IL 1002

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Beschrän- kungsgrund
noch: aus 8445 61 aus 8445 65 aus 8445 69	2. Innenrundscheifmaschinen, besonders konstruiert für die Verwendung von Schleifspindeln mit Drehzahlen von mehr als 120 000 Umdrehungen je Minute .....	IL 1016
	3. Spezialscheifmaschinen für Läufer von Strahltriebwerken .....	IL 1086
	Verzahnmaschinen:	
aus 8445 71	Fräsmaschinen für die Fertigung von Zahnrädern mit einem Modul kleiner als 0,50 .....	IL 1088
aus 8445 72	1. Zahnrad-Wälzscheifmaschinen für Raddurchmesser von 915 mm oder mehr .....	IL 1088
	2. Maschinen für die Fertigung von Zahnrädern mit einem Modul kleiner als 0,50 .....	IL 1088
aus 8445 79	Werkzeugmaschinen der unter „aus 8445 22“ bis „aus 8445 72“ genannten Art für verschiedene Bearbeitungsarten wie Drehen, Bohren, Fräsen, soweit sie als Sondermaschinen wie Schalttischmaschinen oder Schalttrommelmaschinen oder als Fertigungsstraßen unter diese Warennummer fallen ....	IL 1002 IL 1016 IL 1081 IL 1086
aus 8445 81	Schmiedehämmer wie folgt:	
	1. Gegenschlaghämmer mit einer Leistung von 25 000 Meterkilogramm oder mehr .....	IL 1070
	2. waagerechte Gegenschlaghämmer („impact hammers“), hydraulisch angetrieben, mit einer Leistung von 1400 Meterkilogramm oder mehr ....	IL 1070
	Pressen wie folgt:	
aus 8445 83 aus 8445 84 aus 8445 86	1. Pressen, besonders konstruiert oder umkonstruiert für die Bearbeitung oder Verformung von Stahl, Nichteisenmetallen oder Legierungen mit einem Schmelzpunkt über + 1900° C .....	IL 1072
	2. mechanische oder hydraulische Pressen, anderweitig nicht genannt, mit einer Gesamtdruckkraft von mehr als 5000 Tonnen .....	IL 1072
aus 8445 89	Drückbänke für Kalt- oder Warmverformung mit Spindelantriebsmotoren von mehr als 50 PS .....	IL 1075
aus 8445 99	Pressen, durch Explosionskraft angetrieben .....	IL 1072
	Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Nummern 8445, 8446 oder 8447 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik bestimmt, einschließlich Werkstück- und Werkzeughalter, sich selbst öffnende Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen; Werkzeughalter für mechanische Handwerkzeuge der Nummern 8204, 8449 oder 8505 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik:	
	andere Ersatz- und Einzelteile und anderes Zubehör:	
	für Metallbearbeitungsmaschinen:	
	der spanabhebenden Formung:	
aus 8448 51	Schleifspindelstöcke und Schleifspindeln für Drehzahlen von mehr als 120 000 Umdrehungen je Minute .....	IL 1016
	der spanlosen Formung:	
aus 8448 55	Spezialteile oder -zubehör für Pressen gemäß „aus 8445 83“ bis „aus 8445 86“ .....	IL 1072
	Rechenmaschinen; Buchungsmaschinen, Registrierkassen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskarten-Ausgabemaschinen und dergleichen, mit Rechenwerk:	
aus 8452 30	Elektronenrechner und verwandte Geräte, anderweitig nicht genannt, wie folgt:	
	1. Analogrechner mit mindestens einem der folgenden Merkmale:	IL 1565
	a) ausgerüstet mit einem Addierer mit einer Nenngenauigkeit von besser als 1/5000, oder einem Multiplizierer oder beliebig einstellbaren Funktionsgebern mit einer Nenngenauigkeit von besser als 1/1000	
	b) ausgerüstet mit mehr als insgesamt 75 Addierern, Integratoren, Multiplizierern oder Funktionsgebern, oder entsprechend ausbaufähig	
	c) ausgestattet mit Einrichtungen zur automatischen Eingabe oder Änderung der Aufgabenstellung	
	d) ausgestattet mit irgendeiner Einheit, die nur als Speicher dienen soll	

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Beschrän- kungsgrund
noch: aus 8452 30	2. Analogrechner, die für den Einsatz in Flugkörpern wie Luftfahrzeugen, Raumfahrzeugen, Raketen, Geschossen gebaut oder abgewandelt und zum Dauerbetrieb bei Temperaturen von unter $-45^{\circ}\text{C}$ bis über $+55^{\circ}\text{C}$ bestimmt sind; Geräte oder Anlagen, die solche Rechner enthalten .....	IL 1565
	3. andere Analogrechner .....	IL 1565
	4. Digitalrechner, die Trommel- oder Platten-Arbeitsspeicher benutzen mit	
	a) einer gesamten direkt adressierbaren Nennspeicherkapazität von mehr als 1 Million Bit, wobei diese Grenze sowohl für die maximale Kapazität eines einzelnen Speichergeräts als auch für die gesamte Kapazität bei Anwendung von Mehrfachausrüstungen gilt .....	IL 1565
	b) einer linearen Speicherdichte einer einzelnen Spur von mehr als 10 Bit je Millimeter (diese Begrenzung gilt für alle eingeschlossenen Speichergeräte) .....	IL 1565
	5. andere Digitalrechner oder digitale Differentialanalysatoren (Inkrement-Rechner), die für den Einsatz in Flugkörpern wie Luftfahrzeugen, Raumfahrzeugen, Raketen, Geschossen gebaut oder abgewandelt und zum Dauerbetrieb bei Temperaturen von unter $-45^{\circ}\text{C}$ bis über $+55^{\circ}\text{C}$ bestimmt sind; Geräte oder Anlagen, die solche Rechner enthalten .....	IL 1565
	6. digitale Differentialanalysatoren (Inkrement-Rechner) wie folgt:	
	a) ausgerüstet mit mehr als 50 Integratoren .....	IL 1565
	b) ausgerüstet mit Integratoren mit einer Inkrement-Zyklus-Zeit von weniger als 1 Millisekunde oder einer Iterationsgeschwindigkeit von mehr als 1000 je Sekunde .....	IL 1565
	7. Digitalrechner oder digitale Differentialanalysatoren (Inkrement-Rechner), soweit nicht unter den Buchstaben 4, 5 oder 6 genannt ....	IL 1565
	8. Analog-Digital- oder Digital-Analog-Umsetzer wie folgt:	
	a) Geräte mit elektrischem Eingang und mit:	
	1) einer Höchst-Umsetzgeschwindigkeit von mehr als 50 000 vollständigen Umsetzungen je Sekunde .....	IL 1568
	2) einer Genauigkeit besser als $10^{-4}$ .....	IL 1568
	3) einem Gütefaktor von $5 \times 10^6$ , berechnet aus der Zahl der vollständigen Umsetzungen je Sekunde, dividiert durch die Genauigkeit .....	IL 1568
	b) Geräte mit mechanischem Eingang wie Codierer für Dreh- oder Längsbewegungen, ausgenommen komplexe Nachlaufregelungen (Servo-Systeme), wie folgt:	
	1) Codierer für Drehbewegungen mit einer Genauigkeit besser als $10^{-4}$ oder von der Größe 11 (28 mm Durchmesser) oder kleiner .....	IL 1568
	2) Codierer für Längsbewegungen mit einer Genauigkeit besser als $\pm 5$ Mikron .....	IL 1568
	c) konstruiert zum Betrieb bei einer Temperatur von unter $-55^{\circ}\text{C}$ oder über $+125^{\circ}\text{C}$ .....	IL 1568
	Andere Büromaschinen und -apparate (z.B. Hektographen, Schablonenvervielfältiger, Adressiermaschinen, Geldsortier-, Geldzahl- und Geld-einwickelmaschinen, Bleistiftspitzmaschinen, Perforiermaschinen und Büroheftmaschinen):	
aus 8454 80	Geräte zur Verschlüsselung von Nachrichten im Fernsprech-, Telegraphen-, Funksprech- oder Funkverkehr, ausgenommen solche, die mit Frequenzinvertierung oder mit Bandverwürfelung arbeiten .....	IL 1527
	Teile und Zubehör, ausgenommen Kofferbehälter, Schutzhüllen und dergleichen, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate der Nummern 8451, 8452, 8453 oder 8454 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik bestimmt:	
aus 8455 01 aus 8455 21 aus 8455 30	Ferrite und andere Materialien aus Kristallen mit Spinell-Struktur, Zusammenstellungen hiervon und Vorrichtungen, die derartige Zusammenstellungen enthalten, anderweitig nicht genannt, wie folgt:	
	1. Einkristalle von Ferriten oder Granaten, nur synthetische .....	IL 1588
	2. Einloch-Bauformen mit mindestens einem der folgenden Merkmale:	IL 1588
	a) Schaltgeschwindigkeit von 0,5 Mikrosekunde oder weniger bei der niedrigsten Feldstärke, die zum Umschalten bei $+40^{\circ}\text{C}$ erforderlich ist	



Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Beschrän- kungsgrund
noch: aus 8459 41	b) Maschinen zum Aufbringen von Metallbändern oder -folien als Außenleiter von Koaxialkabeln .....	IL 1354
	c) Maschinen zum Formen, Verseilen oder Zusammenbauen von Koaxialkabeln .....	IL 1354
aus 8459 49	andere Werkzeugmaschinen, ausgerüstet mit elektronischen Regel- und Steuerorganen, bei denen ein geschlossener Regel- und Steuerkreis („feed back“-Regelung) durch kontinuierliche, vom Werkstück oder Werkzeug oder vom Werkstück- oder Werkzeughalter ausgehende Einwirkung die Kontinuität automatischer Berichtigung der empfangenen Steuerimpulse sichert .....	IL 1091
	für die Be- oder Verarbeitung von Kautschuk oder Kunststoff:	
	Pressen:	
aus 8459 61	Spritzgußmaschinen zum Aufbringen von Isoliermaterial auf Leiter von mehrpaarigen elektrischen Fernmeldekabeln oder zum Aufbringen der Abstandsisolation auf den inneren Leiter von Koaxialkabeln ....	IL 1353 IL 1354
aus 8459 80	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Pressen, besonders konstruiert oder umkonstruiert für die Bearbeitung oder Verformung von Stahl, Nichteisenmetallen oder Legierungen oder anderen Materialien mit einem Schmelzpunkt über + 1900° C .....</li> <li>2. Maschinen zur Herstellung von Transistoren oder Dioden: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Maschinen oder Apparate, besonders konstruiert zum Herstellen der in dieser Liste genannten Transistoren oder Dioden einschließlich ihrer Bestandteile oder Unterbaugruppen .....</li> <li>b) Maschinen oder Apparate, besonders konstruiert zum voll- oder halbautomatischen Zusammenbauen von Transistoren oder Dioden einschließlich ihrer Bestandteile oder Unterbaugruppen .....</li> </ol> </li> <li>3. Maschinen oder Apparate, besonders konstruiert für die Herstellung elektronischer Bauteile, die <ol style="list-style-type: none"> <li>a) durch Aufsetzen oder Eindringen oder eine andere Arbeitsweise Bauelemente mit Ausnahme der Grundverdrahtung auf Isoliertafeln, -platten oder -scheiben aufbringen .....</li> <li>b) automatisch Bauelemente in Isoliertafeln, -platten oder -scheiben einstecken oder einlöten, bei denen die Verdrahtung durch Druck oder auf andere Weise angebracht ist .....</li> <li>c) automatisch oder halbautomatisch die unter Buchstabe a oder b genannten fertigen Einheits-Isoliertafeln oder -scheiben zusammenfügen, verdrahten oder paketieren ....</li> </ol> </li> <li>4. Spezial-Apparate oder -Vorrichtungen zur Trennung von Uran- oder Lithiumisotopen .....</li> <li>5. Zentrifugalschleudergeräte oder Einrichtungen für Beschleunigungsversuche, mit mindestens einem der folgenden Merkmale: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Motorleistung größer als 400 PS</li> <li>b) Nutzlast 114 kg oder mehr</li> <li>c) Zentrifugalbeschleunigung einer Nutzlast von 90 kg oder mehr auf das 8fache oder mehr der Erdbeschleunigung *)</li> </ol> </li> <li>6. Klimakammern, in denen in allen Höhen vorkommende Temperaturen, Strahlungen, Luftdruck- oder Feuchtigkeitsverhältnisse dargestellt werden können .....</li> </ol>	IL 1072  IL 1355 IL 1355  IL 1566 IL 1566 IL 1566  IL 0118 IL 1576  IL 0019
	Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter:	
aus 8461 11 aus 8461 13 aus 8461 15 aus 8461 19 aus 8461 70 aus 8461 90	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Absperrventile, -schieber, -klappen, Hähne oder Druckregler, mit mindestens einem der folgenden Merkmale: .....</li> <li>a) besonders konstruiert für Betriebstemperaturen unter — 130° C</li> <li>b) bestehend aus oder ausgekleidet mit: <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Legierungen, bei denen der Anteil an Tantal, Titan oder Zirkon allein oder die Summe der Anteile dieser Elemente 90 Gewichtshundertteile oder mehr beträgt</li> <li>2) Legierungen, bei denen der Anteil an Kobalt oder Molybdän allein oder die Summe der Anteile dieser Elemente 50 Gewichtshundertteile oder mehr beträgt</li> <li>3) Polytetrafluoräthylen, Polytrifluorchloräthylen</li> </ol> </li> </ol>	IL 1133

\*) Erdbeschleunigung = 981 cm/sec<sup>2</sup>

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Beschrän- kungsgrund
noch: aus 8461 11 aus 8461 13 aus 8461 15 aus 8461 19 aus 8461 70 aus 8461 90	2. Ventile mit Federrohrabdichtung, mit einem Durchmesser von 30 mm oder mehr, für Handbetätigung oder für automatische Betätigung, bestehend aus oder ausgekleidet mit Aluminium, Nickel oder Legierungen mit 60 Gewichtshundertteilen oder mehr Nickel und mit einer anderen als durch Metall auf Metall-Sitz erzielten Dichtungswirkung .....	IL 0127
aus 8462 10 aus 8462 96 aus 8462 99	Wälzlager (Kugel-, Rollen- und Nadellager aller Art), anderweitig nicht genannt: 1. Kugel- oder Zylinderrollenlager mit einem lichten Durchmesser von 10 mm oder weniger mit Toleranzen entsprechend den amerikanischen Normen ABEC 5 oder RBEC 5 oder gleichwertigen anderen wie den deutschen C 18 gemäß DIN 620 Blatt 1 oder mit kleineren Toleranzen und mit mindestens einem der folgenden Merkmale: .....	IL 1601
	a) mit Ringen, Kugeln oder Rollen, hergestellt aus Spezialmaterial, nämlich aus legiertem Stahl oder aus anderen Stoffen, ausgenommen folgende Materialien: kohlenstoffarmer Stahl, SAE-52100 Chromstahl mit hohem Kohlenstoffgehalt, SAE-4615 Nickel-Molybdänstahl oder gleichwertige Stähle mit entsprechenden nationalen Bezeichnungen Beispiele für Spezialmaterial im Sinne dieser Vorschrift sind: Schnellarbeitsstähle, nichtrostende Stähle, Monelmetall, Berylliumlegierungen.	
	b) hergestellt für Betriebstemperaturen, die normalerweise über + 150° C liegen, sei es durch Verwendung von Spezialmaterial oder durch besondere Wärmebehandlung	
	2. Kugel- oder Zylinderrollenlager, ausgenommen auseinandernehmbare (Schulter-)Kugellager und Axialkugellager, mit einem lichten Durchmesser über 10 mm mit Toleranzen entsprechend den amerikanischen Normen ABEC 7 oder RBEC 7 oder gleichwertigen anderen wie den deutschen C 18 gemäß DIN 620 Blatt 1 oder mit kleineren Toleranzen und mit mindestens einem der unter Nummer 1 Buchstabe a oder b genannten Merkmale .....	IL 1601
	3. Wälzlager, besonders konstruiert für die in Teil I Abschnitt A genannten Waffen oder Kriegsgeräte .....	Teil I Abschnitt A
aus 8466 20 aus 8466 30 aus 8466 90	Maschinelle und apparatebautechnische Ausrüstungen für vollständige Fabrikationseinrichtungen: sofern sie genehmigungsbedürftige Waren enthalten oder für genehmigungsbedürftige Einrichtungen bestimmt sind .....	TEIL I + II
	4. Wälzlagerenteile: Außen- oder Innenringe, Käfige, Kugeln, Rollen oder zusammengesetzte Teile, nur für die unter den Nummern 1, 2 oder 3 erfaßten Wälzlager verwendbar .....	IL 1601

Kapitel 85

Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte sowie andere elektrotechnische Waren

A Allgemeines:

Alle Erzeugnisse des Kapitels 85 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik, unabhängig davon, ob nachstehend unter Absatz B einzeln aufgeführt, wenn es sich handelt um:

1. Waren, die für militärische Zwecke oder für die Ausrüstung, Prüfung, Herstellung, Erprobung, Überwachung, Inbetriebnahme oder Handhabung von Waffen, Munition oder militärischen Geräten oder für ihre Abwehr besonders konstruiert sind .....  
IL 0001  
bis  
IL 0020
2. cryogenische (Tiefemperatur-) Ausrüstungen wie folgt:
  - a) Ausrüstung, konstruiert zur Aufrechterhaltung einer Umgebungstemperatur unter — 130°C:
    1. konstruiert zum Gebrauch in der Marine, Luftfahrt oder Raumfahrt .....  
IL 0020
    2. schüttelfest für Bodentransportzwecke .....  
IL 0020
    3. konstruiert zur Aufrechterhaltung der Betriebstemperaturen für elektrische, magnetische oder elektronische Ausrüstung oder Bauteile .....  
IL 0020

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Beschrän- kungsgrund
	b) elektrische, magnetische oder elektronische Ausrüstung oder Bauteile, besonders konstruiert für Dauerbetrieb oder Stoßbetrieb bei Umgebungstemperaturen unter $-130^{\circ}\text{C}$ .....	IL 0020
	c) Spezialzubehör, -unterbaugruppen, -teile oder -bauelemente für die unter Buchstabe a oder b genannten Ausrüstungen .....	IL 0020
	3. Spezial-Übungsgeräte oder -Simulatoren für die unter „aus 8515 20“ Nr. 1 aufgeführten Navigations-, Funkpeil- oder Radargeräte .....	IL 1501
	4. Verstärker-Geräte, die	
	a) durch induzierte elektromagnetische Strahlung verstärken (MASER)	IL 1521
	b) parametrische Verstärker mit einer Rauschzahl von 5 Dezibel oder weniger, gemessen bei einer Temperatur von $+17^{\circ}\text{C}$ , paramagnetische Verstärker oder Verstärkung durch induzierte elektromagnetische Strahlung enthalten .....	IL 1521
	5. elektronische Geräte, die Baugruppen oder Unterbaugruppen enthalten, die mindestens eine vollständige Funktionsschaltung mit einer Teiledichte von mehr als 4,575 Teilen je Kubikzentimeter enthalten .....	IL 1564
	6. Einrichtungen, besonders konstruiert für die Herstellung elektronischer Bauteile, die	
	a) durch Aufsetzen oder Eindrücken oder eine andere Arbeitsweise Bauelemente mit Ausnahme der Grundverdrahtung auf Isoliertafeln, -platten oder -scheiben aufbringen .....	IL 1566
	b) automatisch Bauelemente in Isoliertafeln, -platten oder -scheiben einstecken oder einlöten, bei denen die Verdrahtung durch Druck oder auf andere Weise angebracht ist .....	IL 1566
	c) automatisch oder halbautomatisch die unter Buchstabe a oder b genannten, fertigen Einheits-Isoliertafeln oder -scheiben zusammenfügen, verdrahten oder paketieren .....	IL 1566
	7. mechanische Integriereinrichtungen mit Kugel und Scheibe oder mit Zylinder und Kugel, oder mechanische Kugelauflösevorrichtungen ...	IL 1568
	8. thermoelektrische Materialien oder Vorrichtungen wie folgt:	
	a) thermoelektrische Materialien, bei denen das maximale Produkt aus der Effektivität (Z) und der absoluten Temperatur (T in $^{\circ}\text{K}$ ) größer ist als 0,75 .....	IL 1570
	b) thermoelektrische Elemente („junctions“) oder Kombinationen von solchen Elementen, aus den unter Buchstabe a genannten Materialien .....	IL 1570
	c) Einrichtungen zur Wärmeabsorption oder Erzeugung elektrischer Energie, die Elemente gemäß Buchstabe b enthalten .....	IL 1570
	d) andere, sehr leichte oder sehr kleine thermoelektrische Einrichtungen, bei denen elektrische Energie von über 22,5 Watt je Kilogramm oder über 18 Watt je Kubikdezimeter der thermoelektrischen Einrichtung erzeugt wird .....	IL 1570
	e) Spezialteile, -bauelemente oder -baugruppen, anderweitig nicht genannt, für die unter den Buchstaben b bis d genannten Einrichtungen oder Geräte .....	IL 1570
	Die Effektivität (Z) ist gleich dem Quadrat des Seebeck-Koeffizienten (Thermokraft) dividiert durch das Produkt aus spezifischem elektrischen Widerstand und Wärmeleitfähigkeit.	
	Die Gewichts- und Raummaße in Buchstabe d beziehen sich nicht auf das vollständige Gerät, sondern nur auf die thermoelektrischen Elemente mit Halte- und Verbindungsstücken sowie die zum Abführen der Wärme dienenden Teile. Andere Bauteile wie Heiz- oder Kühlvorrichtungen oder -behälter, Gestelle, Ständer oder Prüf- und Regleinrichtungen sind bei der Berechnung nicht miteinzuschließen.	
	9. Spezialzubehör, anderweitig nicht genannt, zu den unter	
	„aus 851520“ Nr. 1 .....	IL 1501
	„aus 851380“ Nr. 1 .....	IL 1519
	„aus 851510“ Nr. 1 .....	IL 1523
	aufgeführten Waren	

## B Besonderes (Einzelpositionen):

## Vorbemerkung:

Unter „Spezialteile“ sind wesentliche Bestandteile zu verstehen, die für eine bestimmte Ware besonders konstruiert und nur für diese verwendbar sind.

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Beschrän- kungsgrund
	Elektrische Generatoren, Motoren und rotierende Umformer; Transformatoren, Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen; Stromrichter (z. B. Gleichrichter):	
aus 8501 18 aus 8501 19	besonders für Unterseeboote konstruierte Gleichstrommotoren mit einer Leistung von mehr als 1000 PS, schnell umsteuerbar, flüssigkeitsgekühlt und vollständig verkleidet .....	IL 0009
aus 8501 25 aus 8501 26	Stellmotoren (mit oder ohne Getriebe) wie folgt: 1. konstruiert zum Anschluß an Spannungsquellen über 300 Hertz, ausgenommen solche, die zum Anschluß an Spannungsquellen über 300 Hertz bis höchstens 400 Hertz für einen Temperaturbereich von $-10^{\circ}\text{C}$ bis $+55^{\circ}\text{C}$ konstruiert sind .....	IL 1568
	2. konstruiert für ein Verhältnis Drehmoment zu Trägheitsmoment von 10 000 Radiant je Sekunde im Quadrat oder größer .....	IL 1568
	3. mit besonderen Einrichtungen zur Erzielung einer inneren Dämpfung .....	IL 1568
	4. von der Größe 11 (28 mm Durchmesser) oder kleiner .....	IL 1568
	5. mit Ausnutzung des Hall-Effekts .....	IL 1568
	6. konstruiert zum Betrieb bei einer Temperatur von unter $-55^{\circ}\text{C}$ oder über $+125^{\circ}\text{C}$ .....	IL 1568
aus 8501 34 aus 8501 38 aus 8501 39	fahrbare elektrische Stromerzeugungsaggregate mit einer Leistung von mehr als 5000 Kilowatt .....	IL 1266
aus 8501 49	1. Stellmotoren (mit oder ohne Getriebe) wie folgt: a) konstruiert zum Anschluß an Spannungsquellen über 300 Hertz, ausgenommen solche, die zum Anschluß an Spannungsquellen über 300 Hertz bis höchstens 400 Hertz für einen Temperaturbereich von $-10^{\circ}\text{C}$ bis $+55^{\circ}\text{C}$ konstruiert sind .....	IL 1568
	b) konstruiert für ein Verhältnis Drehmoment zu Trägheitsmoment von 10 000 Radiant je Sekunde im Quadrat oder größer .....	IL 1568
	c) mit besonderen Einrichtungen zur Erzielung einer inneren Dämpfung .....	IL 1568
	d) von der Größe 11 (28 mm Durchmesser) oder kleiner .....	IL 1568
	e) mit Ausnutzung des Hall-Effekts .....	IL 1568
	f) konstruiert zum Betrieb bei einer Temperatur von unter $-55^{\circ}\text{C}$ oder über $+125^{\circ}\text{C}$ .....	IL 1568
	2. synchron oder asynchron arbeitende induktive Drehzahlregler (Tachometergeneratoren; Tachodynamos) mit mindestens einem der folgenden Merkmale: .....	IL 1568
	a) Linearitätsabweichung von 0,5 vom Hundert oder weniger	
	b) Temperaturkompensation oder -korrektur	
	c) Größe 11 (28 mm Durchmesser) oder kleiner	
	d) Ausnutzung des Hall-Effekts	
	e) konstruiert für den Betrieb bei einer Temperatur von unter $-55^{\circ}\text{C}$ oder über $+125^{\circ}\text{C}$	
	3. Synchronmotoren wie folgt: a) mit Synchrondrehzahlen über 3000 Umdrehungen je Minute ..	IL 1568
	b) konstruiert zum Anschluß an Spannungsquellen mit einer Frequenz über 400 Hertz .....	IL 1568
	c) konstruiert für Betrieb bei Temperaturen unter $-10^{\circ}\text{C}$ oder über $+55^{\circ}\text{C}$ .....	IL 1568
	d) von der Größe 11 (28 mm Durchmesser) oder kleiner .....	IL 1568
	Transformatoren: Kleintransformatoren aller Art bis 5 kVA:	
aus 8501 61 aus 8501 63	1. Impulstransformatoren, Impulsformer, Laufzeitketten, die Spezialteile von Impuls-Taststufen gemäß „aus 8515 99“ Nr. 1 sind .....	IL 1514
	2. Transformatoren, konstruiert oder geeignet, um unter den nachstehend genannten Betriebsbedingungen in bezug auf ihre elektrischen und mechanischen Merkmale zuverlässig zu arbeiten und ihre vorgesehene Lebensdauer zu bewahren: a) über den ganzen Bereich der Umgebungstemperatur von unter $-45^{\circ}\text{C}$ bis über $+100^{\circ}\text{C}$ .....	IL 1560
	b) bei Umgebungstemperaturen von $+200^{\circ}\text{C}$ oder darüber .....	IL 1560
	3. Spezial-Transformatoren für Geräte oder Einrichtungen gemäß „aus 8513 10“ oder „aus 8513 20“ .....	IL 1523 IL 1527

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Beschrän- kungsgrund
aus 8501 71 aus 8501 79	Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen: 1. Drosselspulen, konstruiert oder geeignet, um unter den nachstehend genannten Betriebsbedingungen in bezug auf ihre elektrischen und mechanischen Merkmale zuverlässig zu arbeiten und ihre vorge- sehene Lebensdauer zu bewahren: a) über den ganzen Bereich der Umgebungstemperatur von unter —45° C bis über +100° C ..... b) bei Umgebungstemperaturen von +200° C oder darüber ..... 2. elektrische Filter, bei denen die elektromechanischen Eigenschaften von Ferriten für die Kopplung benutzt werden ..... 3. Spezial-Drosselspulen für Geräte oder Einrichtungen gemäß „aus 8513 10“ oder „aus 8513 20“ .....	IL 1560 IL 1560 IL 1588 IL 1523 IL 1527
aus 8501 84	Stromrichter, ausgenommen Gleichrichterröhren (Nummer 8521 des Waren- verzeichnisses für die Außenhandelsstatistik): mechanische Stromrichter, anderweitig nicht genannt .....	IL 1544
aus 8501 91	Ersatz- und Einzelteile: Spezialteile für: 1. Stellmotoren gemäß „aus 8501 25“ oder „aus 8501 26“ ..... 2. Stellmotoren, Tachogeneratoren oder Synchronmotoren, gemäß „aus 8501 49“ .....	IL 1568 IL 1568
aus 8501 95	Elektrische Filter, bei denen die elektromechanischen Eigenschaften von Ferriten für die Kopplung benutzt werden .....	IL 1588
aus 8502 11 aus 8502 19	Elektromagnete; vormagnetisierte oder nichtvormagnetisierte Dauer- magnete; Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplun- gen, Getriebe und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe: 1. Dauermagnete in Form von Gußstücken oder -blöcken, mit minde- stens einem der folgenden Merkmale: ..... a) Remanenz 98 vom Hundert des maximalen Induktionsflusses oder darüber für Metalle mit magnetischer Permeabilität b) Materialzusammensetzung mit einem Energieprodukt ( $B \times H$ max) größer als $6 \times 10^6$ Gauß $\times$ Oersted oder mit einem Gehalt von mehr als 25 Gewichtsundertteilen Kobalt 2. Vorrichtungen, anderweitig nicht genannt, aus ferritischen Materia- lien oder aus anderen Materialien, die aus Kristallen mit Spinell- Struktur bestehen, wie folgt: a) Einloch-Bauformen mit mindestens einem der folgenden Merk- male: ..... 1) Schaltgeschwindigkeit von 0,5 Mikrosekunde oder weniger bei der niedrigsten Feldstärke, die zum Umschalten bei +40° C erforderlich ist 2) eine größte Abmessung von weniger als 1,14 mm b) Mehrloch-Bauformen mit weniger als 10 Löchern, mit minde- stens einem der folgenden Merkmale: ..... 1) Schaltgeschwindigkeit von 1 Mikrosekunde oder weniger bei der niedrigsten Feldstärke, die zum Umschalten bei +40° C erforderlich ist 2) eine größte Abmessung von weniger als 2,54 mm c) Mehrloch-Bauformen mit 10 oder mehr Löchern .....	IL 1631 IL 1588 IL 1588 IL 1588
aus 8503 80	Primärelemente und Primärbatterien: sehr leichte oder sehr kleine thermoelektrische Einrichtungen, bei denen elektrische Energie von über 22,5 Watt je Kilogramm oder über 18 Watt je Kubikdezimeter der thermoelektrischen Einrichtung erzeugt wird .....	IL 1570 IL 1570
aus 8503 90	Spezialteile zu thermoelektrischen Einrichtungen gemäß „aus 8503 80“	IL 1570
aus 8504 29 aus 8504 80	Elektrische Akkumulatoren: elektrische Akkumulatoren für Unterseeboote .....	IL 0009
aus 8511 11 aus 8511 21 aus 8511 25 aus 8511 29	Elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschließlich Einrichtungen zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Er- wärmung; Maschinen, Apparate und Geräte zum elektrischen Schweißen, Löten oder Schneiden: 1. Ofen, besonders konstruiert für die Gewinnung von Titan oder Zirkon aus Titan- oder Zirkontetrachlorid oder für die Wiedergewinnung von Titan oder Zirkon aus Schrott .....	IL 1125

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Beschrän- kungsgrund
noch: aus 8511 11 aus 8511 21 aus 8511 25 aus 8511 29	2. elektrische Vakuum-Öfen wie folgt: a) Vakuum-Lichtbogenöfen mit selbstverzehrenden Elektroden und mit einem Fassungsvermögen über 5 Tonnen, anderweitig nicht genannt ..... b) Vakuum-Lichtbogenöfen mit flacher Wanne ..... c) Vakuum-Elektronenstrahlöfen ..... d) Vakuum-Induktionsöfen mit kaltem Schmelztiegel, konstruiert für einen Betriebsdruck unter 0,1 mm Quecksilbersäule (Hg) und für Temperaturen über + 1100° C ..... 3. elektrische Öfen oder Einrichtungen zur Herstellung von Halbleitermaterialien wie folgt: a) elektrische Spezialöfen oder -einrichtungen für die Herstellung oder Weiterverarbeitung von dendritischen Formen von Halbleitermaterialien, geeignet zur Verwendung in Dioden oder Transistoren ..... b) elektrische Spezialöfen, anderweitig nicht genannt, zur Reinigung oder Weiterverarbeitung von Silizium oder Germanium, ausgenommen solche, die Germanium nach dem Zonen-Schmelzverfahren reinigen .....	IL 1203 IL 1203 IL 1203 IL 1203 IL 1360 IL 1360
aus 8511 91 aus 8511 99	Ersatz- und Einzelteile: Spezialteile für Vakuum-Induktionsöfen mit kaltem Schmelztiegel, konstruiert für einen Betriebsdruck unter 0,1 mm Quecksilbersäule (Hg) und für Temperaturen über + 1100° C .....	IL 1203
aus 8513 10 aus 8513 20	Elektrische Geräte für die drahtgebundene Fernsprech- oder Telegraphentechnik, einschließlich solcher Geräte für Trägerfrequenzsysteme: Fernsprechergeräte und -einrichtungen: 1. Endstellen, Zwischenstellen oder Verstärker zum Senden, Übertragen oder Empfangen von Frequenzen über 36 Kilohertz in einem Nachrichtennetz ..... 2. Geräte zur Verschlüsselung von Nachrichten im Fernsprechverkehr, ausgenommen solche, die mit Frequenzinvertierung oder mit Bandverwürfelung arbeiten ..... 3. Geräte, geeignet für die Verwendung in elektromagnetischen Einrichtungen, die das gyromagnetische Resonanzphänomen ausnutzen . 4. Spezial-Baugruppen für die in Nummer 1 oder 2 genannten Einrichtungen .....	IL 1523 IL 1527 IL 1588 IL 1523 IL 1527
aus 8513 80	1. Telegraphengeräte wie folgt: a) mechanische, elektromechanische oder elektronische Sendegeräte oder -maschinen, die in geschriebener oder gedruckter Form vorliegende Nachrichten so in elektrische Wellen umsetzen, daß sie über Nachrichtenverbindungen mit einer Geschwindigkeit von mehr als 200 Worten in der Minute oder 150 Baud übertragen werden können, wobei der niedrigere Wert maßgebend ist, ausgenommen: 1) Geräte, die mit einer Geschwindigkeit bis zu 300 Baud arbeiten, sofern die entsprechende Anzahl von Worten 65 in der Minute nicht übersteigt 2) Fernmeß-, Fernsteuer- oder Fernmeldegeräte, konstruiert für industrielle Zwecke, die ein „Multiplex“-Verfahren benutzen, dessen gesamte Arbeitsgeschwindigkeit weniger als 150 Baud beträgt b) Geräte, konstruiert um derartige elektrische Wellen aufzunehmen und die darin enthaltenen Nachrichten sichtbar zu machen ..... c) Endgeräte, anderweitig nicht genannt, zum Senden oder Empfangen von digitalen Daten mit einer Geschwindigkeit von mehr als 2000 Bit je Sekunde (Baud) oder, gerechnet für Einzelkanäle oder für jeden Teilkanal in einem Mehrkanalsystem, mit einer Geschwindigkeit in Bit je Sekunde (Baud), die zahlenmäßig über 75 vom Hundert der Bandbreite des Kanals oder des Teilkanals in Hertz liegt ..... 2. Übertragungseinrichtungen für Nachrichtensysteme wie folgt: a) Endstellen, Zwischenstellen oder Verstärker zum Senden, Übertragen oder Empfangen von Frequenzen über 36 Kilohertz in einem Nachrichtennetz ..... b) Sende- oder Empfangsgeräte für Mehrkanaltelegraphie ..... 3. Geräte zur Verschlüsselung von Nachrichten im Telegraphenverkehr, ausgenommen solche, die mit Frequenzinvertierung oder mit Bandverwürfelung arbeiten .....	IL 1519 IL 1519 IL 1519 IL 1523 IL 1523 IL 1527

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Beschrän- kungsgrund
aus 8513 91 aus 8513 99	<p>Ersatz- und Einzelteile:</p> <p>1. Hohlleiter oder Einzelteile hierzu wie folgt:</p> <p>a) starre Hohlleiter oder Einzelteile hierfür, konstruiert für Frequenzen über 12 500 Megahertz .....</p> <p>b) biegsame Hohlleiter aller Art .....</p> <p>c) Hohlleiter mit einer relativen Bandbreite größer als 1,5 zu 1 ...</p> <p>d) Hohlleiter-Einzelteile, anderweitig nicht genannt, wie folgt:</p> <p>1) Richtkoppler mit einer relativen Bandbreite größer als 1,5 zu 1 und einem Richtverhältnis über das Frequenzband von 15 Dezibel oder mehr .....</p> <p>2) Zirkulatoren mit Ausnutzung gyromagnetischer Eigenschaften .....</p> <p>3) Drehkupplungen, die mehr als einen einzelnen Kanal übertragen können oder eine Bandbreite von mehr als 5 vom Hundert der Mittenfrequenz haben .....</p> <p>4) magnetische Einzelteile für Hohlleiter .....</p> <p>2. Teile, geeignet für die Verwendung in elektromagnetischen Einrichtungen, die das gyromagnetische Resonanzphänomen ausnutzen .....</p> <p>3. Spezialteile für:</p> <p>a) Telegraphiegeräte gemäß „aus 8513 80“ .....</p> <p>b) Endstellen, Zwischenstellen oder Verstärker gemäß „aus 8513 10“, „aus 8513 20“ oder „aus 8513 80“ .....</p>	<p>IL 1537</p> <p>IL 1588</p> <p>IL 1519</p> <p>IL 1523</p>
aus 8514 80	<p>Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher; Tonfrequenzverstärker:</p> <p>elektronische oder magnetische Verstärker, besonders konstruiert zur Verwendung mit Funktionsdrehmeldern wie folgt:</p> <p>1. Trennverstärker mit einer Schwankung der Verstärkerkonstanten (Linearität der Verstärkung) von 0,5 vom Hundert oder weniger ..</p> <p>2. Additionsverstärker mit einer Schwankung der Verstärkerkonstanten (Linearität der Verstärkung) von 0,5 vom Hundert oder weniger oder einer Additions-Genauigkeit von mindestens 0,5 vom Hundert ..</p> <p>3. mit Ausnutzung des Hall-Effekts .....</p> <p>4. konstruiert zum Betrieb bei einer Temperatur von unter <math>-55^{\circ}\text{C}</math> oder über <math>+125^{\circ}\text{C}</math> .....</p>	<p>IL 1568</p> <p>IL 1568</p> <p>IL 1568</p> <p>IL 1568</p>
aus 8514 90	<p>Ersatz- und Einzelteile:</p> <p>Spezialteile zu Verstärkern gemäß „aus 8514 80“ .....</p>	<p>IL 1568</p>
aus 8515 10	<p>Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen, einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger und der Fernsehcameras; Geräte für Funknavigation, Funkmesung oder Funkfernsteuerung:</p> <p>1. Funksender wie folgt:</p> <p>a) Sender oder Senderverstärker für:</p> <p>1) Ausgangsträgerfrequenzen zwischen 108 und 156 Megahertz, ausgenommen für Such- und Rettungsdienstzwecke konstruierte Einrichtungen, die eine Rundstrahlbake enthalten und nur auf einer kristallgesteuerten Frequenz von 121,5 Megahertz arbeiten .....</p> <p>2) Ausgangsträgerfrequenzen von mehr als 223 Megahertz, ausgenommen Fernseh-Rundfunksender oder Verstärker hierfür, die mit Frequenzen zwischen 470 und 585 Megahertz oder zwischen 610 und 940 Megahertz arbeiten .....</p> <p>b) Sender oder Senderverstärker mit mindestens einem der folgenden Merkmale: .....</p> <p>1) Impulsmodulation irgendwelcher Art, ausgenommen Fernseh- oder Telegraphie-Sender mit Amplituden-, Frequenz- oder Phasenmodulation</p> <p>2) Ausführungen zum Betrieb über den ganzen Bereich der Umgebungstemperatur von unter <math>-40^{\circ}\text{C}</math> bis über <math>+55^{\circ}\text{C}</math></p> <p>3) Vorrichtungen zur Erzeugung einer Vielzahl von auswählbaren Ausgangsträgerfrequenzen, die durch eine geringere Anzahl von piezo-elektrischen Kristallen konstant gehalten werden, ohne dabei das Vielfache einer gemeinsamen Steuerfrequenz zu bilden</p> <p>2. Richtfunkanlagen .....</p>	<p>IL 1517</p> <p>IL 1517</p> <p>IL 1517</p> <p>IL 1520</p>



Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Beschrän- kungsgrund
noch: aus 8515 20	2) Ausgangsträgerfrequenzen von mehr als 223 Megahertz, ausgenommen Fernsch-Rundfunksender oder Verstärker hierfür, die mit Frequenzen zwischen 470 und 585 oder 610 und 940 Megahertz arbeiten ..... b) Sender oder Senderverstärker mit mindestens einem der folgenden Merkmale: ..... 1) Impulsmodulation irgendwelcher Art, ausgenommen Fernseh- oder Telegraphie-Sender mit Amplituden-, Frequenz- oder Phasenmodulation 2) Ausführungen zum Betrieb über den ganzen Bereich der Umgebungstemperatur von unter $-40^{\circ}\text{C}$ bis über $+55^{\circ}\text{C}$ 3) Vorrichtungen zur Erzeugung einer Vielzahl von auswählbaren Ausgangsträgerfrequenzen, die durch eine geringere Anzahl von piezo-elektrischen Kristallen konstant gehalten werden, ohne dabei das Vielfache einer gemeinsamen Steuerfrequenz zu bilden 3. Fernmeß- oder Fernsteuer-Einrichtungen für Raumfahrzeuge, bemannte oder unbemannte Luftfahrzeuge oder für gelenkte oder un gelenkte Waffen ..... 4. Endstellen, Zwischenstellen oder Verstärker zum Senden, Übertragen oder Empfangen von Frequenzen über 36 Kilohertz in einem Nachrichtennetz ..... 5. Feuerleitgeräte für Kriegswaffen .....	IL 1517 IL 1517 IL 1518 IL 1523 IL 0005
aus 8515 51	Funkempfänger, panoramische, die automatisch einen Teil des Funkfrequenzspektrums absuchen und die empfangenen Signale anzeigen ..	IL 1516
aus 8515 91 aus 8515 93	Ersatz- und Einzelteile: Antennenanordnungen, ausgenommen Trag- und Haltekonstruktionen (nach Beschaffenheit): Spezialantennenanordnungen für Sende- oder Empfangsgeräte gemäß „aus 8515 10“ oder „aus 8515 20“ .....	IL 0005 IL 1501 IL 1503 IL 1507 IL 1516 IL 1517 IL 1520 IL 1523
aus 8515 97 aus 8515 99	andere Ersatz- und Einzelteile: Spezialteile für panoramische Funkempfänger gemäß „aus 8515 51“ .... 1. Impuls-Taststufen zur Erzeugung elektrischer Impulse mit einer Spitzenleistung von mehr als 150 Kilowatt oder einer Impulsdauer von weniger als 0,1 Mikrosekunde oder mit einem Tastverhältnis von mehr als 0,002 ..... 2. Verstärker, anderweitig nicht genannt, wie folgt: a) Verstärker, besonders konstruiert für Betriebsfrequenzen über 500 Megahertz ..... b) Resonanz- oder Bandfilter-Verstärker mit einer Bandbreite, die größer ist als 10 Megahertz oder 10 vom Hundert der mittleren Frequenz, wobei der kleinere Wert maßgebend ist ..... c) Kettenverstärker mit einer Bandbreite, die größer ist als 10 Megahertz ..... d) Gleichstrom-Verstärker mit jeder Art von Verstärkung, mit einem Geräuschpegel, bezogen auf den Eingangsstromkreis, von $10^{-16}$ Watt oder weniger oder mit einer Nullpunktabweichung innerhalb einer Stunde, die einer Änderung in der Eingangsleistung von $10^{-16}$ Watt oder weniger entspricht .. e) parametrische Verstärker mit einer Rauschzahl von 5 Dezibel oder weniger, gemessen bei einer Temperatur von $+17^{\circ}\text{C}$ ; paramagnetische Verstärker; Spezialteile für derartige Verstärker .... 3. Hohlleiter und Einzelteile hierzu wie folgt: a) starre Hohlleiter oder Einzelteile hierfür, konstruiert für Frequenzen über 12 500 Megahertz ..... b) biegsame Hohlleiter aller Art ..... c) Hohlleiter mit einer relativen Bandbreite größer als 1,5 zu 1 .. d) Hohlleiter-Einzelteile, anderweitig nicht genannt, wie folgt: 1) Richtkoppler mit einer relativen Bandbreite größer als 1,5 zu 1 und einem Richtverhältnis über das Frequenzband von 15 Dezibel oder mehr .....	IL 1516 IL 1514 IL 1521 IL 1521 IL 1521 IL 1521 IL 1521 IL 1537 IL 1537 IL 1537 IL 1537

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Beschrän- kungsgrund
noch: aus 8515 99	<p>2) Drehkupplungen, die mehr als einen einzelnen Kanal übertragen können oder eine Bandbreite von mehr als 5 vom Hundert der Mittenfrequenz haben .....</p> <p>3) magnetische oder gyromagnetische Hohlleiter-Bauteile .....</p> <p>c) druckfeste Hohlleiter oder Spezialteile hierfür .....</p> <p>f) im „TEM (Transversal Electric Magnetic) MODE“ unter Ausnutzung magnetischer oder gyromagnetischer Eigenschaften betriebene Vorrichtungen .....</p> <p>4. Bauelemente (-steine) oder Bauteile („components and parts“) als Widerstands-, Induktions- oder Kapazitätselemente in elektronischen Schaltungen, anderweitig nicht genannt, konstruiert oder geeignet, um unter den nachstehend genannten Betriebsbedingungen in bezug auf ihre elektrischen und mechanischen Merkmale zuverlässig zu arbeiten und ihre festgelegte Lebensdauer zu bewahren:</p> <p>a) über den ganzen Bereich der Umgebungstemperatur von unter <math>-45^{\circ}\text{C}</math> bis über <math>+100^{\circ}\text{C}</math> .....</p> <p>b) bei Umgebungstemperaturen von <math>+200^{\circ}\text{C}</math> oder darüber .....</p> <p>5. elektronische Baugruppen oder Unterbaugruppen, die mindestens eine vollständige Funktionsschaltung mit einer Teiledichte von mehr als 4,575 Teilen je Kubikzentimeter enthalten .....</p> <p>6. Einheits-Isoliertafeln, mit mindestens einem elektronischen Element bestückt; Spezialteile hierfür .....</p> <p>7. gefaßte Quarzkristalle oder -platten für funktechnische Zwecke, soweit sie mit anderen Bauelementen zusammengebaut sind .....</p> <p>8. elektrische Filter, bei denen die elektromechanischen Eigenschaften von Ferriten für die Kopplung benutzt werden .....</p> <p>9. Spezialteile für genehmigungsbedürftige Sende- oder Empfangsgeräte für:</p> <p>a) Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr, gemäß „aus 8515 10“ ..</p> <p>b) Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung, gemäß „aus 8515 20“ .....</p> <p>c) panoramische Fernsehempfänger gemäß „aus 8515 51“ .....</p>	<p>IL 1537</p> <p>IL 1537</p> <p>IL 1537</p> <p>IL 1537</p> <p>IL 1560</p> <p>IL 1560</p> <p>IL 1564</p> <p>IL 1564</p> <p>IL 1587</p> <p>IL 1588</p> <p>IL 1501</p> <p>IL 1503</p> <p>IL 1507</p> <p>IL 1516</p> <p>IL 1517</p> <p>IL 1520</p> <p>IL 1523</p> <p>IL 0005</p> <p>IL 1501</p> <p>IL 1523</p> <p>IL 1516</p>
aus 8518 11 aus 8518 19	<p>Elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren:</p> <p>Kondensatoren für Fernmelde-, Hochfrequenz-, Tonfrequenz- und Meßtechnik:</p> <p>1. Kondensatoren, konstruiert oder geeignet, um unter den nachstehend genannten Betriebsbedingungen in bezug auf ihre elektrischen und mechanischen Merkmale zuverlässig zu arbeiten und ihre festgelegte Lebensdauer zu bewahren:</p> <p>a) über den ganzen Bereich der Umgebungstemperatur von unter <math>-45^{\circ}\text{C}</math> bis über <math>+100^{\circ}\text{C}</math> .....</p> <p>b) bei Umgebungstemperaturen von <math>+200^{\circ}\text{C}</math> oder darüber .....</p> <p>2. Tantalelektrolyt-Kondensatoren, anderweitig nicht genannt, wie folgt:</p> <p>a) alle Typen zum Betrieb bei Umgebungstemperatur von mehr als <math>+85^{\circ}\text{C}</math> .....</p> <p>b) gesinterte Kondensatoren .....</p> <p>c) Folienkondensatoren .....</p> <p>3. Spezial-Kondensatoren für Geräte oder Einrichtungen gemäß „aus 8513 10“, „aus 8513 20“ .....</p>	<p>IL 1560</p> <p>IL 1560</p> <p>IL 1562</p> <p>IL 1562</p> <p>IL 1562</p> <p>IL 1523</p> <p>IL 1527</p>
	<p>Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Verbinden oder Schützen von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen, Fassungen, Klammern, Abzweigdosen und Verbindungskästen); Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände); selbsttätige Spannungsregler mit veränderlichem Ohmschem oder induktivem Widerstand, Schwingkontakt oder Stellmotor; Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke:</p>	

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Beschrän- kungsgrund
aus 8519 61 aus 8519 69	Relais, konstruiert oder geeignet, um unter den nachstehend genannten Betriebsbedingungen in bezug auf ihre elektrischen und mechanischen Merkmale zuverlässig zu arbeiten und ihre festgelegte Lebensdauer zu bewahren: a) über den ganzen Bereich der Umgebungstemperatur von unter $-45^{\circ}\text{C}$ bis über $+100^{\circ}\text{C}$ ..... b) bei Umgebungstemperaturen von $+200^{\circ}\text{C}$ oder darüber .....	IL 1560 IL 1560
aus 8519 73 aus 8519 75 aus 8519 79	Stell- und Festwiderstände: für Fernmelde-, Hochfrequenz-, Tonfrequenz- und Meßtechnik: 1. Widerstände, konstruiert oder geeignet, um unter den nachstehend genannten Betriebsbedingungen in bezug auf ihre elektrischen und mechanischen Merkmale zuverlässig zu arbeiten und ihre festgelegte Lebensdauer zu bewahren: a) über den ganzen Bereich der Umgebungstemperatur von unter $-45^{\circ}\text{C}$ bis über $+100^{\circ}\text{C}$ ..... b) bei Umgebungstemperaturen von $+200^{\circ}\text{C}$ oder darüber .. Für feste Widerstände gilt statt der Bestimmung „konstruiert oder geeignet“ die Bestimmung „konstruiert und geeignet“. 2. Spezial-Widerstände für genehmigungsbedürftige Geräte oder Einrichtungen gemäß „aus 8513 10“, „aus 8513 20“ ..... 3. Potentiometer oder Spezialgeräte mit den gleichen Daten wie die nachstehend unter den Buchstaben a und b genannten Potentiometer, z. B. Vernistaten, wie folgt: a) lineare Potentiometer mit einem konstanten Auflösungsvermögen (Wickelschritt) und einer Linearität von 0,1 vom Hundert oder weniger ..... b) nichtlineare Potentiometer mit einem veränderlichen Auflösungsvermögen (Wickelschritt) und einem Fehler von: 1) 1 vom Hundert oder weniger, wenn das Auflösungsvermögen geringer ist als das mit einem linearen Potentiometer der gleichen Ausführungsform und der gleichen Schleifbahnlänge erzielbare ..... 2) 0,5 vom Hundert oder weniger, wenn das Auflösungsvermögen mindestens ebenso groß ist wie das mit einem linearen Potentiometer der gleichen Ausführungsform und der gleichen Schleifbahnlänge erzielbare ..... c) konstruiert für kardanische Aufhängung ..... d) konstruiert zum Betrieb bei einer Temperatur von unter $-55^{\circ}\text{C}$ oder über $+125^{\circ}\text{C}$ ..... Ausgenommen sind Potentiometer, die nur in Stufen geschaltet werden. 4. Induktionspotentiometer einschließlich Funktionsgeneratoren und Linear-Drehmelder, linear oder nicht linear, mit mindestens einem der folgenden Merkmale ..... a) Fehler von 0,5 vom Hundert oder weniger oder von 18 Winkel-Minuten oder weniger b) Größe 11 (28 mm Durchmesser) oder kleiner c) Ausnutzung des Hall-Effekts d) konstruiert für kardanische Aufhängung e) konstruiert zum Betrieb bei einer Temperatur von unter $-55^{\circ}\text{C}$ oder über $+125^{\circ}\text{C}$	IL 1560 IL 1560 IL 1523 IL 1527 IL 1568 IL 1568 IL 1568 IL 1568 IL 1568 IL 1568
aus 8519 81	Spezial-Steuer und -Regeleinrichtungen für Stahl- oder Nichteisenmetall-Walzwerke gemäß „aus 8444 19“ .....	IL 1305
aus 8519 93 aus 8519 96 aus 8519 99	Ersatz- und Einzelteile: 1. Bauelemente (-steine) oder Bauteile („components and parts“) als Widerstands-, Induktions- oder Kapazitätselemente in elektronischen Schaltungen, anderweitig nicht genannt, konstruiert oder geeignet, um unter den nachstehend genannten Betriebsbedingungen in bezug auf ihre elektrischen und mechanischen Merkmale zuverlässig zu arbeiten und ihre festgelegte Lebensdauer zu bewahren: a) über den ganzen Bereich der Umgebungstemperatur von unter $-45^{\circ}\text{C}$ bis über $+100^{\circ}\text{C}$ ..... b) bei Umgebungstemperaturen von $+200^{\circ}\text{C}$ oder darüber ..... 2. Spezialteile, anderweitig nicht genannt, für: a) Widerstände, Potentiometer oder Induktionspotentiometer gemäß „aus 8519 73“, „aus 8519 75“ oder „aus 8519 79“ ..... b) Spezial-Steuer- und -Regeleinrichtungen für Stahl- oder Nichteisenmetall-Walzwerke gemäß „aus 8444 19“ .....	IL 1560 IL 1560 IL 1568 IL 1305

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Beschrän- kungsgrund
aus 8520 20	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen, einschließlich solcher für Infrarot- oder Ultraviolettstrahlung; Photoblitzlichtlampen; Bogenlampen: Lampen für Infrarotstrahlung für Nachrichten- oder Ortungsgeräte .....	IL 1502
	Elektronenröhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathodenröhren, andere als solche der Nummer 8520 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik), einschließlich Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Fernsehbildaufnahmeröhren; Photozellen; Kristalldioden, Kristalltrioden usw. (z. B. Transistoren); gefaßte oder montierte piezo-elektrische Kristalle:	
aus 8521 11 aus 8521 13	Elektronenröhren wie folgt: 1. a) Röhren, die für Dauerstrichbetrieb im Frequenzbereich von 300 bis 600 Megahertz bestimmt sind und bei denen in jedem Teilbereich dieses Frequenzgebietes und unter allen Kühlungsbedingungen das Produkt aus dem Quadrat der Betriebsfrequenz in Megahertz und der Ausgangsleistung der Anode oder der Anoden in Watt einer einzelnen Röhreneinheit bei dieser Frequenz 10 <sup>7</sup> überschreitet, wenn die Röhre im Telegraphic-C-Betrieb im Dauerstrich oder im FM-Telephonie-C-Betrieb arbeitet oder, falls Daten für diese Betriebsarten fehlen, bei denen das Produkt aus dem Quadrat der angegebenen Maximal-Frequenz für volle Grenzwerte und der maximal zulässigen Anodenverlustleistung je Röhre in Watt 5 × 10 <sup>6</sup> überschreitet ..... b) Röhren, die für die Verwendung bei Frequenzen über 600 Megahertz bestimmt sind ..... c) Röhren, die für Impulsbetrieb über 300 Megahertz bestimmt sind ..... d) Röhren mit Außenanode oder Außenanoden, die für die Verwendung bei Frequenzen über 300 Megahertz bestimmt sind .....	IL 1558 IL 1558 IL 1558 IL 1558
	Ausgenommen von Nummer 1 Buchstaben a bis c sind handelsübliche Glaskolbenröhren mit einseitigen Anschlüssen und genormtem Miniatur-7-Stift- oder Noval-9-Stift-Sockel, wie sie als Standard-Röhren in elektronischen Geräten für zivile Verwendung gebraucht werden. 2. Röhren, die nicht unter die herkömmlichen Typen wie Dioden, Trioden, Tetroden, Pentoden fallen und in denen die Geschwindigkeit der Elektronen als einer der Betriebs-Parameter verwendet wird wie Klystrons, Wanderfeldröhren, Magnetrons (Laufzeitröhren) .... 3. indirekt geheizte Röhren, die durch ein kreisförmiges Loch von 7,2 mm Durchmesser geführt werden können ..... 4. Röhren, konstruiert, um wenigstens einer der folgenden Prüfungen standzuhalten: a) sinusförmigen Erschütterungen mit Spitzenbeschleunigungen von mehr als 5g*) während einer Gesamtzeit von über 100 Stunden bei irgendeiner Frequenz zwischen 25 und 170 Hertz ..... b) sinusförmigen Erschütterungen mit Spitzenbeschleunigungen von mehr als 4g*) während einer Gesamtzeit von über 200 Stunden in einem Wobelfrequenzbereich von 60 bis 1000 Hertz mit einem Verhältnis der Eckfrequenzen von mindestens 5 zu 1 ..... c) einer Beschleunigung von kurzer Dauer (Stoß) von mehr als 1000 g*) ..... 5. Röhren mit Keramik-Kolben, konstruiert für die Verwendung bei Frequenzen über 60 Megahertz ..... 6. Röhren, konstruiert zum Betrieb bei Umgebungstemperatur von über + 100° C .....	IL 1558 IL 1558 IL 1558 IL 1558 IL 1558 IL 1558
aus 8521 15	Kathodenstrahlröhren wie folgt: 1. mit einem Auflösungsvermögen von 20 Linien je Millimeter (500 Linien je Zoll) oder mehr bei Benutzung des Meßverfahrens mit Schrumpfraster ..... 2. mit Schreibgeschwindigkeiten von mehr als 3000 Kilometer je Sekunde ..... 3. mit drei oder mehr Elektronenstrahl-Kanonen, ausgenommen Farbfernsehröhren für Unterhaltungsfernsehen mit drei Elektronenstrahl-Kanonen ..... 4. Röhren zur Schirmanzeige von alphanumerischen oder ähnlichen Daten oder Informationen, wobei die Darstellung entweder durch Abtasten oder durch andere Mittel erzielt wird, ausgenommen Röhren, bei denen die dargestellte Position jedes Zeichens unverrückbar ist .....	IL 1541 IL 1541 IL 1541 IL 1541

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Beschrän- kungsgrund
aus 8521 19	andere Röhren:	
	1. Photoelektronenvervielfacher aller Art, deren Höchstempfindlichkeit bei Wellenlängen über 7500 Angström-Einheiten liegt .....	IL 1549
	2. Bildverstärker-, Bildwandler- oder elektronische Speicherröhren einschließlich „memory“-Wandler für Radarbilder und stoßunempfindlicher Vidikon-Röhren, ausgenommen handelsübliche Kameraröhren für Fernseh-Rundfunksender und handelsübliche Röntgenbildverstärkerrohren .....	IL 1555
	3. Elektronenröhren wie folgt:	
	a) 1) Röhren, die für Dauerstrichbetrieb im Frequenzbereich von 300 bis 600 Megahertz bestimmt sind und bei denen in jedem Teilbereich dieses Frequenzgebietes und unter allen Kühlungsbedingungen das Produkt aus dem Quadrat der Betriebsfrequenz und der Ausgangsleistung der Anode oder der Anoden in Watt einer einzelnen Röhreneinheit bei dieser Frequenz $10^7$ überschreitet, wenn die Röhre im Telegraphie-C-Betrieb im Dauerstrich oder im FM-Telephonie-C-Betrieb arbeitet, oder, falls Daten für diese Betriebsarten fehlen, bei denen das Produkt aus dem Quadrat der angegebenen Maximal-Frequenz für volle Grenzwerte und der maximal zulässigen Anodenverlustleistung je Röhre in $5 \times 10^6$ überschreitet .....	IL 1558
	2) Röhren, die für die Verwendung bei Frequenzen über 600 Megahertz bestimmt sind .....	IL 1558
	3) Röhren, die für Impulsbetrieb über 300 Megahertz bestimmt sind .....	IL 1558
	4) Röhren mit Außenanode oder Außenanoden, die für die Verwendung bei Frequenzen über 300 Megahertz bestimmt sind Ausgenommen von Buchstabe a Nrn. 1 bis 3 sind handelsübliche Glaskolbenröhren mit einseitigen Anschlüssen und genormtem Miniatur-7-Stift- oder Noval-9-Stift-Sockel, wie sie als Standard-Röhren in elektronischen Geräten für zivile Verwendung gebraucht werden.	IL 1558
	b) Röhren, die nicht unter die herkömmlichen Typen wie Dioden, Trioden, Tetroden, Pentoden fallen und in denen die Geschwindigkeit der Elektronen als einer der Betriebs-Parameter verwendet wird wie Klystrons, Wanderfeldröhren, Magnetrons (Laufzeitröhren) .....	IL 1558
	c) indirekt geheizte Röhren, die durch ein kreisförmiges Loch von 7,2 mm Durchmesser geführt werden können .....	IL 1558
	d) Röhren, konstruiert, um wenigstens einer der folgenden Prüfungen standzuhalten:	
	1) sinusförmigen Erschütterungen mit Spitzenbeschleunigungen von mehr als $5 g^*)$ während einer Gesamtzeit von mehr als 100 Stunden bei irgendeiner Frequenz zwischen 25 und 170 Hertz .....	IL 1558
	2) sinusförmigen Erschütterungen mit Spitzenbeschleunigungen von mehr als $4 g^*)$ während einer Gesamtzeit von mehr als 200 Stunden in einem Wobelfrequenzbereich von 60 bis 1000 Hertz mit einem Verhältnis der Eckfrequenzen von mindestens 5 : 1 .....	IL 1558
	3) einer Beschleunigung von kurzer Dauer (Stoß) von mehr als $1000 g^*)$ .....	IL 1558
	e) Röhren mit Keramik-Kolben, konstruiert für die Verwendung bei Frequenzen über 60 Megahertz .....	IL 1558
	f) Röhren, konstruiert zum Betrieb bei Umgebungstemperatur über $+ 100^\circ C$ .....	IL 1558
	4. Thyratrons und Gasentladungs-Modulatorröhren wie folgt:	
	a) solche für Dauerbetrieb mit Spitzenströmen von mehr als 100 Ampère und Spitzenspannungen von mehr als 9000 Volt bei einer Impulsfolgefrequenz von 200 oder mehr in der Sekunde .	IL 1559
	b) Wasserstoff-Thyratrons jeder Leistung .....	IL 1559
	5. Spezial-Röhren für genehmigungsbedürftige Geräte oder Einrichtungen gemäß „aus 8513 10“, „aus 8513 20“ .....	IL 1523 IL 1527

\*)  $g =$  Erdbeschleunigung =  $981 \text{ cm/sec}^2$

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Beschrän- kungsgrund
aus 8521 30	Photozellen, Photowiderstände, Photoelemente: 1. photoelektrische Zellen, Photowiderstände oder ähnliche Zellen, mit einer Höchstempfindlichkeit bei einer Wellenlänge von mehr als 12 000 Angström-Einheiten, ausgenommen solche aus Germanium mit einem Maximum der Ansprechbarkeit von weniger als 17 500 Angström-Einheiten ..... 2. Photowiderstände mit einer Ansprechzeit-Konstanten von 1 Millisekunde oder weniger, gemessen bei derjenigen Betriebstemperatur der Zelle, bei der diese Zeitkonstante ihren Kleinstwert erreicht ....	IL 1548 IL 1548
aus 8521 41	Kristalldioden, Kristalltrioden und dergleichen: 1. Halbleiter-Dioden einschließlich Gleichrichter-Dioden und Schaltdioden, ausgenommen Photodioden (siehe Nummer 2), wie folgt: a) Halbleiter-Dioden aus einem anderen Basishalbleitermaterial als Silizium, Germanium, Selen oder Kupferoxidul ..... b) Signal-Dioden einschließlich Mixer, Frequenzwandler und Schaltdioden: 1) Spitzen-Dioden, deren Basishalbleitermaterial Silizium ist und die zur Verwendung bei Eingangsfrequenzen von mehr als 300 Megahertz konstruiert sind ..... 2) Spitzen-Dioden, deren Basishalbleitermaterial Germanium ist und die zur Verwendung bei Eingangsfrequenzen von mehr als 1000 Megahertz konstruiert sind ..... 3) Flächen-Dioden, deren Basishalbleitermaterial Silizium ist und die zur Verwendung bei Eingangsfrequenzen von mehr als 1 Megahertz oder für eine Schaltfolge-Frequenz von mehr als 100 Kilohertz konstruiert sind ..... 4) Flächen-Dioden, deren Basishalbleitermaterial Germanium ist und die zur Verwendung bei Eingangsfrequenzen von mehr als 300 Megahertz oder für Schaltfolge-Frequenzen von mehr als 1 Megahertz konstruiert sind ..... c) 1) Leistungs-Dioden, deren zulässige Spitzen-Sperrspannung 1000 Volt je Sperrschicht bei + 25° C unter allen Kühlungsbedingungen überschreitet ..... 2) gesteuerte Dioden (Halbleiter-Bauelemente mit Mehrfach-Sperrschichten für Anwendungsfälle ähnlich denen von gittergesteuerten Gasentladungsröhren), konstruiert für Schaltfolge-Frequenzen von mehr als 100 Kilohertz ..... 2. Photodioden mit einer Ansprechzeit-Konstanten von 1 Millisekunde oder weniger, gemessen bei derjenigen Betriebstemperatur der Zelle, bei der diese Zeitkonstante ihren Kleinstwert erreicht .....	IL 1544 IL 1544 IL 1544 IL 1544 IL 1544 IL 1544 IL 1544
aus 8521 49	1. Transistoren oder artverwandte Bauteile sowie Spezialteile hierfür wie folgt: a) alle Typen aus beliebigem Halbleitermaterial mit 4 oder mehr aktiven Sperrschichten innerhalb des einzelnen Halbleiterelements ..... b) alle Typen aus einem anderen Basishalbleitermaterial als Germanium ..... c) mit Germanium als Basishalbleitermaterial und mit mindestens einem der folgenden Merkmale: 1) mit einem Mittelwert von $f_{\alpha}$ kleiner als 50 Megahertz und konstruiert für eine maximale Kollektor-Verlustleistung (in Watt) mal dem Mittelwert von $f_{\alpha}$ (in Megahertz) größer als 7,5 ..... 2) mit einem Mittelwert von $f_{\alpha}$ von 50 bis 150 Megahertz und konstruiert für eine maximale Kollektor-Verlustleistung größer als 150 Milliwatt ..... 3) mit einem Mittelwert von $f_{\alpha}$ größer als 150 Megahertz ..... d) besonders konstruiert oder bemessen für die Verwendung als Schalttransistoren für Schaltfolge-Frequenzen von mehr als 500 Kilohertz ..... 2. Phototransistoren mit a) einer Höchstempfindlichkeit bei einer Wellenlänge von mehr als 12 000 Angström-Einheiten, ausgenommen solche aus Germanium mit einem Maximum der Ansprechbarkeit von weniger als 17 500 Angström-Einheiten ..... b) einer Ansprech-Konstanten von 1 Millisekunde oder weniger, gemessen bei derjenigen Betriebstemperatur der Zelle, bei der diese Zeitkonstante ihren Kleinstwert erreicht .....	IL 1545 IL 1545 IL 1545 IL 1545 IL 1545 IL 1545 IL 1548 IL 1548

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Beschrän- kungsgrund
aus 8521 60	gefaßte, aber noch nicht mit anderen Bauteilen zusammengebaute Quarz- kristalle und -platten für funktechnische Zwecke .....	IL 1587
aus 8521 90	Spezialteile für Elektronenröhren gemäß „aus 8521 11“, „aus 8521 13“, „aus 8521 19“ .....	IL 1558
aus 8522 20	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte, in Kapitel 85 des Waren- verzeichnisses für die Außenhandelsstatistik anderweitig weder genannt noch inbegriffen: Hochfrequenzgeneratoren für:	
	1. elektronische Meß-, Prüf- oder Eichgeräte, die zum Gebrauch bei Frequenzen über 500 Megahertz konstruiert sind, ausgenommen Impulsgeneratoren oder -mischer, die selbsterregende Oszillatoren verwenden, eine gesamte Frequenzgenauigkeit schlechter als 1,0 vom Hundert haben, bei weniger als 1000 Megahertz arbeiten und nicht für mehr als 2 Ausgänge verschiedenen Bezugs-Potentials vorgesehen sind .....	IL 1529
	2. elektronische Prüfgeräte, die bei Betrieb im gesamten Bereich der Umgebungstemperatur von unter $-25^{\circ}\text{C}$ bis über $+55^{\circ}\text{C}$ ihre garantierten Betriebseigenschaften behalten. ....	IL 1529
	3. Frequenzmeßeinrichtungen oder Frequenznormale, konstruiert für anderen als Laboratoriumsbedarf, mit einer Genauigkeit besser als $10^{-7}$ .....	IL 1593
	4. Bodenzentrifugal-Frequenznormale oder -Frequenzmeßeinrichtun- gen, die Frequenznormale mit einer Konstanz über 24 Stunden von $10^{-9}$ oder besser enthalten .....	IL 1593
aus 8522 30	Elektrische Regel- und Steuereinrichtungen wie folgt:	
	1. Drehmelder oder Funktionsdrehmelder („synchros and resolvers“) (oder Spezialgeräte wie Mikrosyn, Synchro-Tel und Induktosyn mit den unter Buchstabe a oder b genannten, für Drehmelder geltenden Daten), mit mindestens einem der folgenden Merkmale: .....	IL 1568
	a) elektrischer Fehler von 10 Winkel-Minuten oder weniger oder von 0,5 vom Hundert oder weniger der maximalen Ausgangs- spannung	
	b) dynamischer Fehler für Empfänger von 1 Grad oder weniger, jedoch bei Geräten der Größe 30 (70 mm Durchmesser) oder größer dynamischer Fehler von weniger als 1 Grad	
	c) Mehrfach-Geschwindigkeit von Einachstypen (Grob-/Feinanord- nung)	
	d) Geräte der Größe 11 (28 mm Durchmesser) oder kleiner	
	e) Ausnutzung des Hall-Effekts	
	f) konstruiert für kardanische Aufhängung	
	g) konstruiert zum Betrieb bei einer Temperatur von unter $-55^{\circ}\text{C}$ oder über $+125^{\circ}\text{C}$	
	2. elektrische Filter, bei denen die elektromechanischen Eigenschaften von Ferriten für die Kopplung benutzt werden .....	IL 1588
aus 8522 80	1. Nachrichten- oder Ortungsgeräte, die mit infraroter Strahlung oder Ultraschallwellen arbeiten .....	IL 1502
	2. Beobachtungsgeräte, die mit Ultraschallwellen arbeiten .....	IL 1502
	3. Unterwasser-Ortungsgeräte:	
	a) Geräte zum Auffinden oder Orten von Gegenständen unter Wasser mit Hilfe von magnetischen oder akustischen Meß- verfahren, ausgenommen nautische Echolotgeräte, die aus- schließlich zur Messung der Wassertiefe oder der Entfernung untergetauchter Gegenstände senkrecht unter dem Ortungs- gerät dienen .....	IL 1510
	b) magnetische, akustische oder mittels Druckmessung arbeitende Geräte, besonders konstruiert für militärische Zwecke .....	IL 0009
	4. Aufnahme- oder Wiedergabegeräte, anderweitig nicht genannt, wie folgt:	
	a) Geräte, die eine Magnettechnik verwenden, ausgenommen solche, die für Sprache oder Musik besonders konstruiert sind oder nur 1 Steuerkanal enthalten .....	IL 1572
	b) Geräte, die eine elektrothermische oder elektrostatische Tech- nik benutzen und dabei mit Elektronenstrahlen im Vakuum arbeiten oder andere Mittel anwenden, um ein Ladungsmuster („charge pattern“, Nachrichteninhalte) unmittelbar auf die Auf- zeichnungsläche aufzubringen; Spezialgeräte zum Ablesen der- artiger Aufzeichnungen .....	IL 1572
	5. Speichermatrizen oder Schaltelemente aus dünnen Schichten .....	IL 1588

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Beschrän- kungsgrund
aus 8522 90	1. Bauelemente (-steine) oder Bauteile ("components and parts") als Widerstands-, Induktions- oder Kapazitätselemente in elektronischen Schaltungen, anderweitig nicht genannt, konstruiert oder geeignet, um unter den nachstehend genannten Betriebsbedingungen in bezug auf ihre elektrischen und mechanischen Merkmale zuverlässig zu arbeiten und ihre festgelegte Lebensdauer zu bewahren: a) über den ganzen Bereich der Umgebungstemperatur von unter $-45^{\circ}\text{C}$ bis über $+100^{\circ}\text{C}$ ..... b) bei Umgebungstemperaturen von $+200^{\circ}\text{C}$ oder darüber .... 2. Spezialteile für: a) Drehmelder, Funktionsdrehmelder oder Spezialgeräte gemäß „aus 8522 30“ ..... b) Nachrichten- oder Ortungsgeräte, die mit infraroter Strahlung oder Ultraschallwellen arbeiten, sowie Beobachtungsgeräte, die mit Ultraschallwellen arbeiten, gemäß „aus 8522 80“ ..... c) Unterwasser-Ortungsgeräte gemäß „aus 8522 80“ ..... d) Aufnahme- oder Wiedergabegeräte gemäß „aus 8522 80“ .....	IL 1560 IL 1560  IL 1568  IL 1502 IL 0009 IL 1510 IL 1572
aus 8523 11 aus 8523 13 aus 8523 15 aus 8523 17	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxydierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken:  Schwimmfähige, elektrisch leitende Kabel, geeignet zum Räumen magnetischer Minen .....	IL 1430
aus 8523 21 aus 8523 29 aus 8523 30 aus 8523 60	1. Koaxialkabel einschließlich Seekabel, besonders konstruiert für Fernmeldezwecke einschließlich Radar ..... 2. Fernmeldekabel aller Typen einschließlich Seekabel, mit mehr als einem Leiterpaar, die eindrähtige oder verlitzte Leiter mit Durchmesser von mehr als 0,9 mm enthalten .....	IL 1525  IL 1526
aus 8528 00	Dendritische Herstellungsformen von Halbleitermaterialien, geeignet für die Verwendung in Dioden oder Transistoren .....	IL 1546
aus 8530 20 aus 8530 30 aus 8530 90	Elektrische Ausrüstungen für Kraftwerke und für vollständige Fabrikationseinrichtungen: sofern sie genehmigungsbedürftige Waren enthalten oder für genehmigungsbedürftige Anlagen bestimmt sind .....	Teil I + II
aus 8531 15	Geräte und Einrichtungen für die Elektrochemie: Elektrolytische Zellen für die Erzeugung von Fluor .....	IL 0131

**ABSCHNITT XVII  
Beförderungsmittel**

**Kapitel 86**

**Schienenfahrzeuge; ortsfestes Gleismaterial; nichtelektrische mechanische Signalvorrichtungen für Verkehrswege**

aus 8601 10 aus 8601 50	Dampflokomotiven für Panzerzüge .....	IL 0006
aus 8601 80	Lokomotivtender für Panzerzüge .....	IL 0006
aus 8603 20 aus 8603 31 aus 8603 35 aus 8603 39 aus 8603 50	Lokomotiven mit Antrieb durch Verbrennungsmotor, für Panzerzüge .....	IL 0006
aus 8605 90 aus 8606 00	Spezialwagen für Panzerzüge .....	IL 0006
aus 8607 53	Spezialwagen mit doppelwandigen Behältern: 1. mit einem Fassungsvermögen von 1900 Litern oder mehr für den Transport folgender verflüssigter Gase: Stickstoff, Sauerstoff, Wasserstoff, Ozon, Helium, Argon oder Fluor ..... 2. mit einem Fassungsvermögen von 950 bis 1900 Litern für den Transport von verflüssigtem Fluor .....	IL 1145 IL 1145
8609 30	gebrauchte Radsätze, Achsen, Räder, Radreifen, Radfelgen, Radmittelstücke und andere Teile von Rädern .....	B

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Beschrän- kungsgrund
<b>Kapitel 87</b>		
<b>Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge</b>		
A Allgemeines:		
	Alle Erzeugnisse des Kapitels 87 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik, unabhängig davon, ob nachstehend unter Absatz B einzeln aufgeführt, wenn es sich um militärische oder nach militärischen Vorschriften gebaute Kraftfahrzeuge, Zugmaschinen, Gabelstapler oder andere Stapler oder Anhänger handelt .....	IL 0006 IL 1450
B Besonderes (Einzelpositionen):		
Lastkraftwagen, einschließlich Lieferkraftwagen:		
Speziallastkraftwagen mit doppelwandigen Behältern:		
aus 8702 92 aus 8702 93 aus 8702 94 aus 8702 96 aus 8702 97 aus 8702 98	1. mit einem Fassungsvermögen von 1900 Litern oder mehr für den Transport folgender verflüssigter Gase: Stickstoff, Sauerstoff, Wasserstoff, Ozon, Helium, Argon oder Fluor .....	IL 1145
	2. mit einem Fassungsvermögen von 950 bis 1900 Litern für den Transport von verflüssigtem Fluor .....	IL 1145
8703 00	Panzerwagen und andere gepanzerte Kampffahrzeuge, mit maschinellem Antrieb, auch mit Waffen; Teile davon .....	IL 0006
<b>Kapitel 88</b>		
<b>Luftfahrzeuge</b>		
Luftfahrzeuge, leichter als Luft (Luftschiiffe und Ballone):		
aus 8801 90	Ballone, nicht dehnbar, mit mehr als 85 cbm Fassungsvermögen .....	IL 0010
Luftfahrzeuge, schwerer als Luft (z. B. Landflugzeuge, Wasserflugzeuge, Segelflugzeuge, Tragschrauber, Hubschrauber, Schwingenflügler und Drachen), rotierende Fallschirme (Rotochutes):		
8802 10	für Kriegszwecke .....	IL 0010
andere:		
aus 8802 50	Flugzeuge oder Hubschrauber, anderweitig nicht genannt, ausgenommen solche, die keine der in Teil I A oder unter Nummer 1465 oder 1501 dieser Liste erfaßten Einrichtungen enthalten und zu Typen und Serien gehören, die 1. seit mehr als zwei Jahren im normalen zivilen Luftverkehr eingesetzt gewesen sind 2. im normalen zivilen Luftverkehr eingesetzt sind und ein Leergewicht von weniger als 41 000 kg haben	IL 1460
Teile von Waren der Nummern 8801 und 8802 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik:		
aus 8803 10	Luftschauben für Luftfahrzeuge gemäß Nummer 8802 10 oder gemäß „aus 8802 50“ .....	IL 0010 IL 1460
aus 8803 90	andere Teile für Luftfahrzeuge gemäß Nummer 8802 10 oder gemäß „aus 8802 50“ .....	IL 0010 IL 1460
Fallschirme und Teile davon sowie Fallschirmzubehör:		
aus 8804 00	1. Fallschirme für Kampftruppen oder zum Lastenabwurf .....	IL 0010
	2. Bremsschirme für Flugzeuge .....	IL 0010
aus 8805 00	Katapulte oder ähnliche Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon, sofern sie speziell für militärische Zwecke konstruiert sind .....	IL 0010
<b>Kapitel 89</b>		
<b>Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen</b>		
A Allgemeines:		
Alle Erzeugnisse des Kapitels 89 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik, unabhängig davon, ob nachstehend unter Absatz B einzeln aufgeführt, wenn es sich handelt um:		
	1. Seeschiffe einschließlich Küstenschiffe oder Rümpfe dafür, konstruiert für Geschwindigkeiten von 20 Knoten oder mehr in voll beladenem Zustand .....	IL 1416

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Beschrän- kungsgrund
	2. Fischfangfahrzeuge oder Rümpfe dafür, konstruiert für Geschwindigkeiten von 17 Knoten oder mehr in voll beladenem Zustand .....	IL 1416
	3. Schiffe, deren Rümpfe und Antriebsmaschinen ganz oder überwiegend aus nichtmagnetischen Stoffen bestehen .....	IL 1416
	4. neue Schiffe mit Decks oder Plattformen, die für die Aufnahme von Waffen besonders konstruiert oder verstärkt sind .....	IL 1416
	5. Schiffe mit Einbauten, die unter Teil I A dieser Liste fallen .....	IL 1416
	6. Schiffe mit Einrichtungen wie folgt: .....	IL 1416
	a) schwimmfähige, elektrische Kabel zum Räumen magnetischer Minen gemäß „aus 8523 11“ bis „aus 8523 17“	
	b) Kompatte gemäß „aus 9014 11“ oder Kreiselstabilisatoren, Selbststeueranlagen, Kreiselgeräte oder Beschleunigungsmesser, gemäß „aus 9014 51“	
	c) Navigations-, Funkpeil- oder Radargeräte, gemäß „aus 8515 20“	
	d) Unterwasserortungsgeräte gemäß „aus 8522 80“ Nr. 2, „aus 9028 35“ Nr. 1, ausgenommen Fisch- oder Walsuchgeräte	
	e) Nachrichten- oder Ortungsgeräte, bei denen infrarote Strahlungen oder Ultraschallwellen benutzt werden, gemäß „aus 8522 80“	
	7. Schiffe mit Einrichtungen zu ihrer Dauerentmagnetisierung .....	IL 1416
	B Besonderes (Einzelpositionen):	
	Wasserfahrzeuge, in den Nummern 8902 bis 8904 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik weder genannt noch inbegriffen:	
	See- und Küstenschiffe über 250 BRT:	
aus 8901 11	Fahrgastschiffe:	
	1. gemäß Absatz A dieses Kapitels .....	IL 1416
	2. andere, gebraucht .....	B
aus 8901 13	Frachtschiffe, auch solche, die zur Beförderung von Fahrgästen eingerichtet sind:	
	1. gemäß Absatz A dieses Kapitels .....	IL 1416
	2. andere, gebraucht .....	B
aus 8901 15	Tanker:	
	1. konstruiert für Geschwindigkeiten von mehr als 18 Knoten in voll beladenem Zustand .....	IL 1410
	2. gemäß Absatz A Nummern 3, 4, 5 oder 6 dieses Kapitels .....	IL 1416
	3. andere, gebraucht .....	B
aus 8901 17	Fischereifahrzeuge, einschließlich Walfangschiffe:	
	1. gemäß Absatz A dieses Kapitels .....	IL 1416
	2. andere, gebraucht .....	B
aus 8901 19	andere See- und Küstenschiffe mit maschinellm Antrieb, zum Beispiel Eisbrecher, Lotsenfahrzeuge, Eisenbahnfähren:	
	1. gemäß Absatz A dieses Kapitels .....	IL 1416
	2. Eisbrecher mit 10 000 PS Wellenleistung oder mehr .....	IL 1405
	3. andere, gebraucht .....	B
aus 8901 30	See- und Küstenschiffe bis 250 BRT:	
	1. gemäß Absatz A dieses Kapitels .....	IL 1416
	2. andere, gebraucht .....	B
	Binnenschiffe:	
	mit maschinellm Antrieb:	
aus 8901 41	Fahrgastschiffe, gebraucht .....	B
aus 8901 43	Frachtschiffe, auch solche, die zur Beförderung von Fahrgästen eingerichtet sind, gebraucht .....	B
aus 8901 45	Tanker, gebraucht .....	B
aus 8901 49	andere Binnenschiffe mit maschinellm Antrieb, auch Fähren, gebraucht .....	B
	ohne maschinellm Antrieb:	
aus 8901 51	Schleppkähne, gebraucht .....	B
aus 8901 53	Schuten, gebraucht .....	B

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Beschrän- kungsgrund
aus 8901 55	Tankkähne, gebraucht .....	B
aus 8901 59	andere Binnenschiffe ohne maschinellen Antrieb, gebraucht .....	B
8901 60	Kriegsschiffe .....	IL 0009 IL 1415
aus 8901 99	andere Wasserfahrzeuge, anderweitig weder genannt noch inbegriffen: 1. gemäß Absatz A dieses Kapitels .....	IL 1416
	2. Wasserfahrzeuge, besonders konstruiert für den militärischen Gebrauch mit schlauchlosen Tauch- oder Unterwasser-Schwimmgeräten gemäß „aus 9018 10“ Nr. 2 .....	IL 0017
	3. andere, gebraucht .....	B
	Schlepper:	
aus 8902 10	Hochseeschlepper: 1. gemäß Absatz A dieses Kapitels .....	IL 1416
	2. gebraucht .....	B
aus 8902 90	andere Schlepper, gebraucht .....	B
	Feuerschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmbagger, Schwimmkrane und andere Wasserfahrzeuge, bei denen das Fahren im Vergleich zu ihrem Verwendungszweck von untergeordneter Bedeutung ist; Schwimmdocks: Schwimmbagger, mit einem Konstruktionsgewicht:	
aus 8903 11	von 100 t oder weniger, gebraucht .....	B
aus 8903 15	von mehr als 100 t, gebraucht .....	B
aus 8903 30	Schwimmkrane, gebraucht .....	B
aus 8903 70	Schwimmdocks, schwimmende Schiffshebewerke und Hebepons, gebraucht .....	B
aus 8903 90	andere (z. B. Feuerschiffe, Feuerlöschschiffe), gebraucht .....	B
8904 00	Wasserfahrzeuge zum Abwracken:	
	1. Kriegsschiffe .....	IL 0009 IL 1415
	2. andere Wasserfahrzeuge zum Abwracken .....	B

## ABSCHNITT XVIII

**Optische, photographische und kinematographische  
Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und  
Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische  
und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte;  
Uhrmacherwaren, Musikinstrumente; Tonaufnahme- und  
Tonwiedergabegeräte**

## Kapitel 90

**Optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate  
und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte;  
medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte**

## A Allgemeines:

Alle Erzeugnisse des Kapitels 90 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik, unabhängig davon, ob nachstehend unter Absatz B einzeln aufgeführt, wenn es sich handelt um:

1. Waren, die für militärische Zwecke oder für die Ausrüstung, Prüfung, Herstellung, Erprobung, Überwachung, Inbetriebnahme oder Handhabung von Waffen, Munition oder militärischen Geräten oder für ihre Abwehr besonders konstruiert sind .....
2. cryogenische (Tieftemperatur-)Ausrüstung:
  - a) Ausrüstung, konstruiert zur Aufrechterhaltung einer Umgebungstemperatur unter  $-130^{\circ}\text{C}$ : .....
  1. konstruiert zum Gebrauch in der Marine, Luftfahrt oder Raumfahrt
  2. schüttelfest für Bodentransportzwecke
  3. konstruiert für elektrische, magnetische oder elektronische Ausrüstung oder Bauteile
  - b) elektrische, magnetische oder elektronische Ausrüstung oder Bauteile, besonders konstruiert für Dauerbetrieb oder Stoßbetrieb bei Umgebungstemperaturen unter  $-130^{\circ}\text{C}$  .....
  - c) Spezialzubehör, -unterbaugruppen, -teile oder -bauelemente für die unter Buchstabe a oder b genannten Ausrüstungen .....

IL 0001  
bis  
IL 0020

IL 0020

IL 0020

IL 0020

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Beschrän- kungsgrund
	3. mechanische Integriereinrichtungen mit Kugel und Scheibe oder mit Zylinder und Kugel oder mechanische Kugel-Auflösevorrichtungen ....	IL 1568
	4. Prüfeinrichtungen für Waren gemäß „aus 8457 10“, „aus 8459 41“ Nr. 2, „aus 8459 80“ Nr. 2 oder für Spritzgußmaschinen zum Aufbringen der Abstandsisolation auf den inneren Leiter von Koaxialkabeln, gemäß „aus 8459 61“ .....	IL 1354 IL 1355
	Prüf- oder Eichgeräte der Nummern 9028 11 bis 9028 89 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik, wenn sie für Waren gemäß „aus 8514 80“, „aus 8519 73“, „aus 8519 79“ Nr. 3 oder 4, „aus 8522 30“ besonders konstruiert sind .....	IL 1568
	B Besonderes (Einzelpositionen):	
	Vorbemerkung:	
	Unter „Spezialteile“ sind wesentliche Bestandteile zu verstehen, die für eine bestimmte Ware besonders konstruiert und nur für diese verwendbar sind.	
	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefaßt (ausgenommen optische Elemente aus Glas, optisch nicht bearbeitet):	
aus 9002 81	optische Elemente zu den unter „aus 9007 14“ bis „aus 9007 19“ genannten Spezialkameras .....	IL 0012
	Ferngläser und Fernrohre, mit oder ohne Prismen:	
aus 9005 80	Beobachtungsgeräte, die mit infraroter Strahlung arbeiten .....	IL 1502
aus 9005 90	Spezialteile zu Beobachtungsgeräten gemäß „aus 9005 80“ .....	IL 1502
	Photographische Apparate; Blitzlichtgeräte zu photographischen oder kinematographischen Zwecken:	
	photographische Apparate, auch ohne Optik:	
	Spezialkameras für technische oder wissenschaftliche Zwecke:	
aus 9007 14	1. Luftaufklärungskameras, besonders konstruiert für militärische Zwecke .....	IL 0012
aus 9007 15	2. andere Kameras oder Filmaufnahmegeräte, besonders konstruiert für militärische Zwecke .....	IL 0012
aus 9007 19	3. photographische Geräte, besonders konstruiert für den Gebrauch in Raumfahrzeugen .....	IL 1585
	Teile und Zubehör:	
aus 9007 91	Spezialteile oder -zubehör zu photographischen Apparaten gemäß „aus 9007 14“ bis „aus 9007 19“ .....	IL 0012
aus 9007 93		IL 1585
aus 9007 95		
aus 9007 99		
	Blitzlichtgeräte:	
aus 9007 71	Blitzlichtgeräte für photographische Zwecke zur Erzeugung von Blitzen mit einer Dauer von 1/100 000 Sekunde oder kürzer bei einer Blitzfolgefrequenz von 200 Blitzen oder mehr je Sekunde .....	IL 1585
	Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmeapparate, auch kombiniert, Vorführapparate mit oder ohne Tonwiedergabe):	
	Bildaufnahmeapparate:	
aus 9008 12	1. für Filmbreiten von 35 mm oder weniger und Aufnahmegeschwindigkeiten von mehr als:	
aus 9008 13	3000 Bildern je Sekunde bei Geräten, die eine ununterbrochen strahlende Lichtquelle verwenden .....	IL 1585
aus 9008 15	10 000 Bildern je Sekunde bei Geräten, die mit dem Antriebswerk gekoppelte Einzelblitzgeräte als Lichtquellen verwenden .....	IL 1585
	2. für Filmbreiten von mehr als 35 mm und Aufnahmegeschwindigkeiten von mehr als 64 Bildern je Sekunde .....	IL 1585
	3. andere schnellaufende Kameras für Aufnahmegeschwindigkeiten von mehr als 250 000 Bildern je Sekunde .....	IL 1585
	4. besonders konstruiert für den Gebrauch in Raumfahrzeugen .....	IL 1585
	Teile und Zubehör:	
aus 9008 91	Spezialteile und -zubehör zu Bildaufnahmeapparaten für Raumfahrzeuge gemäß „aus 9008 12“ bis „aus 9008 15“ .....	IL 1585
aus 9008 99		

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Beschrän- kungsgrund
	Apparate und Ausrüstung für photographische oder kinematographische Laboratorien, in Kapitel 90 anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Photokopierapparate nach dem Kontaktverfahren; Filmspulen, Lichtbildwände:	
aus 9010 10	1. Filmbearbeitungs- oder Kopiergeräte für militärische Zwecke .....	IL 0012
aus 9010 20	2. Spezialausrüstung zur militärischen Auswertung von Aufnahmen ....	IL 0012
aus 9010 90	Spezialteile oder -zubehör für Geräte oder Ausrüstung gemäß „aus 9010 10“ oder „aus 9010 20“ .....	IL 0012
	Elektronen- und Protonenmikroskope; Elektronen- und Protonendiffraktions-einrichtungen:	
aus 9011 10	Ionenmikroskope mit einem Auflösungsvermögen besser als 10 Angström-Einheiten .....	IL 1579
	Optische Instrumente, Apparate und Geräte, in Kapitel 90 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik anderweitig weder genannt noch inbegriffen, einschließlich Scheinwerfer:	
aus 9013 10	Infrarotscheinwerfer .....	IL 1502
aus 9013 80	Nachrichten-, Ortungs- oder Beobachtungsgeräte, bei denen infrarote Strahlung benutzt wird .....	IL 1502
aus 9013 90	Spezialteile oder -zubehör für Geräte gemäß „aus 9013 10“ oder „aus 9013 80“ .....	IL 1502
	Geodätische und topographische Instrumente und Geräte; Instrumente, Apparate und Geräte für Photogrammetrie und Hydrographie; nautische, aeronautische, meteorologische, hydrologische und geophysikalische Instrumente, Apparate und Geräte; Kompass und Entfernungsmesser:	
	Kompass:	
aus 9014 11	für nautische oder aeronautische Zwecke:	
	1. nordweisende Kreiselkompass mit mindestens einem der folgenden Merkmale: .....	IL 1485
	a) selbsttätige Berichtigung der Einflüsse, die Veränderungen der Schiffsgeschwindigkeit, der Beschleunigung und der geographischen Breite auf die Genauigkeit des Kompasses ausüben (Handbetätigte mechanische Berichtigungsvorrichtungen sind ausgenommen.)	
	b) Vorrichtung zur Aufnahme der Schiffsstabilitätseigenschaften auf elektrischem Wege	
	c) Vorrichtung zum Einstellen der Korrektur für Stromversetzungs- und Abtrift	
	d) Verwendung von Beschleunigungsmessern, Geschwindigkeitskreisel, integrierenden Geschwindigkeitskreisel oder elektrolytischen Libellen als Meßelemente	
	e) Vorrichtung zur Ermittlung und zur elektrischen Übertragung der Schiffslagewerte (Schlingern und Stampfen) zusätzlich zu den Schiffskurswerten	
	2. druckfeste Kursanzeiger für Unterseeboote .....	IL 1485
	3. Magnetkompass mit Fernübertragung, besonders konstruiert für Unterseeboote .....	IL 1485
	4. magnetgestützte Kreiselkompass .....	IL 1485
	5. Astro-Kreiselkompass .....	IL 1485
	6. Kreiselgeräte sehr hoher Genauigkeit, konstruiert zur Verwendung in Trägheitsnavigationssystemen oder in Lenksystemen aller Art .....	IL 1485
aus 9014 40	Instrumente, Apparate oder Geräte zur Auswertung photographischer oder kinematographischer Aufnahmen, besonders konstruiert für militärische Zwecke .....	IL 0012
aus 9014 51	nautische Instrumente, Apparate und Geräte wie folgt:	
	1. Kreiselstabilisatoren, ausgenommen solche zum Stabilisieren von Überwasserschiffen .....	IL 1485
	2. Selbststeueranlagen, ausgenommen solche für Überwasserschiffe ...	IL 1485
	3. Kreiselgeräte oder Beschleunigungsmesser sehr hoher Genauigkeit, konstruiert zur Verwendung in Trägheitsnavigationssystemen oder in Lenksystemen aller Art .....	IL 1485
aus 9014 55	aeronautische Instrumente, Apparate und Geräte wie folgt:	
	1. zusammengefaßte Flugnavigationsgeräte (Blindfliegergeräte), enthaltend Kreiselstabilisatoren oder Selbststeuergeräte .....	IL 1485

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Beschrän- kungsgrund
noch: aus 9014 55	2. Kreiselgeräte oder Beschleunigungsmesser sehr hoher Genauigkeit, konstruiert zur Verwendung in Trägheitsnavigationssystemen oder in Lenksystemen aller Art .....	IL 1485
aus 9014 90	Spezialteile oder -zubehör für Waren gemäß „aus 9014 11“, „aus 9014 40“, „aus 9014 51“ oder „aus 9014 55“ .....	IL 0012 IL 1485
Zeichen-, Anreiß- und Recheninstrumente und -geräte (z. B. Pantographen, Reißzeuge, Rechenschieber, Rechenscheiben); Maschinen, Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen oder Kontrollieren, in Kapitel 90 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Auswuchtungsmaschinen, Planimeter, Mikrometer, Lehren, Eichmaße, Metermaße); Profilprojektoren:		
Maschinen, Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen oder Kontrollieren, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:		
aus 9016 61	1. Schaufelprofil-Anreißvorrichtungen für die Fertigung von Gas-	IL 1080
aus 9016 65	turbinen-Schaufelblättern .....	
	2. Einrichtungen zum selbsttätigen Prüfen des Durchmessers oder der	IL 1354
	Exzentrizität des Kunststoff-Dielektrikums auf Koaxialdrähten oder	
	-kabeln .....	
Apparate und Geräte für Mechanothérapie oder zur Massage; Apparate und Geräte für Psychotechnik, Ozontherapie, Sauerstofftherapie, Aerosoltherapie und zum Wiederbeleben sowie andere Atmungsapparate und -geräte aller Art (einschließlich Gasmasken):		
aus 9018 10	1. Zentrifugalschleudergeräte oder Einrichtungen für Beschleunigungsversuche mit mindestens einem der folgenden Merkmale: .....	IL 1576
	a) Motorleistung größer als 400 PS	
	b) Nutzlast 114 kg oder mehr	
	c) Zentrifugalbeschleunigung einer Nutzlast von 90 kg oder mehr auf das 8fache oder mehr der Erdbeschleunigung*)	
	2. Klimakammern, in denen die in allen Höhen vorkommenden Temperaturen, Strahlungen, Luftdruck- oder Feuchtigkeitsverhältnisse dargestellt werden können .....	IL 0019
	1. nach dem Überdruckprinzip arbeitende Atemgeräte .....	IL 0010
	2. schlauchlose Tauch- oder Unterwasserschwimmergeräte mit geschlossenem oder halbgeschlossenem Luftkreislauf (Lufterneuerung) .....	IL 0017
	3. Gasmasken, besonders konstruiert für militärische Zwecke .....	IL 0007
aus 9018 90	Teile und Zubehör:	
	1. Spezialteile für Gasmasken gemäß „aus 9018 90“ Nr. 3 .....	IL 0007
	2. Spezialteile, konstruiert, um Geräte mit offenem Luftkreislauf zur militärischen Verwendung geeignet zu machen .....	IL 0017
	3. Gegenstände, besonders konstruiert für den militärischen Gebrauch mit schlauchlosen Tauch- oder Unterwasserschwimmergeräten .....	IL 0017
Röntgenapparate und -geräte und Apparate und Geräte, die die Strahlung radioaktiver Stoffe verwerten (auch für Schirmbildphotographie), einschließlich Röhren und andere Vorrichtungen zum Erzeugen von Röntgenstrahlen, Hochspannungsgeneratoren, Schalttische und Durchleuchtungsschirme für diese Apparate und Geräte; Untersuchungs- und Behandlungstische, -sessel und dergleichen für die vorstehend genannten Apparate und Geräte:		
Apparate und Geräte, die die Strahlung radioaktiver Stoffe verwerten:		
aus 9020 70	Einrichtungen zum selbständigen Prüfen des Durchmessers oder der Exzentrizität des Kunststoff-Dielektrikums auf Koaxialdrähten oder -kabeln .....	IL 1354
Teile und Zubehör:		
aus 9020 91	Röntgenröhren (Blitzlichttypen) .....	IL 1553
Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler), Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser (auch magnetische), ausgenommen Geschwindigkeitsmesser der Nummern 9014 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik; Stroboskope:		
aus 9027 10	elektronische Vorrichtungen zur stroboskopischen Analyse eines Signals („Sampling“-Vorrichtungen), die zur Verwendung mit einem Oszillographen konstruiert sind, um die Analyse periodischer Vorgänge zu ermöglichen, und die auf diese Weise die Einsatzmöglichkeiten eines unter „aus 9028 31“ Nr. 1 oder 2 nicht erfaßten Oszillographen erweitern	

\*) Erdbeschleunigung = 981 cm/sec<sup>2</sup>

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Beschrän- kungsgrund
noch: aus 9027 10	auf die Vornahme von Messungen über 12 Megahertz oder auf die Möglichkeit der Herstellung eines Zeitmaßstabs mit weniger als 0,04 Mikrosekunde je Zentimeter ..... Elektrische oder elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen, Kontrollieren, Regeln oder zum Analysieren: zum Messen, Prüfen, Kontrollieren oder Analysieren, ausgenommen Geräte für elektrische Fernmessung:	IL 1584
aus 9028 11	Prüfgeräte, die bei Betrieb im gesamten Bereich der Umgebungstemperatur von unter $-25^{\circ}\text{C}$ bis über $+55^{\circ}\text{C}$ ihre garantierten Betriebseigenschaften behalten .....	IL 1529
aus 9028 17	schreibende Meßinstrumente oder -geräte für Elektronenrechner gemäß „aus 8452 30“ .....	IL 1565
aus 9028 19	1. Geräte zur automatischen Auslese elektronischer Bauelemente hinsichtlich ihrer elektrischen Eigenschaften ..... 2. Prüfgeräte, besonders konstruiert zur Verwendung bei der Herstellung oder beim voll- oder halbautomatischen Zusammenbauen der in dieser Liste genannten Elektronenröhren, Transistoren oder Dioden einschließlich ihrer Bestandteile und Unterbaugruppen ... 3. elektronische Prüfgeräte, die im gesamten Bereich der Umgebungstemperatur von unter $-25^{\circ}\text{C}$ bis über $+55^{\circ}\text{C}$ ihre garantierten Betriebseigenschaften behalten .....	IL 1530
aus 9028 31	Kathodenstrahl-Oszillographen mit mindestens einem der folgenden Merkmale: ..... 1. eine Bandbreite größer als 12 Megahertz Anmerkung: Man versteht hierunter ein Frequenzband, in dem die Auslenkung in der Kathodenstrahlröhre, gemessen bei gleichbleibender Eingangsspannung am Verstärker, nicht unter 70,7 vom Hundert des größten Wertes fällt. 2. einen Zeitmaßstab von weniger als 0,04 Mikrosekunde je Zentimeter 3. enthaltend oder konstruiert für die Verwendung folgender Kathodenstrahlröhren: a) eine oder mehrere Kathodenstrahlröhren mit drei oder mehr Elektronenkanonen b) Kathodenstrahl-Speicherröhren 4. Anwendung von Beschleunigungsspannungen von mehr als 5000 Volt 5. elektronische Prüfgeräte, die bei Betrieb im gesamten Bereich der Umgebungstemperatur von unter $-25^{\circ}\text{C}$ bis über $+55^{\circ}\text{C}$ ihre garantierten Betriebseigenschaften behalten	IL 1584
aus 9028 32	für Drahtnachrichten- und Funktechnik wie folgt: 1. Frequenz-Analysatoren (Geräte, die die einzelnen Frequenzkomponenten von mehrfrequenten Schwingungen anzeigen können) wie folgt: a) konstruiert für Frequenzen über 500 Megahertz ..... b) konstruiert für Frequenzen über 300 Megahertz, sofern sie austauschbare, abstimmbare Vorsatzgeräte und automatische Absuchvorrichtungen haben ..... c) mit einer Anzeigebandbreite über 12 Megahertz ..... 2. Meß-, Eich-, Zähl- oder Kurzzeitmeßgeräte, mit oder ohne eingebaute Frequenznormale, mit mindestens einem der folgenden Merkmale: a) 1) bestehend aus oder enthaltend Frequenzmeßeinrichtungen oder Frequenznormale mit einer Genauigkeit besser als $10^{-7}$ , konstruiert für andere Zwecke als für Bodenlaboratorien 2) bestehend aus oder enthaltend Bodenlaboratoriumsfrequenznormale oder Frequenzmeßeinrichtungen, die Frequenznormale mit einer Konstanz über 24 Stunden von $10^{-9}$ oder besser enthalten b) konstruiert zur Verwendung bei Frequenzen über 500 Megahertz c) konstruiert zur Herstellung einer Vielzahl von auswählbaren Ausgangsfrequenzen, die durch eine kleinere Anzahl von piezo-elektrischen Kristallen oder ein eingebautes oder ein von außen zusetzbares Frequenznormal gesteuert sind und nicht Vielfache einer gemeinsamen Steuerfrequenz bilden d) Zählleinrichtungen, die bei normalem Eingangspiegel aufeinanderfolgende Eingangssignale mit weniger als 0,5 Mikrosekunden Zeitdifferenz auflösen können e) Kurzzeitmesser, die Zählgeräte gemäß Buchstabe d enthalten	IL 1533
		IL 1533
		IL 1533
		IL 1593





Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Beschrän- kungsgrund
noch: aus 9029 30	paramagnetische Verstärker; andere Geräte, die durch induzierte elektromagnetische Strahlung („MASER“) verstärken; Spezialteile für derartige Verstärker oder Geräte .....	IL 1521
	2. Bauelemente (-steine) oder Bauteile („components and parts“) als Widerstands-, Induktions- oder Kapazitätselemente in elektronischen Schaltungen, anderweitig nicht genannt, konstruiert oder geeignet, um unter den nachstehend genannten Betriebsbedingungen in bezug auf ihre elektrischen und mechanischen Merkmale zuverlässig zu arbeiten und ihre festgelegte Lebensdauer zu bewahren:	
	a) über den ganzen Bereich der Umgebungstemperatur von unter — 45° C bis über + 100° C .....	IL 1560
	b) bei Umgebungstemperaturen von + 200° C oder darüber .....	IL 1560
	6. Spezialbaugruppen, -unterbaugruppen, -teile oder -zubehör für: „aus 9028 31“ Nr. 1 .....	IL 1584
	4. positive Ionenquellen, geeignet für die Untersuchung von Uranhexafluorid in Massenspektrographen oder Massenspektrometern .....	IL 0124
	5. wärmestrahlungsempfindliche Thermoelemente mit einer Ansprechzeitkonstanten von weniger als 10 Millisekunden, gemessen bei derjenigen Arbeitstemperatur der Zelle, bei welcher die Zeitkonstante ein Minimum aufweist .....	IL 1550
	6. Spezialbaugruppen, -unterbaugruppen, -teile oder -zubehör für	
	a) Frequenz-Analysatoren gemäß „aus 9028 32“ Nr. 1 .....	IL 1533
		IL 0009
	b) Unterwasserortungsgeräte gemäß „aus 9028 35“ Nr. 1 .....	IL 1510
	c) elektrooptische Geräte gemäß „aus 9028 35“ Nr. 4 .....	IL 1568
	d) Geräte gemäß „aus 9028 36“ Nrn. 3 bis 6 .....	IL 1568
aus 9029 90	Bauelemente (-steine) oder Bauteile („components and parts“) als Widerstands-, Induktions- oder Kapazitätselemente in elektronischen Schaltungen, anderweitig nicht genannt, konstruiert oder geeignet, um unter den nachstehend genannten Betriebsbedingungen in bezug auf ihre elektrischen und mechanischen Merkmale zuverlässig zu arbeiten und ihre festgelegte Lebensdauer zu bewahren:	
	a) über den ganzen Bereich der Umgebungstemperatur von unter — 45° C bis über + 100° C .....	IL 1560
	b) bei Umgebungstemperaturen von + 200° C oder darüber .....	IL 1560
Kapitel 91 Uhrmacherwaren		
Andere Uhrenteile:		
9111 11	Kleinuhr-Werke, nicht gangfertig .....	B
Schablonen und Rohwerke:		
9111 51	für komplizierte Uhrwerke .....	B
für andere Uhrwerke:		
9111 55	mit Palettengang .....	B
9111 59	andere (z. B. Zylinder-, Stiftanker- oder Roskopfgang) .....	B
ABSCHNITT XIX		
Waffen und Munition; Teile davon		
Kapitel 93		
Waffen und Munition; Teile davon		
aus 9301 00	Bajonette .....	IL 0017
Revolver und Pistolen:		
aus 9302 10	Revolver .....	IL 0001
aus 9302 50	Pistolen .....	IL 0001
Kriegswaffen (andere als Kriegswaffen der Nummern 9301 und 9302 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik):		
9303 10	Gewehre und Karabiner .....	IL 0001
9303 50	Maschinengewehre, Schnellfeuergewehre und Maschinenpistolen .....	IL 0001
		IL 0002
9303 90	andere Kriegswaffen .....	IL 0004

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	Beschrän- kungsgrund
	Feuerwaffen (andere als Feuerwaffen der Nummern 9302 und 9303 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik), einschließlich ähnlicher Geräte, bei denen die Explosionswirkung von Pulver aller Art genutzt wird, wie Leuchtpistolen, Schreckschußpistolen und dergleichen, Wetterkanonen, Leinenschußgeräte:	
aus 9304 10	Kleinkalibergewehre und Scheibenbüchsen, mit gezogenem Lauf .....	IL 0001
aus 9304 35	Jagdbüchsen mit gezogenem Lauf .....	IL 0001
aus 9304 39	andere Jagdgewehre, ausgenommen solche mit mindestens einem Schrotlauf .....	IL 0001
	Waffenteile (andere als Waffenteile der Nummer 9301 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik), einschließlich Schaftrohlinge für Gewehre und Laufrohlinge für Feuerwaffen:	
		IL 0001
		IL 0002
9306 10	für Waffen der Nummer 9303 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik .....	IL 0004
aus 9306 91	andere:	IL 0016
	aus Metall:	IL 0001
	für genehmigungsbedürftige Waffen des Kapitels 93 .....	IL 0016
	Geschosse und Munition, einschließlich Minen; Teile davon, einschließlich Rehposten, Jagdschrot und Patronenpfropfen:	
9307 10	Geschosse und Munition für Waffen der Nummer 9303 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik (ausgenommen Munition für Maschinenpistolen) sowie andere Kriegsgeschosse und -munition; Teile davon .....	IL 0003
		IL 0004
		IL 0016
9307 70	Revolver- und Pistolenmunition (einschließlich Munition für Maschinenpistolen), mit einem Kaliber von mehr als 7,65 mm; Teile davon .....	IL 0003
aus 9307 89	1. Revolver- oder Pistolenmunition mit einem Kaliber von 7,65 mm oder weniger .....	IL 0003
	2. Munition für Jagdgewehre gemäß „aus 9304 35“ oder gemäß der Nummer 9304 39, des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik .....	IL 0003
aus 9307 91	Teile der unter „aus 9307 89“ aufgeführten Munition .....	IL 0003
aus 9307 92		
aus 9307 99		

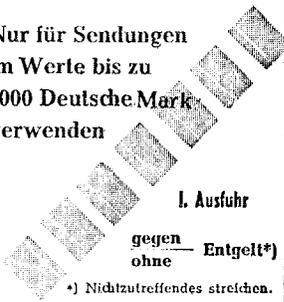






Anlage A 2 zur AWV

Nur für Sendungen  
im Werte bis zu  
1000 Deutsche Mark  
verwenden



I. Ausfuhr

gegen Entgelt\*  
ohne

\* Nichtzutreffendes streichen.

# Klein-Ausfuhrerklärung

(§ 8 Abs. 3 der Außenwirtschaftsverordnung)  
(zugleich Statistischer Anmeldeschein)

Ausfuhrarten:

- A. aus dem freien Verkehr des Zollgebietes (A)
- B. aus Lager (B)
- C. nach Eigenveredelung (Zollveredelung) (C)
- D. nach Lohnveredelung (Zollveredelung) (D)
- E. nach Bearbeitung oder Verarbeitung in den Freihäfen (E)
- F. zur Veredelung im Ausland (passive Veredelung) (F)

An Zoll / Post

Von Zoll / Post als Anmeldestelle an Statistisches Bundesamt

Nur für statistische Zwecke

II. Ausgeführt mit Versand-AE Nr.

1. Ausführender Name Wohnort oder Sitz Straße und Hausnummer

2. Nur bei Ausgang nach See oder rheinabwärts (vom Warenführer zu ergänzen) Schiffname Verladetag Ausladehafen Firmenstempel und Unterschrift

3. Ausfuhrart (zutreffenden Buchstaben aus dem Vordruckkopf eintragen)

4. Anlaß der Ausfuhr (z. B. Verkauf, Kommission, Konsignation, Ersatz- und Nachlieferung, zu oder nach wirtschaftlicher Veredelung, nach unentgeltlicher Zollverwendung im Zollverkehrsverkehr, nach Lagerung für ausländische Rechnung [L&R], bei zurückgehenden Waren Anlaß der Rücksendung angeben)

5. Lieferbedingung (Wertstellung, z. B. ab Werk, cif Bombay)

6. Verpackung (bei verpackten Waren: Anzahl, Verpackungsart und Merkmale der Packstücke; bei unverpackten Waren: Angabe des Beförderungsmittels mit Nr. oder Name)

7. Rohgewicht der Sendung (in vollen kg)

8. Verbrauchsland

9. Käuferland

10. Benennung der Waren mit genauen Angaben über die Warenart (bei Ausfuhr nach Zollveredelung, Bearbeitung oder Verarbeitung in den Freihäfen oder zur passiven Veredelung auch Angabe der Veredelungsarbeit)	11. Warennummer (Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik)	12. Ursprungs- (Herstellungs-) Land (Land des Wirtschaftsgebietes oder das betreffende fremde Wirtschaftsgebiet)	13. Menge		15. Grenzübergangswert in vollen DM
			Stück, Paar usw (soweit im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik vorgesehen)	Reingewicht in vollen kg	

Für jede Warenart und außerdem für jedes Herstellungsland, für jede Ausfuhrart und für jede Veredelungsarbeit besondere Zeile und besondere Angaben

			01		
			02		
			03		
			04		
			05		
			06		
			07		
			08		
			09		
			10		
			11		

16. Die Angaben lauten auf allen Ausfertigungen gleich.

17. Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.

Ort Tag Firmenstempel und Unterschrift

Zugleich herausgegeben auf Grund des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (Außenhandelsstatistik — AHStatGes) v. 1. Mai 1957 (BGBl. I S. 413)

Anmerkungen:

In Grün druck: Umrandung oben und links; die Worte „(zugleich Statistischer Anmeldeschein)“, „An Zoll / Post“, „Von Zoll / Post als Anmeldestelle an Statistisches Bundesamt“, „Zugleich herausgegeben auf Grund des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (Außenhandelsstatistik — AHStatGes) v. 1. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 413)“. — In Rot druck: der durchbrochene Balken in der linken oberen Ecke; der Kasten in der rechten oberen Ecke mit den Worten „Nur für statistische Zwecke“; die fünf zusammenhängenden Kästchen neben dem Raum für die Angaben unter Nr. 4—9; die Worte „Für jede Warenart und außerdem für jedes Herstellungsland, für jede Ausfuhrart und für jede Veredelungsarbeit besondere Zeile und besondere Angaben“; die Umrandung der unter Nr. 12 aufgeführten Nummern 01—11; die drei zusammenhängenden Kästchen in der rechten unteren Ecke.











# Kohle-Versand-Ausfuhrerklärung

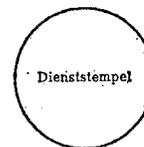
(§ 20 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)

Von Ausgangszollstelle/Grenzkontrollstelle an  
Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, Außenstelle Essen, Rellinghauser Straße 6

1. Empfänger:*) ..... ..... .....		2. Ursprungs-(Herstellungs-)Land im In- oder Ausland: ..... .....		
		3. Verbrauchsland: ..... .....		
Angabe des Beförderungsmittels (Name, Nr. und dergl.)	Genaue Benennung der Waren**)	Reingewicht in t	●	Nr. des Waren- verzeichnisses für die Außenhandels- statistik
4	5	6	7	8
			X	
9. Nr. des Ausfuhrscheins: .....		11. Name und Anschrift des Versenders: ..... ..... ....., den .....		
10. Ausfuhrer: ..... ..... .....		(Ort) Firmenstempel und Unterschrift.		

## Ausfuhrbescheinigung

Die obenstehend bezeichneten Waren sind ausgeführt worden.



..... Ort und Tag } Ausgangszollstelle\*\*\*)  
Grenzkontrollstelle\*\*\*)  
Freihafenamt\*\*\*)

.....  
Unterschrift

\*) Angabe kann unterbleiben.  
\*\*) Bei Steinkohlenkoks auch Angabe erforderlich, ob Zechen-, Hütten- oder Gaskoks.  
\*\*\*) Nichtzutreffendes streichen.

Vor Ausfüllung Rückseite beachten!

Anlage A 5 zur AWW

# Antrag auf Ausfuhrgenehmigung

(§ 17 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)

An das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft oder die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft, Frankfurt a. Main

Name und Anschrift des Antragstellers:

( ) \_\_\_\_\_

Nur für amtliche Vermerke	
	den <span style="float: right;">3</span>
Genehmigungs-Nr.:	Gültig bis
2	

Geschäfts-Nr. des Antragstellers.....

....., den ..... 196.....

Fernruf / Fernschreiber

1. Nr. des Warenverz. f. d. Außenhandelsstatistik: ..... 5

2. Benennung der Ware(n) noch der Ausfuhrliste: .....

3. Genaue Beschreibung der Ware(n): ..... (möglichst Verwendungszweck und technische Daten) .....

6

Werkstoff-Nr. bzw. Analyse: ..... | Code-Zeichen: .....

4. Menge: Stück, lfm, qm, usw.: ..... 7,8  
(Erläuterung Nr. 4 beachten!)

Reinengewicht kg: ..... 7,8 in Worten kg: .....

5. Grenzübergangswert: ..... 9

6. Käuferland: .....

7. Käufer: .....

8. Verbrauchsland: .....

9. Ablauf der vorgesehene Lieferfrist am: ..... 10

10. Für das obige Ausfuhrgeschäft ist noch kein Antrag auf Ausfuhrgenehmigung gestellt

Firmenstempel und Unterschrift des Antragstellers

Eingangstag: .....	2 a
Tgb.-Nr.: .....	2 a
Rückfrage am: .....	
mit Formblatt-Nr.: .....	
Kennzeichnung: .....	
	11
Mengenabschreibung: .....	
Verbleibskontrolle: .....	
Entscheidung: genehmigt -- abgelehnt	
Ausgangs-Tgb. not.:	
Genehmigung } abgesandt: .....	
Ablehnung }	
Statistik: ..... Hollerith: .....	
Z. d. A.:	
Verlängerungsantrag eingegangen .....	
Tgb.-Nr. ....	
Verlängerung genehmigt bis .....	
abgelehnt: .....	
abgesandt am: .....	
Z. d. A.:	
Bemerkungen:	
	12

**Anmerkungen:**

In Rotdruck: die Worte „Vor Ausfüllung Rückseite beachten!“, „(Erläuterung Nr. 4 beachten!)“. — In Grün'druck: die kleinen Zahlenkästchen sowie die darin stehenden Zahlen.

## Erläuterungen

1. Der Vordruck ist vom Antragsteller in Maschinenschrift auszufüllen. Die Eintragungen dürfen nicht geändert, gestrichen oder radiiert werden. Nicht ordnungsgemäß ausgefüllte Anträge werden zurückgewiesen.

2. Ist die Ware im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik mit mehreren Nummern bezeichnet, so sind alle Nummern anzugeben, die sich auf die betreffende Ware beziehen.

3. Die Ware ist ausführlich, möglichst mit charakteristischen Angaben, zu beschreiben. Die Abmessung, die Warenzusammensetzung und der Verwendungszweck sind anzugeben.

**Beispiel:** Bei Freiformschmiedestücken und Teilen von Geräten der Verwendungszweck; bei Dieselmotoren die PS- und Umdrehungszahl; bei Drehbänken die Spitzhöhe und -weite; bei Kugellagern der innere Durchmesser; bei Chemikalien die Zusammensetzung, sofern es sich um Gemische, Gemenge oder zusammengesetzte Waren handelt (bei chemischen Erzeugnissen Angaben der Einzelmengen, der Zusammensetzung usw. nicht erforderlich, wohl aber der Hauptanteile).

Reicht der Raum im Vordruck für diese Angaben nicht aus, so sind weitere Angaben zu jedem Blatt des Vordrucks auf einer besonderen Anlage zu machen.

4. Die Menge der Ware ist genau nach Stückzahl, nach laufenden Metern, Kubikmetern und nach ihrem Gewicht, bei Massengütern nur nach ihrem Gewicht, zu bezeichnen. Ungenaue Angaben, wie „ca.“ oder „etwa“ genügen nicht. Brancheübliche Gewichtstoleranzen können der zur Ausfuhr vorgesehenen Menge zugeschlagen werden.

**Beispiel:** vorgesehene Menge: 1000 kg  
Toleranz: 100 kg  
es sind daher anzugeben 1000 bis 1100 kg

5. Der Grenzübergangswert ist der Wert der Ware frei deutsche Grenze, also einschl. aller Kosten für Leistungen, die vor Grenzübergang entstehen, ausschl. der Kosten, die erst nach Grenzübergang im Ausland entstehen.

**Beispiel:** Grenzübergangswert bei Lieferbedingung

„ab Werk“ = Rechnungsbetrag zuzüglich der Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Kosten bis zur deutschen Grenze;

„cif Bombay“ = Rechnungsbetrag abzüglich der Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Kosten von der deutschen Grenze bis Bombay.

Als Grenzübergangswert gilt bei der Ausfuhr nach Lohnveredelung der bei der Einfuhr zur Lohnveredelung angemeldete Grenzübergangswert der unveredelten Ware zuzüglich der Veredelungskosten und aller weiteren Kosten bis zur deutschen Grenze.

Kann der Grenzübergangswert im Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht ermittelt werden, oder fehlt eine Grundlage für seine Berechnung, so ist er zu schätzen und mit „gesch.“ zu kennzeichnen.

6. Käuferland ist das Land, in dem der Gebietsfremde ansässig ist, der von dem Gebietsansässigen die Ware erwirbt.

7. Der Käufer der Ware braucht nur angegeben zu werden, wenn die Ausfuhrgenehmigung für eine Ware beantragt wird, die in Teil I der Ausfuhrliste aufgeführt ist.

8. Verbrauchsland ist das Land, in dem die Waren gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen.

Als Verbrauchsland gilt:

1. bei der Ausfuhr von Seeschiffen das Land, in dessen Schiffsregister das Schiff eingetragen werden soll, sonst das Land, dessen Flagge das Schiff nach seiner Ablieferung führt;

2. bei Waren, deren Verbrauchsland nicht bekannt ist, das letzte bekannte Land, nach dem die Waren versandt werden;

3. bei zurückgesandten Waren das Empfangsland.

## Hinweise:

1. Die Ausfuhrgenehmigung wird im allgemeinen auf sechs Monate befristet. In begründeten Fällen kann eine längere Frist bewilligt werden.

2. Ein Genehmigungsbescheid ist der Genehmigungsstelle unverzüglich zurückzugeben, wenn

1. die erteilte Genehmigung ungültig wird, bevor sie ausgenutzt wurde,

2. der Begünstigte die Absicht aufgibt, die Genehmigung auszunutzen, oder

3. der Bescheid, der nach Verlust durch eine Zweitausfertigung ersetzt worden war, wieder aufgefunden wird.

Raum für amtliche Vermerke

# Ausfuhrgenehmigung

(§ 17 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)  
zusammen mit dem Ausfuhrschein der Versandzollstelle vorzulegen

## NICHT ÜBERTRAGBAR

Name und Anschrift des Antragstellers:

( ) \_\_\_\_\_

Nur für amtliche Vermerke	
	den
Genehmigungs-Nr.:	Gültig bis

Geschäfts-Nr. des Antragstellers.....

..... den ..... 196 .....

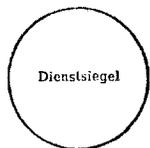
Fernruf / Fernschreiber

- Nr. des Warenverz. f. d. Außenhandelsstatistik: .....
  - Benennung der Ware(n) nach der Ausfuhrliste: .....
  - Genaue Beschreibung der Ware(n):  
(möglichst Verwendungszweck und technische Daten) .....
- Werkstoff-Nr. bzw. Analyse: ..... Code-Zeichen: .....
- Menge: Stück, lfm, qm, usw.: .....  
(Erläuterung Nr. 4 beachten!)  
Reingewicht kg: ..... in Worten kg: .....
  - Grenzübergangswert: .....
  - Käuferland: .....
  - Käufer: .....
  - Verbrauchsland: .....
  - Ablauf der vorgesehenen Lieferfrist am: .....

**Bedingungen, Befristungen, Auflagen,  
Widerrufsvorbehalt**

Rechtsbehelfsbelehrung ist beigefügt

Die Ausfuhr wird genehmigt. Diese Genehmigung befreit nur von der Ausfuhrbeschränkung des Außenwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Andere Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.



Anmerkungen:  
Auf Wasserzeichenpapier, holzfrei, reagenzlähig, Farbe hellblau.  
In Rotdruck: die Worte „NICHT ÜBERTRAGBAR“.

## Für zollamtliche Eintragungen

Tag der Abschreibung	Nummer des Ausfuhrscheins oder der Versand- Ausfuhr- erklärung	Waren- nummer	Menge der Waren		Dienststempel der Versandzollstelle
			Stück, lfm., qm usw.	Reingewicht kg	
1	2	3	4	5	6
genehmigt sind:					

Anmerkung: Auf Wasserzeichpapier, holzfrei, reagenzähig, Farbe hellblau.

# Durchschrift der Ausfuhrgenehmigung

(§ 17 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)

Zusammen mit der Ausfuhrgenehmigung  
der Versandzollstelle vorzulegen

Name und Anschrift des Antragstellers:

( ) \_\_\_\_\_

Nur für amtliche Vermerke	
	den
Genehmigungs-Nr.:	Gültig bis

Geschäfts-Nr. des Antragstellers.....

..... den ..... 196 .....

Fernruf / Fernschreiber

1. Nr. des Warenverz. f. d. Außenhandelsstatistik .....
2. Benennung der Ware(n) nach der Ausfuhrliste: .....
3. Genaue Beschreibung der Ware(n):  
(möglichst Verwendungszweck und technische Daten) .....
- Werkstoff-Nr. bzw. Analyse: ..... | Code-Zeichen: .....
4. Menge: Stück, lfm, qm, usw.: .....  
(Erläuterung Nr. 4 beachten)  
Reingewicht kg: ..... in Worten kg: .....
5. Grenzübergangswert: .....
6. Käuferland: .....
7. Käufer: .....
8. Verbrauchsland: .....
9. Ablauf der vorgesehenen Lieferfrist am: .....

**Bedingungen, Befristungen, Auflagen,  
Widerrufsvorbehalt**

Die Ausfuhr wird genehmigt. Diese Genehmigung befreit nur von der Ausfuhrbeschränkung des Außenwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Andere Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung ist beigelegt

Von Versandzollstelle nach Ausnutzung,  
spätestens nach Ablauf der Gültigkeits-  
frist zu senden an

Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft oder Außenhandelsstelle  
für Erzeugnisse der  
Ernährung und  
Landwirtschaft

Für zollamtliche Eintragungen

Tag der Abschreibung	Nummer des Ausfuhrscheins oder der Versand- Ausfuhr- erklärung	Waren- nummer	Menge der Waren		Dienststempel der Versandzollstelle
			Stück, lfm., qm usw.	Reingewicht kg	
1	2	3	4	5	6
genehmigt sind:					

# Durchschrift des Antrages auf Ausfuhrgenehmigung

(§ 17 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)

Zum Verbleib beim Antragsteller

Name und Anschrift des Antragstellers:

( ) \_\_\_\_\_

Nur für amtliche Vermerke	
	den
Genehmigungs-Nr.:	Gültig bis

Geschäfts-Nr. des Antragstellers: .....

....., den ..... 196 .....

Fernruf / Fernschreiber

1. Nr. des Warenverz. f. d. Außenhandelsstatistik: .....
2. Benennung der Ware(n) nach der Ausfuhrliste: .....
3. Genaue Beschreibung der Ware(n): .....  
(möglichst Verwendungszweck und technische Daten)
- Werkstoff-Nr. bzw. Analyse: ..... | Code-Zeichen: .....
4. Menge: Stück, lfm, qm, usw.: .....  
(Erläuterung Nr. 4 beachten!)  
Reingewicht kg: ..... in Worten kg: .....
5. Grenzübergangswert: .....
6. Käuferland: .....
7. Käufer: .....
8. Verbrauchsland: .....
9. Ablauf der vorgesehenen Lieferfrist am: .....

Anlage A 6 zur AWW

**Anmeldung zur zollamtlichen Behandlung der Ausfuhrsendung**

(§ 9 Abs. 2 der Außenwirtschaftsverordnung)

(Bei der Versandzollstelle zusammen mit dem Ausfuhrschein/  
der Versand-Ausfuhrerklärung abzugeben, wenn die Ausfuhr-  
sendung nicht unmittelbar bei der Zollstelle gestellt wird.)

In meinen Geschäftsräumen/meiner Wohnung:

.....  
Ort, Straße, Hausnummer, Gebäudeteil

wird/werden am ..... von ..... Uhr bis ..... Uhr

.....  
z. B. Maschinen, Spielwaren usw.

.....  
verpackt oder verladen werden.

.....  
Firmenstempel und Unterschrift

Die Anmeldung ist rechtzeitig, spätestens zwei Stunden vor Dienstschluß am Tage vor Beginn des  
Verpackens oder, bei offen zu verladenden Waren, vor Beginn des Verladens abzugeben.

**Auf der 2. Ausfertigung durchschreiben!**

Vor Ausfüllung Erläuterungen auf der Rückseite der 2. Ausfertigung beachten!

Anlage E 1 zur AWV

# Einfuhrerklärung

(§ 24 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)

## 1. Ausfertigung

Für Einführer zur **Einfuhrabfertigung**

Ich / Wir ..... Name oder Firma ..... Beruf oder Gewerbe .....

..... Anschrift ..... Fernruf / Fernschreiber .....

- a) beabsichtige(n), folgende Ware(n) einzuführen; \*)
- b) gebe(n) diese Einfuhrerklärung für folgende Ware(n) als Beteiligte(r) nach § 24 Abs. 3 Außenwirtschaftsverordnung ab; \*)

\*) Nichtzutreffendes streichen:

1. .... Benennung der Ware(n) mit ihrer handelsüblichen Bezeichnung .....

2. .... Benennung der Ware(n) nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik .....

3. .... Nr(n). des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik ..... 4. .... Zuständigkeitsbereich .....

5. Gesamtwert in DM .....

6. .... Menge in handelsüblichen Einheiten ..... 7. .... Preis für die handelsübliche Einheit ..... 8. .... Lieferbedingungen (z. B. fob, cif) .....

9. .... Einkaufsland ..... 10. .... Ursprungsland ..... 11. .... Versendungsland .....

12. Endtermin für die Zahlung: ..... 13. Endtermin für die Einfuhrabfertigung: .....

14. Besondere Bestimmungen nach der Einfuhrliste:

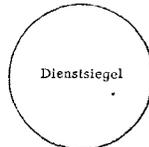
Ursprungszeugnis erforderlich: ..... ja / nein -- Zutreffendes eintragen .....

..... Ort und Tag ..... Firmenstempel und Unterschrift .....

Reg.-Nr.	Tagesstempel
----------	--------------

Die Verlängerung der Lieferfrist wird genehmigt. Die Einfuhrabfertigung ist bis zum ..... zulässig.

..... Ort und Tag .....  
 ..... Unterschrift .....



Anmerkungen.  
 In violetterm Druck: Umrandung oben mit den Worten „Auf der 2. Ausfertigung durchschreiben!“, Umrandung links und unten; die Worte „Vor Ausfüllung Erläuterungen auf der Rückseite der 2. Ausfertigung beachten!“, „1. Ausfertigung“, „Für Einführer zur Einfuhrabfertigung“.

Anlage E 1 zur AWW

# Einfuhrerklärung

(§ 24 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)

## 2. Ausfertigung

Über die Deutsche Bundesbank an  
das Bundesamt für gewerbl. Wirtschaft  
oder  
die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse  
der Ernährung und Landwirtschaft

Ich / Wir ..... Name oder Firma ..... Beruf oder Gewerbe .....

..... Anschrift ..... Fernruf / Fernschreiber .....

- a) beabsichtige(n), folgende Ware(n) einzuführen: \*)  
b) gebe(n) diese Einfuhrerklärung für folgende Ware(n) als Beteiligte(r) nach § 24  
Abs. 3 Außenwirtschaftsverordnung ab: \*)

\*) Nichtzutreffendes streichen.

1. .... Benennung der Ware(n) mit ihrer handelsüblichen Bezeichnung .....

2. .... Benennung der Ware(n) nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik .....

3. .... Nr(n). des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik ..... 4. .... Zuständigkeitsbereich .....

## 5 Gesamtwert in DM .....

6. .... Menge in handelsüblichen Einheiten ..... 7. .... Preis für die handelsübliche Einheit ..... 8. .... Lieferbedingungen (z. B. fob, cif) .....

9. .... Einkaufsland ..... 10. .... Ursprungsland ..... 11. .... Versendungsland .....

12. Endtermin für die Zahlung: ..... 13. Endtermin für die Einfuhrabfertigung: .....

### 14. Besondere Bestimmungen nach der Einfuhrliste:

Ursprungszeugnis erforderlich: .....  
ja / nein — Zutreffendes eintragen

..... Ort und Tag ..... Firmenstempel und Unterschrift .....

Reg.-Nr.	Tagesstempel
----------	--------------

Die Verlängerung der Lieferfrist wird genehmigt. Die Einfuhrabfertigung ist bis zum ..... zulässig.

..... Ort und Tag .....

..... Unterschrift .....

### Anmerkungen:

In Grunddruck: Umrandung oben, links und unten; die Worte „2. Ausfertigung“, „Über die Deutsche Bundesbank an das Bundesamt für gewerbl. Wirtschaft oder die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft!“.

## Erläuterungen

1. Die Einfuhrerklärung (EE) ist bei der Deutschen Bundesbank (Landeszentralbank, Hauptstelle oder Zweigstelle) für genehmigungsfreie Einfuhren abzugeben. Für die in den §§ 32, 33 Abs. 1 und 34 Abs. 2 und 3 Außenwirtschaftsverordnung (AWV) genannten Einfuhren ist die Abgabe einer EE nicht erforderlich.
  2. Beide Ausfertigungen der EE sind in deutscher Sprache mit Maschinen- oder Druckschrift übereinstimmend auszufüllen. Die Eintragungen dürfen nicht geändert, gestrichen oder radiert werden. Reicht der Raum im Vordruck für die notwendigen Angaben nicht aus, so sind die Angaben auf einer Anlage zu machen, die mit dem Firmenstempel oder der Unterschrift zu versehen und mit der EE fest zu verbinden ist.
  3. Die EE ist vom Einführer abzugeben. Anstelle des Einführers kann auch eine der in § 24 Abs. 3 AWV genannten Personen die EE im eigenen Namen abgeben. Einführer ist, wer Waren in das Wirtschaftsgebiet verbringt oder verbringen läßt. Liegt der Einfuhr ein Vertrag mit einem Gebietsfremden über den Erwerb von Waren zum Zwecke der Einfuhr (Einfuhrvertrag) zugrunde, so ist nur der gebietsansässige Vertragspartner Einführer. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen der Waren tätig wird, ist nicht Einführer.
  4. Die EE ist von einer der in Nr. 3 genannten Personen oder von deren Bevollmächtigten zu unterschreiben. Die Unterschrift kann auf der 2. Ausfertigung durchgeschrieben werden.
  5. Die EE ist stets vor der Einfuhr abzugeben. Liegt der Einfuhr ein Einfuhrvertrag zugrunde, so ist sie spätestens binnen 14 Tagen nach Vertragsschluß abzugeben. Sie kann bereits vor Vertragsschluß abgegeben werden, wenn
    1. Waren bis zu einem Entgelt von DM 5 000.—,
    2. leicht verderbliche Waren der Ernährung und Landwirtschaft oder
    3. a) Zubehör, Teile und Werkzeuge für Maschinen, Apparate, Geräte und Fahrzeuge,
    - b) Uhren und Uhrenteile,
    - c) Waren des Buchhandels oder
    - d) Laborchemikalien
 eingeführt werden sollen.
  6. In einer EE können Angaben über verschiedenartige Waren oder mehrere Verträge zusammengefaßt werden, wenn die Waren zu demselben Zuständigkeitsbereich (Nr. 8) gehören, wenn sie aus demselben Ursprungsland stammen und wenn das Einkaufsland aller Waren dasselbe Land ist. Zubehör, Teile und Werkzeuge für Maschinen, Apparate, Geräte und Fahrzeuge, Uhren und Uhrenteile, Waren des Buchhandels oder Laborchemikalien können auch dann in einer EE zusammengefaßt werden, wenn sie nicht zu demselben Zuständigkeitsbereich gehören.
  7. Wird die EE nach Abschluß eines Vertrages mit einem Gebietsfremden oder Gebietsansässigen abgegeben, so braucht Nr. 7 des Vordrucks nur ausgefüllt zu werden, wenn der Preis für die handelsübliche Einheit im Vertrag festgelegt worden ist. Wird eine EE vor Vertragsschluß oder über eine Einfuhr ohne Leistung eines Entgelts abgegeben, so brauchen die Nrn. 6 bis 8 des Vordrucks nicht ausgefüllt zu werden.
  8. Der Zuständigkeitsbereich ist für die einzelne Ware in Spalte 3 der Warenliste (Abschnitt III der Einfuhrliste — Anlage zum AWG) mit den Ziffern 00 bis 19 angegeben.
  9. Gesamtwert ist die Summe der Werte der in der EE bezeichneten Waren. Wert einer Ware ist das dem Empfänger in Rechnung gestellte Entgelt; fehlt im Zeitpunkt der Abgabe der EE ein feststellbares Entgelt, so ist Wert einer Ware der Grenzübergangswert im Sinne der Vorschriften über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs. Bei der Umrechnung ausländischer Währungen in Deutsche Mark ist die Parität oder — sofern eine solche nicht festgesetzt ist — der amtlich notierte Mittelkurs zugrunde zu legen.
  10. Einkaufsland ist das Land, in dem der Gebietsfremde ansässig ist, von dem der Gebietsansässige die Waren erwirbt. Dieses Land gilt auch dann als Einkaufsland, wenn die Waren an einen anderen Gebietsansässigen weiterveräußert werden. Liegt kein Rechtsgeschäft über den Erwerb von Waren zwischen einem Gebietsansässigen und einem Gebietsfremden vor, so gilt als Einkaufsland das Land, in dem die verfügungsberechtigte Person, die die Waren in das Wirtschaftsgebiet verbringt oder verbringen läßt, ansässig ist.
  11. Ursprungsland ist das Land, in dem die Ware gewonnen oder hergestellt worden ist; als Gewinnen gilt auch das Sammeln von Altwaren und Abfällen. Auf hoher See von Schiffen aus gewonnene oder auf Schiffen hergestellte Waren haben ihren Ursprung in dem Land, dessen Flagge das Schiff führt. Sind an der Herstellung einer Ware mehrere Länder beteiligt, so ist als Ursprungsland das Land anzusehen, in dem die Ware zuletzt wirtschaftlich sinnvoll so bearbeitet worden ist, daß sich ihre Beschaffenheit wesentlich verändert hat. Dabei können im Zweifel auch Werterhöhungen als Nachweis für eine wesentliche Veränderung der Beschaffenheit angesehen werden. Den in einem Lande gewonnenen oder hergestellten Waren stehen Waren gleich, die in dieses Land eingeführt, dort in den freien Verkehr gelangt und anschließend so verwendet worden sind, daß sie der Wirtschaft dieses Landes zu zurechnen sind. Für Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten gilt das Versendungsland als Ursprungsland. Ursprungs begründende Handlungen bleiben unberücksichtigt, soweit sie nur dem Zweck dienen, eine günstigere Einfuhrbehandlung der Waren herbeizuführen.
  12. Versendungsland ist das Land, aus dem die Ware nach dem Wirtschaftsgebiet versendet wird, ohne in einem Durchfuhrland anderen als mit der Beförderung zusammenhängenden Aufhalten oder Rechtsgeschäften unterworfen zu werden.
  13. Als Endtermin für die Zahlung ist der vertraglich vereinbarte letzte Zahlungstermin anzugeben. Ist die Ware bei Abgabe der EE bereits in voller Höhe bezahlt, so ist anzugeben: „Bereits bezahlt“. Steht der Endtermin für die Zahlung bei Abgabe der EE noch nicht fest, so ist der voraussichtliche Zahlungstermin einzusetzen. Bei Einfuhren ohne Leistung eines Entgelts ist anzugeben: „Ohne Entgelt“.
  14. Als Endtermin für die Einfuhrabfertigung ist die vereinbarte Lieferfrist unter Hinzurechnung von 2 Monaten anzugeben; die Lieferfrist muß nach § 22 AWV zulässig oder genehmigt sein. Wird die EE vor Vertragsschluß abgegeben, so ist als Endtermin der Zeitpunkt anzugeben, der sich durch Hinzurechnung von 6 Monaten zum Ausstellungstag ergibt. Bei Einfuhren ohne Leistung eines Entgelts braucht Nr. 13 des Vordrucks nicht ausgefüllt zu werden.
  15. Ein Ursprungszeugnis ist bei der Einfuhrabfertigung der Waren erforderlich, die in Spalte 5 der Warenliste mit „U“ gekennzeichnet sind, wenn der in Nr. 5 der EE angegebene Gesamtwert den Betrag von DM 1 000.— übersteigt. Bei der Einfuhr der mit „U“ gekennzeichneten Textilien, deren Ursprungsland Hongkong oder Macau ist, ist ein Ursprungszeugnis immer erforderlich.
- Hinweis**
- Der Einführer oder die in Nr. 3 Abs. 2 genannte Person hat die Richtigkeit der Angaben über Einkaufs- und Ursprungsland bei der Einfuhrabfertigung nachzuweisen (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 und § 28 Abs. 1 Satz 2 AWV). Der Einführer hat diesen Nachweis auch zu führen, wenn er die Ware von einem Gebietsansässigen erworben hat.

Anlage EE zur AWV  
Über Zoll \*)  
an Bundesamt f. gewerbl. Wirtschaft  
oder  
Außenhandelsstelle für Erzeugnisse  
der Ernährung und Landwirtschaft  
Frankfurt/M.

# Einfuhrkontrollmeldung

(§ 27 Abs. 2 Nr. 3 der Außenwirtschaftsverordnung)

\*) Nichtzutreffendes streichen

<b>I. Einfuhrerklärung (EE)</b>	<b>Einfuhrverfahren</b>	<b>II. Einfuhrgenehmigung (EG)</b>
Reg.-Nr. .... vom .....	vom .....	Ausschreibungs- Verfahrens- } Nr. ....
		Lfd.-Nr. je Ausschreibung oder Verfahren .....

**1. Anschrift des Einführers:** .....

**2. Ursprungsland:** ..... **Einkaufsland:** .....

**3. Anlaß der Einfuhr:** .....

<b>4. Einfuhrarten:</b> a) in den freien Verkehr des Zollgebiets (oder im Zollsicherungsverkehr)?	b) zur Lagerung? (in einem öffentlichen Zollager, Zolleigenlager, Zollvorkammerlager oder Freihafentlager)	<b>Werden die Waren eingeführt:</b>	c) zur Eigenveredelung?	d) zur Lohnveredelung?	e) nach Veredelung im Ausland? Zollamtlich bewilligte Veredelung — auch Ausbesserung — (nicht in den Freihäfen)	f) in die Freihäfen zum zollfreien Ge- oder Verbrauch?
--	--	-------------------------------------	-------------------------	------------------------	--	--

**5. Lieferbedingungen:** .....  
(z. B. Tob Bombay, cif deutscher Seehafen, c & f, fas usw.)

9.	10.	11.	12.	13.
Benennung der Waren mit genauen Angaben über die Warenart	Warennummer (Nr. des Waren- verzeichnisses für die Außen- handelsstatistik)	Menge (Stück, Paar, usw.)	Rein角度icht in vollen kg	Grenzüber- gangswert in vollen DM

**17. Betrag laut**      Währung:      Betrag:      **Gesamtbetrag der EE oder EG in DM:** .....

Rechnung: ..... / .....

**Einfuhrbestätigung der Zollstelle**

Die Einfuhr der Waren — die Übereinstimmung mit der Einfuhrerklärung oder der Einfuhrgenehmigung — wird bestätigt. (\*\*)

Art und Nummer der Zollurkunde .....

 Dienststempel	Ort .....	Tag .....	Ort .....	Straße, Nr. ....	196. Tag .....
--	-----------	-----------	-----------	------------------	----------------

Firmenstempel und Unterschrift

\*\*\*) Nichtzutreffendes streichen.

**Anmerkungen:**  
In Rotdruck: die rechte untere Ecke des Vordrucks; die Worte „Einfuhrkontrollmeldung“, „Über Zoll an Bundesamt f. gewerbl. Wirtschaft“) oder Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft Frankfurt/M.“, „\*) Nichtzutreffendes streichen“.

(Raum für zollamtliche Eintragungen)

Nur aus-  
füllen, wenn  
die Ware  
nach Vor-  
lage der  
1. Aus-  
fertigung  
der EE  
oder EG  
mit Zollbe-  
gleitschein  
versandt  
wird.

Einfuhrbestätigung der Empfangszollstelle

Die Einfuhr der Waren wird bestätigt.

Zollbegleitschein -- Empfangsbuch-Nr. ....



.....  
Ort Tag

.....







Name und Anschrift des Antragstellers:

( ) \_\_\_\_\_

Auf der 2. u. 3. Ausfertigung durchschreiben

**I. Antrag auf Einfuhrgenehmigung**  
(§ 30 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)

**3. Ausfertigung**  
Für die Deutsche Bundesbank

Ausschreibungs- oder Verfahrens-Nr. \_\_\_\_\_

Beruf oder Gewerbe des Antragstellers \_\_\_\_\_

Fernruf / Fernschreiber \_\_\_\_\_

1. \_\_\_\_\_  
Benennung der Ware(n) mit ihrer handelsüblichen Bezeichnung

2. \_\_\_\_\_  
Benennung der Ware(n) nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik

3. \_\_\_\_\_ Nr(n). des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik

4. \_\_\_\_\_ Zuständigkeitsbereich

5.) \_\_\_\_\_ Preis für die handelsübliche Einheit

6. Gesamtwert: a) in DM \_\_\_\_\_ 7. Menge: \_\_\_\_\_  
b) in ausländischer Währung \*) \_\_\_\_\_ in handelsüblichen Einheiten

8. \_\_\_\_\_ Einkaufsland 9. \_\_\_\_\_ Ursprungsland 10. \_\_\_\_\_ Versendungsland

11. Zahlung bis: \_\_\_\_\_ vorgesehener Endtermin 12. Lieferung bis: \_\_\_\_\_ vorgesehener Endtermin

13. Besondere Angaben: \_\_\_\_\_

Ort und Tag

\*) Auszufüllen, wenn bereits bekannt

Firmenstempel und Unterschrift

**II. Einfuhrgenehmigung**  
(§ 30 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)

Nicht übertragbar!

Nr.

Ausschreibungs- oder Verfahrens-Nr. \_\_\_\_\_  
Lfd. Nr. \_\_\_\_\_  
Je Ausschreibung oder Verfahren \_\_\_\_\_

1. Dem Antragsteller wird genehmigt, \_\_\_\_\_

Benennung der Ware(n) und Nr(n), nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik

bis zum Betrage im Gegenwert von DM \_\_\_\_\_ bis zur Menge von \_\_\_\_\_

in Worten: \_\_\_\_\_  
einzuführen, wenn Einkaufs-, Ursprungs- und Versendungsland die unter den Nrn. 8 bis 10 des Antrags angegebenen Länder sind.

2. Die Einfuhrgenehmigung wird am \_\_\_\_\_, ungültig, wenn die Einfuhrabfertigung bis dahin nicht beantragt ist.

3. Bedingungen, Auflagen, Widerrufsvorbehalt:

Rechtsbehelfsbelehrung ist beigelegt.

4. Diese Einfuhrgenehmigung befreit nur von der Einfuhrbeschränkung des Außenwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Andere Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.

Ort und Tag

Im Auftrag

Unterschrift

Die Gültigkeit der Einfuhrgenehmigung für die Einfuhrabfertigung wird verlängert bis zum

Ort und Tag

Im Auftrag

Unterschrift

Teil II ist nicht vom Antragsteller auszufüllen!

Anmerkungen:

In Braundruck: Umrandung mit den Worten „Teil II ist nicht vom Antragsteller auszufüllen!“, die Worte „3. Ausfertigung“, „Für die Deutsche Bundesbank“, „Nicht übertragbar!“.

Name und Anschrift des Antragstellers.  <div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 100%; display: flex; align-items: center; justify-content: center; margin-top: 20px;"> <span style="font-size: 2em;">( )</span> _____             </div>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%; text-align: center;"><b>Auf der 2. u. 3. Ausfertigung durchschreiben</b></td> <td style="width: 30%; text-align: center;"><b>Anlage E 4 zur AWW</b></td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;"><b>1. Ausfertigung</b></td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;">Für Einführer zur Einfuhr- und Zollabfertigung</td> </tr> </table> <p><b>I. Antrag auf Erteilung eines Saar-Einfuhrscheines für die zollfreie Einfuhr nach Artikel 63 des Saarvertrages (§ 34 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)</b></p> <p><b>Ausschreibungs-Nr.</b> _____</p> <p>Beruf oder Gewerbe des Antragstellers _____</p> <p>Fernruf / Fernschreiber _____</p> <p>1. _____</p> <p style="text-align: center;">Benennung der Ware(n) mit ihrer handelsüblichen Bezeichnung</p> <p>2. _____</p> <p style="text-align: center;">Benennung der Ware(n) nach dem Zolltarif oder dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik</p> <p>3. _____</p> <p style="text-align: center;">Nr. der Kontingents-Liste</p> <p>4. _____</p> <p style="text-align: center;">Ernährungsgüter <sup>1)</sup> Waren der gewerblichen Wirtschaft <sup>2)</sup></p> <p>5. _____</p> <p style="text-align: center;">Preis für die handelsübliche Einheit</p> <p>6. Gesamtwert: a) in DM _____</p> <p style="text-align: center;">b) in ausländischer Währung <sup>3)</sup> _____</p> <p>7. Menge: _____</p> <p style="text-align: center;">in handelsüblichen Einheiten</p> <p>8. _____</p> <p style="text-align: center;">Einkaufsland</p> <p>9. _____</p> <p style="text-align: center;">Ursprungsland</p> <p>10. _____</p> <p style="text-align: center;">Versendungsland</p> <p>11. Zahlung bis: _____</p> <p style="text-align: center;">vorgesehener Endtermin</p> <p>12. Lieferung bis: _____</p> <p style="text-align: center;">vorgesehener Endtermin</p> <p>13. Besondere Angaben: _____</p> <p>_____</p> <p style="text-align: center;">Ort und Tag</p> <p><sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen <sup>2)</sup> Auszufüllen, wenn bereits bekannt <span style="float: right;">Firmenstempel und Unterschrift</span></p>	<b>Auf der 2. u. 3. Ausfertigung durchschreiben</b>	<b>Anlage E 4 zur AWW</b>	<b>1. Ausfertigung</b>		Für Einführer zur Einfuhr- und Zollabfertigung	
<b>Auf der 2. u. 3. Ausfertigung durchschreiben</b>	<b>Anlage E 4 zur AWW</b>						
<b>1. Ausfertigung</b>							
Für Einführer zur Einfuhr- und Zollabfertigung							

<b>II. Saar-Einfuhrschein (zugleich Kontingentschein)</b> (§ 34 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung) <b>Nicht übertragbar!</b>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%; text-align: center;"><b>Nr.</b></td> <td>Ausschreibungs-Nr. _____</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Lfd. Nr. _____</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Je Ausschreibung _____</td> </tr> </table>	<b>Nr.</b>	Ausschreibungs-Nr. _____		Lfd. Nr. _____		Je Ausschreibung _____
<b>Nr.</b>	Ausschreibungs-Nr. _____						
	Lfd. Nr. _____						
	Je Ausschreibung _____						

1. Der Antragsteller ist berechtigt, \_\_\_\_\_

Benennung der Ware(n) und Nr(n), nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik

bis zum Betrage im Gegenwert von DM \_\_\_\_\_ bis zur Menge von \_\_\_\_\_

In Worten: \_\_\_\_\_ zollfrei in das Saarland einzuführen, wenn Einkaufs-, Ursprungs- und Versendungsland zum Währungsgebiet des französischen Franken gehören.

2. Der Saar-Einfuhrschein wird am \_\_\_\_\_ ungültig, wenn die Einfuhr- und Zollabfertigung bis dahin nicht beantragt ist.

3. Bedingungen, Auflagen, Widerrufsvorbehalt:

Rechtsbehelfsbelehrung ist beigelegt.

4. Dieser Saar-Einfuhrschein befreit nur von der Einfuhrbeschränkung des Außenwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Andere Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.

<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%; text-align: center;">Dienstsiegel</td> <td style="width: 70%; text-align: center;">Ort und Tag</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">Im Auftrag</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">Unterschrift</td> </tr> </table>	Dienstsiegel	Ort und Tag		Im Auftrag		Unterschrift	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;">Die Gültigkeit des Saar-Einfuhrscheines für die Einfuhr- und Zollabfertigung wird verlängert bis zum</td> </tr> <tr> <td style="width: 30%; text-align: center;">Dienstsiegel</td> <td style="width: 70%; text-align: center;">Ort und Tag</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">Im Auftrag</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">Unterschrift</td> </tr> </table>	Die Gültigkeit des Saar-Einfuhrscheines für die Einfuhr- und Zollabfertigung wird verlängert bis zum		Dienstsiegel	Ort und Tag		Im Auftrag		Unterschrift
Dienstsiegel	Ort und Tag														
	Im Auftrag														
	Unterschrift														
Die Gültigkeit des Saar-Einfuhrscheines für die Einfuhr- und Zollabfertigung wird verlängert bis zum															
Dienstsiegel	Ort und Tag														
	Im Auftrag														
	Unterschrift														

Teil II ist nicht vom Antragsteller auszufüllen!

**Anmerkungen:**  
 Auf holzfreiem Schreibpapier.  
 In violetter Druck: Umrandung mit den Worten „Teil II ist nicht vom Antragsteller auszufüllen!“, die Worte „1. Ausfertigung“, „Für Einführer zur Einfuhr- und Zollabfertigung“, „Nicht übertragbar!“.



Name und Anschrift des Antragstellers:

( ) \_\_\_\_\_

Auf der 2. u. 3. Ausfertigung durchschreiben

Anlage E 4 zur A W V  
2. Ausfertigung  
Für Bundesamt f. gewerb-  
wirtschaft oder Außenhand-  
delsstelle f. Erzeugnisse d.  
Ernährung u. Landwirtschaft

I. Antrag auf Erteilung eines Saar-Einfuhrscheines für die  
zollfreie Einfuhr nach Artikel 63 des Saarvertrages  
(§ 34 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)

Ausschreibungs-Nr. ....

Beruf oder Gewerbe des Antragstellers

Fernruf / Fernschreiber

1. ....  
Benennung der Ware(n) mit ihrer handelsüblichen Bezeichnung
2. ....  
Benennung der Ware(n) nach dem Zolltarif oder dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik
3. ....  
Nr. der Kontingents-Liste
4. Ernährungsgüter <sup>1)</sup> .....  
Waren der gewerb-  
lichen Wirtschaft <sup>2)</sup>
5. <sup>3)</sup> .....  
Preis für die handelsübliche Einheit
6. Gesamtwert: a) in DM .....  
b) in ausländischer  
Währung <sup>4)</sup> .....
7. Menge: .....  
in handelsüblichen Einheiten
8. ....  
Einkaufsland
9. ....  
Ursprungsland
10. ....  
Versendungsland
11. Zahlung bis: .....  
vorgesehener Endtermin
12. Lieferung bis: .....  
vorgesehener Endtermin
13. Besondere Angaben: .....

Ort und Tag .....  
<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen <sup>2)</sup> Auszufüllen, wenn bereits bekannt .....  
Firmenstempel und Unterschrift

II. Saar-Einfuhrschein (zugleich Kontingentschein)  
(§ 34 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung) Nicht übertragbar!

Nr. Ausschreibungs-Nr. ....  
Lfd. Nr.  
je Ausschreibung .....

1. Der Antragsteller ist berechtigt, .....  
.....  
Benennung der Ware(n) und Nr(n). nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik  
bis zum Betrage im Gegenwert von DM ..... bis zur Menge von .....  
in Worten: ..... zollfrei in das Saarland  
einzuführen, wenn Einkaufs-, Ursprungs- und Versendungsland zum Währungsgebiet des französischen Franken gehören.
2. Der Saar-Einfuhrschein wird am ..... ungültig, wenn die Einfuhr- und Zollabfertigung bis dahin nicht bean-  
tragt ist.
3. Bedingungen, Auflagen, Widerrufsvorbehalt:

Rechtsbehelfsbelehrung ist beigefügt.

4. Dieser Saar-Einfuhrschein befreit nur von der Einfuhr-  
beschränkung des Außenwirtschaftsgesetzes und der auf  
Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. An-  
dere Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.

Ort und Tag .....  
Im Auftrag .....  
Unterschrift .....

Die Gültigkeit des Saar-Einfuhrscheines  
für die Einfuhr- und Zollabfertigung  
wird verlängert bis zum  
.....  
Ort und Tag .....  
Im Auftrag .....  
Unterschrift .....

Teil II ist nicht vom Antragsteller auszufüllen!

Anmerkungen:

In Gröndruck: Umrandung mit den Worten „Teil II ist nicht vom Antragsteller auszufüllen!“, die Worte „2. Ausfertigung“, „Für Bundes-  
amt f. gewerb. Wirtschaft oder Außenhandelsstelle f. Erzeugnisse d. Ernährung u. Landwirtschaft“, „Nicht übertragbar!“.

Anlage E 4 zur AWV  
**3. Ausfertigung**  
 Für die  
 Deutsche Bundesbank

Auf der 2. u. 3. Ausfertigung durchschreiben

Name und Anschrift des Antragstellers:

( ) \_\_\_\_\_

**I. Antrag auf Erteilung eines Saar-Einfuhrscheines für die zollfreie Einfuhr nach Artikel 63 des Saarvertrages (§ 34 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)**

Ausschreibungs-Nr. ....

Beruf oder Gewerbe des Antragstellers .....

Fernruf / Fernschreiber .....

1. ....  
Benennung der Ware(n) mit ihrer handelsüblichen Bezeichnung
2. ....  
Benennung der Ware(n) nach dem Zolltarif oder dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik
3. ....  
Nr. der Kontingents-Liste
4. Ernährungsgüter <sup>1)</sup> ..... 5. <sup>2)</sup> .....  
Waren der gewerblichen Wirtschaft <sup>3)</sup> Preis für die handelsübliche Einheit
6. Gesamtwert: a) in DM ..... 7. Menge: .....  
b) in ausländischer Währung <sup>4)</sup> ..... in handelsüblichen Einheiten
8. .... 9. .... 10. ....  
Einkaufsland Ursprungsland Versendungsland
11. Zahlung bis: ..... 12. Lieferung bis: .....  
vorgesehener Endtermin vorgesehener Endtermin
13. Besondere Angaben: .....

Ott und Tag

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen <sup>2)</sup> Auszufüllen, wenn bereits bekannt

Firmenstempel und Unterschrift

**II. Saar-Einfuhrschein (zugleich Kontingentschein)**  
 (§ 34 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung) **Nicht übertragbar!**

Nr. { Ausschreibungs-Nr. ....  
 Lfd. Nr. je Ausschreibung .....

1. Der Antragsteller ist berechtigt, .....  
 Benennung der Ware(n) und Nr(n). nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik  
 bis zum Betrage im Gegenwert von DM ..... bis zur Menge von .....  
 in Worten: ..... zollfrei in das Saarland einzuführen, wenn Einkaufs-, Ursprungs- und Versendungsland zum Währungsgebiet des französischen Franken gehören.
2. Der Saar-Einfuhrschein wird am ..... ungültig, wenn die Einfuhr- und Zollabfertigung bis dahin nicht beantragt ist,
3. Bedingungen, Auflagen, Widerrufsvorbehalt:

Rechtsbehelfsbelehrung ist beigelegt.

4. Dieser Saar-Einfuhrschein befreit nur von der Einfuhrbeschränkung des Außenwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Andere Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.

.....  
 Ort und Tag  
 Im Auftrag  
 .....  
 Unterschrift

Die Gültigkeit des Saar-Einfuhrscheines für die Einfuhr- und Zollabfertigung wird verlängert bis zum  
 .....  
 Ort und Tag  
 Im Auftrag  
 .....  
 Unterschrift

Teil II ist nicht vom Antragsteller auszufüllen!

**Anmerkungen:**

In Braundruck: Umrandung mit den Worten „Teil II ist nicht vom Antragsteller auszufüllen!"; die Worte „3. Ausfertigung“, „Für die Deutsche Bundesbank“, „Nicht übertragbar!“.

An das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft Außenstelle Düsseldorf Düsseldorf, Hüttenstr./Jahnstr. 1
---

1. Ausfertigung

## Kontrollbescheinigung für die Schrotteinfuhr

(§ 35 der Außenwirtschaftsverordnung)

Der / Die Unterzeichnete(n)  
 Name oder Firma: .....  
 Beruf oder Gewerbe: .....  
 Wohnort: .....  
vollständige Anschrift  
 erklärt / erklären,  
 aus dem Versendungsland: .....  
 von dem gebietsfremden Lieferer: .....  
genaue Anschrift  
 nachstehend bezeichnete Waren  
 Handelsübliche Bezeichnung: .....  
 Bezeichnung nach dem Zolltarif: .....  
 Rohgewicht: .....  
 Grenzübergangswert: .....

einführen zu wollen. Mir/Uns ist bekannt, daß nach § 35 AWV bei der Zollabfertigung die Freiverkehrs-Bescheinigung (Sonderbescheinigung für Schrott und gebrauchte Schienen) vorzulegen ist und daß innerhalb von 3 Monaten nach der Einfuhr dieser Waren in das Wirtschaftsgebiet die nach § 35 AWV erforderlichen Belege über die Zollabfertigung vorzulegen sind.

Ort und Tag

Unterschrift

### SICHTVERMERK der Genehmigungsstelle

Eingegangen und eingetragen am ..... unter Nr. ....  
 ..... den ..... 19.....

Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft  
 Außenstelle Düsseldorf

Für Einführer zur Weiterleitung  
an den gebietsfremden Vertragspartner

2. Ausfertigung

## Kontrollbescheinigung für die Schrotteinfuhr

(§ 35 der Außenwirtschaftsverordnung)

Der / Die Unterzeichnete(n)

Name oder Firma: .....

Beruf oder Gewerbe: .....

Wohnort: .....  
vollständige Anschrift

erklärt / erklären,

aus dem Versendungsland: .....

von dem gebietsfremden Lieferer: .....  
genaue Anschrift

nachstehend bezeichnete Waren

Handelsübliche Bezeichnung: .....

Bezeichnung nach dem Zolltarif: .....

Rohgewicht: .....

Grenzübergangswert: .....

einführen zu wollen. Mir/Uns ist bekannt, daß nach § 35 AWV bei der Zollabfertigung die Freiverkehrs-Bescheinigung (Sonderbescheinigung für Schrott und gebrauchte Schienen) vorzulegen ist und daß innerhalb von 3 Monaten nach der Einfuhr dieser Waren in das Wirtschaftsgebiet die nach § 35 AWV erforderlichen Belege über die Zollabfertigung vorzulegen sind.

.....  
Ort und Tag

.....  
Unterschrift

### SICHTVERMERK der Genehmigungsstelle

Eingegangen und eingetragen am ..... unter Nr. ....

....., den ..... 19.....

**Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft  
Außenstelle Düsseldorf**

Für Einführer zur Zollabfertigung  
und Rücksendung an das Bundesamt für  
gewerbliche Wirtschaft Außenstelle Düsseldorf  
Düsseldorf, Hüttenstr./Jahnstr. 1

3. Ausfertigung

## Kontrollbescheinigung für die Schrotteinfuhr

(§ 35 der Außenwirtschaftsverordnung)

Der / Die Unterzeichnete(n)

Name oder Firma: .....

Beruf oder Gewerbe: .....

Wohnort: .....

vollständige Anschrift

erklärt / erklären,

aus dem Versendungsland: .....

von dem gebietsfremden Lieferer: .....

genaue Anschrift

nachstehend bezeichnete Waren

Handelsübliche Bezeichnung: .....

Bezeichnung nach dem Zollltarif: .....

Rohgewicht: .....

Grenzübergangswert: .....

einführen zu wollen. Mir/Uns ist bekannt, daß nach § 35 AWV bei der Zollabfertigung die Freiverkehrs-Bescheinigung (Sonderbescheinigung für Schrott und gebrauchte Schienen) vorzulegen ist und daß innerhalb von 3 Monaten nach der Einfuhr dieser Waren in das Wirtschaftsgebiet die nach § 35 AWV erforderlichen Belege über die Zollabfertigung vorzulegen sind.

.....  
Ort und Tag

.....  
Unterschrift

### SICHTVERMERK der Genehmigungsstelle

Eingegangen und eingetragen am ..... unter Nr. ....

....., den ..... 19.....

Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft  
Außenstelle Düsseldorf



Für Einführer zum Verbleib

4. Ausfertigung

## Kontrollbescheinigung für die Schrotteinfuhr

(§ 35 der Außenwirtschaftsverordnung)

Der / Die Unterzeichnete(n)

Name oder Firma: .....

Beruf oder Gewerbe: .....

Wohnort: .....

erklärt / erklären,

vollständige Anschrift

aus dem Versendungsland: .....

von dem gebietsfremden Lieferer: .....

genaue Anschrift

nachstehend bezeichnete Waren

Handelsübliche Bezeichnung: .....

Bezeichnung nach dem Zolltarif: .....

Rohgewicht: .....

Grenzübergangswert: .....

einführen zu wollen. Mir/Uns ist bekannt, daß nach § 35 AWV bei der Zollabfertigung die Freiverkehrs-Bescheinigung (Sonderbescheinigung für Schrott und gebrauchte Schienen) vorzulegen ist und daß innerhalb von 3 Monaten nach der Einfuhr dieser Waren in das Wirtschaftsgebiet die nach § 35 AWV erforderlichen Belege über die Zollabfertigung vorzulegen sind.

.....  
Ort und Tag

.....  
Unterschrift

### SICHTVERMERK der Genehmigungsstelle

Eingegangen und eingetragen am ..... unter Nr. ....

....., den ..... 19.....

**Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft  
Außenstelle Düsseldorf**

**Vor Ausfüllung Rückseite beachten!**

**Anlage T1 zur AWW**

# Antrag auf Transithandelsgenehmigung

(§ 43 der Außenwirtschaftsverordnung)

An das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft oder Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft Frankfurt/M.

Name und Anschrift des Antragstellers:

( ) \_\_\_\_\_

Geschäfts-Nr. des Antragstellers.....

....., den ..... 198.....

.....  
Fernruf / Fernschreiber

1. Menge und Art der Ware(n): .....

2. Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik: .....

3. Einkaufsland: .....

4. Ursprungsland: .....

5. Kaufpreis: DM .....

6. Käuferland: .....

7. Verbrauchsland: (soweit bekannt): .....

8. Verkaufspreis: DM .....

9. Vorgesehener Endtermin für die zahlungsmäßige Abwicklung des Transithandelsgeschäftes: .....

10. Bemerkungen: .....

.....  
Firmenstempel und Unterschrift

**Raum für amtliche Vermerke**

## Erläuterungen

**Einkaufsland** ist das Land, in dem der Gebietsfremde ansässig ist, von dem der Gebietsansässige die Ware erwirbt. Dieses Land gilt auch dann als Einkaufsland, wenn die Waren an einen anderen Gebietsansässigen weiterveräußert werden.

**Ursprungsland** ist das Land, in dem die Ware gewonnen oder hergestellt worden ist; als Gewinnen gilt auch das Sammeln von Altwaren und Abfällen. Auf hoher See von Schiffen aus gewonnene oder auf Schiffen hergestellte Waren haben ihren Ursprung in dem Land, dessen Flagge das Schiff führt.

Sind an der Herstellung einer Ware mehrere Länder beteiligt, so ist als Ursprungsland das Land anzusehen, in dem die Ware zuletzt wirtschaftlich sinnvoll so bearbeitet worden ist, daß sich ihre Beschaffenheit wesentlich verändert hat. Dabei können im Zweifel auch Werterhöhungen als Nachweis für eine wesentliche Veränderung der Beschaffenheit angesehen werden.

Den in einem Lande gewonnenen oder hergestellten Waren stehen Waren gleich, die in dieses Land eingeführt, dort in den freien Verkehr gelangt und anschließend so verwendet worden sind, daß sie der Wirtschaft dieses Landes zuzurechnen sind.

Für Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten gilt das Versendungsland als Ursprungsland.

**Käuferland** ist das Land, in dem der Gebietsfremde ansässig ist, der von dem Gebietsansässigen die Ware erwirbt.

**Verbrauchsland** ist das Land, in dem die Waren gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen.

Als Verbrauchsland gilt

1. bei der Ausfuhr von Seeschiffen das Land, in dessen Schiffsregister das Schiff eingetragen werden soll, sonst das Land, dessen Flagge das Schiff nach seiner Ablieferung führt;
2. bei Waren, deren Verbrauchsland nicht bekannt ist, das letzte bekannte Land, nach dem die Waren versandt werden;
3. bei zurückgesandten Waren das Empfangsland.

## Hinweis

Ein Genehmigungsbescheid ist der Genehmigungsstelle unverzüglich zurückzugeben, wenn

1. die erteilte Genehmigung ungültig wird, bevor sie ausgenutzt wurde,
2. der Begünstigte die Absicht aufgibt, die Genehmigung auszunutzen, oder
3. der Bescheid, der nach Verlust durch eine Zweitausfertigung ersetzt worden war, wieder aufgefunden wird.



## Aktive Dienstleistungen im Seeverkehr

Meldung nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 der Außenwirtschaftsverordnung

An die  
Wasser- und Schifffahrtsdirektion

Name oder Firma des Meldepflichtigen .....

Anschrift .....

zur Weiterleitung  
an den Bundesminister für Verkehr, Abt. Seeverkehr

Fernruf ..... Hausapparat .....

1	2			3	4		5			6		7		8		9		10		11	
Schiffsname und Reisenummer	Abschluß- zeitpunkt des Vertrages			Art M <sup>1)</sup> E <sup>2)</sup>	Reise		Beginn der Liegetage			Ladung		Frachtrate (Basis 1 Lade-/ 1 Löschhafen)		Land des Vertrags- partners							
	Tag	Monat	Jahr		Ladehafen	Löschhafen	Tag	Monat	Jahr	Art	Menge	Währung und Betrag	per (Einheit)								
Änderung (Tag der 1. Meldung .....																					

Ort und Tag

Unterschrift

<sup>1)</sup> M = Mengenvertrag <sup>2)</sup> E = Einzelreise

## Passive Dienstleistungen im Seeverkehr

Meldung nach § 50 Abs. 2 der Außenwirtschaftsverordnung

An die

Wasser- und Schifffahrtsdirektion

Name oder Firma des Meldepflichtigen .....

zur Weiterleitung  
an den Bundesminister f. Verkehr, Abt. Seeverkehr

Anschrift .....

Fernruf ..... Hausapparat .....

Raum  
für  
amtliche  
Ein-  
tragungen

1. Name und Anschrift des gebietsfremden Vertragspartners .....
2. Datum und Art des Vertrages ..... 19..... / .....  
(E = Einzelreise, KZ ..... (Anzahl) = Konsekutive Reisen, M = Mengenvertrag, Z = Zeitcharter)
3. Schiffsmerkmale: Flagge ..... Name .....  
BRT ..... tdw ..... Art .....
4. Lade- ..... hafen .....  
Anlieferungs- .....
5. Lösch- ..... hafen .....  
Rücklieferungs- .....
6. Beginn der Liegetage .....  
bei langfristigen Verträgen: Vertragsdauer von ..... bis .....
7. Art und Menge der Ladung .....  
(bei Zeitcharter: vorgesehenes Fahrtgebiet)
8. Frachtrate (bei Zeitcharter: Chartermiete) .....  
(Währung und Betrag per Einheit, bei Frachtraten Basis 1 Lade-/ 1 Löschhafen)
9. Nummer der Genehmigung zum Abschluß dieses Vertrages .....  
(nur im Falle der Genehmigungsbedürftigkeit - § 46 AWW - anzugeben)
10. Änderung:  
Tag der 1. Meldung .....  
Änderung des Vertrages:  
Nr. der Zeile .....  
" " " .....  
" " " .....

Ort und Tag

Unterschrift

# Vermögensanlagen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten

Anschlußmeldung zur Meldung vom ..... Land: .....  
(fremdes Wirtschaftsgebiet)

An die Landeszentralbank

Neuanlage <sup>1)</sup> Liquidierung <sup>1)</sup>

in .....

**In fünffacher Ausfertigung**  
zwei Ausfertigungen für die Deutsche Bundesbank  
zwei Ausfertigungen für den Bundesminister für Wirtschaft  
eine Ausfertigung für die oberste Landesbehörde für Wirtschaft

## Meldung

nach §§ 55 und 56 der Außenwirtschaftsverordnung über Vermögensanlagen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten  
für den Monat ..... 19..... / das Kalenderjahr 19.....

### A. Allgemeine Angaben

#### I. zur Person des Meldepflichtigen

1. Firma (bei Gesellschaften auch Rechtsform) oder Vor- und Zuname .....

2. Wirtschafts-, Gewerbe- oder Beruf .....

Produktion <sup>1)</sup> Handel <sup>1)</sup>

3. Anschrift .....

Ort

Straße

#### II. über das Unternehmen, die Zweigniederlassung oder Betriebsstätte im fremden Wirtschaftsgebiet

Unternehmen <sup>1)</sup> Zweigniederlassung <sup>1)</sup> Betriebsstätte <sup>1)</sup>

4. Firma oder sonstige Bezeichnung (bei Gesellschaften auch Rechtsform) .....

5. Wirtschafts- oder Gewerbe- oder Beruf .....

Produktion <sup>1)</sup> Handel <sup>1)</sup>

6. Anschrift .....

Ort

Straße

7. Gesamtkapital (bei Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten deren Buchwert) .....

### B. Angaben über die Vermögensanlage im fremden Wirtschaftsgebiet

#### I. Art der Vermögensanlage

8. Gründung oder Errichtung ..... %

9. Erwerb ..... %

10. Beteiligung ..... %

11. Ausstattung mit Anlagemitteln ..... %

12. Gewährung eines Darlehns ..... %

13. Zuschüsse ..... %

14. .... %

15. Falls die Vermögensanlage in Aktien, Urkunden über sonstige Anteilsrechte oder Schuldverschreibungen verbrieft ist:

Nennbetrag oder Stückzahl  
(gesamt)

a) Aktien ..... DM

b) sonstige Anteilsrechte ..... DM

c) Schuldverschreibungen ..... DM

Anmerkungen siehe Rückseite

II. Art der Leistung	Betrag	DM
16. Barzahlung, Überweisungen . . . . .		
darunter aus Kreditaufnahmen in fremden Wirtschaftsgebieten . . . . .		
17. Aufrechnung und Verrechnung von Forderungen aus:		
a) Kapitalerträgen . . . . .		
b) Darlehen . . . . .		
c) sonstigen Rechtsgeschäften . . . . .		
18. Einbringung von Sachen und Rechten:		
a) als Anlagevermögen eingebrachte Sachen, ausgenommen Wertpapiere . . . . .		
b) Wertpapiere . . . . .		
Bezeichnung: . . . . .		
Nennbetrag: . . . . .		
c) Schutzrechte, Erfindungen . . . . .		
d) sonstige Sachen und Rechte . . . . .		

**C. Angaben über die Liquidierung von Vermögensanlagen im Berichtszeitraum ( § 55 Abs. 2 AWV)**

	Für die Vermögensanlage früher gemeldete Beträge <sup>2)</sup> DM
19. Veräußerung des Unternehmens, der Zweigniederlassung/Betriebsstätte/Beteiligung an	
a) Gebietsfremde . . . . .	
davon Übertrag auf eigene Holdingsgesellschaften <sup>4)</sup> <sup>5)</sup> . . . . .	
b) Gebietsansässige <sup>5)</sup> . . . . .	
20. Auflösung des Unternehmens . . . . .	
21. Aufhebung der Zweigniederlassung oder Betriebsstätte . . . . .	
22. Darlehensrückzahlung . . . . .	
23. . . . .	
24. Falls die Vermögensanlage in Aktien, Urkunden über sonstige Anteilsrechte oder Schuldverschreibungen verbrieft war:	
	Nennbetrag oder Stückzahl (gesamt)
a) Aktien . . . . .	
b) sonstige Anteilsrechte . . . . .	
c) Schuldverschreibungen . . . . .	
25. Diese Vermögensanlage wurde gemeldet am . . . . . — bisher nicht gemeldet <sup>6)</sup> —	

Ort und Tag

Unterschrift

1) Zutreffendes ankreuzen.

2) Wurde Fremdwährung aufgewendet, so ist der DM-Gegenwert im Zeitpunkt der Vermögensanlage anzugeben; ist die Vermögensanlage vor dem 1. 1. 1992 vorgenommen worden, so ist der Betrag oder Wert der Gegenleistung oder der Buchwert im Zeitpunkt der Liquidierung anzugeben.

3) Bei teilweiser Veräußerung, Auflösung, Aufhebung oder Rückzahlung ist jeweils nur der entsprechende Anteil des für die Vermögensanlage früher gemeldeten Betrages einzusetzen; der letzte Teilbetrag ist als solcher zu bezeichnen.

4) einschließlich der Gesellschaften unter Kontrolle des Meldepflichtigen.

5) Name oder Firma und Anschrift.

6) Nichtzutreffendes streichen.



Im Berichtszeitraum entgegengenommener Betrag oder Wert der entgegengenommenen Leistung  
DM

17. Falls die Vermögensanlage in Aktien, Urkunden über sonstige Anteilsrechte oder Schuldverschreibungen verbrieft ist:

Nennbetrag in DM (gesamt)

- a) Aktien .....
- b) sonstige Anteilsrechte .....
- c) Schuldverschreibungen .....

**II. Art der Leistung**

18. Barzahlungen, Überweisungen .....

19. Aufrechnung und Verrechnung von Forderungen aus:

- a) Kapitalerträgen .....
- b) Darlehen .....
- c) sonstigen Rechtsgeschäften .....

20. Einbringung von Sachen und Rechten:

- a) als Anlagevermögen eingebrachte Sachen, ausgenommen Wertpapiere .....
- b) Wertpapiere .....
- Bezeichnung: .....
- Nennbetrag: .....
- c) Schutzrechte, Erfindungen .....
- d) sonstige Sachen und Rechte .....

**C. Angaben über die Liquidierung von Vermögensanlagen im Berichtszeitraum (§ 57 Abs. 2 AWV)**

Für die Vermögensanlage früher gemeldete Beträge<sup>2)</sup>

DM

21. Veräußerung des Unternehmens, der Zweigniederlassung/Betriebsstätte/Beteiligung

an Gebietsansässige .....

22. Auflösung des Unternehmens .....

23. Aufhebung der Zweigniederlassung oder Betriebsstätte .....

24. Darlehensrückzahlung .....

25. ....

26. Falls die Vermögensanlage in Aktien, Urkunden über sonstige Anteilsrechte oder Schuldverschreibungen verbrieft war:

Nennbetrag in DM (gesamt)

- a) Aktien .....
- b) sonstige Anteilsrechte .....
- c) Schuldverschreibungen .....

27. Die Vermögensanlage ist gemäß § 57 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung — nicht <sup>3)</sup> — gemeldet worden am: .....

Ort und Tag

Unterschrift

<sup>1)</sup> Zutreffendes ankreuzen.

<sup>2)</sup> Bei teilweiser Veräußerung, Auflösung, Aufhebung oder Rückzahlung ist jeweils nur der entsprechende Anteil des für die Vermögensanlage früher gemeldeten Betrages einzusetzen; der letzte Teilbetrag ist als solcher zu bezeichnen. Ist die Vermögensanlage vor dem 1. 9. 81 vorgenommen worden, so ist der Betrag oder Wert der Gegenleistung oder der Buchwert im Zeitpunkt der Liquidierung anzugeben.

<sup>3)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<b>Anlage Z 1 zur AWW</b>	<b>Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr</b> Meldung nach § 59 der Außenwirtschaftsverordnung	
<b>An</b>	(Anschrift des beauftragten Geldinstituts oder der Postanstalt)	Ortsstempel mit Nr.      Bereichs-Nr.
Währung	Betrag	<b>Meldepflichtiger (Auftraggeber):</b> Name oder Firma: Anschrift: Fernruf: Hausapparat: Gewerbe:
in Worten:		
<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 100%; background-color: #cccccc; text-align: center; padding: 20px;">                 Der schraffierte Raum steht für Angaben zur Verfügung, die das Geldinstitut zur Ausführung des Zahlungsauftrages benötigt.             </div>		
<b>I. Wareneinfuhr *)</b>		
1. Nr. d. Einfuhrerklärung, (EE) d. Einfuhrgenehmigung, (EG) d. Saar-Einfuhrscheins (SE)	2. Einkaufsland (lt. EE/EG/SE)	3. Betrag in D-Mark (ohne Pfennige)
<b>II. Transithandel</b> (soweit zutreffend, ankreuzen und Rückseite ausfüllen) <input type="checkbox"/>		
<b>III. Dienstleistungs- und Kapitalverkehr, Sonstiges *)</b>		
1. Kennzahl lt. Leistungsverzeichnis .....	2. Land ..... <input style="width: 50px; height: 15px;" type="text"/>	3. für Kapitalanlagen zusätzlich: <input style="width: 50px; height: 15px;" type="text"/>
(Land des Gläubigers)	Anlageland: .....	
<b>4. Nähere Angaben über den Zahlungszweck</b> (Wichtigste Einzelheiten des Grundgeschäfts angeben z. B. Erwerb eines Grundstückes in . . . . Darlehensgewährung an ein Unternehmen in . . . . , Rückzahlung eines in . . . . aufgenommenen Kredits. Lizenzgebühr für ein ausländisches Patent.)		

Stark umrandete Felder sind vom Meldepflichtigen (Auftraggeber) nicht auszufüllen

\*) Falls Raum nicht ausreicht, Rückseite benutzen.

.....  
Ort und Tag

Unterschrift

Anlage Z 2 zur AWV

### Auslandskontenmeldung (Eingänge)

In zweifacher Ausfertigung

An die  
Landeszentralbank  
Hauptstelle  
Zweigstelle

in .....  
zur Weiterleitung an die  
Deutsche Bundesbank  
— Vs 73 —

Frankfurt (Main)

Meldung nach § 59 der Außenwirtschaftsverordnung  
über eingehende Zahlungen auf Konten bei  
gebietsfremden Geldinstituten

– nur für Zahlungen außerhalb des Warenverkehrs –

.....  
Berichtszeitraum  
Name oder Firma des  
Meldepflichtigen .....  
Gewerbe .....  
Anschrift .....  
Fernruf ..... Hausapparat .....

Ortsstempel mit Nr. Bereichs-Nr.

Stark umrandete Felder



nicht ausfüllen!

1	2		3	4	5	6	
Kenn- zahl	Eingehende Zahlungen (Gutschriften)		Land des Schuldners	Wäh- rungs- bezeich- nung	Währungs- betrag (ohne Dezimalstellen)	DM-Gegenwert	
	Zahlungszweck 1)						

1) Wichtigste Einzelheiten des Grundgeschäfts angeben, bei Liquidation von Vermögensanlagen in fremden Wirtschaftsgebieten (Veräußerung ausländischer Wertpapiere, Beteiligungen, Grundstücke etc.) zusätzlich Anlageland.

.....  
Ort und Tag

Unterschrift

Raum für weitere Angaben					
<b>Transithandel</b>					
Die umstehende Zahlung betrifft das/die Transithandelsgeschäft(e):					
Art der Ware:					
ggf. Genehm.-Nr.	Nr. d. Waren-Verz. f. d. Außenhandelsstatistik	Einkaufsland		Betrag in D-Mark (ohne Pfennige)	
Sofern die Ware bereits veräußert ist (Durchgehandelte Transithandelsgeschäfte): <sup>1)</sup>					
Eingang des Verkaufserlöses (Monat u. Jahr) <sup>2)</sup>	ggf. Genehm.-Nr.	Nr. d. Waren-Verz. f. d. Außenhandelsstatistik	Käuferland	Bezeichnung der empfangenen Währung <sup>3)</sup>	Verkaufspreis Betrag in D-Mark (ohne Pfennige)
<p>1) Bei Transithandelsgeschäften, bei denen die Ware im Zeitpunkt der Bezahlung an den Lieferanten noch nicht veräußert ist, ist der Eingang der Verkaufserlöse mit Vordruck Anlage Z 4 zur AWV zu melden.</p> <p>2) Sofern der Verkaufserlös noch nicht eingegangen ist, voraussichtlichen Zeitpunkt des Eingangs des Verkaufserlöses angeben.</p> <p>3) Bei späterem Eingang des Verkaufserlöses die voraussichtlich zu erwartende Währung angeben.</p>					

Anlage Z 3 zur AWW

**Auslandskontenmeldung (Ausgänge)**

In zweifacher Ausfertigung

An die  
Landeszentralbank  
Hauptstelle  
Zweigstelle

Meldung nach § 59 der Außenwirtschaftsverordnung  
über ausgehende Zahlungen aus Konten bei  
gebietsfremden Geldinstituten

– nur für Zahlungen außerhalb des Warenverkehrs –

Ortsstempel mit Nr. Bereichs-Nr.

Stark umrandete Felder



nicht ausfüllen!

in .....  
zur Weiterleitung an die  
Deutsche Bundesbank  
— Vs 73 —  
Frankfurt (Main)

.....  
Berichtszeitraum

Name oder Firma des  
Meldepflichtigen .....

Gewerbe .....

Anschrift .....

Fernruf ..... Hausapparat .....

1	2		3	4	5	6	
Kenn- zahl	Ausgehende Zahlungen (Lastschriften)		Land des Gläubigers	Wäh- rungs- bezeich- nung	Währungs- betrag (ohne Dezimalstellen)	DM-Gegenwert	
	Zahlungszweck 1)						

1) Wichtigste Einzelheiten des Grundgeschäfts angeben, bei Vermögensanlagen in fremden Wirtschaftsgebieten (Erwerb ausländischer Wertpapiere, Beteiligungen, Grundstücke etc.) zusätzlich Anlageland.

.....  
Ort und Tag

.....  
Unterschrift

Anmerkung: Auf 2. Ausfertigung in Rotdruck: Umrandung oben und rechts.

Anlage Z 4 zur AWW

In zweifacher Ausfertigung

An die  
Landeszentralbank  
Hauptstelle  
Zweigstelle

in \_\_\_\_\_  
zur Weiterleitung an die Deutsche Bundesbank

Frankfurt (Main)

# Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr<sup>1)</sup>

Meldung nach § 59 der Außenwirtschaftsverordnung

Name oder Firma des  
Meldepflichtigen .....

Gewerbe .....

Anschrift .....

Fernruf ..... Hausapparat .....

Ortsstempel mit Nr.	Bereichs-Nr.

Stark umrandete Felder  nicht ausfüllen

1	2	3	4	5	6	7
Monat und Jahr	Kennzahl lt. Leistungs- ver- zeichnis	Bei Wareneinfuhr, Nr. der Einfuhrerklaerung, Einfuhrgenehmigung, des Saarein- fuhrscheins bei Transithandel <sup>2)</sup> , die Bezeichnung „Tr“ (u. ggf. Genehmigungsnummer) sowie Art der Ware und Nr. des Warenverzeichnisses f. d. AH Stat. bei Dienstleistungs- u. Kapitalverkehr, Sonstigem, wichtigste Einzelheiten des Grundgeschafis; bei Vermogensanlagen auerhalb des Wirtschaftsgebietes <sup>3)</sup> zusatzlich Anlageland; bei Lieferungen und Leistungen an auslaendische Streitkraefte im Gebiet zusatzlich Beschaffungsstelle und Nr. des Warenver- zeichnisses f. d. AH Stat.	Land	Eingehende Zahlungen	Ausgehende Zahlungen <sup>5)</sup>	Bezeichnung der empfangenen oder gezählten Waehrung <sup>6)</sup>
			Wareneinfuhr: Einkaufsland <sup>4)</sup> Transithandel: Käufer- oder Einkaufsland Schuldner- oder Gläubigerland Sonst:	Betrag in D-Mark (ohne Pfennige)	Betrag in D-Mark (ohne Pfennige)	
Bei Meldung für a) Wareneinfuhr und Transithandel b) Dienstleistungs- und Kapitalverkehr, Sonstiges bitte getrennte Vordrucke verwenden						

Ort und Tag

Unterschrift

<sup>1)</sup> Zahlung ist auch die Verrechnung und Aufrechnung. Als Zahlung gilt ferner das Einbringen von Sachen und Rechten in Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten. — <sup>2)</sup> Für Transithandel: Soweit bei einem Zahlungsausgang die Ware bereits veräußert, aber der Gegenwert noch nicht eingegangen ist, ist mit dem Zahlungsausgang auch bereits der zu erwartende Verkaufserlös zu melden. Hierbei ist in der Spalte „Monat und Jahr“ das voraussichtliche Eingangsdatum, in der Spalte „Land“ das Käuferland und in der Spalte „Eingehende Zahlungen“ der vereinbarte Verkaufspreis (in DM umgerechnet) einzusetzen. Transithandelsgeschäfte, die mit Vordruck Anlage Z 1 zur AWW zu melden sind, sind hier nicht noch einmal aufzuführen. — <sup>3)</sup> Erwerb oder Veräußerung ausländischer Wertpapiere, Beteiligungen, Grundstücke usw. — <sup>4)</sup> Wie in der Einfuhrerklaerung, Einfuhrgenehmigung oder im Saareinfuhrschein. — <sup>5)</sup> Ausgehende Zahlungen, die mit dem Vordruck „Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr“ (Anlage Z 1 zur AWW) zu melden sind (Zahlungen über Geldinstitute/Postanstalten an Gebietsfremde), sind in dieser Meldung nicht noch einmal aufzuführen. — <sup>6)</sup> Anstelle der Waehrungsbezeichnung ist bei Aufrechnungen und Verrechnungen der Buchstabe „V“, bei Einbringung von Sachen und Rechten der Buchstabe „E“ einzusetzen.

Anlage Z 5 zur AWW

## Kurzfristige Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden

In zweifacher Ausfertigung

Meldung nach § 62 der Außenwirtschaftsverordnung

Ortsstempel mit Nr.	Bereichs-Nr.

An die  
Landeszentralbank  
Hauptstelle  
Zweigstelle

in .....

zur Weiterleitung an die  
Deutsche Bundesbank — Vs 74 —  
Frankfurt (Main)

Vierteljährliche Meldung nach dem Stand vom .....

Name oder Firma des Meldepflichtigen .....

Gewerbe .....

Anschrift .....

Fernruf ..... Hausapparat .....

Meldepflichtig sind nur Gebietsansässige, deren Guthaben und Forderungen oder deren Verbindlichkeiten bei Ablauf des Kalendervierteljahres — jeweils zusammengerechnet — mehr als 100 000 DM betragen.

1	2	3			4	5	6		7	8
Land des Schuldners <sup>1)</sup> Land des Gläubigers <sup>2)</sup>	Währungsbezeichnung	Kurzfristige Forderungen gegenüber				Kurzfristige Verbindlichkeiten (ohne Indossamentsverb. s. Sp. 8) gegenüber		Indossamentsverbindlichkeiten aus in fremden Wirtschaftsgebieten diskontierten Wechseln		
		gebietsfremden Geldinstituten		sonstigen Gebietsfremden	gebietsfremden Geldinstituten	sonstigen Gebietsfremden				
		täglich fällige Guthaben	befristete Guthaben (Termin- und Kündigungsgelder)							
Beträge in fremder Währung sind nicht in DM umzurechnen										

1) bei Forderungen  
2) bei Verbindlichkeiten

.....  
Ort und Tag

Unterschrift

Anlage Z 6 zur AWW

--	--

Ortsstempel mit Nr.                      Bereichs-Nr.

Stark umrandete Felder  nicht ausfüllen

## Überfällige Ausfuhrforderungen

Meldung nach § 65 Abs. 1  
der Außenwirtschaftsverordnung

An die  
Landeszentralbank  
Hauptstelle  
Zweigstelle

Monatliche Meldung nach dem Stand vom  
Ende des Monats ..... 19 .....

in .....  
zur Weiterleitung an die  
Deutsche Bundesbank - A 321 -  
**Frankfurt (Main)**

Name oder Firma  
des Meldepflichtigen .....  
Gewerbe .....  
Anschrift .....

1 Käuferland	2 Währungsbezeichnung	3 Währungsbetrag

.....  
Ort und Tag

.....  
Unterschrift

Anlage Z 7 zur AWW

--	--

Ortsstempel mit Nr.

Bereichs-Nr.

Stark umrandete Felder  nicht ausfüllen

## Vorauszahlungen bei Ausfuhren

Meldung nach § 65 Abs. 2  
der Außenwirtschaftsverordnung

An die  
Landeszentralbank  
Hauptstelle  
Zweigstelle

Monatliche Meldung nach dem Stand vom  
Ende des Monats ..... 19 .....

in .....  
zur Weiterleitung an die  
Deutsche Bundesbank - A 321 ->  
**Frankfurt (Main)**

Name oder Firma  
des Meldepflichtigen .....  
Gewerbe .....  
Anschrift .....

1 Käuferland	2 Währungsbezeichnung	3 Währungsbetrag

.....  
Ort und Tag

.....  
Unterschrift

## Einnahmen und Ausgaben der Seeschifffahrt

Meldung nach § 67 der Außenwirtschaftsverordnung für den Monat ..... 19.....

An die  
Landeszentralbank

**In dreifacher Ausfertigung**  
eine Ausfertigung für die Deutsche Bundesbank  
eine Ausfertigung für die Landeszentralbank  
eine Ausfertigung für den Bundesminister für Verkehr

in .....

Name oder Firma des Meldepflichtigen .....

Anschrift ..... Fernruf ..... Hausapparat .....

	2	3	4
1	Land <sup>1)</sup>	Land <sup>1)</sup>	Land <sup>1)</sup>
Leistungsart	Betrag in DM		
<b>1. Einnahmen von Gebietsfremden</b>			
a) Linienverkehr			
Seefrachten . . . . .			
Passagen . . . . .			
b) Trampverkehr			
Seechartergebühren . . . . .			
Passagen . . . . .			
Insgesamt:			
<b>2. Einnahmen von Gebietsansässigen</b>			
a) Linienverkehr			
Seefrachten im einkommenden Verkehr . . . . .			
Seefrachten im ausgehenden Verkehr . . . . .			
Passagen . . . . .			
b) Trampverkehr			
Seechartergebühren			
im einkommenden Verkehr . . . . .			
im ausgehenden Verkehr . . . . .			
Passagen . . . . .			
Insgesamt:			
<b>3. In fremden Wirtschaftsgebieten entstandene Unkosten</b>			
a) allgemeine Schifffahrtskosten <sup>2)</sup> . . . . .			
b) Kosten für das Chartern von Seeschiffen fremder Flagge durch gebietsansässige Reedereien			
Frachtschiffe . . . . .			
Fahrgastschiffe . . . . .			
Insgesamt:			

Ort und Tag .....

Unterschrift .....

<sup>1)</sup> Sitz des gebietsfremden Auftraggebers oder Empfängers, bei Einnahmen von Gebietsansässigen das Land des Verschiffungs- oder Bestimmungshafens im fremden Wirtschaftsgebiet.  
<sup>2)</sup> einschließlich der Vergütungen an gebietsfremde Agenten, Konsulatsgebühren, Schiffsbedürfnisse (ohne Zahlungen an gebietsansässige Schiffsausrüster), Notreparaturen, Kosten für Bergungen und Hilfeleistungen und Kosten der Fischereiflotte.

Anlage Z 9 zur AWV

Ortsstempel mit Nr.	Bereichs-Nr.

Stark umrandete Felder  nicht ausfüllen

## Meldung der Reisebüros

An die  
Landeszentralbank  
Hauptstelle  
Zweigstelle

nach § 68 der Außenwirtschaftsverordnung

für Monat ..... 19.....

in .....  
zur Weiterleitung an die  
Deutsche Bundesbank -Vs 731 -  
Frankfurt (Main)

Name oder Firma  
des Meldepflichtigen .....

Anschrift .....

Fernruf ..... Hausapparat .....

1	2		3	4		5
Land	Ankauf von auf ausländische Währung lautenden Zahlungsmitteln		Verkauf von auf ausländische Währung lautenden Zahlungsmitteln	an Reisende		an gebietsansässige Geldinstitute
Bei gebietsfremden Reisenden: Wohnsitzland. Bei gebietsansässigen Reisenden: Reiseland. Soweit Wohnsitz- oder Reiseland nicht bekannt: Land, in dem die betreffende Währung Landes- währung ist.	von Reisenden	von gebietsansässigen Geldinstituten				
	Betrag in DM ohne Pfennige					

.....  
Ort und Tag

.....  
Unterschrift

Anmerkung: Auf 2. Ausfertigung in Rotdruck: Umrandung oben und rechts.

**Anlage Z 10 zur AWV**

In zweifacher Ausfertigung

An die  
Landeszentralbank  
Hauptstelle  
Zweigstelle  
  
in .....  
zur Weiterleitung an die  
Deutsche Bundesbank — Vs 730 —  
Frankfurt (Main)

Meldungen der Geldinstitute

**Wertpapiergeschäfte im Außenwirtschaftsverkehr<sup>1)</sup>**

Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 1 der Außenwirtschaftsverordnung

für ..... 19.....  
Berichtszeitraum

Geldinstitut .....  
Firma

Anschrift .....

Fernruf ..... Hausapparat .....

Ortsstempel mit Nr.	Bereichs-Nr.

Stark umrandete Felder  nicht ausfüllen

1	2	3	4	5	6	7
Kenn- zahl <sup>2)</sup>	Nennbetrag oder Stückzahl	Bezeichnung der Wertpapiere <sup>3)</sup> (bei deutschen Auslandsbonds zusätzlich Emission und Tranche angeben)	Land bei ausländ. Wertpapieren: Sitz des Emittenten  bei inländ. Wertpapieren: Sitz oder Wohnsitz des gebietsfremden Käufers oder Verkäufers	Eingehende Zahlungen <sup>4)</sup> für Veräußerung an Gebietsfremde	Ausgehende Zahlungen <sup>4)</sup> für Erwerb von Gebietsfremden	Bezeichnung der empfangenen oder gezahlten Währung
				Betrag in D-Mark <sup>5)</sup> (ohne Pfennige)	Betrag in D-Mark <sup>5)</sup> (ohne Pfennige)	

- 1) Wertpapiergeschäfte mit Gebietsfremden für eigene oder fremde Rechnung sowie Einlösung inländischer Wertpapiere für Rechnung von Gebietsfremden.
- 2) Bezugsrechte sind unter der Kennzahl für das zu beziehende Wertpapier zu melden.
- 3) Bei inländischen, nicht auf ausländische Währung lautenden Wertpapieren genügt Angabe der Wertpapierart.
- 4) Gemäß § 59 AWV.
- 5) Geschäfte über **verschiedene** ausländische Wertpapiere dürfen nicht zu einem DM-Betrag zusammengefaßt werden.

b. w

1	2	3	4	5	6	7		
Kenn- zahl <sup>2)</sup>	Nennbetrag oder Stückzahl	Bezeichnung der Wertpapiere <sup>3)</sup> (bei deutschen Auslandsbonds zusätzlich Emission und Tranche angeben)	Land		Ausgehende Zahlungen <sup>4)</sup>		Bezeichnung der empfangenen oder gezahlten Währung	
			bei ausländ. Wertpapieren: Sitz des Emittenten	bei inländ. Wertpapieren: Sitz oder Wohnsitz des gebietsfremden Käufers oder Verkäufers	Eingehende Zahlungen <sup>4)</sup> für Veräußerung an Gebietsfremde	Ausgehende Zahlungen <sup>4)</sup> für Erwerb von Gebietsfremden		
					Betrag in D-Mark <sup>5)</sup> (ohne Pfennige)		Betrag in D-Mark <sup>5)</sup> (ohne Pfennige)	

.....  
Ort und Tag

Unterschrift

- 1) Wertpapiergeschäfte mit Gebietsfremden für eigene oder fremde Rechnung sowie Einlösung inländischer Wertpapiere für Rechnung von Gebietsfremden.  
2) Bezugsrechte sind unter der Kennzahl für das zu beziehende Wertpapier zu melden.  
3) Bei inländischen, nicht auf ausländische Währung lautenden Wertpapieren genügt Angabe der Wertpapierart.  
4) Gemäß § 59 AWV.  
5) Geschäfte über verschiedene ausländische Wertpapiere dürfen nicht zu einem DM-Betrag zusammengefaßt werden.

Anlage Z 11 zur AWV

Meldungen der Geldinstitute  
**Wertpapier-Erträge**  
**im Außenwirtschaftsverkehr**

Ortsstempel mit Nr. Bereichs-Nr.

An die  
 Landeszentralbank  
 Hauptstelle  
 Zweigstelle  
 in .....  
 zur Weiterleitung an die  
 Deutsche Bundesbank  
 — Vs 73 —  
Frankfurt (Main)

Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 2 der  
 Außenwirtschaftsverordnung  
 — Zins- und Dividendenzahlungen an  
 Gebietsfremde auf inländische Wertpapiere,  
 die im Auftrag eines Gebietsfremden  
 eingezogen werden —

Stark umrandete Felder

nicht ausfüllen

für Monat ..... 19.....

Geldinstitut .....  
 Firma

Anschrift .....

Fernruf ..... Hausapparat .....

1 Kenn- zahl	2 Land des gebietsfremden Empfängers	3 Betrag in D-Mark (ohne Pfennige)	4 Bezeichnung der gezahlten Währung

.....  
 Ort und Tag

Unterschrift

Meldungen der Geldinstitute  
**Zahlungseingänge  
 im aktiven Reiseverkehr**

Ortsstempel mit Nr. Bereichs-Nr.

An die  
 Landeszentralbank  
 Hauptstelle  
 Zweigstelle

Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a der  
 Außenwirtschaftsverordnung

Stark umrandete Felder

in .....  
 zur Weiterleitung an die  
 Deutsche Bundesbank  
 — Vs 73 —

für Monat ..... 19.....  
 Geldinstitut .....  
 Firma .....

nicht ausfüllen

Anschrift .....

Frankfurt (Main)

Fernruf ..... Hausapparat .....

1		2	3	4
Land		Im Zusammenhang mit dem Reiseverkehr und der Personenbeförderung		
bei gebietsfremden Reisenden: Wohnsitzland, bei gebietsansässigen Reisenden: Reiseland Soweit nicht bekannt: Land, in dem die betreffende Währung Landeswährung ist bei Meldungen nach Spalte 4: Land, in das die Noten und Münzen versandt worden sind.		angekaufte oder eingelöste Zahlungsmittel	DM-Barauszahlungen an gebietsfremde Reisende zu Lasten von Konten von Gebietsfremden	Gegenwert der in fremde Wirtschaftsgebiete versandten auf Deutsche Mark lautenden Noten und Münzen
		Kennzahl 010		
		Betrag in DM ohne Pfennige		
Belgien-Luxemburg	012			
Dänemark	017			
Frankreich	023			
Großbritannien	027			
Italien	033			
Kanada	201			
Niederlande	041			
Norwegen	043			
Osterreich	045			
Schweden	053			
Schweiz und Liechtenstein	055			
Spanien	057			
Vereinigte Staaten (USA)	205			
*)				

\*) Hier sind ggf. weitere Länder anzuführen sowie am Schluß der Meldung gesondert nach Ländern gegliedert die erkennbaren Rückflüsse.

1	2	3	4
<p><b>Land</b></p> <p>bei gebietsfremden Reisenden: Wohnsitzland, bei gebietsansässigen Reisenden: Reiseland</p> <p>Soweit nicht bekannt: Land, in dem die betreffende Währung Landeswährung ist</p> <p>bei Meldungen nach Spalte 4: Land, in das die Noten und Münzen versandt worden sind.</p>	Im Zusammenhang mit dem Reiseverkehr und der Personenbeförderung		
	<p>angekaufte oder eingelöste Zahlungsmittel</p>	<p>DM-Barauszahlungen an gebietsfremde Reisende zu Lasten von Konten von Gebietsfremden</p>	<p>Gegenwert der in fremde Wirtschaftsgebiete versandten auf Deutsche Mark lautenden Noten und Münzen</p>
	Kennzahl 010		
	Betrag in DM ohne Pfennige		

.....  
Ort und Tag

.....  
Unterschrift

Anlage Z 13 zur AWW

Meldungen der Geldinstitute  
**Zahlungsausgänge**  
**im passiven Reiseverkehr**

--	--

Ortsstempel mit Nr. Bereichs-Nr.

An die  
 Landeszentralbank  
 Hauptstelle  
 Zweigstelle

Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b der  
 Außenwirtschaftsverordnung

Stark umrandete Felder



nicht ausfüllen

in .....  
 zur Weiterleitung an die  
 Deutsche Bundesbank  
 — Vs 73 —

für Monat ..... 19.....  
 Geldinstitut .....  
 Firma

Anschrift .....

Frankfurt (Main)

Fernruf ..... Hausapparat .....

1	2	3
<b>Land</b> bei gebietsansässigen Reisenden: Reiseland bei gebietsfremden Reisenden: Wohnsitzland Soweit nicht bekannt: Land, in dem die betreffende Währung Landeswährung ist bei Meldungen nach Spalte 3: Land, aus dem die Noten und Münzen eingegangen sind	Im Zusammenhang mit dem Reiseverkehr und der Personenbeförderung	
	verkaufte Zahlungsmittel	Gegenwert der aus fremden Wirtschaftsgebieten eingegangenen auf Deutsche Mark lautenden Noten und Münzen
	Kennzahl 010	
	Betrag in DM ohne Pfennige	
Belgien-Luxemburg	012	
Dänemark	017	
Frankreich	023	
Großbritannien	027	
Italien	033	
Jugoslawien	035	
Kanada	201	
Niederlande	041	
Norwegen	043	
Österreich	045	
Schweden	053	
Schweiz und Liechtenstein	055	
Spanien	057	
Vereinigte Staaten (USA)	205	
*)		

\*) Hier sind ggf. weitere Länder aufzuführen sowie am Schluß der Meldung gesondert nach Ländern gegliedert die erkennbaren Rückwechslungen.

1	2	3
<p align="center"><b>Land</b></p> <p>bei gebietsansässigen Reisenden: Reiseland</p> <p>bei gebietsfremden Reisenden: Wohnsitzland</p> <p>Soweit nicht bekannt: Land, in dem die betreffende Währung Landeswährung ist</p> <p>bei Meldungen nach Spalte 3: Land, aus dem die Noten und Münzen eingegangen sind</p>	Im Zusammenhang mit dem Reiseverkehr und der Personenbeförderung	
	verkaufte Zahlungsmittel	Gegenwert der aus fremden Wirtschaftsgebieten eingegangenen auf Deutsche Mark lautenden Noten und Münzen
	Kennzahl 010	
	Betrag in DM ohne Pfennige	

.....  
Ort und Tag

Unterschrift

Anlage Z 14 zur AWV

Meldungen der Geldinstitute

Ortsstempel mit Nr. Bereichs-Nr.

## Multilaterale Devisenhandelsgeschäfte

Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 5 der Außenwirtschaftsverordnung

An die  
Landeszentralbank  
Hauptstelle  
Zweigstelle  
für Monat ..... 19.....  
Geldinstitut .....  
in .....  
zur Weiterleitung an die Deutsche Bundesbank  
— Vs 74 —  
Frankfurt (Main)  
Anschrift .....  
Firma .....  
Fernruf ..... Hausapparat .....

Ausländische Währung — Beträge in Tausend der Währungseinheit —					
1	2	3	1	2	3
Währungsbezeichnung	Eingehende Zahlungen (Käufe)	Ausgehende Zahlungen (Verkäufe)	Währungsbezeichnung	Eingehende Zahlungen (Käufe)	Ausgehende Zahlungen (Verkäufe)
US-\$			hfl		
kan\$			Lit		
.....			S (österr. Sch.)		
£			Esc		
Ir£			Pta		
£A			Fmk		
.....			Din		
sfr			.....		
bfr			R (Rand)		
NF			iR (ind. Rupie)		
.....			.....		
dkr			.....		
nkr			.....		
skr			.....		

Deutsche Mark — Beträge in Tausend DM —					
4	5	6	4	5	6
Land d. gebietsfremden Geschäftspartners	Eingehende Zahlungen (Käufe)	Ausgehende Zahlungen (Verkäufe)	Land d. gebietsfremden Geschäftspartners	Eingehende Zahlungen (Käufe)	Ausgehende Zahlungen (Verkäufe)
<b>Europa</b>			<b>Europa (Forts.)</b>		
Belgien,			Polen		
Luxemburg			Portugal		
Dänemark			Schweden		
Finnland			Schweiz		
Frankreich			Sowjetunion		
Griechenland			Spanien		
Großbritannien			Türkei		
Irland, Rep.			Ungarn		
Island			.....		
Italien			.....		
Niederlande			.....		
Norwegen			.....		
Osterreich			.....		

b. w.

Deutsche Mark (Forts.) — Beträge in Tausend DM —					
4	5	6	4	5	6
Land d. gebietsfremden Geschäftspartners	Eingehende Zahlungen (Käufe)	Ausgehende Zahlungen (Verkäufe)	Land d. gebietsfremden Geschäftspartners	Eingehende Zahlungen (Käufe)	Ausgehende Zahlungen (Verkäufe)
<b>Afrika</b>			<b>Asien</b>		
Ägypten <sup>1)</sup>			Afghanistan		
Ghana			Birma		
Guinea, Rep.			Ceylon		
Kenia			China, Volksrep.		
Kongo, ehem. Belg.-Kongo			Hongkong		
Kongo, ehem. Frz.- Mittelkongo			Indien		
Liberia			Indonesien		
Libyen			Irak		
Madagaskar			Iran		
Marokko			Israel		
Niger			Japan		
Obervolta			Jordanien		
Rhodesien u. Njassaland			Kambodscha		
Senegal			Kuwait		
Somalien			Libanon		
Sudan			Pakistan		
Südafrik. Union, Südwestafrika			Philippinen		
Togo			Saudi-Arabien		
Tunesien			Singapur		
.....			Syrien <sup>1)</sup>		
.....			Taiwan (Formosa)		
.....			.....		
.....			.....		
<b>Amerika</b>			<b>Australien u. Ozeanien</b>		
Argentinien			Australien		
Bolivien			Neuseeland		
Brasilien			.....		
Chile			.....		
Costa Rica			<b>Internationale Organisationen<sup>3)</sup></b>		
Dominikan. Rep.			.....		
Ecuador			.....		
Guatemala			.....		
Haiti			.....		
Kanada			.....		
Kolumbien			.....		
Kuba			.....		
Mexiko			.....		
Panama (o. Kanalz.)			.....		
Paraguay			.....		
Peru			.....		
El Salvador			.....		
Ver. Staaten <sup>2)</sup>			.....		
.....			.....		
.....			.....		
.....			.....		

1) Region der Vereinigten Arabischen Republik.

2) Einschl. Panamakanal-Zone u. Puerto Rico.

3) Einzelne angeben (z. B. Weltbank, BIZ, Europ. Investitionsbank, Montanunion).

Ort und Tag

Unterschrift

Meldungen der Geldinstitute

Anlage Z 15 zur AWV

**Multilaterale DM-Überträge**

Ortsstempel mit Nr. Bereichs-Nr.

Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 6 der  
Außenwirtschaftsverordnung

An die  
Landeszentralbank  
Hauptstelle  
Zweigstelle

Stark umrandete Felder



nicht ausfüllen

für Monat ..... 19.....  
in ..... Geldinstitut .....  
zur Weiterleitung an die ..... Firma .....  
Deutsche Bundesbank .....  
--- Vs 74 ---  
Anschrift .....  
Frankfurt (Main) ..... Fernruf ..... Hausapparat .....

--- Beträge in Tausend DM ---

Land (Sitz/Wohnsitz der Gebietsfremden)	Zahlungen		Land (Sitz/Wohnsitz der Gebietsfremden)	Zahlungen	
	zu Lasten	zugunsten		zu Lasten	zugunsten
	von DM-Konten von Gebietsfremden			von DM-Konten von Gebietsfremden	
<b>Europa</b>			<b>Übertrag</b>		
Belgien, Luxemburg	012		<b>Afrika</b>		
Dänemark	017		Ägypten 1)	101	
Finnland	021		Athiopien	105	
Frankreich	023		Ghana	120	
Griechenland	025		Guinea, Rep.	124	
Großbritannien	027		Kamerun, Rep.	128	
Irland, Rep.	029		Kenia	135	
Island	031		Kongo, ehem. Belg.-Kongo	137	
Italien	033		Kongo, ehem. Frz.-Mittelkongo	138	
Jugoslawien	035		Liberia	144	
Niederlande	041		Libyen	148	
Norwegen	043		Madagaskar	150	
Österreich	045		Marokko	154	
Polen	047		Niger	160	
Portugal	049		Obervolta	166	
Rumänien	051		Rhodesien u. Njassaland	170	
Schweden	053		Senegal	177	
Schweiz, Liechtenstein	055		Somalia	181	
Sowjetunion	056		Sudan	185	
Spanien	057		Südafrik. Union, Südwestafrika	187	
Tschechoslowakei	059		Togo	191	
Türkei	061		Tunesien	195	
Ungarn	063				
.....					
.....					
.....					
.....					
Übertrag			Übertrag		

1		2	3	1		2	3
Land (Sitz/Wohnsitz der Gebietsfremden)		Zahlungen		Land (Sitz/Wohnsitz der Gebietsfremden)		Zahlungen	
		zu Lasten	zugunsten			zu Lasten	zugunsten
		von DM-Konten von Gebietsfremden				von DM-Konten von Gebietsfremden	
Übertrag				Übertrag			
<b>Asien</b>				<b>Amerika</b>			
Afghanistan	303			Argentinien	271		
Birma	309			Bolivien	273		
Ceylon	313			Brasilien	275		
China, Volksrep.	317			Chile	277		
Hongkong	321			Costa Rica	223		
Indien	323			Dominikan. Rep.	225		
Indonesien	327			Ecuador	279		
Irak	329			Guatemala	227		
Iran	331			Haiti	229		
Israel	333			Honduras, Britisch-	230		
Japan	335			Honduras, Rep.	233		
Jordanien	339			Kanada	201		
Kambodscha	341			Kolumbien	285		
Korea, Nord-	342			Kuba	235		
Korea, Süd-	344			Mexiko	237		
Kuwait	345			Panama (ohne Kanal.)	241		
Libanon	349			Paraguay	287		
Malaiischer Bund	350			Peru	289		
Pakistan	359			El Salvador	247		
Philippinen	361			Uruguay	293		
Saudi-Arabien	365			Venezuela	295		
Singapur	366			Vereinigte Staaten <sup>2)</sup>	205		
Syrien <sup>1)</sup>	369			.....			
Taiwan (Formosa)	370			.....			
Thailand (Siam)	371			.....			
.....				.....			
.....				.....			
.....				.....			
.....				.....			
<b>Australien und Ozeanien</b>				<b>Internationale</b>			
Australien	401			<b>Organisationen <sup>3)</sup></b>			
Neuseeland	415			.....			
.....				.....			
.....				.....			
.....				.....			
Übertrag				Summe			

1) Region der Vereinigten Arabischen Republik. — 2) Einschl. Panamakanal-Zone und Puerto Rico. — 3) Einzeln aufführen (z. B. Weltbank, BIZ, Europ. Investitionsbank, Montanunion).

.....  
Ort und Tag

.....  
Unterschrift

**Anlage LV**  
zur Außenwirtschaftsverordnung

## Leistungsverzeichnis

### A. Dienstleistungen und unentgeltliche Leistungen

#### I. Einnahmen<sup>1)</sup>

	Kennzahl
1. Reiseverkehr (Umtausch ausländischer Zahlungsmittel) und Personenbeförderung .....	010
2. Einnahmen gebietsansässiger Transportunternehmen im Güterverkehr (einschl. Spedition) <sup>2)</sup> .....	200
3. Einnahmen im Zusammenhang mit Transporten, z. B. für Hafengebühren, Notreparaturen, Laden, Löschen, Bemusterung, ausgenommen Einnahmen für die Lieferung von Waren für den Bedarf ausländischer Beförderungsmittel,	
der Seehäfen und Seehafenbetriebe .....	300
der Binnen- und Lufthafenbetriebe und anderer Verkehrshilfsbetriebe .....	310
4. Privater Versicherungsverkehr	
Versicherungsnehmer und andere Begünstigte aus Versicherungsverträgen, ausgenommen Versicherungsgesellschaften	
Lebensversicherung .....	400
Transportversicherung .....	410
Sonstiger Versicherungsverkehr .....	420
Versicherungsgesellschaften	
Direktversicherung	
Prämieinnahmen aus Versicherungsverträgen mit Gebietsfremden	
Lebensversicherung .....	440
Transportversicherung für die Ein- und Ausfuhr .....	441
andere Versicherungen .....	442
Rückversicherung	
Eingänge aus abfließendem Geschäft .....	450
Eingänge aus einfließendem Geschäft .....	451
Sonstige Einnahmen von Gebietsfremden mit Ausnahme von Vermögenserträgen .....	460
5. Verschiedene Dienstleistungen	
Verwertung von Urheberrechten, Erfindungen, Verfahren usw. ....	500
Filmgeschäft (einschl. Gagen) .....	510
Entgelte für selbständige Arbeit (z. B. Beratung, Rechtsvertretung usw.) .....	520
Entgelte für unselbständige Arbeit .....	521
Pensionen, Renten, Sozialversicherung .....	522
Provisionen .....	523
Regiekosten und Zuschüsse an Tochterunternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten <sup>3)</sup> .....	530
Werbungs- und Informationskosten .....	540
Aktive Lohnveredelung .....	550
Reparaturen an Transport- und Verkehrsmitteln (ohne Notreparaturen), an Maschinen, Gebäuden usw. ....	560
Bauleistungen, Montagen und Ausbesserungen durch gebietsansässige Firmen in fremden Wirtschaftsgebieten .....	570
Warenlieferungen und Dienstleistungen an gebietsfremde Firmen bei Bauleistungen, Montagen und Ausbesserungen im Wirtschaftsgebiet .....	580
Bundespost .....	590
6. Nebenleistungen im Waren- und Dienstleistungsverkehr (Ersatz- und Rückzahlungen, Preisnachlaß- und Haftungszahlungen, Zollerstattungen und dergleichen)	
im Warenverkehr .....	600
im Dienstleistungsverkehr .....	610

	<u>Kennzahl</u>
7. Einnahmen des Bundes, der Länder und Gemeinden <sup>4)</sup> (Steuern, Zahlungen zum Lastenausgleich, Gebühren, Spenden und dergleichen) .....	700
8. Einnahmen Privater von gebietsfremden Behörden <sup>4) 5)</sup> Zahlungen infolge von Erbschaft, sonstige unentgeltliche Zuwendungen	
Einnahmen Privater von gebietsfremden Behörden, (Unterstützungszahlungen, Entschädigungen und dergleichen) .....	800
Zahlungen infolge von Erbschaft, Vermächtnis, Mitgift und Ein- und Auswanderung .....	850
Unterstützungs- und Unterhaltszahlungen, sonstige unentgeltliche Zuwendungen <sup>6)</sup> .....	851
9. Sonstige Zahlungen, die nicht als Kapital- oder Warenverkehr zu melden sind .....	900
z. B. Zahlungen im Zusammenhang mit Garantien, Bürgschaften und Warentermingeschäften; Gewinne aus staatlich genehmigten Spielen (z. B. Lotterie, Lotto, Toto, Rennwetten) und Spiel- einsätze, Preise und Belohnungen; Schadenersatz auf Grund unerlaubter Handlung, Havarie und sonstiger außervertraglicher Haftungsgründe; Geldstrafen, Geldbußen, Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung Stornierungen, Irrläufer u. ä.	

## II. Ausgaben<sup>1)</sup>

1. Reiseverkehr und Personenbeförderung	
Reiseverkehr und Personenbeförderung in fremden Wirtschaftsgebieten .....	010
Personenbeförderung im Wirtschaftsgebiet .....	020
2. Ausgaben für Frachten, Chartergebühren und Mieten	
im deutschen Außenhandel	
an gebietsfremde Seeschiffsunternehmen <sup>7)</sup>	
bei der deutschen Einfuhr .....	210
bei der deutschen Ausfuhr .....	220
an gebietsfremde Binnenschiffsunternehmen .....	230
an sonstige gebietsfremde Verkehrsunternehmen .....	240
im Verkehr zwischen dritten Ländern	
im Transithandel <sup>8)</sup> .....	250
im Speditionsgeschäft .....	260
im Verkehr innerhalb des Wirtschaftsgebietes .....	270
3. Ausgaben für Transportnebenkosten	
z. B. Treibstoffe und sonstiger Bedarf von Fahrzeugen (ausgenommen Ausgaben für die Einfuhr von Waren für den Bedarf von Beförderungsmitteln <sup>9)</sup> ), Hafengebühren, Konsulatsgebühren, Not- reparaturen, Laden, Löschen, Bemusterung usw.	
durch deutsche Verkehrsunternehmen <sup>7)</sup> .....	320
durch deutsche Außenhandelsfirmen und Spediteure .....	330
4. Privater Versicherungsverkehr	
Versicherungsnehmer	
Lebensversicherung .....	400
Transportversicherung	
für die deutsche Einfuhr .....	410
für die deutsche Ausfuhr .....	411
Sonstiger Versicherungsverkehr <sup>10)</sup> .....	420
Versicherungsgesellschaften	
Direktversicherung	
Zahlungen aus Versicherungsverträgen mit Gebietsfremden	
Lebensversicherung .....	440
Transportversicherung für die Ein- und Ausfuhr .....	441
andere Versicherungen .....	442
Zahlungen aus Versicherungsverträgen mit Gebietsansässigen	
Lebensversicherung .....	443
Transportversicherung für die Ein- und Ausfuhr .....	444
andere Versicherungen .....	445

	<u>Kennzahl</u>
Rückversicherung	
Ausgänge aus abfließendem Geschäft .....	450
Ausgänge aus einfließendem Geschäft .....	451
5. Verschiedene Dienstleistungen	
Ausgaben für Erwerb und Auswertung von Urheberrechten, Erfindungen, Verfahren usw. ....	500
Filmgeschäft (einschl. Gagen) .....	510
Entgelte für selbständige Arbeit (z. B. Beratung, Rechtsvertretung usw.) .....	520
Entgelte für unselbständige Arbeit .....	521
Pensionen, Renten, Sozialversicherung .....	522
Provisionen <sup>7) 10)</sup> .....	523
Regiekosten und Zuschüsse an Tochterunternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten <sup>11)</sup>	530
Werbungs- und Informationskosten .....	540
Passive Lohnveredelung .....	550
Reparaturen an Transport- und Verkehrsmitteln (ohne Noireparaturen), an Maschinen, Gebäuden usw. ....	560
Bauleistungen, Montagen und Ausbesserungen durch gebietsfremde Firmen im Wirtschaftsgebiet ..	570
Unkosten gebietsansässiger Firmen für Maschinen, Material und Arbeitsentgelte bei Bauleistungen, Montagen und Ausbesserungen in fremden Wirtschaftsgebieten .....	580
Bundespost .....	590
6. Nebenleistungen im Waren- und Dienstleistungsverkehr (Ersatz- und Rückzahlungen, Preisnachlaß- und Haftungszahlungen, Zollerstattungen und dergleichen)	
im Warenverkehr .....	600
im Dienstleistungsverkehr .....	610
7. Ausgaben des Bundes, der Länder und Gemeinden <sup>12) 13)</sup>	
Zahlungen an deutsche diplomatische Vertretungen .....	710
Wiedergutmachungsleistungen <sup>14)</sup> .....	720
Lastenausgleichs- und Unterstützungszahlungen .....	730
Beiträge an internationale Organisationen, Gebühren und dergleichen .....	740
Ausgaben im Rahmen der Entwicklungshilfe .....	750
Sonstige Ausgaben .....	760
8. Ausgaben Privater an gebietsfremde Behörden und diplomatische Vertretungen, Zahlungen infolge von Erbschaft, sonstige unentgeltliche Zuwendungen	
Ausgaben Privater an gebietsfremde Behörden und diplomatische Vertretungen (Steuern, Gebühren, Spenden und dergleichen) .....	800
Zahlungen infolge von Erbschaft, Vermächtnis, Mitgift, Restitution, Ein- und Auswanderung ...	850
Unterstützungs- und Unterhaltszahlungen, sonstige unentgeltliche Zuwendungen <sup>15)</sup> .....	851
9. Sonstige Zahlungen, die nicht als Kapital- oder Warenverkehr zu melden sind .....	900
z. B. Zahlungen im Zusammenhang mit Garantien, Bürgschaften und Warentermingeschäften; Gewinne aus staatlich genehmigten Spielen (z. B. Lotterie, Lotto, Toto, Rennwetten) und Spiel- einsätze, Preise und Belohnungen; Schadenersatz auf Grund unerlaubter Handlung, Havarie und sonstiger außervertraglicher Haftungsgründe; Geldstrafen, Geldbußen, Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung; Stornierungen, Irrläufer u. ä.	

## B. Kapitalverkehr und Kapitalerträge

### I. Vermögensanlagen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten sowie Kredite und Darlehen<sup>16)</sup> an Gebietsfremde

Kennzahlen  
für  
Eingänge  
und  
Ausgänge

Ausgänge: Erwerb von Vermögen in fremden Wirtschaftsgebieten sowie Kredit- und Darlehens-  
gewährung an Gebietsfremde durch Gebietsansässige

Eingänge: Veräußerung von Vermögen in fremden Wirtschaftsgebieten durch Gebietsansässige;  
Kapital-, Kredit- und Darlehensrückzahlungen (bzw. Tilgungszahlungen) an Gebiets-  
ansässige durch Gebietsfremde

#### 1. Ausländische Wertpapiere und Geldmarktpapiere

Festverzinsliche Wertpapiere

  Staats- und Gemeindegeldmarktpapiere .....
 101 |

Andere Anleihen .....
 102 |

Dividendenpapiere und Zertifikate von Kapitalanlagegesellschaften .....
 104 |

Geldmarktpapiere .....
 105 |

	Kennzahlen für Eingänge und Ausgänge
2. Vermögensanlagen in Unternehmen <sup>17)</sup> , Zweigniederlassungen <sup>18)</sup> und Betriebsstätten <sup>18)</sup> in fremden Wirtschaftsgebieten (ohne in Wertpapieren verbriefte Vermögensanlagen sowie ohne Kredite, Darlehen und Hypotheken) .....	111
3. Kredite und Darlehen an Gebietsfremde	
Kredite und Darlehen mit einer Laufzeit bis zu 12 Monaten .....	— <sup>19)</sup>
Kredite und Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten (ohne Entwicklungshilfe der öffentlichen Hand) .....	121
Kredite der öffentlichen Hand und der Kreditanstalt für Wiederaufbau im Rahmen der Entwicklungshilfe .....	122
4. Grundstücke und Rechte an Grundstücken in fremden Wirtschaftsgebieten .....	131
5. Sonstiger Kapitalverkehr .....	139

## II. Vermögensanlagen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet sowie Kredite und Darlehen<sup>19)</sup> an Gebietsansässige

Eingänge: Erwerb von Vermögen im Wirtschaftsgebiet sowie Kredit- und Darlehensgewährung an Gebietsansässige durch Gebietsfremde

Ausgänge: Veräußerung von Vermögen im Wirtschaftsgebiet durch Gebietsfremde; Kapital-, Kredit- und Darlehensrückzahlungen (bzw. Tilgungszahlungen) an Gebietsfremde durch Gebietsansässige

1. Inländische Wertpapiere und Geldmarktpapiere	
Festverzinsliche Wertpapiere (ohne Auslandsbonds)	
Staats- und Gemeindeanleihen .....	141
Andere Anleihen .....	142
Auslandsbonds .....	143
Dividendenpapiere und Zertifikate von Kapitalanlagegesellschaften .....	144
Geldmarktpapiere (§ 52 AWV) .....	145
2. Vermögensanlagen in Unternehmen <sup>17)</sup> , Zweigniederlassungen <sup>18)</sup> und Betriebsstätten <sup>18)</sup> im Wirtschaftsgebiet (ohne in Wertpapieren verbriefte Vermögensanlagen sowie ohne Kredite, Darlehen und Hypotheken) .....	151
3. Kredite und Darlehen an Gebietsansässige	
Kredite und Darlehen mit einer Laufzeit bis zu 12 Monaten .....	— <sup>19)</sup>
Kredite und Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten .....	161
4. Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wirtschaftsgebiet .....	171
5. Sonstiger Kapitalverkehr .....	179

## III. Kapitalerträge (ohne die nach B IV zu meldenden Leistungen)

1. Pacht und Miete aus Grundbesitz .....	181
2. Zinsen <sup>20)</sup>	
auf Staats- und Gemeindeanleihen .....	182
auf andere festverzinsliche Wertpapiere .....	183
auf Kredite, Darlehen und Hypotheken (einschl. Bankzinsen) .....	184
3. Gewinne	
aus Dividendenpapieren und Zertifikaten von Kapitalanlagegesellschaften .....	185
aus nicht in Wertpapieren verbrieften Geschäfts- und Kapitalanteilen .....	186

## IV. Leistungen im Rahmen des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden

1. Zinsen .....	191 <sup>21)</sup>
2. Tilgungen und sonstige Rückzahlungen .....	192 <sup>21)</sup>
3. Gebühren und sonstige Nebenkosten .....	193 <sup>21)</sup>

C. Warenverkehr<sup>1)</sup>

Kennzahl

I. Einnahmen

1. Warenausfuhr .....	Ausfuhr- erlöse sind nicht melde- pflichtig
2. Transithandel .....	keine Kennzahl
3. Warenlieferungen für den Bedarf von	
Seeschiffen fremder Flagge .....	991
ausländischen Binnenschiffen, Land- und Luftfahrzeugen .....	992
diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Wirtschaftsgebiet .....	993

II. Ausgaben

1. Wareneinfuhr mit Einfuhrerklärung, Einfuhrgenehmigung oder Saar-Einfuhrschein .....	keine Kennzahl
2. Transithandel .....	keine Kennzahl
3. Einfuhr von Waren für den Bedarf von Schiffen und Luftfahrzeugen sowie von diplomatischen und konsularischen Vertretungen .....	996
4. Sonstige Wareneinfuhren im erleichterten Einfuhrverfahren, Weiterleitung von Inkassoerlösen aus der Wareneinfuhr sowie Wareneinkauf zur ungewissen Verwendung .....	997

D. Lieferungen und Leistungen

an die im Wirtschaftsgebiet stationierten ausländischen Streitkräfte<sup>2)</sup>

1. Einnahmen aus Warenlieferungen .....	998
2. Einnahmen aus sonstigen Leistungen .....	999

Anmerkungen:

- 1) Bei Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Stationierung ausländischer Streitkräfte ist für Einnahmen die Kennzahl 998 oder 999, für Ausgaben die Kennzahl 997 zu verwenden.
- 2) Ohne Einnahmen der deutschen Seeschiffahrt im Zusammenhang mit der Personenbeförderung und dem Güterverkehr (Sondermeldung gemäß § 67 AWV).
- 3) Zahlungen für Investitionszwecke siehe Kapitalverkehr.
- 4) Ohne Eingänge im Waren- und Kapitalverkehr.
- 5) Pensionen, Renten, Sozialversicherung unter Kennzahl 522.
- 6) Soweit diese nicht unter den Kennzahlen 700 oder 800 zu melden sind.
- 7) Ohne Ausgaben der deutschen Seeschiffahrt für Chartergebühren, Transportnebenkosten und Provisionen (Sondermeldung gemäß § 67 AWV).
- 8) Einschließlich sonstiger Nebenkosten im Transithandel.
- 9) Ausgaben für derartige Einfuhren siehe Warenverkehr.
- 10) Ausgaben im Zusammenhang mit dem Transithandel unter Kennzahl 250.
- 11) Ausgaben für Investitionszwecke siehe Kapitalverkehr.
- 12) Ohne Ausgaben im Waren- und Kapitalverkehr.
- 13) Pensionen, Renten und Sozialversicherung unter Kennzahl 522.
- 14) Ohne Zahlungen an die Israel-Mission, jedoch einschließlich Zahlungen im Zusammenhang mit Rückerstattungen.
- 15) Soweit diese nicht unter den Kennzahlen 710 bis 760 oder 800 zu melden sind.
- 16) Einschließlich Hypotheken, ohne Kredite mit einer Laufzeit bis zu 12 Monaten.
- 17) Einschließlich des Erwerbs oder der Veräußerung von Geschäfts- und Kapitalanteilen.
- 18) Zuschüsse an Zweigniederlassungen und Betriebsstätten sind unter der Kennzahl 530 (Einnahmen oder Ausgaben für „Regiekosten und Zuschüsse an Tochterunternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten“) zu melden.
- 19) Bei Krediten und Darlehen mit einer Laufzeit bis zu 12 Monaten sind Zahlungsmeldungen nicht abzugeben, sondern nach § 62 AWV die Bestände zu melden.
- 20) Zinsen auf Auslandsbonds fallen unter Kennzahl 191.
- 21) Als Eingänge sind die aus fremden Wirtschaftsgebieten zurückfließenden Zins- und Tilgungszahlungen auf den inländischen Besitz an Auslandsbonds sowie gegebenenfalls Stornierungen zu melden.
- 22) Soweit entsprechende Ausgaben vorkommen, gilt die Kennzahl 997.

**Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten  
im Außenwirtschaftsverkehr**

**Vom 7. August 1961**

Auf Grund des § 28 Abs. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft ist zuständig für die Erteilung von Genehmigungen

1. in den Bereichen der Wareneinfuhr (§ 10 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes und § 22 der Außenwirtschaftsverordnung — AWW) und der Warenausfuhr (§ 5 Abs. 1 und § 6 AWW), soweit nicht eine Zuständigkeit nach Absatz 2 Nr. 1 gegeben ist;
2. im Bereich des Transithandels (§ 40 AWW) und in den von §§ 45 und 48 AWW erfaßten Bereichen.

(2) Die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft ist zuständig für die Erteilung von Genehmigungen

1. in den Bereichen der Wareneinfuhr (§ 10 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes und § 22 AWW) und der Warenausfuhr (§ 6 AWW), wenn sich die Genehmigungen auf Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft beziehen;
2. im Bereich des Transithandels (§ 41 AWW).

(3) Der Bundesminister für Verkehr ist zuständig für die Erteilung von Genehmigungen in den von §§ 44, 46 und 47 AWW erfaßten Bereichen.

§ 2

Die Zuständigkeiten des Bundesministers für Verkehr nach § 1 Abs. 3 werden übertragen

1. für die Erteilung von Genehmigungen in den durch §§ 44 und 46 AWW erfaßten Bereichen

a) auf die Wasser- und Schiffahrtsdirektion Bremen, wenn der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Sitz in den Ländern Bremen, Niedersachsen oder Nordrhein-Westfalen hat,

b) auf die Wasser- und Schiffahrtsdirektion Hamburg in den übrigen Fällen;

2. für die Erteilung von Genehmigungen in dem durch § 47 AWW erfaßten Bereich

a) auf die Wasser- und Schiffahrtsdirektion Duisburg, wenn die Reise im Rheinstromgebiet unterhalb Rolandseck, im Gebiet der westdeutschen Kanäle, der Weser oder der Elbe beginnt,

b) auf die Wasser- und Schiffahrtsdirektion Mainz in den übrigen Fällen.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin. Satz 1 findet keine Anwendung auf die Erteilung von Genehmigungen in den durch § 5 Abs. 1, §§ 40 und 45 AWW erfaßten Bereichen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. September 1961 in Kraft.

Bonn, den 7. August 1961

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Ludwig Erhard

**Zweite Berichtigung  
der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz  
vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481)**

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschafts-  
gesetz — ist wie folgt zu berichtigen:

- Seite 3 In Nummer 8 ist „§ 24“ zu ändern in „§ 26“.
- Seite 13 In der Hauptüberschrift vor der Warennummer 0512 20 ist hinter dem Wort Korallen „oder“ durch „**und**“ zu ersetzen.
- Seite 15 Die Warennummer 0701 09 ist in 0701 **69** zu ändern.
- Seite 47 In der Hauptüberschrift vor der Warennummer 2836 10 muß das Wort „Sulfoxylate“ wie folgt getrennt werden: „Sulf-oxylate“.
- Seite 50 Im Text der Warennummer 2903 90 ist das Wort „Dinistrotilbendisulfosäure“ zu ändern in „Dinitrostilbendisulfosäure“.
- Seite 51 Im Text der Warennummer 2908 40 ist das Wort „Buthylhydroperoxyd“ zu ändern in „Butylhydroperoxyd“.
- Seite 69 Bei der Warennummer 3814 10 ist in Spalte 3 die Zahl „06“ zu ändern in „08“.
- Seite 73 In der Hauptüberschrift vor der Warennummer 3903 03 ist das Wort „Kolodium“ zu ändern in „Kollodium“.
- Seite 78 Die Warennummern 4003 21 und 4003 25 sind zu ändern in 4203 21 und 4203 25.
- Seite 107 Im Text der Warennummer 6102 25 ist das Wort „Spinnfasern“ zu ändern in „Spinnfäden“.
- Seite 127 Im Text der Warennummer 7313 94 ist die Warennummer „7318 88“ zu ändern in „73 13 88“.
- Seite 143 Im Text der Warennummer 7611 00 ist das Wort „verdickte“ zu ändern in „verdichtete“.
- Seite 150 Im Text der Warennummer 8215 00 ist das Wort „Metalen“ zu ändern in „Metallen“.
- Seite 189 Der Text der Warennummer 8601 80 ist zu ändern in „Lokomotiv**tender**“.
- Seite 197 In der Hauptüberschrift vor der Warennummer 9008 12 ist das Wort „Vorführungsapparate“ zu ändern in „Vorführ**app**arate“.

- Seite 198 Im Text der Warennummer 9014 40 ist hinter dem Wort „Koordinatographen“ der Bindestrich durch ein **Komma** zu ersetzen.
- Seite 199 Im Text der Warennummer 9016 91 ist das Wort „Präzisionsmeßprüf-“ zu ändern in „Präzisionsmeß-**-prüf-**“.
- Seite 202 In der Hauptüberschrift vor der Warennummer 9025 10 ist das Wort „karolimetrische“ zu ändern in „**kalorimetrische**“.
- Im Text der Warennummer 9028 13 ist die Zahl „10“ in „**1,0**“ zu ändern.
- Seite 204 Im Text der Warennummer 9103 00 ist das Wort „Armaturen“ zu ändern in „**Armaturbrettuhren**“.
- Seite 206 In der Hauptüberschrift vor der Warennummer 9210 01 ist das Wort „Spieldose“ zu ändern in „**Spieldosen**“.
- Seite 207 Im Text der Warennummer 9213 30 ist das Wort „Schneideköpfe“ zu ändern in „**Schneidköpfe**“.

Bonn, den 14. August 1961

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Im Auftrag  
Dr. Stedtfeld